

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1911)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1911.

Register

der

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates von 1911.

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
A.			Einigungsämter, Beschluss betreffend authentische Auslegung der Art. 5—8 des Gesetzes, Vortrag der Polizeidirektion und gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	9	133
Amtsschreibereien, Dekret, Vortrag der Justizdirektion, Entwurf des Regierungsrates und Abänderungsanträge der Kommission	33	502	Errichtung öffentlicher Inventare, Dekret, Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	32	495
Aufnahme eines Anleihens von 30,000,000 Fr., Vortrag der Finanzdirektion mit Beschlussesentwurf . .	14	149			
B.			F.		
Beamten- und Angestellten-Verband, Vortrag der Finanzdirektion i. S. Teuerungszulagen	12	141	Führung und Benutzung der Strafregister, Dekret, Vortrag der Polizeidirektion und Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	11	137
Büren und Reiben, Dekret betreffend Verschmelzung, Vortrag der Direktion des Gemeindewesens und Entwurf des Regierungsrates	2	50	G.		
E.			Gerichtliches Verfahren und Handelsgericht, Dekret, Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	27	466
Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Ergebnis der ersten Beratung und gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission . .	1	3	K.		
— Ergebnis der Beratung vom 16. Februar 1911 und Abänderungsanträge des Regierungsrates	8	89	Kreditüberschreitungen pro 1910, Bericht und Antrag der Finanzdirektion	20	334
Eisenbahnwesen: Utzenstorf-Schönbühl-Zollikofen, Bericht und Anträge der Eisenbahndirektion mit Beschlussesentwurf . .	16	168	— Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission	19	333

	Nr.	Seite		Nr.	Seite
L.			T.		
Landwirtschaftliches Unterrichts- wesen, Gesetz, Ergebnis der ersten Beratung	3	53	Staatsverwaltungsbericht pro 1910, Bericht und Anträge der Staatswirtschaftskommission . . .	19	325
Langenthal, Errichtung einer zweiten Pfarrstelle, Dekretsentwurf des Re- gierungsrates	21	342	Steuergesetz, Ergebnis der ersten Be- ratung und Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission	7	73
M.			— Ergebnis der zweiten Beratung bis Art. 19	15	151
Messen - Scheunen und Ober- scheunen, Dekret betreffend Ver- schmelzung, Vortrag der Direktion des Gemeindewesens und Entwurf des Regierungsrates	30	482	— Ergebnis der Beratungen und ge- meinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission	25	437
Münsingen, Dekret betreffend Trennung der Kirchgemeinde, Entwurf des Re- gierungsrates	10	136	— Bericht und Antrag der Finanzdi- rektion betreffend Abänderung des Art. 56	34	516
O.			Strafnachlassgesuche, Nr. 6, S. 59; Nr. 13, S. 143; Nr. 17, S. 173; Nr. 22, S. 343; Nr. 31, S. 484.		
Organisation der Staatskanzlei, Dekretsentwurf des Regierungsrates	4	56	Strafregister, Dekret betreffend Füh- rung und Benutzung, Vortrag der Polizeidirektion und gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	11	137
R.			U.		
Rechtshilfekonkordat, Gesetz be- treffend Beitritt des Kantons Bern, Vortrag der Finanzdirektion und Entwurf des Regierungsrates . . .	29	477	Utzenstorf-Schönbühl-Zolliko- fen, Bericht und Anträge der Ei- senbahndirektion mit Beschlusses- entwurf	16	168
Reiben und Büren, Dekret betreffend Verschmelzung, Vortrag der Direk- tion des Gemeindewesens und Ent- wurf des Regierungsrates	2	50	V.		
S.			Voranschlag pro 1912	23	359
Schiffahrtspolizei, interkantonale Uebereinkunft	28	475	— Bericht der Finanzdirektion . . .	24	428
Schutzaufsicht, Dekret, gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	5	57	Z.		
Staatsrechnung pro 1910 mit Bericht	18	181	Zivilstandswesen, Dekret, Vortrag der Polizeidirektion und gemeinsa- mer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission	26	454
— Bericht der Staatswirtschaftskom- mission	19	332			



Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 4. Mai 1910.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Grossratskommission
vom 17./24. Januar 1911.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des
schweizerischen Zivilgesetzbuches,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Zuständige Behörden und Verfahren.

Art. 1. Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, die im schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehen sind, erfolgt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten.

Es betrifft das namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches:

- Art. 35. Verschollenerklärung;
- » 103 und 104. Abkürzung der Wartefrist;
 - » 140, 2. Abs. Aufforderung bei böswilligem Verlassen eines Ehegatten;
 - » 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
 - » 167, 2. und 3. Abs. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes und Veröffentlichung des Verbotes;
 - » 169, 170, 1. und 3. Abs., 171 und 172. Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
 - » 185. Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
 - » 197. Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
 - » 205, 2. Abs. Sicherstellung der Ehefrau;
 - » 234. Aufhebung der Gütergemeinschaft auf Begehren eines Gläubigers;
 - » 246, 2. Abs. Beitrag der Ehefrau bei der Gütertrennung;
 - » 410, 2. Abs. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;
 - » 507, 1. und 2. Abs. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
 - » 604, 2. und 3. Abs. Verschreibung der Teilung und Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
 - » 611, 2. Abs. Losbildung bei der Erbteilung;

A. Gerichtsbehörden.
I. Zuständigkeit bei Verfügungen auf einseitigen Antrag.

Art. 1. Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag erfolgen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten.

Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Z. G. B.), des Obligationenrechtes (O. R.) und dieses Gesetzes (E. G.):

Z. G. B.

- Art. 35. Verschollenerklärung;
- » 45. Berichtigungen von Eintragungen im Zivilstandsregister;
 - » 103 und 104. Abkürzung der Wartefrist;
 - » 140, Absatz 2. Aufforderung eines Ehegatten zur Rückkehr bei böswilliger Verlassung;
 - » 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis einer Ehefrau;
 - » 167, Absatz 2 und 3. Verbot des Ehemannes betreffend Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes durch die Ehefrau. Veröffentlichung und Aufhebung dieses Verbotes;
 - » 169, 170, 171 und 172. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
 - » 185. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
 - » 197. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
 - » 205, Abs. 2. Anordnung der Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei der Güterverbindung;
 - » 246, Abs. 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei der Gütertrennung;
 - » 410, Abs. 2. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;

- Art. 612, 3. Abs. Versteigerungsanordnung;
 » 662, 3. Abs. Verfügungen bei der ausserordentlichen Ersitzung;
 » 699, 1. Abs. Erlass von Verboten;
 » 760. Sicherstellung der Nutzniessung;
 » 763. Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
 » 808, 1. und 2. Abs., 809, 3. Abs. und 811. Sicherung des Grundpfandgläubigers;
 » 839, 3. Abs. Hinlänglichkeit der Sicherheitsleistung;
 » 860, 3. Abs. Anordnung betreffend Stellvertretung;
 » 861, 2. Abs. Hinterlegung;
 » 870, 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
 » 961 und 966, 2. Abs. Vormerkung vorläufiger Eintragungen im Grundbuch;
 » 976, 3. Abs. Verfügungen über Löschung untergegangener dinglicher Rechte;
 » 105 dieses Gesetzes. Erlass von Verboten;
 » 122, Ziff. 1, 2. Abs. dieses Gesetzes. Sicherstellung des Muttergutsanteils;
 » 122, Ziff. 3, dieses Gesetzes. Herausgabe des Muttergutsanteils.

Der Richter hat demjenigen, gegen den die Verfügung gerichtet ist, wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmung zu geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen zu machen.

Abänderungsanträge.

- Art. 507, Abs. 1 und 2. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
 » 604, Abs. 2. Anordnung betreffend Verschiebung der Erbschaftsteilung;
 » 604, Abs. 3. Anordnung vorsorglicher Massnahmen zum Schutz der Miterben eines zahlungsunfähigen Erben;
 » 611, Abs. 2. Losbildung bei der Erbteilung;
 » 612, Abs. 3. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen;
 » 662, Abs. 3. Grundbucheintragung bei der ausserordentlichen Ersitzung;
 » 699, Abs. 1. Verbot des Betretens von Wald und Weide und der Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergl.;
 » 760. Anordnung der Sicherheitsleistung bei der Nutzniessung;
 » 763. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
 » 808, Abs. 1 und 2. Verbot weiterer schädlicher Einwirkungen und Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
 » 809, Abs. 3. Fristansetzung an den Grundpfandschuldner zur Sicherung oder Wiederherstellung bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
 » 811. Verfügung betreffend Entlassung kleiner Stücke eines Grundpfandes aus der Pfandhaft;
 » 839, Abs. 3. Prüfung der Hinlänglichkeit der Sicherheit für Forderungen der Handwerker oder Unternehmer;
 » 860, Abs. 3. Anordnung betreffend Ersetzung des Stellvertreters eines Schuldbrief- oder Gültgläubigers;
 » 861, Abs. 2. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner;
 » 870, 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
 » 961 und 966, Abs. 2. Anordnung vorläufiger Eintragungen in das Grundbuch;
 » 976. Verfügung betreffend Löschung untergegangener dinglicher Rechte;
 » 977. Berichtigung von Grundbucheintragungen;
 O. R.
 » 83, Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;
 » 92, Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;
 » 93. Anordnung betreffend Verkauf der geschuldeten Sache;
 » 107, Abs. 1. Fristansetzung beim Verzuge des Schuldners;
 » 175, Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
 » 202, Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
 » 204, Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemänglung übersandter Sachen;
 » 330, Abs. 2. Bezeichnung des Vertrauensmannes bei Dienstverhältnissen mit Gewinnbeteiligung;
 » 354. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
 » 366, Abs. 2. Fristansetzung beim Verzuge des Unternehmers;
 » 367, Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;

Abänderungsanträge.

- Art. 383, Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
- » 427, Abs. 1 und 3. Anordnungen betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
 - » 435. Anordnungen betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
 - » 444, Abs. 2, 445 und 453, Abs. 1. Anordnungen betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
 - » 580, Abs. 2. Ernennung der Liquidatoren einer Kollektivgesellschaft;
 - » 641, Abs. 4. Gestattung der Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen einer Aktiengesellschaft;
 - » 666, Abs. 3. Widerruf der Bestellung der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft;
 - » 711, Abs. 2. Anzeige der Auflösung der Genossenschaft an den Handelsregisterführer;
 - » 791 bis 800. Verfügungen bei abhanden gekommenen Wechseln und deren Amortisation;
 - » 850 bis 857. Verfügungen betreffend die Amortisation von Inhaberpapieren.
 - » 120 f, Ziff. 3, Abs. 2. Ausstellung eines Frauengutsempfangscheines.
- E. G.
- » 120 f, Ziff. 3, Abs. 3. Manifestation mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines;
 - » 120 f, Ziff. 3, Abs. 4. Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Eigengut;
 - » 120 f, Ziff. 5, Abs. 1. Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes.

Art. 2. Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz dem Richter eine Entscheidung zuweist oder eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den Vorschriften des Gesetzes über das Zivilprozessverfahren.

II. Zuständigkeit bei gerichtlicher Verhandlung.

1. Im allgemeinen.

Die richterlichen Behörden sind zuständig bei Streitigkeiten über die Veräußerung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei Erbteilung und über Zuweisung, Veräußerung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Art. 613, 621, 625 Z. G. B.).

Art. 3. Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden Fällen:

2. Gerichtspräsident.

Anfechtung von Vereinsbeschlüssen (Art. 75 Z. G. B.),

Wird mit der Anfechtung ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so sind beide Ansprüche in dem für die Schadenersatzklage vorgeschriebenen Verfahren anhängig zu machen.

Sicherstellung des überlebenden Ehegatten und der Miterben (Art. 463 und 464 Z. G. B.),

Aufhebung des Miteigentums (Art. 651 Z. G. B.),

Abgrenzungspflicht (Art. 669 Z. G. B.),

Entwässerungen (Art. 690 Z. G. B.),

Durchleitungen (Art. 691 Z. G. B.),

Verlegung von Leitungen (Art. 693 Z. G. B.),

Einräumung eines Notweges (Art. 694 Z. G. B.),

Einräumung eines Notbrunnens (Art. 710 Z. G. B.),

Anfechtung der Dienstbarkeitsordnung bei Teilung der Grundstücke (Art. 743 und 744 Z. G. B.),

Entzug des Nutzniessungsgegenstandes (Art. 762 Z. G. B.),

Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens (Art. 766 Z. G. B.),

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

... Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht oder dieses ...
... Entscheidung zuweisen oder ...

Streichung von Absatz 2.

Art. 3. Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch, vom Obligationenrecht und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen: Z. G. B.

Art. 75. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen. Wird mit der Anfechtung ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht, so sind beide Ansprüche in dem für die Schadenersatzklage vorgeschriebenen Verfahren anhängig zu machen;

» 234. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Ausscheidung eines beteiligten Kindes;

» 334. Forderungen der Kinder bei gemeinsamem Haushalt;

» 463. Sicherstellung der Rente des überlebenden Ehegatten;

» 464. Sicherstellung der Miterben gegenüber dem überlebenden Ehegatten;

» 613. Veräußerung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung;

» 651. Anordnungen bei der Aufhebung des Miteigentums;

» 669. Feststellung ungewisser Grenzen;

Recht auf Abtretung bei Nutzniessung an Forderungen (Art. 775 Z. G. B.),
 Besitzesklagen (Art. 927 und 928 Z. G. B.),
 Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 72 dieses Gesetzes),
 Wegrechte und Einfriedungen (Art. 74 dieses Gesetzes),
 Festsetzung des Kulturschadens (Art. 76, Abs. 2 dieses Gesetzes),
 Teilungsrecht der Witwe, der Kinder und der Gläubiger (Art. 121, Ziff. 3 und 4 dieses Gesetzes).

3. Amtsgericht.

Art. 4. Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden Fällen:
 Feststellung des Lebens oder Todes einer Person (Art. 49 Z. G. B.),
 Einspruch gegen die Eheschliessung (Art. 111 Z. G. B.),
 Ungültigkeit der Ehe (Art. 120—136 Z. G. B.),
 Ehescheidung (Art. 137—157 Z. G. B.),
 Anordnung der Gütertrennung (Art. 183 und 184 Z. G. B.),
 Wiederherstellung des frühern Güterstandes (Art. 187 Z. G. B.),
 Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung (Art. 189 Z. G. B.),
 Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (Art. 253 bis 256 Z. G. B.),
 Ehelicherklärung eines ausserhelichen Kindes und deren Anfechtung (Art. 260, 261 und 262 Z. G. B.),
 Aufhebung der Kindesannahme (Art. 269 Z. G. B.),
 Aufhebung und Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 305 und 306 Z. G. B.),
 Vaterschaftsklage (Art. 307—323 Z. G. B.),
 Forderungen für Arbeit und Einkünfte der Kinder bei gemeinsamem Haushalt (Art. 334 Z. G. B.),
 Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinderschaft (Art. 348 Z. G. B.).

Abänderungsanträge.

- Art. 690. Abnahme des Wassers bei Entwässerungen;
 » 691, 692 und 693. Durchleitungen von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergl. sowie von elektrischen Leitungen;
 » 694. Einräumung eines Notweges;
 » 710. Einräumung eines Notbrunnens;
 » 743 und 744. Feststellung der Dienstbarkeitsordnung bei der Teilung von Grundstücken;
 » 762. Entzug des Nutzniessungsgegenstandes;
 » 766. Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens;
 » 775. Abtretung von Forderungen an den Nutzniesser;
 » 927 und 928. Besitzesklagen;
 O. R.
 » 512. Sicherstellung der Bürgen und Befreiung von der Hauptschuld;
 E. G.
 » 72, 73, 73^{bis} und 74. Klagen aus Nachbarrecht bei Grabungen, Bauten und Pflanzungen, bei Wegrechten und Einfriedigungen und bei der Erstellung von Holztransportanlagen;
 » 75^{bis}. Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse;
 » 76, Abs. 2. Bestimmung des Kulturschadens bei der Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von Vermessungszeichen;
 » 121, Ziff. 2, Abs. 2. Ermächtigung der Witwe im Falle der Nichtzustimmung der Kinder;
 » 121, Ziff. 3 und 4. Teilungsrecht der Witwe, der Kinder und der Gläubiger;
 » 122, Ziff. 3. Herausgabe des Muttergutsanteils.

Art. 4. Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden vom Zivilgesetzbuch oder diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

- Z. G. B.
 Art. 49. Feststellung des Lebens oder Todes einer Person;
 » 111. Einspruch gegen die Eheschliessung;
 » 120—136. Ungültigerklärung der Ehe;
 » 137—158. Ehescheidung;
 » 183 und 184. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren des Ehemannes, der Ehefrau;
 » 187. Wiederherstellung des frühern Güterstandes nach Aufhebung der Gütertrennung;
 » 189. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung;
 » 253—256. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes.
 » 260, 261 und 262. Ehelicherklärung eines ausserhelichen Kindes und Anfechtung dieser Erklärung;
 » 269. Aufhebung der Kindesannahme;
 » 305 und 306. Aufhebung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes;
 » 307—323. Vaterschaftsklage;
 » 348, Abs. 2. Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinderschaft;
 » 621 und 625. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes;
 E. G.
 » 120 f, Ziff. 4, Abs. 2 und 3. Berichtigung des Wertes der Frauengutsforderung;
 » 120 f, Ziff. 5, Abs. 3. Gütertrennung bei Nichtleistung der Sicherheit für die Hälfte der Frauengutsforderung;
 » 120 g. Festsetzung der Ehesteuer.

Abänderungsanträge.

Art. 5. Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde:

für die Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern (Art. 46, Abs. 2, Z. G. B.),
für die Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau (Art. 164 Z. G. B.),
für die Vorkehrungen betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen (Art. 333 Z. G. B.),
für die Entgegennahme von Fundanzeigen und die Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen (Art. 720 und 721 Z. G. B.).

B. Verwaltungsbehörden.
I. Präsident des Einwohnergemeinderates.

Art. 6. Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Behörde ist zuständig:

für die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 Z. G. B.),
für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes (Art. 109 Z. G. B.),
für die Erhebung der Nichtigkeitsklage (Art. 121 Z. G. B.),
für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes (Art. 256, Abs. 2, Z. G. B.),
für die Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausser-ehelichen Kindes (Art. 262, Abs. 1, Z. G. B.),
für die Ermächtigung zur Kindesannahme (Art. 267 Z. G. B.),
für die Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes (Art. 306 Z. G. B.),
für die Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung (Art. 490 Z. G. B.),
für die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, soweit sie nicht bei einem Notar aufbewahrt werden (Art. 504 und 505 Z. G. B.),
für Begehren auf Verschollenerklärung gemäss Art. 550 Z. G. B.,
für die Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 Z. G. B.), unter Vorbehalt der Art. 53 und 54 dieses Gesetzes,
für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen (Art. 517, 556, 557, 558 und 559 Z. G. B.),
für das Begehren um Vollzug einer vom Beschenkten angenommenen Auflage, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt (Art. 59 [273 h] Schlusstitel Z. G. B.).

In den Fällen der Art. 256, 262, 267, 306, 550 Z. G. B. bleibt die Zuständigkeit der in Art. 3 genannten Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

II. Einwohnergemeinderat.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde:

für die Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken (Art. 78 Z. G. B.),
für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden gemeinschaftlich angehören (Art. 84 Z. G. B.),
für die Feststellung der Unterstützungspflicht nach dem in §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Armen- und

III. Regierungstatthalter.

Art. 5. Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 46, Abs. 2. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten;
» 164. Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;
» 333. Anordnung der erforderlichen Vorkehren betreffend geistesschwache oder geisteskranke Hausgenossen;
» 720 und 721. Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.

Art. 6. Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach den Gemeinden angehörenden Stiftungen;
» 109. Erhebung des Einspruches gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes;
» 121. Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe;
» 256, Abs. 2. Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Ehelichkeit eines Kindes;
» 262, Abs. 1. Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes;
» 267. Ermächtigung zur Kindesannahme;
» 306. Erhebung der Anfechtungsklage gegen die Anerkennung eines ausserehelichen Kindes;
» 490. Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;
» 504 und 505. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;
» 550. Begehren um Verschollenerklärung von Amtes wegen;
» 551—555. Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art. 53 und 54 dieses Gesetzes;
» 517, 556, 557, 558 und 559. Eröffnung letztwilliger Verfügungen;
Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

In den Fällen der Art. 256, 262, 306 und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen vorbehalten.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch oder diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;
» 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;

Niederlassungswesen vom 28. November 1897 festgestellten Verfahren (Art. 329 und 330 Z. G. B.),
für die Mitteilung von Freiheitsstrafen zum Zwecke der Bevormundung (Art. 371 Z. G. B.),
für die Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und die daherigen weitem Massnahmen (Art. 570, 574, 575, 576, 588 Z. G. B.),
für die Bezeichnung des Notars beim öffentlichen Inventar (Art. 581 Z. G. B. und Art. 57 dieses Gesetzes),
für die Anordnung der amtlichen Liquidation und die Bezeichnung des Liquidators oder der Liquidatoren und deren Beaufsichtigung (Art. 595 Z. G. B.),
für die Bestellung der Vertretung einer Erbgemeinschaft (Art. 602 Z. G. B.),
für die Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült (Art. 857, Abs. 2, Z. G. B. und 98 dieses Gesetzes),
für das Begehren um Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage im Interesse des Amtsbezirks oder mehrerer Gemeinden desselben Amtsbezirks (Art. 59 [273 h] Schlusstitel Z. G. B.).

IV. Staatsanwalt. Art. 8. Die Zuständigkeit des Staatsanwaltes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

V. Regierungsrat. Art. 9. Der Regierungsrat ist zuständige Behörde:
für die Mündigerklärung (Art. 15 und 431 Z. G. B.),
für die Bewilligung von Namensänderungen (Art. 30 Z. G. B.),
für die Abänderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung (Art. 85 und 86 Z. G. B.),
für die Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen (Art. 96 Z. G. B.),
für die Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung (Art. 885 Z. G. B.),
für die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (Art. 907 Z. G. B.),
für die Eheabschlussbewilligung an Ausländer (Schlusstitel Art. 61 [7 e] Z. G. B.),
für das Begehren um Vollziehung einer vom Beschenkten angenommenen Auflage im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke (Art. 59 [273 h] Z. G. B.).

Die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören (Art. 84 Z. G. B.), wird von einer Direktion des Regierungsrates ausgeübt.

Abänderungsanträge.

- Art. 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für ein Findelkind;
» 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;
» 570, 574, 575, 576 und 588. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der daherigen Massnahmen;
» 580, 581 und Art. 57 dieses Gesetzes. Bewilligung des öffentlichen Inventars und Bezeichnung des Notars;
» 595. Anordnung der amtlichen Liquidation und die Bezeichnung des oder der Erbschaftsverwalter;
» 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erbgemeinschaft;
» 857, Abs. 2, und Art. 98 dieses Gesetzes. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült;
Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;
Einführungsgesetz.
» 120 i, Abs. 2. Bestimmung des Beistandes der Frau zur Abfassung eines Ehevertrages.

Art. 9. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und im Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 15 und 431. Mündigerklärung;
» 30. Bewilligung von Namensänderung;
» 78. Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken;
» 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören;
» 85 und 86. Umwandlung von Stiftungen;
» 96. Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen;
» 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zur Annahme der Viehverpfändung;
» 907. Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes;
Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber dem Beschenkten;
» 61 (7 e) Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer;

O. R.

- » 324. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
» 482. Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;
» 515. Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften;
» 522 und 524. Anerkennung von Pfrundanstalten und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen und der Hausordnung von Pfrundanstalten;

Abänderungsanträge.

Art. 710. Anhebung der Klage auf Auflösung einer Genossenschaft wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken.

Art. 10. Gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen ...

... des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend ...

Diese Bestimmungen gelten, soweit in diesem Gesetz nicht ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, auch für Beschwerden gegen das Zivilstandsamt, gegen die vormundschaftlichen Behörden, gegen den Massaverwalter im öffentlichen Inventar, gegen die ständigen Schatzungskommissionen, gegen das Grundbuchamt und das Handelsregisteramt, sowie für die Weiterziehung der dahierigen Beschwerdeentscheide.

Art. 10. Gegen Verfügungen der in Art. 5 und 6 genannten Behörden kann die Weiterziehung an den Regierungstatthalter und gegen Verfügungen und Entscheide des letztern die Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten auch:
für Beschwerden gegen das Zivilstandsamt und deren Weiterziehung (Art. 18 dieses Gesetzes),
für die Weiterziehung von Entscheiden des Regierungstatthalters über die Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 21 und 22 dieses Gesetzes),
für die Weiterziehung von Entscheiden der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde (Art. 28 dieses Gesetzes),
für die Beschwerden gegen den Regierungstatthalter in Bevormundungsfällen auf eigenes Begehren (Art. 31 dieses Gesetzes),
für die Beschwerden gegen die Passation der Rechnung des Vormundes durch den Regierungstatthalter (Art. 46 dieses Gesetzes),
für die Beschwerden der Erben gegen Verfügungen des Regierungstatthalters beim öffentlichen Inventar (Art. 57, 59 und 62 dieses Gesetzes),
für die Weiterziehung von Streitigkeiten bei Bodenverbesserungen (Art. 89 dieses Gesetzes).

Zweiter Titel.

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Die öffentliche Beurkundung, sowie die Verurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügungen erfolgen durch den Notar.

Seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die Formen der Notariatsurkunde richten sich nach den Vorschriften der darüber bestehenden Gesetze und Dekrete.

Die besondern Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 12. Die öffentliche Beurkundung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes kann auch durch den Zivilstandsbeamten erfolgen.

Er hat über die Anerkennung ein Protokoll zu führen und dieses mit dem Anerkennenden zu unterzeichnen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

A. Öffentliche Beurkundung.
1. durch den Notar.

2. durch den Zivilstandsbeamten.

Abänderungsanträge.

B. Veröffentlichung. Art. 13. Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündungen erfolgen durch Publikation in den staatlich genehmigten Anzeigebaltern; in den Gemeinden, in denen solche Anzeigebalter nicht bestehen, durch öffentliches Verlesen und öffentlichen Anschlag oder durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt.

... Auskündungen sowie die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen ...

II. Besondere Bekanntmachung. Art. 14. In den Fällen der Art. 30, 36, 140, 167, 248, 251, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B., und des Art. 58 dieses Gesetzes hat die Veröffentlichung ausserdem im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

... Art. 43 Schlusstitel Z. G. B., 324 O. R. und des Art. 61 dieses Gesetzes ...

2. Dreimalige Bekanntmachung. Art. 15. In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B. und des Art. 61 dieses Gesetzes muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.

III. Im Handelsamtsblatt. Art. 16. Die vom Zivilgesetzbuch vorgeschriebene Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

Ebenso bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zu weitem angemessenen Publikationen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.**Personenrecht.**

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit. Art. 17. Die bürgerliche Ehrenfähigkeit besteht in der Fähigkeit, die politischen Rechte auszuüben.

Jeder mündige Schweizerbürger besitzt die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist.

Durch die Entmündigung wird der Bevormundete während der Dauer der Bevormundung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung der politischen Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht.

1. Absatz streichen.

B. Zivilstandsamt. Art. 18. Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Ehregister die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll.

Beschwerden gegen das Zivilstandsamt sind beim Regierungsstatthalter anzubringen und von ihm zu entscheiden. Sein Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

... aber zur Ausübung politischer Rechte ...

2. Absatz streichen.

II. Pflicht zur Anzeige ausser-ehelicher Geburten.

Art. 18 bis. Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde von jeder Geburt eines ausserehelichen Kindes von Amtes wegen Anzeige zu machen.

C. Allmendgenossenschaften und dergleichen. Art. 19. Allmend-, Wald- und Weggenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellengenossenschaften, Wassergenossenschaften (Art. 20 des

Gesetzes vom 26. Mai 1907) und dergleichen erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente seitens des Regierungsrates ohne Eintragung in das Handelsregister.

Schon bestehende derartige Körperschaften werden als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre Statuten und Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Der Regierungsrat kann ihnen hiefür unter Strafandrohung eine Frist ansetzen.

Dritter Abschnitt.

Familienrecht.

Art. 20. Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt. A. Güterrechtsregister.

Die Eintragung und Veröffentlichung der Erklärungen der Ehegatten im Sinne des Art. 9, Absatz 2, Schlusstitel, erfolgen gemäss Art. 248 und ff. Z. G. B.

Dies gilt insbesondere für gesetzliche und gerichtliche Gütertrennungen, die unter dem bisherigen Rechte eingetreten sind.

Erklärungen der Ehegatten im Sinne des Art. 9, Absatz 3, Schlusstitel, sind beim Handelsregisteramt einzureichen, das darüber ein besonderes Register führt.

Art. 21. Soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungstatthalter einzureichen. B. Elterliche Gewalt.
I. Entziehung.

Der Regierungstatthalter hört, wenn es möglich ist, die Eltern über den Antrag an, nimmt die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Der Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 22. Die Eltern sind berechtigt, die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt zu verlangen, wenn die Gründe für deren Entziehung weggefallen sind. II. Wiederherstellung.

Der bezügliche Antrag ist unter Angabe der Gründe dem Regierungstatthalter einzureichen, der die Vormundschaftsbehörde über den Antrag einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt, und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

Der Entscheid kann weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

Art. 23. Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bleiben vorbehalten. III. Kinderfürsorge.
1. Vorbehalt des Armengesetzes.

2. Aufsicht über Pflegekinder.

Abänderungsanträge.

... Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte), Flurgenossenschaften, Viehversicherungskassen (Gesetz vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung) und dergl. erhalten ...

Absätze 2, 3 und 4 streichen.

... einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

... nimmt, wenn sie sich dem Antrag nicht unterziehen, die allfällig ...

3. Absatz streichen.

Art. 22. Der Antrag auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist unter Angabe der Gründe dem Regierungstatthalter einzureichen, der, wenn der Antrag nicht von der Vormundschaftsbehörde herrührt, diese darüber einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Amtes wegen erfolgt nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde.

3. Absatz streichen.

Art. 23 bis. Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde

Abänderungsanträge.

die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht ein Pflegekind unter der Aufsicht einer andern Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Massnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde.

3. Anzeigepflicht. Art. 24. Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, ist verpflichtet, und jedermann, der diese Kenntnis erhält, ist berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen.

C. Vormundschaftsordnung.
I. Vormundschaftliche Behörden.
1. Ordentliche Vormundschaftsbehörde. Art. 25. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat; ausnahmsweise ist es eine besondere Vormundschaftskommission oder sind es mehrere derartige Kommissionen, deren Einsetzung die Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschliessen können.

Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen.

Die bezüglichlichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Mehrere Einwohnergemeinden des gleichen Amtsbezirkes können ...

2. Bürgerliche Vormundschaftsbehörde. Art. 26. Den Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine bürgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Bürger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die bürgerliche Armenpflege beibehalten.

Sie können zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

3. Zuständigkeit. Art. 27. Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das Z. G. B. als zuständig erklärt, zuständige Behörde:
für die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder und bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (Art. 273, 2. Abs., und 286 Z. G. B.),
für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 283 und 290 Z. G. B.),
für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 368, 369 und 371 Z. G. B.),
für die Entlassung des Beistandes aus der Vermögensverwaltung (Art. 439, Abs. 2, Z. G. B.).

... 290, Abs. 3, Z. G. B.),

4. Aufsichtsbehörden. Art. 28. Der Regierungstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Der Regierungstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 Z. G. B.

Verfügungen des Regierungstatthalters können weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

3. Absatz streichen.

II. Entmündigungsverfahren.
1. Antrag. Art. 29. Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungstatthalter den Antrag auf Bevormundung zu stellen.

Unterlässt es die Vormundschaftsbehörde aus Arglist oder Fahrlässigkeit, dieser Pflicht nachzukommen,

Abänderungsanträge.

so ist sie für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Der Antrag muss schriftlich gemacht werden und die Tatsachen enthalten, auf die er sich gründet, unter Angabe der Beweismittel.

Die Vormundschaftsbehörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen (Art. 386 Z. G. B.).

Art. 30. Der Regierungsstatthalter hört den zu Bevormundenden über den Antrag an und verfügt, wenn dieser seiner Bevormundung zustimmt, ohne weiteres die Entmündigung.

2. Bei unwidersprochenem Antrag.

... hört, wenn es tunlich ist, den ...

Art. 31. Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 Z. G. B.), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

3. Bei eigenem Begehren.

Wird das Begehren abgewiesen, so kann der Entscheid weitergezogen werden (Art. 10 dieses Gesetzes).

2. Absatz streichen.

Art. 32. In allen andern Fällen übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Gerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident hört, wenn es möglich ist, die Person, gegen die der Antrag auf Bevormundung gestellt ist, über die geltend gemachten Gründe ab und nimmt ihre Verteidigung zu Protokoll.

4. Bei widersprochenem Antrag.
a. Untersuchung.

Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten sachverständigen Gutachten ein (Art. 374 Z. G. B.).

Art. 33. Nach Schluss dieser Untersuchung bestimmt er den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin und setzt die Akten bei den Mitgliedern des Amtsgerichts in Umlauf.

b. Entscheid.

Am Urteilstermine können die Beteiligten ihre Gründe dem Gerichte mündlich vortragen.

Das Gericht kann die ihm nötig erscheinenden weiteren Erhebungen beschliessen, entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid den sämtlichen Beteiligten und übermacht ihn, sobald er rechtskräftig geworden ist, dem Regierungsstatthalter.

Art. 34. Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen.

c. Weiterziehung.

Der Appellationshof kann allfällige weitere Erhebungen beschliessen, entscheidet, so wie er die Akten vollständig findet, ohne weitere Parteivorträge, eröffnet sein Urteil den Beteiligten und übermacht das Urteil dem Regierungsstatthalter.

Art. 35. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende.

5. Kostentragung.

Die Behörden, von denen der Antrag herrührt, können in keinem Falle zur Partei gemacht werden; doch hat der Appellationshof die Befugnis, diese Behörden, wenn böser Wille vorliegt, in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Abänderungsanträge.

Wird der Antrag auf Bevormundung erstinstanzlich abgewiesen, so hat der zu Bevormundende das Recht, innerhalb der Appellationsfrist die Einsendung der Akten an den Appellationshof behufs Prüfung der Kostenfrage zu verlangen.

6. Veröffentlichung. Art. 36. Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

7. Vogtsrodel.

Art. 36^{bis}. Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde führen über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften der Gemeinde oder des Bezirkes ein Verzeichnis.

8. Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Aufhebung der Entmündigung. Art. 37. Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 Z. G. B., sowie für die Aufhebung der Entmündigung und die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 434 und 439, Abs. 3, Z. G. B.) findet das Verfahren der Art. 29—36 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

9. Amtsvormund. Art. 38. Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und von Beistandschaften in den hiezu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder, kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Die Zivilstandsämter haben den zuständigen Vormundschaftsbehörden von der Geburt unehelicher Kinder Anzeige zu machen.

Die Vormundschaftsbehörde hat in allen Fällen dem Kinde einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen zu wahren hat (Art. 311 Z. G. B.).

... Kinder, sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder (Art. 23^{bis}) kann ...

Absatz 4. Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen.

III. Ablehnung des Amtes des Vormundes. Art. 39. Ausser den in Art. 383 Z. G. B., 1—5, genannten Fällen können die Uebernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, die Staatsanwälte, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten.

IV. Inventaraufnahme. Art. 40. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, 3. Absatz, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes durch einen Notar.

V. Aufbewahrung der Wertschriften und dergleichen. Art. 41. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sichern Orte aufzubewahren.

Bares Geld ist nach Weisung der Vormundschaftsbehörde zinstragend anzulegen..

Absatz 2. Bares Geld wird bei der Schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank, der Hypothekarkasse oder bei andern Bankinstituten, die von der Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit bezeichnet werden, angelegt.

VI. Bericht über die persönlichen Verhältnisse.

Art. 41^{bis}. Der Vormund hat mindestens alle zwei Jahre der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse und den Aufenthaltsort der Bevor-

Abänderungsanträge.

mundeten, bei Unmündigen insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung Bericht zu erstatten.

Diese Berichterstattung kann mit der Rechnungsablage verbunden werden.

Abs. 1 streichen.

Art. 42. Der Vormund hat bei seiner Rechnungsablage der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Unmündigen einen Bericht zu erstatten.

Die Rechnung des Vormundes soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden ist, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.

Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt werden. Am Schlusse der Rechnung ist der dermalige Bestand des Vermögens anzugeben und die Rechnungsschrift vom Vormund zu unterschreiben.

VII. Rechnungsablage.
1. Inhalt und Frist.

2. Massnahmen bei Säumnis.

Art. 43. Die Vormundschaftsbehörde soll die Rechnung dem Bevormundeten, wenn dieser urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt ist, zur Durchsicht übergeben und sich dies auf der Rechnung bescheinigen lassen.

Sie macht sodann dem Vormund, dem Bevormundeten und seinen zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten den Termin bekannt, den sie zur Prüfung der Rechnung bestimmt hat.

3. Prüfung durch den Bevormundeten.

Die Rechnungsablage hat spätestens innerhalb zwei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu erfolgen.

Art. 42 bis. Bei Säumnis in der Berichterstattung und Rechnungsstellung kann die Vormundschaftsbehörde den säumigen Vormund nach fruchtloser Warnung seines Amtes entheben und — wenn Gefahr im Verzug ist — beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens verlangen. (Art. 445 und 448 Z. G. B.)

... alt ist und wenn es tunlich erscheint, zur Durchsicht ...

Sie macht sodann dem Vormund und, wenn es tunlich erscheint, dem Bevormundeten den Termin bekannt ...

Die Erben des Bevormundeten sind berechtigt, von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen.

Art. 44. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse als der Zweckmässigkeit der einzelnen Verhandlungen und der Richtigkeit.

Sie soll dabei auf die Bemerkungen des Bevormundeten und seiner Verwandten billige Rücksicht nehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Rechnungsschrift einzutragen, worauf die Rechnung mit Belegen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen ist.

4. Prüfung und Genehmigung.
a. Durch die Vormundschaftsbehörde.

Art. 45. Der Regierungsstatthalter macht den Tag der Passation der Vormundschaftsbehörde für sich und zu Händen des Vormundes, des Bevormundeten, wenn er urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist, und der zwei nächsten anwesenden Blutsverwandten bekannt mit der Einladung, sich dazu einzufinden.

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung wie es in Art. 44 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, bestätigt oder berichtigt das Befinden der Vormund-

b. Durch den Regierungsstatthalter.

... alt ist und wenn es tunlich erscheint, bekannt mit der Einladung ...

Abänderungsanträge.

schaftsbehörde und bestimmt bei dem Ergebnis der Rechnung die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat.

Die Passation ist in die Rechnungsschrift einzutragen und dem Bevormundeten und der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

In der Burgergemeinde Bern bleibt die Rechnungspassation durch die Oberwaisenkammer an Stelle derjenigen des Regierungstatthalters vorbehalten.

... einzutragen und der Vormundschaftsbehörde und, soweit tunlich, dem Bevormundeten ...

5. Beschwerde.

Art. 46. Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund, der Bevormundete und seine zwei nächsten Blutsverwandten können beim Regierungsrat gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen (Art. 10 dieses Gesetzes).

... der Vormund und der Bevormundete können ...

... Beschwerde führen.

6. Aufbewahrung der vormundschaftlichen Rechnungen.

Art. 47. Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen nebst Belegen und die derselben zu Grunde liegenden Inventarien werden auf dem Regierungstatthalteramte, in der Burgergemeinde Bern bei der Oberwaisenkammer, aufbewahrt.

... Vormundschaftsrechnungen und die ihnen zugrunde liegenden Inventarien ...

Die letzte Rechnung bleibt bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund.

Schlussrechnungen sind binnen drei Monaten vom Tage der Passation an dem Regierungstatthalter abzuliefern.

Die Gemeindeschreiberei führt ein Register, in das alle Vormundschaftsrechnungen abschriftlich eingetragen werden.

VIII. Verantwortlichkeit.

Art. 48. Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde oder der Vormundskreis (Art. 25, 2. Absatz dieses Gesetzes).

D. Ertragsgemeinschaft.

Art. 49. Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinschaft nach Art. 347 Z. G. B. findet bei Grundstücken durch die in Art. 100, Ziff. 1, vorgeschlagenen ständigen Kommissionen statt.

... Ertragsgemeinschaft ...

E. Heimstätten.

Art. 50. Die Begründung von Heimstätten nach Art. 349 bis 358 Z. G. B. ist gestattet.

Für die Begründung derselben, die Aufnahme von Blutsverwandten (Art. 355 Z. G. B.) und die Verwaltung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Eigentümers erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Die notwendigen Vorschriften werden durch Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Vierter Abschnitt.

Erbrecht.

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister.

Art. 51. Geschwister eines Erblassers, der dem Kanton Bern angehört und im Gebiete des Kantons seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Vorbehalten bleibt das Recht des Berners, nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag das heimliche Recht beizubehalten.

Abänderungsanträge.

Art. 52. Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 19, Ziff. 2, des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

B. Erbberechtigtes Gemeinwesen.

Art. 53. Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:
wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet,
wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind,
wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt,
wenn einer der Erben die Versiegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

C. Massregeln für die Sicherung der Erbschaft.

I. Siegelung.
1. Fälle.

... die Siegelung der ...

Art. 54. Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hierfür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen.

2. Verfahren.

Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen.

... zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.

II. Inventar.
1. Fälle.

Art. 54 bis. Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;
2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben sie verlangt;
4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind.

2. Verfahren.

Art. 55. Das Erbschaftsinventar wird in den Fällen des Art. 553 Z. G. B. durch einen Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten.

II. Inventar.

Art. 55. Das Erbschaftsinventar wird durch einen Notar ...

Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen.

Art. 55 bis. Die letztwilligen Verfügungen bleiben nach ihrer Eröffnung in der Verwahrung der Eröffnungsbehörde.

Wird die Erbschaft durch einen Notar liquidiert, so bleibt die Verfügung in der Verwahrung des Notars.

Art. 56. Das Begehren für ein öffentliches Inventar ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen.

D. Öffentliches Inventar.
I. Zuständige Behörde.

Art. 57. Der Regierungsstatthalter ernennt zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat und einen Notar auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben.

II. Verfahren.
1. Im allgemeinen.

Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben (Art. 10 dieses Gesetzes).

... ernennt auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung ...
... eines Beistandes hat.

Er führt ...

... Beschwerden der Erben.

Der Massaverwalter ...

Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung des Notars binnen sechzig Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen.

... und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen sechzig Tagen ...

Abänderungsanträge.

Die Ausfertigung des öffentlichen Inventars wird durch besonderes Dekret des Grossen Rates geordnet.

2. Vermögensverwaltung. Art. 58. Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 Z. G. B.) zu verwalten.

Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

3. Gewerbe. Art. 59. Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Gewerbe des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte.

4. Geschäftsbetrieb durch einen Erben. Prozessanhebung. Art. 60. Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Fortführung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und über deren Begehren auf Sicherstellung (Art. 585 Z. G. B.), sowie über die Anhebung von Prozessen (Art. 586 Z. G. B.).

... und über das Begehren der Miterben auf Sicherstellung (Art. 585 Z. G. B.), ...

III. Rechnungsruf. Art. 61. Der Rechnungsruf (Art. 582 Z. G. B.) ist in der Gemeinde des Wohnsitzes des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in den Nachbargemeinden, sowie in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch die die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

Die Ansprachen der Gläubiger sind innert der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich der Amtsschreiberei einzureichen.

Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

... schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.

IV. Fristverlängerung. Art. 62. Ueber Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Art. 587 Z. G. B. entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung der Regierungsstatthalter (Art. 10 dieses Gesetzes).

Die Fristverlängerung kommt den säumigen Gläubigern nicht zu statten.

Absatz 2 streichen.

V. Gebühren des Staates. Art. 63. Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

VI. Andere Fälle des öffentlichen Inventars. Art. 64. Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 56—63 dieses Gesetzes) finden sinn gemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Art. 592 Z. G. B.

E. Erbschaftsteilung. I. Vorrecht des jüngsten Sohnes. Art. 65. Fällt im alten Kantonsteil ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Erbteilung zwischen den Nachkommen oder zwischen den Nachkommen und der überlebenden Witwe des Erblassers, so hat, wenn mehrere Erben zu dessen ungeteilter Uebernahme bereit und geeignet sind, der jüngste Sohn des Erblassers

Abänderungsanträge.

lassers das Recht, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, die Zuweisung dieses Gewerbes zu verlangen, wenn er solches selbst betreiben will.

Art. 66. Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Aren für Wald ist unzulässig.

II. Zerstückelung.

Teilungsverträge über Grundstücke sind, soweit sie diesen Vorschriften widersprechen, nicht in das Grundbuch einzutragen.

Art. 67. Die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke bei Erbteilungen (Art. 618 Z. G. B.) erfolgt durch die in Art. 100, Ziff. 1, genannten Kommissionen.

III. Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen.

Fünfter Abschnitt.

Sachenrecht.

Art. 68. Bei industriellen und gewerblichen Etablissements gelten nach bisheriger Uebung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Maschinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.

A. Zugehör.

Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Uebung.

Art. 69. Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderungen im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat (Art. 659 Z. G. B.).

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen.
I. Neues Land.

Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächten, die nicht schon bis dahin zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

... Gewässers, Rückgang eines Gletschers oder ...

Art. 70. Herrenloses Land (Art. 664 Z. G. B.) kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

II. Herrenlose und öffentliche Sachen.
1. Aneignung.

Als öffentliche Gewässer gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, die nicht im Privateigentum stehen.

... Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.

Art. 71. Die Benutzung und Ausbeutung der öffentlichen Sachen und des herrenlosen Landes, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.

2. Benutzung und Ausbeutung.

Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann der Regierungsrat sie untersagen.

Der Regierungsrat kann die Ausbeutung der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen oder sie,

Abänderungsanträge.

wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

C. Nachbarrecht.
I. Grabungen, Bauten und Pflanzungen.

Art. 72. Für Grabungen und Bauten (Art. 686 Z. G. B.), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemacht werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Durch die Anlage von Gräben oder Gruben darf das Erdreich des Nachbargrundstückes in keiner Weise schädlich beeinflusst werden.
- b. Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstände an der Grenze festzusetzen, die für Mauern und Wände eingehalten werden müssen.
- c. An Mauern und Wänden, die sich auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unschädliche Vorrichtungen und namentlich Spaliere ohne Entschädigung anbringen.

Willigt ein Nachbar gegenüber dem andern in eine Abweichung von diesen Vorschriften ein, so kann diese Abrede als Dienstbarkeit begründet werden. Duldet er tatsächlich eine Abweichung, so kann er nach Ablauf eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, keinen Einspruch mehr erheben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden und des Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1907, sowie die auf Grund derselben erlassenen öffentlich- und privatrechtlichen Reglements Vorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten.

II. Pflanzungen im Walde.

Art. 73. Pflanzungen im parzellierten Walde dürfen nicht näher als 1 m an die gemeinsame Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens 1 m Breite offen zu halten (§ 9 der Verordnung über Vermachung der Grundstücke vom 12. August 1903).

Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll dagegen der Waldsaum bei Neuanlagen auf 5 m und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens 2 m. Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

III. Holztransportanlagen.

... Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 686, 688 Z. G. B.) ...

Streichen.

a. Die Gemeinden ...

b. An Mauern und ...

c. Grünhecken dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Grenze gepflanzt und nicht höher als ihre doppelte Entfernung von der Grenze gehalten werden.

Willigt ...

... wenigstens 3 m Distanz ...

Art. 73 bis. Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung auf eine öffentliche Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergl. zu verlangen.

IV. Wegrechte und Einfriedungen.

Art. 74. Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, das Zaunbannrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlass, Reistweg und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedungen von Grundstücken haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirt-

Abänderungsanträge.

schaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

Art. 75. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit der Regierungsrat erklärt, von dieser Berechtigung nicht Gebrauch machen zu wollen, steht sie den Gemeinden zu.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

D. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen.
I. Altertümer, Naturdenkmäler u. s. w.

II. Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse.

III. Sicherung durch Einfriedigungen.

Art. 76. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementsunkten, unentgeltlich zu gestatten.

Entstehender Kulturschaden ist jedoch zu ersetzen.

Art. 77. Zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen, Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Grundstücken, können sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer solchen Flurgenossenschaft zustimmt, so sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet.

Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kies-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

V. Bodenverbesserungen.
1. Allgemeine Grundsätze.

Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte werden im Grundbuch nicht eingegeben.

Die den Gemeinden in § 18, Absatz 1 und Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 75^{bis}. Den Gemeinden und dem Staat steht das Recht zu, behufs Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, wie Lawinen, Schneewehen, Erdrutsche, Ueberschwemmungen und dergleichen, die Abtretung des nötigen Grund und Bodens oder die Einräumung dinglicher Rechte gegen volle Entschädigung zu verlangen. Bereits bestehende derartige Schutzvorrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht beseitigt werden.

Art. 75^{ter}. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Verhütung von Unfällen Bestimmungen zu erlassen betreffend die Einfriedigung von offenen Kanälen, Gräben und dergl.

... Nivellementsunkten, nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu gestatten.

Entstehender Kulturschaden ist zu ersetzen.

Abänderungsanträge.

gruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Streitigkeiten, die bei der Errichtung einer Flurnossenschaft entstehen, werden vom Regierungsstatthalter entschieden.

2. Organisation, Flurkommission und Schätzungscommission. Art. 78. Die Flurnossenschaft wählt eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern, die die Aufgabe hat, die Statuten und den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen.

Die Flurnossenschaft hat eine besondere Kommission von drei am Unternehmen unbeteiligten Mitgliedern zu wählen, der die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegt.

3. Statuten. Art. 79. Die Statuten müssen enthalten: die Leitung der Ausführung des Unternehmens, die Umschreibung der beteiligten Grundstücke und die Bezeichnung ihrer Eigentümer, die Verteilung der Kosten des Unternehmens und des künftigen Unterhaltes.

4. Plan und Kostenvoranschlag. Art. 80. Plan und Kostenvoranschlag müssen die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Felder enthalten.

5. Öffentliche Auflage. Art. 81. Die Statuten, der Plan und der Kostenvoranschlag sind während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gemeindeschreiberei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.

Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.

Wer nicht Einspruch erhebt, hat den Statuten und der vorgeschlagenen Ausführung des Unternehmens zugestimmt.

6. Genehmigung durch den Regierungsrat. Art. 82. Statuten, Plan und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Dem Regierungsrat sind mit diesen Akten auch die sämtlichen eingelangten Einsprachen zu übermitteln.

a. Inhalt. Er erteilt die Genehmigung, sofern er findet, dass die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorliegen und dass die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen, und erledigt die eingelangten Einsprachen oder verweist die Einsprecher auf gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche.

b. Wirkung, Zwangsent-eignung und Beitrags-pflicht. Art. 83. Durch die Genehmigung der Statuten, des Planes und des Kostenvoranschlages ist die Flurnossenschaft gesetzlich konstituiert.

Die Genehmigung berechtigt die Flurnossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsent-eignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem verhältnismässigen Beitrag anzuhalten.

Für diese Beiträge kann auf die beteiligten Grundstücke ein gesetzliches Grundpfandrecht eingetragen werden.

Abänderungsanträge.

Art. 84. Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat in Angriff genommen werden.

Der Beginn ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.

Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so wird sie der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten anordnen.

7. Ausführung des Unternehmens.

a. Beginn der Arbeit und Planänderung.

Art. 85. Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

b. Neuzeileilung der Grundstücke.

Art. 86. Eine Entschädigung in Geld darf nur stattfinden:

c. Geldentschädigung.

1. zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken,

2. wenn kleine Bodenstücke abzutreten sind und es an geeignetem Boden zum Ersatz mangelt; in diesem Falle ist voller Schadenersatz zu leisten.

Art. 87. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftsgemäss vermessen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung den neuen Flurplan nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen.

8. Vermessung und Plananlage.

Art. 88. Nach Vollendung des Unternehmens und erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich beurkunden und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen.

Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Z. G. B.).

9. Öffentliche Beurkundung und Eintragung im Grundbuch.

Art. 89. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden zunächst der in Art. 78, Al. 2, vorgesehenen Kommission unterbreitet und nur wenn vor derselben keine Einigung erzielt werden kann, erstinstanzlich vom Regierungsrat unter Vorbehalt der Weiterziehung entschieden (Art. 10 dieses Gesetzes).

10. Streitigkeiten.

Die Bestimmung der Entschädigungen bei Zwangsenteignung gegen Dritte erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868.

... vom Regierungsrat entschieden.

Die Bestimmung ...

Art. 90. Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 3. April 1857 über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien bleiben ausdrücklich vorbehalten.

11. Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern u. a.

Art. 91. Die in Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehene Beschränkung der Fortleitung von Quel-

E. Fortleitung von Quellen.

Abänderungsanträge.

len aus Gründen des öffentlichen Wohls bleibt ausdrücklich vorbehalten.

F. Geseyete Alpen.
I. Im allgemeinen.
Art. 92. Veräusserungen, Verpfändungen und Belastungen mit dinglichen Rechten von Alpen, für welche nach § 2 des Gesetzes vom 21. März 1854 über die Errichtung von Alpsehbüchern Seybücher errichtet worden sind, können nur mit Zustimmung von drei Viertel der Anteilhaber, die über mindestens drei Viertel der Alprechte verfügen, stattfinden.

II. Alprechte.
1. Verfügungsrecht.
Art. 93. Ueber Alprechte an solchen Alpen kann der Inhaber in gleicher Weise, wie über einen Miteigentumsanteil verfügen (Art. 646, Al. 3, 800, Al. 1, Z. G. B.); jedoch ist eine Verteilung von Alprechten in Teile von unter $\frac{1}{4}$ Kuhrecht bei Folge der Nichtigkeit untersagt.

2. Form.
Art. 94. Die Verfügungen über Alprechte erfolgen nach den Bestimmungen des Z. G. B. betr. die Verfügungen über Miteigentumsanteile an Grundeigentum und sind in das Seybuch einzutragen.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuchs und hat die gleiche Bedeutung und Beweiskraft.

G. Gemeinschaftliche Wälder, Alpen, Weiden, Brunnen und Bäche.

... von zwei Drittel der Anteilhaber ...
... mindestens zwei Drittel der Alprechte ...

Art. 94 bis. Gemeinschaftliche Wälder, Alpen, Weiden, Brunnen und Bäche, die Allmendgenossenschaften und andern derartigen Korporationen gehören, unterstehen den Vorschriften über das Gesamteigentum.

Das gleiche gilt für andere gemeinschaftliche Wälder, Alpen, Weiden, Brunnen und Bäche, bei denen durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglicht würde.

G. Grundpfandrechte.
I. Einseitige Ablösung.
Art. 95. Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828—830 Z. G. B.) sind für den ganzen Kanton anwendbar.

Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 100, Ziff. 1, dieses Gesetzes) festgesetzt werden.

II. Grundpfandrechte der Hypothekarkasse.
Art. 96. Die besondere Haftung der Gemeinden für die Grundpfandforderungen der Hypothekarkasse wird durch das Gesetz über die Hypothekarkasse geordnet.

Art. 96. Bis zu seiner Revision wird das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse abgeändert und ergänzt wie folgt:

Der § 4 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Bewilligung der Darlehen findet statt

1. gegen grundpfändliche Sicherstellung gemäss den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches;
2. gegen Abtretung von Forderungen, die für ein Grundpfandrecht nach den Vorschriften des bisherigen Rechts oder des schweizerischen Zivilgesetzbuches bereits begründet ist.

Dem § 19 wird folgende Vorschrift als 2. Absatz angefügt:

Diese Haftpflicht besteht auch für die Darlehen, für die das Grundpfandrecht nach dem 1. Januar 1912 begründet wird, sowie in denjenigen Fällen, wo nach den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Verteilung der Pfandhaft stattfindet.

Der Ausdruck «Pfandbrief» wird ersetzt durch «Grundpfandverschreibung, Schuldbrief oder Gült».

Art. 97. Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch

III. Gesetzliche Grundpfandrechte.

1. zugunsten des Staates:
allen andern Pfandrechten vorgehend für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken,
allen andern Pfandrechten nachgehend für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- oder Schenkungsanzeige an gerechnet, geltend gemacht wird;
2. zugunsten der Gemeinde, einzig der Grundsteuer des Staates nachgehend:
für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
3. zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, den Grundsteuerforderungen des Staates und der Gemeinde nachgehend:
für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;
4. zugunsten des Staates für die zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden.

Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts besteht zugunsten der Flurgenossenschaften gemäss Art. 83, 3. Abs., dieses Gesetzes für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht den unter Ziff. 1—4 erwähnten Pfandrechten vor.

Art. 98. Schuldbrief und Gült müssen neben der Unterschrift des Grundbuchverwalters auch diejenige des Regierungsstatthalters tragen.

IV. Schuldbrief und Gült.
1. Mitunterzeichnung.

Art. 99. Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaberpfandtitels hat, wenn sie nicht vom Eigentümer dem Grundbuchverwalter persönlich eingereicht wird, durch einen Notar zu geschehen.

2. Anmeldung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Abänderungsanträge.

Art. 97. Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts besteht zugunsten der Flurgenossenschaften gemäss Art. 83, Absatz 3, dieses Gesetzes für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht allen Grundpfandrechten vor.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

1. zugunsten des Staates allen andern Pfandrechten vorgehend für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
2. zugunsten der Gemeinde, einzig der Grundsteuerforderung des Staates nachgehend, für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
3. zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde nachgehend, für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;
4. zugunsten des Staates, einzig der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde und den Versicherungsbeiträgen der Brandversicherungsanstalt nachgehend, für die zwei letzten zur Zeit der Konkursöffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden;
5. zugunsten des Staates, allen übrigen Pfandrechten mit Ausnahme desjenigen der Gemeinde für die Beiträge der Grundeigentümer (Ziff. 6) nachgehend, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet geltend gemacht wird;
6. zugunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, für die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes von Strassen, Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dergleichen auf den betreffenden Grundstücken.

Der Regierungsstatthalter hat die Uebereinstimmung des Titels und der Anmeldung mit dem Grundbuch zu prüfen.

3. Schulden-
abzug.

Abänderungsanträge.

Art. 99^{bis}. Grundpfandtitel aus Schuldbrief und Gült berechtigen hinsichtlich der Grundsteuer nicht zum Schuldenabzug, wenn der Pfandtitel auf den Eigentümer des Grundpfandes lautet. Das gleiche gilt für die auf den Inhaber lautenden Pfandtitel, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass die Pfandforderung im Kanton versteuert wird.

... von denen ein Mitglied von der betreffenden Gemeinde, zwei vom Regierungsrat gewählt werden; die gleichen ...

3. Gült. Art. 100. Die bei der Errichtung einer Gült erforderliche amtliche Schätzung erfolgt:

a. Amtliche
Schätzung.

1. für die Ermittlung des Ertragswertes eines ländlichen Grundstückes und des Bodenwertes städtischer Grundstücke durch eine für eine oder mehrere Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählte Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von denen je ein Mitglied von der betreffenden Gemeinde, vom Amtsgericht und vom Regierungsrat gewählt wird; die gleichen Wahlbehörden bezeichnen auch die Stellvertreter der Mitglieder dieser Kommissionen;
2. für die Ermittlung des Bauwertes eines Gebäudes durch die Schätzungskommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Instruktionen und Verordnungen betreffend die Organisation dieser Kommissionen und die Vornahme und Kontrollierung dieser amtlichen Schätzungen und setzt die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.

Der Gläubiger kann diese amtliche Schätzung auch bei der Errichtung von Schuldbriefen verlangen.

b. Ueberwachung der Auslösung. Art. 101. Der Regierungsstatthalter überwacht die Auslösung von Anleihensgülden und die Tilgung der abbezahlten Titel (Art. 882 Z. G. B.).

H. Fahrnispfandrecht. Art. 102. Für jeden Amtsbezirk wird durch den Betreibungsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

I. Vieh-
verpfändung.

II. Pfandleihgewerbe. Art. 103. Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, der Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher geordnet.

III. Pfandbriefe. Art. 104. Die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten, die Vorschriften über deren Ermächtigung und die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung durch Dekret des Grossen Rates.

IV. Retentionsrecht des
Staates für die
Gefangenschaftskosten.

Art. 104^{bis}. Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Geld einer verhafteten Person, welche sich bei Anlass ihrer Verhaftung in ihren Händen befinden, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlichrechtlicher Natur zur Deckung der Gefangenschaftskosten für den Fall zu, dass der Verhaftete in der Folge gerichtlich zu einer Strafe oder wenigstens zur Tragung der Untersuchungskosten verurteilt wird. Von diesem Retentionsrechte sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche gemäss Art. 92 Sch. K. G. der Pfändung nicht unterliegen.

Die Geltendmachung des Rechts erfolgt durch Verwertung der Sachen durch freihändigen Verkauf

Abänderungsanträge.

oder auf öffentlicher Steigerung, sofern nicht der Verhaftete dieselben innerhalb dreier Monate nach seiner Haftentlassung durch Bezahlung der Gefangkenschaftskosten auslöst. Die Verwertung besorgt das Regierungsstatthalteramt.

Art. 105. Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von 6 bis 75 Fr. bedroht wird.

J. Strafrechtlicher Besitzerschutz.
I. Verbot.

... von 1 bis 40 Fr. bedroht wird.

Art. 106. Geht das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es diesen durch den Betreibungsgehülfen zuzustellen, geht es gegen unbestimmte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

II. Zustellung.

Art. 107. Wird das Verbot von dem Beteiligten nicht anerkannt, so muss er bei der Zustellung mündlich oder binnen der Notfrist eines Jahres von dem Zeitpunkte an, wo ihm das Verbot bekannt geworden ist, durch eine an den Verbotnehmer zu richtende Wissenlassung gegen dasselbe Recht vorschlagen.

III. Rechtsvorschlag.

Durch diesen Rechtsvorschlag wird das Verbot unwirksam.

Art. 108. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.

K. Grundbuch.

Art. 109. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher der Gemeinden des Amtsbezirkes obliegt.

I. Grundbuchkreise.
II. Beamte und Behörden.

Dem Grundbuchamt steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor; er wird vom Regierungsrat gewählt und hat seinen Sitz am Amtssitze des Amtsbezirkes.

1. Grundbuchverwalter und Kanzlei.

Für stark bevölkerte Amtsbezirke können durch Beschluss des Grossen Rates mehrere Grundbuchverwalter bestellt werden; eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Arbeitsteilung derselben.

Für einzelne Amtsbezirke kann durch Dekret des Grossen Rates eine andere Organisation getroffen werden.

Art. 110. Die öffentlichen unbeweglichen Sachen des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.

2. Aufnahme-pflicht.

Art. 110. Die öffentlichen Grundstücke des Staates ...

3. Alignementspläne.

Art. 110 bis. Im Grundbuch sind die durch die Alignementspläne der Gemeinden bewirkten Eigentumsbeschränkungen (Gesetz vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden) anzumerken.

Art. 111. Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen dreissig Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden (Art. 963 Z. G. B.).

4. Anmeldung der Eintragung durch den Notar.

Art. 112. Die Belege für die Grundbucheintragungen sind stempelfrei.

5. Stempelbefreiung für die Belege.

Art. 113. Die Besoldung der Beamten und Angestellten, die Stellvertretung und die Amtsführung im all-

6. Organisation.

... Angestellten des Grundbuchamtes, die Stellvertretung ...

Abänderungsanträge.

gemeinen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Dieses Dekret hat auch diejenigen Aenderungen festzusetzen, die hinsichtlich der Obliegenheiten der Amtsschreiber notwendig werden.

7. Aufsichtsbehörde und Inspektorat. Art. 114. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt.

Er unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Vorkehren zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 Z. G. B.

III. Verantwortlichkeit. Art. 115. Die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter sind dem Staate für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten entsteht.

In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen ihrer Angestellten gründet, bleibt den Beamten und ihren Stellvertretern der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter eine Amtsbürgschaft, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.

IV. Grundbuchgebühren. Art. 116. Die dem Staate für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren sind durch das Gesetz betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, das Dekret über die Gebühren und den Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien geordnet.

Diese Erlasse sind durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen.

VI. Nachführung der Vermessungswerke. Art. 117. Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht durch Bezirksgeometer.

Zu diesem Zwecke wird der Kanton in eine Anzahl von Nachführungsbezirken eingeteilt.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet diese Bezirkseinteilung, die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten der Bezirksgeometer und die Nachführungsgebühren.

... durch angestellte Geometer.
Streichen.

... ordnet die Wahl, ...

... der angestellten Geometer und die ...

Sechster Abschnitt.

(Obligationenrecht.)

Oeffentliche Versteigerung.

A. Versteigerung. I. Oeffentliche Versteigerung. 1. Form. Art. 118. Eine freiwillige öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart eines Betreibungsgehilfen oder einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden.

Der Regierungsstatthalter kann aus wichtigen Gründen diese Frist verkürzen.

Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert fünfhundert Franken nicht übersteigt, genügt eine der obigen Fristbestimmung nicht unterworfenen orts-

Obligationenrecht.

Streichen.

Art. 118. Eine öffentliche Versteigerung im Sinne von Art. 229 ff. O. R. muss ...

Abänderungsanträge.

übliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines
Betreibungsgehilfen oder eines Gemeindebeamten.

Art. 119. Jede freiwillige öffentliche Steigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

Es ist untersagt, durch Versprechen oder missbräuchliches Verabreichen geistiger Getränke auf das Resultat der Steigerung einzuwirken.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

2. Verbot von
Miss-
bräuchen.

3. Andere
Versteige-
rungen.

Art. 120. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von drei Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräußern.

Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde (Art. 58 Schlusstitel, 271^a Z. G. B.).

B. Verbot der
Güter-
schlächtere.

C. Zech-
schulden und
Schulden aus
Kleinverkauf
geistiger Ge-
tränke.

D. Aufsicht
beim Lehr-
vertrag.

E. Darlehens-
und Stellen-
vermittler.

F. Handels-
register.

Art. 119. Jede öffentliche Steigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt.

Widerhandlungen gegen diese ...

Art. 119 bis. Versteigerungen, bei denen die Voraussetzungen des Art. 118 dieses Gesetzes nicht zutreffen, stehen unter den Vorschriften des gewöhnlichen Kaufvertrages.

... zuständige Behörde.

Art. 120 a. Zechschulden und Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke sind nicht klagbar.

Ausgenommen sind die Forderungen für förmliche Gastmähler und die Forderungen an herbergende Durchreisende und Pensionäre.

Art. 120 b. Für die Aufsicht betreffend die Ausführung der Bestimmungen über den Lehrvertrag sind bei gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen die Lehrlingskommissionen, bei Lehrlingen in Rechts- und Verwaltungsbureaux die Justizdirektion die zuständigen Behörden.

Art. 120 c. Hinsichtlich der Darlehens- und Stellenvermittler werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und hinsichtlich der Stellenvermittler diejenigen der Vollziehungsverordnung vom 13. Februar 1892 über die Stellenvermittlung von Dienstboten vorbehalten.

Art. 120 d. In jedem Amtsbezirk wird durch den Gerichtsschreiber ein Handelsregister geführt.

Für die Verantwortlichkeit des Handelsregisterführers und seiner Angestellten, für die Aufsicht sowie den Bezug und die Verrechnung der Gebühren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien Anwendung.

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, die dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare nach fruchtloser Mahnung der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 O. R. vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 O. R. aufgestellten Verpflichtungen werden durch den Richter mit Geldbusse von Fr. 10—500 bestraft.

Abänderungsanträge.

Dritter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

**Für den alten Kantonsteil mit Einschluss des
Amtsbezirkes Biel.**

A. Eheliches
Güterrecht.
I. Erklärung
der Ehegatten
über ihren
Güterstand.

Art. 120 e. Die gemeinsame Erklärung von Ehegatten, dass sie auch Dritten gegenüber ihren bisherigen Güterstand beibehalten wollen (Art. 9, Abs. 2, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen. Die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erfolgen gemäss Art. 248 Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

Die gemeinsame Erklärung von Ehegatten, dass sie ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen (Art. 9, Abs. 3, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen, das darüber ein besonderes Register führt. Eine Veröffentlichung findet nicht statt.

II. Bisheriges
Güterrecht
der Ehegatten
unter sich und
gegenüber
Dritten.
1. Verhältnis
der Ehegatten
unter sich.

Art. 120 f. Für Ehegatten, die vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches keine Erklärung über ihren Güterstand abgeben oder durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Güterrechtsregister ihren bisherigen Güterstand auch gegenüber Dritten beibehalten, gelten vom 1. Januar 1912 hinweg folgende Bestimmungen des bisherigen Güterrechtes:

1. Das Vermögen, das der Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 angefallen ist oder ihr nach diesem Zeitpunkt anfällt, geht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Sondergut (Art. 190 ff.) von Gesetzes wegen auf den Ehemann über.

2. Der Ehemann wird Schuldner der vorehelichen Schulden der Ehefrau sowie der Schulden, die auf Vermögen haften, das der Ehefrau während der Ehe anfällt.

3. Der Beweis des Einbringens und des Belaufes des zugebrachten Gutes kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Ehefrau und nach ihrem Tode ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemanne oder Vater die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut mit Verzeichnis (Inventar) zu verlangen. Der Empfangschein muss vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf der Frist zur Teilnahme an einer Pfändung errichtet und vom Ehemanne unterzeichnet werden.

Den Gläubigern steht das Recht zu, den Ehemann, die Ehefrau und nach ihrem Tode die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Für den Beweis des Einbringens und des Belaufes von Vermögen, das der Ehefrau nach dem 1. Januar

Abänderungsanträge.

1912 anfällt, finden die Bestimmungen der Art. 197 und 198 Z. G. B. Anwendung.

4. Für den Wert des zugebrachten Gutes nach Abzug der Schulden wird der Ehemann Schuldner der Frau.

Der festgesetzte Wert der Frauengutsforderung bleibt unverändert, wenn der Ehemann nicht den Nachweis erbringt, dass er von einzelnen Bestandteilen desselben ohne sein Verschulden entwehrt worden ist oder dass ihm nicht alle Schulden der Ehefrau angezeigt worden sind.

In diesem Falle ist der Wert der Frauengutsforderung entsprechend zu berichtigen.

5. Die Ehefrau hat jederzeit das Recht, den Ehemann zur Sicherheitsleistung für die Hälfte ihrer Forderung anzuhalten.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann die Ehefrau beim Richter die Gütertrennung verlangen.

6. Die Frauengutsforderung kann nur geltend gemacht werden, wenn gegen den Ehemann Betreibung auf Pfändung oder Konkurs angehoben wird, wenn der ausserordentliche Güterstand eintritt (Art. 182 ff. Z. G. B.) oder wenn die Ehe aufgelöst wird.

Für die Hälfte der Frauengutsforderung besteht ein Vorrecht nach Betreibungs- und Konkursrecht.

7. Die Ehefrau kann für persönliche Schulden, sofern es sich nicht um Sondergutsschulden handelt, nicht belangt werden, bevor zwischen ihr und dem Ehemanne Gütertrennung eingetreten oder die Ehe aufgelöst ist.

8. Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

Art. 120 g. Vermögliche Eltern sind verpflichtet, den Kindern, die in eine ehrbare Ehe treten, auf Rechnung ihres Pflichttheiles eine Ehesteuern zu geben. 2. Recht der Kinder auf Ehesteuern.

Art. 120 h. Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand wohl unter sich, nicht aber gegenüber Dritten beibehalten haben (Art. 9, Abs. 2, Schlusstitel Z. G. B.), stehen vom 1. Januar 1912 hinweg gegenüber Dritten unter den Regeln der Güterverbindung. III. Bisheriges Güterrecht der Ehegatten unter sich, Güterverbindung gegenüber Dritten.

Art. 120 i. Die Ehegatten können vor dem 1. Januar 1912 innert den Schranken des Zivilgesetzbuches (Art. 179 Z. G. B.) durch einen Ehevertrag ihren Güterstand ordnen. IV. Ehevertrag.

Ein solcher Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Mitwirkung eines Beistandes auf seiten der Ehefrau.

Zur Rechtskraft gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erforderlich, die Wirkungen beginnen jedoch erst mit dem 1. Januar 1912.

Für Eheverträge, welche Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand beibehalten haben, nach dem 1. Januar 1912 abschliessen, ist das neue Recht massgebend.

Art. 120 k. Wenn nach bisherigem Rechte durch den Konkurs oder die Pfändungsbetreibung gegen den Ehemann und die Anschlusspfändung zwischen den Ehegatten Gütertrennung eingetreten ist, so bleibt V. Gesetzliche Gütertrennung und Frauenguts-herausgabe.

A. Familien- und Erbrecht. Art. 121. Ist der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

I. Güterrechtliche Bestimmungen bei Beerbung der Ehegatten.
1. Eintritt des Erbfalles vor Inkrafttreten des Z. G. B.
a. Tod des Ehemannes.

1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

2. Zu rechtsgültiger Verfügung über dieses eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, sie kann darüber von Todes wegen nicht verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligem sonstigem Vermögen der Witwe nur die Erträge des ehelichen Vermögens.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit Ausschluss ihres zugebrachten Gutes mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat aber das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

5. Bei der Teilung treten an Stelle vorverstorbenen Kinder ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen, und es finden die Bestimmungen des dritten Abschnittes des 17. Titels des Zivilgesetzbuches über die Ausgleichung und des Art. 613 Z. G. B. über die Zuweisung besonderer Gegenstände sinngemässe Anwendung.

6. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte das gesetzliche Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu.

Abänderungsanträge.

solche unter dem neuen Rechte bestehen, es kommen dafür die Bestimmungen des neuen Rechtes über die Gütertrennung (Art. 241 ff. Z. G. B.) zur Anwendung.

Die Eintragung dieser Gütertrennung im Güterrechtsregister und deren Veröffentlichung erfolgen auf das einseitige Begehren eines Ehegatten gemäss Art. 248 ff. Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

Frauengutsherausgaben, die vor dem 1. Januar 1912 stattgefunden haben, behalten ihre Wirksamkeit, das herausgegebene Vermögen steht unter den Regeln der Gütertrennung.

B. Erbrecht.

I. Güterrechtliche Bestimmungen bei Beerbung der Ehegatten.

1. Eintritt des Erbfalles vor Inkrafttreten des Z. G. B.
a. Tod des Ehemannes.

Art. 121. Ist der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteil des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

2. Zur rechtsgültigen Verfügung über dieses eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben, bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, sie kann darüber von Todes wegen nicht verfügen.

Wird die Zustimmung verweigert, so kann sie durch eine Ermächtigung des Richters ersetzt werden.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligem sonstigem Vermögen der Witwe nur die Erträge des ehelichen Vermögens.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

Die Teilung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

5. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte das gesetzliche Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu.

6. Hinterlässt die Witwe, die in eine neue Ehe getreten ist und mit den Kindern früherer Ehe geteilt hat, bei ihrem Tode einen Ehemann oder Kinder aus dieser neuen Ehe, so haben die Kinder früherer Ehe auf das Vermögen, das der Witwe in der Teilung zugefallen ist, keinen Erbspruch.

Anträge der Kommissionsminderheit.

Art. 121.

Erstes Alinea bleibt gleich.

Ziffer 1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zier-

Abänderungsanträge.

raten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliesslich bestimmt sind und nach Abrechnung ihres zugebrachten Gutes, nach dem Werte im Zeitpunkt des Einbringens, gilt als eheliches Vermögen.

Sowohl die Witwe als die Kinder sind jederzeit berechtigt, das eheliche Vermögen und das Frauengut im Sinne der Art. 197 und 198 Z. G. B. durch ein Inventar mit öffentlicher Urkunde feststellen zu lassen.

Ziffer 2. Erster und zweiter Absatz nach Entwurf.

Neu: Drittes Alinea. Ueber ihre Frauengutsforderung kann die Witwe innerhalb der Schranken des schweiz. Zivilgesetzbuches von Todes wegen verfügen.

Ziffer 3. Für Schulden, die sie ohne Zustimmung oder Ermächtigung eingeht, haftet die Witwe mit ihrem eigenen Vermögen; es können dafür nur die Erträge des ehelichen Vermögens in Anspruch genommen werden.

Zweiter Absatz ist zu streichen.

Ziffer 4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindesstamm einen Teil.

Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

Ueber ihr nicht zum ehelichen Vermögen gehörendes Frauengut kann die Witwe innerhalb der Schranken des schweiz. Zivilgesetzbuches von Todes wegen verfügen.

Ziffer 5 ist zu streichen.

Ziffer 6 nach Entwurf.

b. Tod der Ehefrau.

Art. 122. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so gelten vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Ersatzforderung in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe desselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteils die Anschlusspfändung geltend machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutanteils herauszugeben, die andere Hälfte wird erst mit dem Tode des Vaters fällig.

Art. 123. Haben beide Ehegatten das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erlebt und ihren bisherigen Güterstand unter sich oder auch gegenüber Dritten beibehalten (Art. 120f dieses Gesetzes), so gelten für ihre Beerbung die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen güterrechtlichen Bestimmungen des bisherigen Erbrechtes.

Art. 123 a. Stirbt der Ehemann und

1. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so ist die Ehefrau sein alleiniger gesetzlicher Erbe.

2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so ist die Ehefrau sein gesetzlicher Erbe unter Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder.

Art. 122. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so gelten im alten Kantonsteil vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteile des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Ersatzforderung in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe derselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteils die Anschlusspfändung geltend machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben.

Art. 123. Ehegatten, die sich nicht durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung dem neuen Rechte unterstellt haben (Art. 9, Abs. 3, Schlusstitel Z. G. B.), werden vom 1. Januar 1912 hinweg gleichwohl nach dem neuen Rechte beerbt.

Mit dem Tode eines Ehegatten wird die Forderung für das zugebrachte Gut der Ehefrau fällig.

b. Tod der Ehefrau.

2. Eintritt des Erbfalles nach Inkrafttreten des Z. G. B.

a. Tod des Ehemannes.

Abänderungsanträge.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 6, dieses Gesetzes zur Anwendung, als eheliches Vermögen gilt der gesamte Nachlass des Ehemannes mit Einschluss der Frauengutsforderung.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder aus früherer Ehe des Ehemannes, so sind die Ehefrau und die Kinder seine gesetzlichen Erben, die Ehefrau zu einem Teil und jedes Kind der frühern Ehe zu einem Teil.

4. Sind sowohl Kinder aus letzter Ehe als Kinder aus früherer Ehe vorhanden, so sind die Kinder der früheren Ehe und die Ehefrau seine gesetzlichen Erben, jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil und die Ehefrau zu so viel Teilen, als Kinder aus letzter Ehe vorhanden sind.

Für das der Witwe zugefallene Vermögen gelten die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 6, dieses Gesetzes.

Sind in den Fällen der Ziff. 2 und 4 unmündige Kinder vorhanden und wird über den Nachlass des Ehemannes nicht ein öffentliches Inventar durchgeführt, so ist ein Erbschaftsinventar gemäss Art. 55 dieses Gesetzes aufzunehmen.

Antrag der Kommissionsminderheit.

Art. 123 a. Ziffer 2, zweiter Absatz, soll lauten:

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 121, Ziffer 2—6 dieses Gesetzes zur Anwendung; als eheliches Vermögen gilt der gesamte Nachlass des Ehemannes mit Ausschluss des Frauenguts (Art. 121, Ziff. 1).

b. Tod der Ehefrau.

Art. 123 b. Stirbt die Ehefrau und

1. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so ist der Ehemann ihr alleiniger gesetzlicher Erbe.

2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so kommen die Bestimmungen des Art. 122, Ziff. 1 bis 3, dieses Gesetzes zur Anwendung.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder früherer Ehe der Ehefrau, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemann, für das seit der Teilung dem Ehemanne zugebrachte Gut sind die Kinder früherer Ehe und der Ehemann ihre gesetzlichen Erben, jedes Kind der frühern Ehe zu einem Teil und der Ehemann zu einem Teil.

4. Sind Kinder sowohl aus letzter Ehe als aus früherer Ehe der Ehefrau vorhanden, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemanne, für das seit der Teilung zugebrachte Gut sind die Kinder der frühern Ehe und der Ehemann ihre gesetzlichen Erben, jedes Kind der frühern Ehe zu einem Teile und der Ehemann zu so viel Teilen, als Kinder letzter Ehe vorhanden sind.

Für das sämtliche dem Ehemanne zugefallene Vermögen kommen die Bestimmungen des Art. 122, Ziff. 1 bis 3, dieses Gesetzes zur Anwendung.

3. Geltung des neuen Rechtes.

Art. 123 c. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit, der Ausgleichung und der Zuwendung besonderer Gegenstände

Abänderungsanträge.

gelten unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2, und des Art. 65 dieses Gesetzes die Bestimmungen des neuen Rechtes.

Das neue Recht gilt auch für die Beerbung der Ehefrau hinsichtlich ihres Sondergutes.

4. Ehetage und Eheverkommissse.

Art. 123 d. Ehetage und Eheverkommissse, durch welche Ehegatten vor dem 1. Januar 1912 auf das gegenseitige Noterbrecht Verzicht geleistet haben, stehen nach diesem Zeitpunkte unter den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Erbverzichtsvertrag. (Art. 495.)

Ist durch einen solchen Erbvertrag eine gegenseitige vertragsgemässe Erbfolge eingeführt worden, so bleibt sie auch unter dem neuen Recht als letztwillige Verfügung bestehen.

Art. 124. Für geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen fallen nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die Verfügungsbeschränkungen des alten Rechtes, sowie die Teilungspflicht dahin.

II. Geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen.

Art. 125. Für die im alten Kantonsteile bestehenden Familienkisten und Familienstiftungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1837 vorbehalten.

C. Familiengüter.

Zweiter Abschnitt.

Für den ganzen Kanton.

Art. 126. Bestehende Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Grund und Boden können auch unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

A. Sachenrecht.
I. Grunddienstbarkeiten.
1. Bäume auf fremdem Boden.

Art. 127. Weiderechte, Holznutzungsrechte und Nutzungsrechte an Bäumen können auch fernerhin gemäss den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weidedienstbarkeiten, vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

2. Weide-, Holznutzungsrechte und dergleichen.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1839 gilt nur für den alten Kantonsteil; für den neuen bleiben über den Loskauf der Weidrechte die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken in Kraft mit der Abänderung, dass an Stelle der in Ziff. 15, 20, 21 und 39 dieser Verordnung bezeichneten Behörden der Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber und der Appellationshof zu amten haben.

Art. 128. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind, soweit sie den Bestimmungen des neuen Rechtes hinsichtlich der Belastungsgrenze entsprechen (Art. 848 Z. G. B.), innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechtes nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.

II. Grundpfandrechte.
1. Neuausfertigung der Pfandtitel.
a. Gültbriefe.

Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze überschreiten, sind Schuldbriefe auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

b. Grundpfandforderung aus Ueberbund.

Art. 129. Bei Forderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Ueberbund oder Anweisung erhalten haben, ist innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an ein neuer Pfandtitel, nach Wahl des Gläubigers Gült oder Schuldbrief, auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

c. Vormerkung im Grundbuch.

Art. 130. Die Eintragung der alten Pfandtitel ins Grundbuch ist im Falle der Art. 128 und 129 dieses Gesetzes untersagt.

Die alten Pfandtitel sind durch blosse Vormerkung sicherzustellen.

Der Amtschreiber hat die Beteiligten bei der Vormerkung von Amtes wegen durch besonderes Sendschreiben auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

d. Vorbehaltene Pfandrechte.

Art. 131. Die Beteiligten können vereinbaren, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechtes mit Beibehaltung der Pfandstelle errichtet werden sollen.

e. Gebühren.

Art. 132. Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss den Bestimmungen in Art. 128 und 129 ausgefertigten neuen Titel darf keine Gebühr erhoben werden.

Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss der Bestimmung in Art. 131 ausgefertigten neuen Titel darf keine Prozentgebühr, sondern nur eine fixe Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.

Die Kosten der Anmeldung tragen die Beteiligten gemeinsam.

2. Gleichstellung alter Pfandrechte mit solchen des neuen Rechtes.

Art. 133. Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

Dem Schuldbrief des neuen Rechtes:

die Pfandobligationen des alten Kantonsteils;

die «obligations hypothécaires» für Darlehn im neuen Kantonsteil;

die Pfandbriefe der Hypothekarkasse;

Der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes: die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe;

die übrigen «titres hypothécaires» des neuen Kantonssteils.

Insbesondere werden die im Art. 2103, Ziff. 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter den entsprechenden gesetzlichen Pfandrechten des Art. 837 des schweizerischen Zivilgesetzbuches gleichgestellt.

Abänderungsanträge.

3. Nach-
rücken bei
amortisations-
weiser Rück-
zahlung.

Art. 133 bis. Findet nach dem Grundpfandtitel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen statt, so werden die nachfolgenden Pfandgläubiger als zum Nachrücken berechtigt betrachtet und es kann dieses Recht auf das Nachrücken sowohl der Gläubiger als der Schuldner im Sinne des Art. 814 Z. G. B. im Grundbuch vormerken lassen.

Art. 134. Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909) eingeführt. III. Grundbuch.
1. Einführung.

Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 135. Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches kommt für die Entstehung, die Uebertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu. 2. Grundbuchwirkung kantonaler Formen.

Die Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Grundbuches ihr Eigentumsrecht nicht nach gesetzlicher Vorschrift im kantonalen Grundbuch haben eintragen lassen, sind gehalten, das innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat der zuständige Einwohnergemeinderat die Eintragung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Art. 136. Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (zum Beispiel Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken (Art. 45, Schlusstitel Z. G. B.). 3. Unzulässige dingliche Rechte.

Art. 137. Im Grundbuch sind die durch die Alignementspläne der Gemeinden bewirkten Eigentumsbeschränkungen (Gesetz vom 15. Juli 1894) vorzumerken. 4. Revision des Gesetzes vom 27. Juni 1909.

Art. 137. Die Art. 7, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 7. Der Amtsschreiber berichtigt auf den eingelangten Grundstückblättern allfällige Irrtümer und Auslassungen, ersetzt sie wenn nötig durch neue Blätter und trägt die angemeldeten Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte ein.

Für jedes angemeldete selbständige und dauernde Recht errichtet er ein besonderes Grundstückblatt.

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind in dem in §§ 37 und 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von jeder eingelangten Einspruchsklage unter Mitteilung der Parteien und der Rechtsbegehren Kenntnis. Der Amtsschreiber nimmt auf dem Grundbuchblatt eine entsprechende Anmerkung vor und bezeichnet die betreffenden Rechte als streitige.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von den rechtskräftigen Urteilen Kenntnis, worauf endgültig

Abänderungsanträge.

die Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13. Die Kosten der Eingabe und der Einsprache trägt der Ansprecher. Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt durch den Staat. Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3, hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzustellende Gebühr zu entrichten.

Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessverfahrens, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein.

Art. 14. Die nach Art. 7, 11 und 12 ergänzten Grundstückblätter sind die Grundbuchblätter und bilden das bereinigte kantonale Grundbuch.

Diejenigen eintragungspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

5. Verordnung des Regierungsrates. Art. 138. Die weitem zur Einführung des Grundbuches notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege auf.

Art. 138. Die weitem zur vollständigen Durchführung der Grundbuchbereinigung und zur Einführung des eidg. Grundbuches notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungswege auf.

Durch die Verordnung soll namentlich auch festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen allfällig nicht eingegebene dingliche Rechte nachträglich noch im kantonalen Grundbuch eingetragen werden können und wie die Eintragung der Pfandrechte in denjenigen Fällen zu ordnen ist, in denen nur ein Teil eines Grundstückes oder mehrere nicht demselben Eigentümer gehörende Grundstücke haften oder der Rang eines Pfandrechtes unsicher ist.

C. Innerkantonales Recht. Art. 139. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61, Al. 1, Schlusstitel Z. G. B.).

D. Aufhebung des kantonalen Zivilrechts. Art. 140. Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung aufgehoben, soweit sie nicht in diesem Gesetze enthalten oder vorbehalten sind.

I. Im allgemeinen. Das gleiche gilt insbesondere auch für die Bestimmungen des Code civil français und des Code de procédure civile français, die im neuen Kantonsteil in Kraft geblieben sind.

II. Art. 2127 code civil. Art. 141. Jedoch wird der Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an folgender-

Abänderungsanträge.

massen abgeändert: «Eine vertragsmässige Hypothek kann nur durch eine vor einem Notar aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden.»

Art. 142. Der § 36 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 wird folgendermassen abgeändert: «Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, wird so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausgeschlossen, bis er seine Weigerung zurückzieht.»

III. Abänderung des § 36 des Gemeindegesetzes.

Art. 143. Das gerichtliche Verfahren in den in Art. 1, 3 und 4 dieses Gesetzes genannten Fällen wird bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

E. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens.

In diesem Dekret sind auch die Vorschriften des gegenwärtigen Zivilprozessverfahrens in dem Sinne abzuändern, dass der Richter in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu handeln befugt ist und dass den Parteien, unter Vorbehalt der Fälle schuldhaften Verhaltens und der durch allfällige Verspätungen verursachten Kosten, das Recht eingeräumt wird, bis zum Endurteil neue wesentliche Tatsachen und Beweismittel anzurufen.

Soweit die Vorschriften des Gesetzes betreffend Vereinfachung und Abkürzung des Zivilprozessverfahrens vom 3. Juni 1883 diesen Grundsätzen widersprechen, sind sie durch das Dekret aufzuheben oder abzuändern.

Art. 144. Für diejenigen zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht.

F. Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht.

... bleibt, gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung desselben (fünfter Teil: Obligationenrecht) als ...

G. Gerichtsschreibereien.

Art. 144 bis. Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Gerichtsschreibereien, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden geordnet sind, die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 145. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

H. Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Bestimmungen in Art. 1, 3, 9, 14, 120 a, 120 b, 120 c, 120 d dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt.

Bern, den 4. Mai 1910.

Bern, den 17. Januar 1911.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 24. Januar 1911.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Schär.

Anhang.

Uebersicht der wichtigern das Zivilrecht betreffenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Z. G. B.

6

Verkehrsunfähige Sachen.

Edelweiss mit Wurzeln: Verordnung gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss vom 4. Juni 1879.

Arzneistoffe und Gifte: Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897.

Gesundheitsschädliche Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände: Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Februar 1888.

Streichen.

Altertümer: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.

Salz: Gesetz betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates vom 4. Mai 1798.

22

Bürgerrecht:

Art. 64 Verfassung vom 4. Juni 1903.

Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 (Art. 73 bis 82).

Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852.

59

Oeffentlich rechtliche Korporationen und Anstalten, Allmendgenossenschaften und dergleichen.

Gemeinden (Einwohner- und Burgergemeinden): Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852.

Kirchgemeinden: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874.

Schulgemeinden und Schulvereine: Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856.

Schwellengenossenschaften: Gesetz über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.

Flurgenossenschaften: Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen vom 31. Mai 1883.

Wassergenossenschaften: Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.

Rechtsamegemeinden: Kreisschreiben vom 1. Dezember 1852.

Vergleiche Verzeichnis der Anstalten, denen die Eigenschaft einer juristischen Person durch den Grossen Rat verliehen worden ist, in der amtlichen Sammlung Bd. IV. 2. Fol. 362.

Zuwendungen an juristische Personen: Dekret über die Bestätigung von Legaten vom 4. September 1846.

Z. G. B.

Abänderungsanträge.

Verfügungen zu toter Hand: Gesetz über die Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837; Dekret über die Bestätigung von Legaten vom 4. September 1846.

284/289 *Kinderversorgung:*

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 (§ 88).

384 *Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit:*

Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 (Art. 18 und 19).
Gesetz über das Zivilprozessverfahren (§ 241).
Gesetz über die öffentlich rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 1. Mai 1898.

Gesetz über das Verfahren in Strafsachen (Art. 228).
Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Art. 26, 60 und 71).

Gesetz über das Gemeindewesen (§ 36).

Gesetz über das Armenwesen (§ 82).

659 u. 664 *Aneignung herrenloser Sachen.*

Neues Land: Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer vom 3. April 1857 (Art. 3).

Jagdbare Tiere: Gesetz über die Jagd vom 29. Juni 1832 mit den seitherigen Abänderungen.

Fische: Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833 mit den seitherigen Abänderungen.

Bergbau: Bergwerksgesetz vom 21. März 1853.

664 *Gebrauch öffentlicher Strassen und Gewässer:*

Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906.

Gesetz über die Korrektur von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.

Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.

686/801 *Zwangsentziehung:*

Kantonales Expropriationsgesetz vom 3. September 1868.

686 *Bauvorschriften und Abstände bei Pflanzungen:*

Verordnung über die Dachungen vom 11. Dezember 1828.

Feuerordnung, Dekret vom 1. Februar 1897.

Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906.

Gesetz betreffend Alignementspläne und baupolizeiliche Vorschriften in den Gemeinden vom 25. Juli 1894. ... vom 15. Juli ...

Ergänzungsgesetz vom 4. November 1900.

702 *Öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen.*

Baupolizei: Vide Bauvorschriften 686.

Feuerpolizei: Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

Feuerordnung, Dekret vom 1. Februar 1897.

Gesundheitspolizei: Gesetz über den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 26. Februar 1888.

Forstpolizei: Gesetz betreffend das Forstwesen vom 14. Februar 1905.

Strassenpolizei: Vide Bauvorschriften 686.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Abänderungsanträge.

Reckweg und Wasserpolizei: Gesetz über die Korrektur der Gewässer und Austrocknung von Mässern und andern Ländereien vom 3. April 1857.
Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.

Vermessungszeichen: Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.

Altertümer: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.

O. R.

61

Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 18. Mai 1851.

73

Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher vom 26. Mai 1888.

841

Nachtragsgesetz zur Einführung einer Wechselordnung vom 29. März 1860. Vergl. auch § 90 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891.

Einführungsgesetz

zum

schweiz. Zivilgesetzbuch.

Anträge der Kommissionsminderheit.

(Definitive Redaktion.)

Art. 121. Ist der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten vom 1. Januar 1912 an folgende Bestimmungen als Bestandteil des bisherigen ehelichen Güterrechts:

1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierarten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliesslich bestimmt sind, und nach Abrechnung ihres zugebrachten Gutes, nach dem Werte im Zeitpunkt des Einbringens, gilt als eheliches Vermögen.

Sowohl die Witwe als die Kinder sind jederzeit berechtigt, das eheliche Vermögen und das Frauengut im Sinne der Art. 197 und 198 Z. G. B. durch ein Inventar mit öffentlicher Urkunde feststellen zu lassen.

2. Zur rechtsgültigen Verfügung über das eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter; sie kann darüber von Todes wegen nicht verfügen.

Wird die Zustimmung verweigert, so kann sie durch eine Ermächtigung des Richters ersetzt werden.

Ueber ihr nicht zum ehelichen Vermögen gehörendes Frauengut kann die Witwe innerhalb der Schranken des schweiz. Zivilgesetzbuches von Todes verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne Zustimmung oder Ermächtigung eingeht, haftet die Witwe mit ihrem eigenen Vermögen; es können dafür nur die Erträgnisse des ehelichen Vermögens in Anspruch genommen werden.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen; die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindesstamm einen Teil.

Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

5. Hinterlässt die Witwe, die in eine neue Ehe getreten ist und mit den Kindern früherer Ehe geteilt hat, bei ihrem Tode einen Ehemann oder Kinder aus dieser neuen Ehe, so haben die Kinder früherer Ehe auf das Vermögen, das der Witwe in der Teilung zugefallen ist, keinen Erbsanspruch.

Art. 123 a. Ziffer 2, zweiter Absatz, soll lauten:

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 5, dieses Gesetzes zur Anwendung; als eheliches Vermögen gilt der gesamte Nachlass des Ehemannes mit Ausschluss des Frauengutes (Art. 121, Ziff. 1).

Neue Anträge der Kommission

vom 13. Februar 1911.

Einführungsgesetz

zum

schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 28 (neues Alinea).

Für die Burgergemeinde der Stadt Bern ist die Oberwaisenkammer am Platz des Regierungstatthalters die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Ihre Organisation wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Art. 40. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, Abs. 3, erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes, an Stelle des Massaverwalters tritt der Vormund.

Art. 41, Abs. 2. Bares Geld kann bei der Schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank, der Hypothekarkasse oder bei andern Bankinstituten, die von der Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit zu bezeichnen sind, angelegt werden.

Art. 72. Am Ende ist beizufügen: Soweit die Gemeinden von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, bleiben im Jura die Art. 657—662, 675—681 und 671 des Code civil français vorbehalten.

Art. 92. Bei Alpen, Wäldern, Weiden, Brunnen und Bächen, die Allmendgenossenschaften oder andern derartigen Korporationen gehören oder bei denen durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglicht würde, ist das Recht auf Teilung ausgeschlossen.

G. Gemein-
schaftliche
Alpen, Wäl-
der, Weiden
u. a.

Ausschluss
der Teilung.

Art. 93. Alpen, die Korporationen im Sinne des Art. 19 dieses Gesetzes gehören, können von Gesetzes wegen mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig über mindestens $\frac{2}{3}$ der Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und belastet werden.

H. Korpora-
tionsalpen.

I. Ver-
fügungen über
die Alp.

Das Verbot der Teilung in Art. 92 bleibt vorbehalten.

- II. Gesezte Alpen.
1. Das Seybuch.
- Art. 94. Bei Alpen, die in Kuhrechte eingeteilt sind, wird vom Grundbuchamt ein Seybuch geführt. Eine Verordnung des Regierungsrates wird über die Einrichtung und Führung des Seybuches die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuches, die Eintragungen in das Seybuch haben für die Kuhrechte die gleichen Wirkungen wie die Eintragungen in das Grundbuch.

2. Kuhrechte.
- Art. 94^{bis}. Kuhrechte an solchen Alpen können veräussert und verpfändet werden, doch ist eine Verteilung unter $\frac{1}{4}$ Kuhrecht untersagt und darf nicht in das Seybuch eingetragen werden.

Die Veräusserung und Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Eintragung in das Seybuch.

3. Uebergangsbestimmung.
- Art. 94^{ter}. Wenn bei gesezten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Alprechte im Sinne des Art. 94^{bis} dieses Gesetzes. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen.

Art. 96.

1. gegen grundpfändliche Sicherstellung gemäss den Vorschriften des schweiz. Zivilgesetzbuches; ihr wird gleichgestellt die Verpfändung von Alprechten im Sinne des Art. 94^{bis}.

Art. 97. Ziffer 6 ist beizufügen: Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Dritter Titel.

Uebergangsbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Eheliches Güterrecht, Familienrecht und Erbrecht.

- A. Eheliches Güterrecht.
I. Erklärung der Ehegatten über ihren Güterstand.
- Art. 120 e. Die gemeinsame Erklärung von Ehegatten, dass sie auch Dritten gegenüber ihren bisherigen Güterstand beibehalten wollen (Art. 9, Abs. 2, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen. Die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erfolgen gemäss Art. 248 Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

Die gemeinsame Erklärung von Ehegatten, dass sie ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen (Art. 9, Abs. 3, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen, das darüber ein besonderes Register führt. Eine Veröffentlichung findet nicht statt.

Für die Eintragung dieser Erklärung und ihre Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigen darf keine Gebühr bezogen werden.

Art. 120 e 1. Wenn vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch den Konkurs des Ehemannes, durch die Pfändungsbetreibung und Anschlusspfändung gegen denselben oder durch gerichtliches Urteil zwischen den Ehegatten Gütertrennung eingetreten ist, so bleibt solche unter dem neuen Rechte bestehen und es kommen dafür die Bestimmungen des neuen Rechtes über die Gütertrennung zur Anwendung (Art. 241 ff. Z. G. B.).

II. Gesetzliche und gerichtliche Gütertrennung.

Die Eintragung dieser Gütertrennung im Güterrechtsregister und deren Veröffentlichung erfolgen auf das einseitige Begehren eines Ehegatten, gemäss Art. 248 ff. Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

Art. 120 e 2. Die Ehegatten können vor dem 1. Januar 1912 innert den Schranken des Zivilgesetzbuches (Art. 179 Z. G. B.) durch einen Ehevertrag ihren Güterstand ordnen.

III. Ehevertrag.

Ein solcher Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Mitwirkung eines Beistandes auf seiten der Ehefrau.

Zur Rechtskraft gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erforderlich, die Wirkungen beginnen jedoch erst mit dem 1. Januar 1912.

Für Eheverträge, welche Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand beibehalten haben, nach dem 1. Januar 1912 abschliessen, ist das neue Recht massgebend.

Art. 120 f. Haben Ehegatten, für die das Güterrecht des alten Kantonsteils gilt, vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Güterrechtsregister ihren bisherigen Güterstand auch gegenüber Dritten beibehalten, so kommen folgende Bestimmungen des bisherigen Güterrechtes zur Anwendung:

IV. Güterrecht des alten Kantonsteils mit Einschluss des Amtsbezirks Biel.

1. Das Vermögen, das der Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 angefallen ist oder ihr nach diesem Zeitpunkt anfällt, geht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Sondergut (Art. 190 ff.) von Gesetzes wegen auf den Ehemann über.

1. Bisheriges Güterrecht der Ehegatten unter sich und gegenüber Dritten.

2. Der Ehemann wird Schuldner der vorehelichen Schulden der Ehefrau sowie der Schulden, die auf Vermögen haften, das der Ehefrau während der Ehe anfällt.

3. Der Beweis des Einbringens und des Belaufes des zugebrachten Gutes kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Ehefrau und nach ihrem Tode ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemanne oder Vater die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut mit Verzeichnis (Inventar) zu verlangen. Der Empfangschein muss vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf der Frist zur Teilnahme an einer Pfändung errichtet und vom Ehemanne unterzeichnet werden.

Den Gläubigern steht das Recht zu, den Ehemann, die Ehefrau und nach ihrem Tode die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Für den Beweis des Einbringens und des Belaufes von Vermögen, das der Ehefrau nach dem 1. Januar 1912 anfällt, finden die Bestimmungen der Art. 197 und 198 Z. G. B. Anwendung.

4. Für den Wert des zugebrachten Gutes nach Abzug der Schulden wird der Ehemann Schuldner der Frau.

Dieser Wert bleibt unverändert, wenn der Ehemann nicht den Nachweis erbringt, dass er von einzelnen Bestandteilen desselben ohne sein Verschulden entwehrt worden ist oder dass ihm nicht alle Schulden der Ehefrau angezeigt worden sind.

In diesem Falle ist der Wert des zugebrachten Guts entsprechend zu berichtigen.

5. Die Ehefrau hat jederzeit das Recht, den Ehemann zur Sicherheitsleistung für die Hälfte ihrer Forderung anzuhalten.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann die Ehefrau beim Richter die Gütertrennung verlangen (Art. 182—186 Z. G. B.).

6. Die Forderung der Ehefrau für den Wert des zugebrachten Gutes kann nur geltend gemacht werden: auf dem Wege der Anschlusspfändung, wenn gegen den Ehemann Betreibung auf Pfändung angehoben wird (Art. 174 Z. G. B.),

im Falle des Konkurses des Ehemannes (Art. 174 Z. G. B.),

wenn der ausserordentliche Güterstand eintritt (Art. 182 ff. Z. G. B.),

wenn die Ehe aufgelöst wird.

Für die Hälfte der Forderung besteht ein Vorrecht nach Betreibungs- und Konkursrecht.

7. Die Forderung der Ehefrau für den Wert des zugebrachten Gutes kann für ihre persönlichen Schulden nicht in Anspruch genommen werden, bevor zwischen ihr und dem Ehemanne Gütertrennung eingetreten oder die Ehe aufgelöst ist.

8. Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

2. Bisheriges
Güterrecht
der Ehegatten
unter sich und
Güterverbin-
dung gegen-
über Dritten.

Art. 120 f 1. Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand wohl unter sich, nicht aber gegenüber Dritten beibehalten haben, stehen unter sich unter den Bestimmungen des Art. 120 f. Ziffer 1 bis und mit 6, gegenüber Dritten aber unter den Regeln der Güterverbindung des Zivilgesetzbuches.

3. Recht der
Kinder auf
Ehesteuer.

Art. 120 g. Vermögliche Eltern sind verpflichtet, den Kindern, die in eine ehrbare Ehe treten, auf Rechnung ihres Pflichttheiles eine Ehesteuer zu geben.

4. Weiber-
gutsheraus-
gabe.

Art. 120 g. 1. Weibergutsherausgaben, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches stattgefunden haben, behalten ihre Wirksamkeit.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Die Rechte des Ehemannes auf das herausgegebene Vermögen (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1848) können, soweit es sich um Grundstücke handelt, durch Vormerkung im Grundbuch sicher gestellt werden.

B. Güterrecht-
liches Erb-
recht des alten
Kantonsteils.
I. Eintritt des
Erbfalles vor
Inkrafttreten
des Z. G. B.
1. Tod des
Ehemannes.

Art. 121. Ist bei Ehen, für die das Güterrecht des alten Kantonsteils gilt, der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten folgende Bestimmungen des bisherigen ehe-lichen Güterrechtes:

1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Ge-

brauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

2. Zur rechtsgültigen Verfügung über das eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, für die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder der Zustimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Wird die Zustimmung von mündigen Kindern verweigert, so kann sie durch Ermächtigung des Richters ersetzt werden.

Die Witwe darf über das eheliche Vermögen von Todes wegen nicht verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligen sonstigen Vermögen der Witwe nur die Erträgnisse des ehelichen Vermögens.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern oder deren Nachkommen zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

5. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte das gesetzliche Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu. Ueberdies bleibt Art. 292 Z. G. B. vorbehalten.

6. Hinterlässt die Witwe, die in eine neue Ehe getreten ist und mit den Kindern früherer Ehe gelebt hat, bei ihrem Tode einen Ehemann oder Kinder aus dieser neuen Ehe, so haben die Kinder früherer Ehe auf das Vermögen, das der Witwe in der Teilung zugefallen ist, keinen Erbanspruch.

Art. 122. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten folgende Bestimmungen des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

2. Tod der Ehefrau.

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Ersatzforderung in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe desselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteiles die Anschlusspfändung geltend machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben, die andere Hälfte wird erst mit dem Tode des Vaters fällig.

Art. 123. Haben beide Ehegatten das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erlebt und ihren bisherigen Güterstand sowohl unter sich als auch gegenüber Dritten beibehalten (Art. 120 f), so fällt kraft ihrer

II. Eintritt des Erbfalles nach Inkrafttreten des Z. G. B.

Erklärung der Erbananspruch nach dem neuen Rechte dahin, und es werden die nachfolgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes (Art. 123 *a* und 123 *b*) als güterrechtlich bezeichnet.

1. Tod des Ehemannes.

Art. 123 *a*. Stirbt der Ehemann und

1. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so fällt der ganze Nachlass an die Ehefrau.

2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so fällt der Nachlass an die Ehefrau unter Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 6, dieses Gesetzes zur Anwendung, als eheliches Vermögen gilt der gesamte Nachlass des Ehemannes mit Einschluss der Frauengutsforderung.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder aus früherer Ehe des Ehemannes, so fällt der Nachlass an die Ehefrau und die Kinder, an die Ehefrau zu einem Teil und an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil.

4. Sind sowohl Kinder aus letzter Ehe als Kinder aus früherer Ehe vorhanden, so fällt der Nachlass an die Kinder der früheren Ehe und die Ehefrau, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil und an die Ehefrau zu so viel Teilen, als Kinder aus letzter Ehe vorhanden sind.

Für das der Witwe zugefallene Vermögen gelten die Bestimmungen des Art. 121, Ziff. 2 bis 6, dieses Gesetzes.

Sind in den Fällen der Ziff. 2 und 4 unmündige Kinder vorhanden und wird über den Nachlass des Ehemannes nicht ein öffentliches Inventar durchgeführt, so ist ein Erbschaftsinventar gemäss Art. 55 dieses Gesetzes aufzunehmen.

2. Tod der Ehefrau.

Art. 123 *b*. Stirbt die Ehefrau und

1. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so fällt der ganze Nachlass an den Ehemann.

2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so kommen die Bestimmungen des Art. 122, Ziff. 1 bis 3, dieses Gesetzes zur Anwendung.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder früherer Ehe der Ehefrau, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemann, das seit der Teilung dem Ehemanne zugebrachte Gut fällt an die Kinder früherer Ehe und den Ehemann, an jedes Kind der frühern Ehe zu einem Teil und an den Ehemann zu einem Teil.

4. Sind Kinder sowohl aus letzter Ehe als aus früherer Ehe der Ehefrau vorhanden, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemanne, das seit der Teilung zugebrachte Gut fällt an die Kinder der frühern Ehe und an den Ehemann, an jedes Kind der frühern Ehe zu einem Teile und an den Ehemann zu so viel Teilen, als Kinder letzter Ehe vorhanden sind.

Für das sämtliche dem Ehemanne zugefallene Vermögen kommen die Bestimmungen des Art. 122, Ziff. 1 bis 3, dieses Gesetzes zur Anwendung.

III. Geltung des neuen Rechtes.

Art. 123 *c*. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit gelten die Bestimmungen des neuen Rechtes.

Für den Erbgang finden die Bestimmungen des neuen Rechtes sinngemässe Anwendung unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 65, 121 und 122 dieses Gesetzes.

Das neue Recht gilt auch für die Beerbung der Ehefrau hinsichtlich des Sondergutes.

Art. 123 *d*. Für alle Erbfälle, die nicht unter die Art. 121 bis und mit Art. 123 *b* dieses Gesetzes fallen, gilt das Erbrecht des Zivilgesetzbuches. IV. Andere Erbfälle.

Art. 123 *e*. Ehetage und Eheverkommnisse, durch welche Ehegatten vor dem 1. Januar 1912 auf das gegenseitige Noterbrecht Verzicht geleistet haben, stehen nach diesem Zeitpunkt unter den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Erbverzichtsvertrag. (Art. 495.) V. Ehetage und Eheverkommnisse.

Ist durch einen solchen Erbvertrag eine gegenseitige vertragsgemässe Erbfolge eingeführt worden, so bleibt sie auch unter dem neuen Recht als letztwillige Verfügung bestehen.

Art. 140. Die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, soweit sie nicht in demselben enthalten oder vorbehalten sind und soweit nicht, wo das nicht der Fall ist, das schweiz. Zivilgesetzbuch das kantonale Recht vorbehält.

Das gleiche

Aufgehoben sind namentlich die im Anhang II zu diesem Gesetze aufgezählten gesetzgeberischen Erlasse.

Art. 145. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft. H. Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Bestimmungen in Art. 1, 3, 9, 14, 120 *a*, 120 *b*, 120 *c*, 120 *d* dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweiz. Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt.

Die Bestimmungen der Art. 120 *e*, 120 *e* 1, 120 *e* 2 und 141 dieses Gesetzes treten mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 13. Februar 1911.

Der Kommissionspräsident
Schär.

Antrag

des

Regierungsrates an den Grossen Rat

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren.

(November 1910.)

Am 5. April 1910 richtete die Einwohnergemeinde Reiben an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates des Kantons Bern das *Gesuch*: Es möchte gemäss Art. 63 der Staatsverfassung durch Dekret des Grossen Rates die Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden Reiben und Büren ausgesprochen werden.

Zur Begründung dieses Gesuches brachte Reiben kurz folgendes an:

Die beiden Gemeinden, das alte Büren und sein jüngerer Nachbar Reiben, gehören schon lange zum Kanton Bern; Büren seit 1388, Reiben seit 1815, d. h. seit der Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Staate Bern. Die Zugehörigkeit zur nämlichen staatlichen Organisation bewirkte zusammen mit der geographischen Lage der nur durch die Aare getrennten beiden Ortschaften eine gegenseitige Annäherung, die auf verschiedenen Gebieten kommunaler Verwaltung sich in einer Tendenz zur Verschmelzung äusserte. So gründeten die beiden schon 1859 eine gemeinsame Käserei; 1866 schloss sich Reiben an die Kirchgemeinde Büren an. Gemeinsam für Reiben und Büren ist seither im weitem entstanden: eine Viehversicherungskasse und eine landwirtschaftliche Genossenschaft; einheitlich organisiert ist für beide zusammen die Ausübung des politischen Stimmrechts, das Löschwesen, sowie das Netz der elektrischen Kraft. Reiben besitzt kein eigenes Postbureau, keine Salzbutte, keinen Spezialeladen und muss auch sonst seine sämtlichen Bedarfsartikel, die nicht etwa im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt werden, in Büren einkaufen. So ist tatsächlich die Verschmelzung der beiden getrennt neben einander lebenden Gemeindewesen wirtschaftlich bereits vollzogen, so dass der letzte Schritt, die Vereinigung der Gemeindeverwaltung, ein-

zig vielleicht noch im Schulwesen grössere Änderungen bewirken kann.

Schon früher hat Reiben den Anschluss an Büren gesucht. In den 90er Jahren wurden in dieser Richtung die Wege angebahnt und fast schien es, als sollte die Sache zum Abschluss gelangen. Schliesslich zerschlugen sich aber die Vergleichsverhandlungen wieder. Längere Zeit ruhten daraufhin diese Bestrebungen bis neuerdings die in Reiben unhaltbar gewordenen Zustände im Schulwesen die Wiederaufnahme der Verhandlungen nahelegten. In der Gemeindeversammlung vom 27. November 1909 wies jedoch Büren das aufgestellte Vereinigungsprojekt mit 180 gegen 78 Stimmen von der Hand.

Dies ist in kurzen Zügen die Begründung des vorliegenden Gesuches der Gemeinde Reiben.

Die Antwort der Einwohnergemeinde Büren auf diese Eingabe ist datiert vom 11. Juni 1910 und beantragt: «Es möchte aus den hiernach angebrachten Gründen *dermalen* auf das Gesuch der Gemeinde «Reiben auf zwangsweise Vereinigung mit Büren nicht «eingetreten und das bezügliche Begehren von Reiben «abgewiesen werden.»

Die Begründung, die diesem Antrage folgt, sieht davon ab, auf Einzelheiten einzutreten, stellt aber fest, dass weitaus der grösste Teil der Bevölkerung Bürens einer Verschmelzung gegenüber sich ablehnend verhalte. Nicht nur an der im Gesuche von Reiben erwähnten Gemeindeversammlung vom 27. November 1909 habe Büren die Vereinigung abgelehnt, sondern auch seither in einer Versammlung vom 14. Mai 1910 habe die Bevölkerung bewiesen, dass sie in Sachen gleichen Sinnes geblieben sei, indem dort ein erneuter Antrag ebenfalls abgelehnt wurde und

zwar mit 169 gegen 27 Stimmen. Dies lasse darauf schliessen, dass der Vereinigungsgedanke in den beteiligten Kreisen noch lange nicht reif sei, und es dürfe aus diesem Grunde dem Gesuche von Reiben nicht entsprochen werden. Zudem lägen auch keinerlei Gründe öffentlichen Rechtes für die Vereinigung vor, da Reiben ein Gemeindewesen sei, das sich ganz wohl selbst regieren könne. Bezüglich des Finanzpunktes stellt die Antwort fest: «Wir wollen nicht bestreiten, dass nach den angestellten Erhebungen *unter den gegenwärtigen Verhältnissen* eine Vereinigung der beiden Gemeinden vom finanziellen Standpunkte aus für die Gemeinde Büren absolut keine nachteiligen Folgen nach sich ziehen würde, indem wir nach den gemachten Erhebungen an Hand der bezüglichen Befinden über die daherige finanzielle Tragweite, welche sich auf die beidseitigen Gemeinderrechnungen stützen, nach dieser Richtung so ziemlich beruhigt sein könnten.»

Der Regierungsrat hat in Erwägung gezogen:

Neue Gemeinden können geschaffen werden entweder durch Vereinigung bereits bestehender Gemeinden, Trennung von solchen oder durch Veränderung in ihrer bisherigen Umschreibung. Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist festgelegt in Art. 63 der bernischen Staatsverfassung, wonach der Grosse Rat neue Gemeinden bildet nach Anhörung der Beteiligten und zwar durch Dekret. Theoretisch wären also alle Neubildungen gleich zu behandeln; tatsächlich wird man jedoch zwischen den Fällen von Vereinigung und denjenigen von Trennung etwelche Unterschiede machen müssen und zwar nicht aus rechtlichen, sondern aus praktischen Gründen.

Gegenüber der frühern Kantonsverfassung weist die gegenwärtige die Tendenz auf, Neubildungen von Gemeinden zu erleichtern, indem sie hiefür ein Dekret des Grossen Rates vorsieht, während früher dafür ein spezielles Gesetz erlassen werden musste. Tatsächlich hat denn auch schon im Jahre 1874, also noch unter der alten Verfassung, der Grosse Rat die Regierung angewiesen, die Verschmelzung kleinerer Gemeinden vorzubereiten. In Ausführung dieses Auftrages erliess der Regierungsrat ein Zirkular an die Regierungsstatthalter, solch kleine Gemeinden namhaft zu machen. Dabei nahm man wahr, dass die meisten Gemeinden, wenn sie auch noch so klein sind, der Verschmelzung Widerstand entgegenzusetzen bloss aus dem Grunde, weil sie im kleinen Haushalte lieber selber befehlen. (Tagblatt des Grossen Rates vom 21. November 1887.) Da, wo sich die Gemeinden mit der Verschmelzung einverstanden erklärten, fand man, es sei diese nur die endliche Verwirklichung des Postulates, das die Staatswirtschaftskommission schon 1874 gestellt hatte und das vom Grossen Rate angenommen worden war. Dagegen wusste man schon damals, dass da, wo Einsprachen erfolgen, die gegen die Vereinigung vorgebrachten Gründe des nähern untersucht werden müssen. Da, wo die geringen Nachteile oder Unzukömmlichkeiten der einen oder andern Partei die Vorteile nicht aufwiegen, soll vereinigt werden auch im Falle von Widerstand. Der Regierungsrat hat denn auch bisanhin, wenngleich wiederholt erfolglos, den Standpunkt eingenommen, es dürfe auch in diesen Fällen vereinigt werden, d. h. da, wo die eine oder andere Gemeinde nicht damit einverstanden ist. Namentlich kommt speziell dem vorliegenden Falle prinzipielle Bedeutung für diese Ansicht zu, indem

sachlich hier die Verhältnisse so günstig liegen, dass die Ablehnung des Gesuches der Gemeinde Reiben einfach dem Entscheide gleichkäme, eine Verschmelzung sei nur dann möglich, wenn alle beteiligten Gemeinden sich damit einverstanden erklärt haben. Dies ist unserer Ansicht nach entschieden nicht eine absolute Bedingung; gegenteils muss für den Grossen Rat als Wegleitung einzig die Ueberlegung gelten, ob die Vereinigung sachlich begründet sei. Ist dies aber festgestellt, so ist die Verbindung ohne Zögern vorzunehmen, wenn nicht Gründe ganz schwerwiegender Art dagegen sprechen. Die Erfahrung lehrt, dass kleine Gemeinden in sehr vielen Beziehungen lange nicht so leistungsfähig sind wie grössere Gemeindewesen und unsere staatliche Entwicklung geht in Würdigung dieser Tatsache dahin, die Verschmelzung von Gemeinden zu erleichtern, während man dem gegenüber eine Trennung von Gemeinden, weil sie meistens eine Schwächung derselben bedeutet, nur ausnahmsweise zulässt. Darin besteht die etwas andere praktische Behandlung der Fälle von Vereinigung gegenüber denjenigen von Trennung.

Wie steht es nun mit der sachlichen Begründung des Gesuches von Reiben? Es wurde oben bereits erwähnt, dass wirtschaftlich die Verschmelzung in den meisten Gebieten bereits vollzogen ist; das Landwirtschaft treibende Reiben und das mehr industrielle Büren sind eigentlich aufeinander angewiesen, indem sie sich schön ergänzen. Eine solche Mischung von Verschiedenheiten kann nach anderweitig gemachten Erfahrungen nur Gutes erzeugen; der Zusammenschluss wird auch den gegenwärtig etwas gespannten Verhältnissen, die die Nachbarschaft städtischer und ländlicher Verhältnisse mit sich bringt, ein radikales Ende bereiten.

Büren und Reiben eignen sich auch geographisch zu einer Verschmelzung. Die ungefähr dreimal so grosse Gemeinde Büren umschliesst Reiben auf drei Seiten und überall bildet die Aare zwischen den beiden die Grenze. Durch das Einverleiben der Gemeinde Reiben würde das Gebiet von Büren abgerundet und seine Wohnbevölkerung, gegenwärtig etwa 1730 Seelen, würde um die Zahl von zirka 220 vermehrt. So entstünde ein Gemeindewesen, das kräftig genug ist, die vom Staate seinen autonomen Gemeinden zur selbstständigen Erledigung zugewiesenen Aufgaben zu lösen, und dessen Stärkung verhältnismässig grösser würde als der Zuwachs der Bevölkerung.

Neben den Gründen mehr verwaltungspolitischer Natur drängt aber hauptsächlich speziell das Schulwesen zu einer Verschmelzung.

Reiben besass bisher mit ungefähr 60 Kindern eine gemischte Schule. Dass eine solche den Anforderungen des modernen Unterrichts nicht mehr genügen kann, liegt auf der Hand. Vorläufige Abhülfe könnte allerdings geschaffen werden mit Einführung des abteilungsweisen Unterrichts; allein dies wäre nur ein Notbehelf, der die Frage nicht definitiv regeln könnte. Einerseits verlangen die Verhältnisse kategorisch einen gründlichen Ausbau der Schule von Reiben, andrerseits aber lassen die Raumverhältnisse des dortigen Schulhauses eine solche Erweiterung nicht zu. So bliebe als einziger Ausweg der Bau eines neuen Schulhauses, was der Gemeinde mit ihren 483,000 Fr. Steuerkapital schlechterdings nicht zugemutet werden kann. Dagegen genügt der in Büren vorhandene Raum auch für die Schulkinder von Reiben, denen so ohne wesent-

liche Opfer eine bessere Schulgelegenheit geboten würde, ohne übermässige Belastung der Gemeinde Reiben; Büren und Reiben zusammen würden leicht die Kosten der geringen notwendigen Veränderungen im Schulwesen ertragen.

Die Gemeinde Büren begründet ihre ablehnende Haltung nicht eigentlich mit bestimmten Tatsachen. Es wird vielmehr nur festgestellt: wir wollen nicht; der Vereinigungsgedanke ist bei einem Grossteil unserer Bevölkerung unsympatich. Warum? Zuerst hat sich auch der Gemeinderat von Büren selber dem Vereinigungsprojekt gegenüber zugänglich gezeigt und die Antwort der Gemeinde Büren vom 11. Juni 1910 stellt, wie oben bereits erwähnt, ausdrücklich fest, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Verschmelzung vom finanziellen Standpunkte aus nicht unvorteilhaft erscheine. Finanzielle Bedenken sind es also nicht, die die ablehnende Haltung der Gemeinde Büren begründen; also was ist es dann? Einerseits stellt Büren fest, dass eine Vereinigung «unter den gegenwärtigen Verhältnissen» keine nachteiligen Folgen haben könnte, andererseits stellt es den Antrag: «*dermalen* auf das Gesuch von Reiben nicht einzutreten», scheint also in Aussicht stellen zu wollen, einer spätern Verbindung keine Opposition zu machen. Wozu aber sich im gegenwärtigen Zeitpunkte der Vereinigung widersetzen, wenn doch feststeht, dass die finanziellen Folgen keine ungünstigen sind und, wie oben auseinander-gesetzt wurde, auch in anderer Hinsicht Vorteile entstehen? Die Haltung der Gemeinde Büren erscheint wirklich in einigen Punkten nicht ganz verständlich; fast könnte man den Eindruck erhalten, als läge in der etwas gemachten Entrüstung ein bisschen Rechthaberei. Verschiedene in den Parteischriften erörterte Tatsachen scheinen denn auch zur Beurteilung der prinzipiellen Vereinigungsfrage nicht wesentlich. Nach Ansicht des Regierungsrates genügen zur Verschmelzung die in den vorstehenden Erörterungen berührten Punkte; die Erledigung der materiellen Seite, des Finanzpunktes, fällt dem Verwaltungsgericht zu; dort wird Büren seine Forderungen stellen können.

In allen Tonarten werden gegenwärtig die unheilvollen Konsequenzen der Vereinigung verkündet. Wir können jedoch nicht glauben, dass dieser Verbindung wegen die Sonne ihr Antlitz verhülle und der Zorn der Götter sich auf den Grossen Rat ergiessen werde. Gegenteils sind wir überzeugt, dass auch gewisse Kreise in Büren später die Nützlichkeit der Verschmelzung einsehen werden, und dass die neue Gemeinde Büren ohne Zweifel die auf sie gesetzten Erwartungen erfülle.

Aus diesen Gründen beantragen wir Ihnen, dem Gesuch der Gemeinde Reiben um Verschmelzung der beiden Einwohnergemeinden Reiben und Büren zu einer einzigen Gemeinde zu entsprechen.

Bern, den 11. November 1910.

Der Direktor des Gemeindewesens:

F. v. Wattenwyl.

Entwurf des Regierungsrates

vom 11. November 1910.

Dekret

betreffend

die Verschmelzung der Einwohnergemeinden Reiben und Büren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Al. 2, der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinden Büren und Reiben werden zu einer einzigen Einwohnergemeinde Büren verschmolzen. Sämtliche mit der Staatsverwaltung zusammenhängenden und den beiden Gemeinden bisher getrennt obliegenden Verwaltungszweige gehen auf die neue Gemeinde über.

§ 2. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird die bisherige Einwohnergemeinde Reiben aufgelöst.

§ 3. Für die neue Einwohnergemeinde Büren ist unverzüglich ein Organisations- und Verwaltungsreglement aufzustellen.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. November 1910.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. C. Moser,

der Staatsschreiber

Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 23. November 1910.

Gesetz

über das

landwirtschaftliche Unterrichtswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Staat unterhält

- A. die landwirtschaftliche Jahresschule Rütli,
- B. die Molkereischule Rütli,
- C. die erforderliche Zahl von landwirtschaftlichen Winterschulen.

Der Staat unterstützt

- D. das mit den Fachschulen verbundene land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen,
- E. die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen und anderen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Anregung und Belehrung bezwecken,
- F. die Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Kultur- und Molkereitechnikern,
- G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 2. Der Landwirtschaftsdirektion wird eine Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen beigegeben. Diese Kommission wird vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Organisation dieser Kommission, sowie ihre besonderen Aufgaben und Befugnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

Bei der Bestellung der Kommission ist auf eine angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Betriebszweige und auf fachmännische Tüchtigkeit der Mitglieder Bedacht zu nehmen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

A. Die landwirtschaftliche Jahresschule auf der Rütli.

Art. 3. Der landwirtschaftlichen Schule werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a. junge Landwirte in theoretischer und praktischer Richtung so auszubilden, dass sie mit der erfolgreichen Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Heimwesens vertraut werden;
- b. die Bewirtschaftung der Staatsdomäne auf der Rütli als landwirtschaftlicher Musterbetrieb;
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für landwirtschaftliche Angelegenheiten;
- d. die Betätigung als landwirtschaftliche Versuchsanstalt.

Art. 4. Zur Aufnahme in die landwirtschaftliche Schule ist ein Alter von 16 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Berufes als Landwirt erforderlich.

Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmeprüfung.

Art. 5. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Jahreskurse, für welche jeweilen im Frühjahr die Aufnahmen stattfinden. Ueber allfällige Aufnahmen in der Zwischenzeit entscheidet auf Antrag der Aufsichtsbehörde die Landwirtschaftsdirektion.

Das Unterrichtsprogramm wird den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Bei eintretendem Bedürfnisse können an der landwirtschaftlichen Schule Spezialkurse von kürzerer Dauer angeordnet werden.

Art. 6. Der Unterricht an der landwirtschaftlichen Schule ist für Schweizerbürger unentgeltlich. Ueber die Abgabe der Lehrmittel und über Beiträge der Schüler an Exkursionen wird das Nähere durch Reglement festgesetzt.

Art. 7. Das leitende Personal und die Schüler bilden zusammen einen gemeinsamen Haushalt.

Die Schüler erhalten Verpflegung im Konviktbetriebe und stehen während ihres Aufenthaltes an der landwirtschaftlichen Schule unter den Reglementen betreffend die Haus- und Schulordnung.

An die der Anstalt erwachsenden Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung haben die Schüler einen Beitrag zu leisten, der vom Regierungsrat festgesetzt wird.

Für Ausländer wird das Kostgeld von Fall zu Fall durch die Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

Art. 8. Wenig bemittelten, aber befähigten bernischen Schülern kann das Kostgeld teilweise, in Ausnahmefällen ganz durch die Landwirtschaftsdirektion auf Antrag der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnen, sind den Kantonsbürgern gleich zu stellen.

Art. 9. Ausnahmsweise und sofern Platz vorhanden ist, können ältere Landwirte, oder von kantonalen,

eidgenössischen oder ausländischen Behörden empfohlene Leute auch als Hospitanten aufgenommen werden. Die Landwirtschaftsdirektion setzt hiefür von Fall zu Fall die an die Schule zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 10. Zur Verwaltung der Anstalt, sowie zur Erteilung des Fachunterrichtes werden folgende Organe bestellt:

- a. ein Direktor als verantwortlicher Leiter der Lehranstalt und des Gutsbetriebes. Derselbe hat eine vom Regierungsrat festzusetzende Amtskautionsleistung zu leisten;
- b. die erforderlichen Fachlehrer, welche entweder als Haupt- oder als Hilfslehrer angestellt werden können;
- c. die Werkführer für den praktischen Unterricht;
- d. das nötige Verwaltungspersonal für Betrieb und Haushalt.

Art. 11. Der Direktor und die Fachlehrer werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Aufsichtsbehörde vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Werkführer, sowie das ständige Verwaltungspersonal werden ebenfalls auf Vorschlag gleicher Behörde durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt. Die Barbesoldungen des Direktors, der Fachlehrer und der Werkführer für den praktischen Unterricht werden unter Berücksichtigung ihrer Inanspruchnahme durch die jeweiligen bestehenden Vorschriften über die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung geordnet.

Art. 12. Die Kosten der Anstalt werden bestritten

- a. aus den Kostgeldern der Schüler;
- b. aus dem Arbeitsverdienst der Schüler;
- c. aus dem Beiträge des Staates;
- d. aus dem Bundesbeiträge.

B. Die Molkereischule auf der Rütli.

Art. 13. Die der Molkereischule Rütli zugewiesenen Aufgaben sind folgende:

- a. die praktische und theoretische Ausbildung von Käserei- und Molkereipersonal;
- b. der Betrieb einer Käserei und Molkerei (Musterkäserei);
- c. die Betätigung als zentrale Auskunftsstelle für milchwirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere können ihr auch die Käsereiuntersuchungen ganz oder teilweise übertragen werden;
- d. die Betätigung als milchwirtschaftliche Versuchs- und Untersuchungsstation.

Art. 14. Zur Aufnahme in die Molkereischule ist ein Alter von 17 Jahren, guter Leumund, sowie geistige und körperliche Befähigung zur erfolgreichen Ausübung des Molkereiberufes erforderlich. Ausserdem gelten für die Aufnahme in die verschiedenen Kurse die besonders verlangten Anforderungen praktischer Vorbildung. Der Eintritt erfolgt jeweilen auf Grundlage einer Aufnahmeprüfung.

Art. 15. An der Molkereischule sollen in der Regel folgende Kurse abgehalten werden:

- a. Jahreskurse, berechnet für Teilnehmer, die sich in allen Zweigen des milchwirtschaftlichen Gewerbes ausbilden wollen;
- b. Halbjahreskurse, berechnet für Leute, die mindestens 2 Jahre in einer Käserei praktisch tätig waren;
- c. Spezialkurse, jeweilen nach Bedarf und Anordnung durch die Aufsichtsbehörden.

Art. 16. In Betreff der Festsetzung des Unterrichtsprogrammes, Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung im Konviktbetrieb, eventuell Erlass des Kostgeldes, Aufnahme von Hospitanten, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer und Werkführer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten finden die Bestimmungen, wie sie in Art. 5—12 für die landwirtschaftliche Schule aufgestellt sind, analoge Anwendung.

C. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.

Art. 17. Zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung auf breiter Grundlage kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche landwirtschaftliche Winterschulen errichten.

Art. 18. Eine ständige landwirtschaftliche Winterschule wird zunächst in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütli unter Benützung der dortigen Lehrkräfte und Lehrmittel, eine zweite wird im französischen Kantonsteil unterhalten. Die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen erfolgt nach Bedürfnis.

Ortschaften, welche neu zu errichtende Winterschulen zu übernehmen wünschen, haben in der Regel an die Kosten der Lokalmiete, der Beleuchtung und Beheizung den Verhältnissen entsprechende Beiträge zu leisten, welche auf dem Wege der Verständigung mit dem Regierungsrat festgesetzt werden.

Art. 19. Die neu zu errichtenden landwirtschaftlichen Winterschulen können als *selbständige* Lehranstalten, oder in *Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule* auf der Rütli organisiert werden.

Die selbständigen Winterschulen sind soweit möglich mit einem Gutsbetriebe auszustatten, oder mit dem Betriebe einer Staatsdomäne in Verbindung zu bringen.

Art. 20. Für die Aufnahme in die landwirtschaftlichen Winterschulen gelten die Bestimmungen des Art. 4 hievon, wobei das Mindestalter in der Regel 17 Jahre betragen soll.

Art. 21. Die Unterrichtszeit umfasst zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von mindestens 4 Monaten. Der Unterricht hat jeweilen auf Anfang November zu beginnen und ist im Monat März zu beenden.

Der Unterrichtsplan wird den lokalen Verhältnissen angepasst und auf Antrag der Aufsichtsbehörde von der Landwirtschaftsdirektion festgesetzt.

Art. 22. Auf selbständige landwirtschaftliche Winterschulen mit Konviktbetrieb finden bezüglich Unentgeltlichkeit des Unterrichtes, Verpflegung, eventuell Er-

lass des Kostgeldes, Anstellung des Direktors, der Fachlehrer, gemeinsamem Haushalt und Deckung der Betriebskosten die Bestimmungen für die landwirtschaftliche Schule (Art. 5—12) analoge Anwendung.

Art. 23. Für die landwirtschaftlichen Winterschulen, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Schule Rütli organisiert werden, sowie für selbständige Schulen, in denen ein gemeinsamer Haushalt im Sinne von Art. 7 nicht durchgeführt werden kann, erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften über die Organisation und den Betrieb.

D. Das land- und milchwirtschaftliche Versuchswesen.

Art. 24. Zur Durchführung entsprechender Versuche dienen:

1. die mit den Lehranstalten verbundenen praktischen Betriebe und in besondern Fällen auch hiezu geeignete Privatbetriebe;
2. die an beiden Lehranstalten bestehenden Laboratorien;
3. die in Verbindung mit den Lehranstalten zu unterhaltenden Maschinen- und Gerätedepots.

Art. 25. Die durch die landwirtschaftliche und durch die Molkereischule auszuführenden Versuche sollen sich hauptsächlich auf Fragen erstrecken, die unmittelbar praktisches Interesse haben, und deren Resultate speziell für die bernische Land-, Alp- und Milchwirtschaft von direktem Nutzen sind.

Art. 26. Das jährliche Programm für die Versuchstätigkeit wird von den Anstaltsdirektoren unter Mitwirkung der Fachlehrer entworfen und von der Landwirtschaftsdirektion definitiv festgesetzt. Für die Einrichtung der Versuchsstation und für die durchzuführenden Versuche ist alljährlich ein entsprechender Kredit auszusetzen.

E. Land- und alpwirtschaftliche Spezialkurse, Wandervorträge, Käserei- und Stallinspektionen und sonstige Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft auf dem Wege der Belehrung und Anregung bezwecken.

Art. 27. Zur weitem Förderung der Landwirtschaft wird nach Massgabe des vom Grossen Rat bewilligten Kredites Staatsunterstützung zugesichert an die Veranstaltung von land- und alpwirtschaftlichen Spezialkursen, Wandervorträgen, Käserei- und Stallinspektionen, oder sonstigen Unternehmungen, welche die Förderung der Landwirtschaft bezwecken, wie zum Beispiel: Zucht- und Mastvielmärkte, Samenmärkte, Spezialausstellungen etc. Dabei fallen aber nur solche Veranstaltungen, Spezialkurse und Vorträge in Betracht, welche sich auf die Landwirtschaft oder mit ihr zusammenhängende Betriebszweige beziehen.

Art. 28. Die Ausrichtung der in Art. 27 genannten Subventionen zur Förderung der Landwirtschaft kann im Einverständnis mit dem Regierungsrat an die kantonalen landwirtschaftlichen Hauptvereine erfolgen zu folgenden Bedingungen:

- a. Die Vorstände der Hauptvereine haben für eine möglichst gleichmässige Berücksichtigung der verschiedenen Gegenden des Kantons und der Wünsche ihrer Zweigvereine und Genossenschaften besorgt zu sein.
- b. Die Honoraransätze für die Leitung der Kurse und Abhaltung von Wandervorträgen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion.
- c. Die Staatsbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens verwendet werden.
- d. Die Ausbezahlung der Subventionen erfolgt nur gegen Vorweisung der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichtes über die durchgeführten Veranstaltungen.

F. Die staatliche Förderung der Ausbildung von Landwirtschaftslehrern, Molkerei- und Kulturtechnikern.

Art. 29. Talentvollen, aber wenig bemittelten Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Schweizerbürgern, die sich als Landwirtschaftslehrer, Molkerei- oder Kulturtechniker ausbilden wollen, kann der Besuch von höhern Spezialschulen und landwirtschaftlichen Hochschulen durch Gewährung von Stipendien bis zum Betrage von 600 Fr. pro Jahr erleichtert werden. Bewerber haben sich vor Beginn ihrer Studien bei der Landwirtschaftsdirektion unter Beilage der Ausweise über ihre seitherige Tätigkeit anzumelden. Der Regierungsrat entscheidet hierauf, ob ein Stipendium in Aussicht gestellt werden könne und setzt die Höhe desselben fest. Die definitive Zuteilung und Auszahlung erfolgt am Schlusse eines jeden Semesters nach Einreichung befriedigender Zeugnisse.

Art. 30. Zum Zwecke der Ausführung von Spezialstudien im In- und Auslande (vorübergehender Besuch land- oder milchwirtschaftlicher Institute, Studium der Betriebsverhältnisse bestimmter Gegenden, Besuch von Spezialausstellungen) können an geeignete Vertreter des Faches Beiträge an die Reisekosten gewährt werden. Gesuche um solche Beiträge sind an die Landwirtschaftsdirektion zu richten, worauf vom Regierungsrat ein entsprechender Betrag bestimmt wird. Die definitive Zuteilung und Auszahlung desselben erfolgt nach Einreichung eines Berichtes an die Landwirtschaftsdirektion.

G. Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Art. 31. Zur Förderung und Unterstützung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter kann der Regierungsrat nach Massgabe des Bedürfnisses staatliche Haushaltungsschulen einrichten, oder Haushaltungskurse anordnen. Hiefür können auch die während der Sommerszeit nicht benutzten Lehrkräfte und Einrichtungen an den landwirtschaftlichen Winterschulen verwendet werden. Die nähere Organisation dieser Schulen und Kurse wird durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

Schlussbestimmungen.

Art. 32. Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetze vorgesehenen Reglemente, insbesondere über

- a. die Organisation, die besondern Aufgaben und die Befugnisse der Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen;
- b. die Pflichten und Befugnisse der Direktoren, Fachlehrer und Werkführer;
- c. die Grundsätze des Unterrichtsprogrammes, des Konviktbetriebes und der Geschäftsführung der im Gesetze vorgesehenen Schulen und Kurse;
- d. die Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung nach Art. 1.

Art. 33. Dieses Gesetz tritt mit in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben:

das Gesetz vom 14. Dezember 1865 über die Organisation der landwirtschaftlichen Schule, der Volksbeschluss vom 26. Oktober 1890, sowie die seitherigen Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates über die Organisation der landwirtschaftlichen und der Molkereischule auf der Rütli und der bereits bestehenden Winterschulen.

Bern, den 23. November 1910.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
O. Morgenthaler,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 7. Februar 1911.

Dekret

betreffend

die Organisation der Staatskanzlei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

in Ergänzung des Dekretes vom 16. November 1891 über die Organisation der Staatskanzlei,

beschliesst:

§ 1. Die Stelle eines Adjunkten des Uebersetzerbureaus wird zur Beamtenstelle erhoben.

§ 2. Die Besoldung dieser Stelle wird auf 4000 bis 5000 Fr. festgesetzt. Im übrigen gelten für diesen Beamten die Bestimmungen des Dekretes vom 5. April 1906 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1911 in Kraft.

Bern, den 7. Februar 1911.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Dr. C. Moser,
 der Staatsschreiber
Kistler.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Grossratskommission**

vom 12. Dezember 1907/23. Januar 1911.

Dekret

über

die Schutzaufsicht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 11, Ziffer 1, des Gesetzes
vom 3. November 1907 betreffend den bedingten Straf-
erlass;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Schutzaufsicht sind unterstellt:

- a. die vom Richter gemäss Art. 2 des Gesetzes be-
treffend den bedingten Straferlass unter Schutz-
aufsicht gestellten Verurteilten;
- b. diejenigen Personen, die nach Massgabe des De-
kretes über die bedingte Entlassung von Sträflin-
gen aus der Strafanstalt bedingt entlassen werden.

§ 2. Die Stellung unter Schutzaufsicht erfolgt:

- a. in den Fällen des § 1, lit. a, durch den Richter.
Dieser hat der Gefängniskommission hievon Kennt-
nis zu geben, sobald das Urteil in Rechtskraft er-
wachsen ist;
- b. in den Fällen des § 1, lit. b, durch den Regierungs-
rat bei Anlass des Beschlusses über die bedingte
Entlassung.

§ 3. Die Schutzaufsicht dauert: •

- a. für die durch den Richter unter Schutzaufsicht
gestellten Verurteilten während der ihnen auf-
erlegten Probezeit (Art. 2 des Gesetzes betreffend
den bedingten Straferlass);
- b. für die bedingt Entlassenen während der ihnen
auferlegten Probezeit (§ 4, Al. 1, des Dekretes
über die bedingte Entlassung von Sträflingen).

§ 4. Die Schutzaufsicht hat zur Aufgabe:

- a. die Fürsorge für den ihr Unterstellten, nament-
lich durch Verschaffung von Unterkunft und Ar-
beitsgelegenheit, durch Unterstützung mit Rat und
Tat, um demselben zu einem ehrlichen Fortkom-
men zu verhelfen;

- b. die Beaufsichtigung des ihr Unterstellten in einer
unauffälligen, sein Fortkommen möglichst wenig
erschwerenden Weise.

§ 5. Bei den durch den Richter unter Schutzau-
sicht gestellten Verurteilten hat sich die Beaufsich-
tigung namentlich darauf zu erstrecken, ob der Be-
aufsichtigte die ihm vom Richter erteilten Weisungen
befolgt, sowie darauf, ob nicht die Voraussetzungen
des Widerrufs des bedingten Straferlasses gegeben
sind (Art. 2 und 3 des Gesetzes betreffend den be-
dingten Straferlass).

Bei den bedingt Entlassenen ist namentlich darauf
zu achten, ob der Beaufsichtigte die an die Entlassung
geknüpften Bedingungen erfüllt und die ihm erteilten
Weisungen befolgt und ob nicht die Voraussetzungen
der Rückversetzung in die Anstalt gegeben sind (§§ 7
und 8 des Dekretes über die bedingte Entlassung von
Sträflingen).

§ 6. Die Schutzaufsicht wird geleitet und ausgeübt:

- a. durch die Gefängniskommission;
- b. durch die Direktionen der Strafanstalten;
- c. durch den Beamten für Schutzaufsicht.

§ 7. Der Gefängniskommission fallen folgende Auf-
gaben zu:

- a. die nähere Organisation und Leitung der Schutz-
aufsicht;
- b. die Wahl der Schutzaufseher (Patrone);
- c. die Beantragung des Widerrufs des bedingt aus-
gesprochenen Straferlasses bei der Staatsanwalt-
schaft.

Sie kann die Geschäfte der Schutzaufsicht einer
besondern Abordnung (Subkommission für Schutzau-
sicht) übertragen.

Zur Ausübung der Fürsorge verfügt die Gefängnis-
kommission über die ihr vom Staate oder den Privaten
zugewiesenen Gelder und legt jährlich der Polizei-
direktion Rechnung über die Verwendung derselben ab.

Der Beitrag des Staates an die Schutzaufsicht wird
auf dem Budgetwege festgesetzt.

§ 8. Den Direktionen der Strafanstalten fallen fol-
gende Aufgaben zu:

- a. die Beaufsichtigung der bedingt Entlassenen; sie
können hiefür die Hülfe des Beamten für Schutz-
aufsicht in Anspruch nehmen;
- b. gemeinsam mit dem Beamten für Schutzaufsicht
die Fürsorge für die bedingt Entlassenen;
- c. die Beantragung des Widerrufs der bedingten Ent-
lassung bei der Polizeidirektion.

§ 9. Dem Beamten für Schutzaufsicht fallen fol-
gende Aufgaben zu:

- a. die Fürsorge und die Beaufsichtigung der vom
Richter unter Schutzaufsicht Gestellten;
- b. die Fürsorge für die bedingt Entlassenen gemein-
sam mit den Direktionen der Strafanstalten;
- c. die Beaufsichtigung der bedingt Entlassenen, so-
weit sie von den Direktionen der Strafanstalten
hiefür in Anspruch genommen wird;

- d. die Besorgung des Sekretariates der Gefängnis-kommission;
- e. die Besorgung anderer ihm vom Regierungsrat übertragenen Geschäfte.

Der Beamte für Schutzaufsicht wird der Gefängnis-kommission bez. deren Subkommission für Schutz-aufsicht unterstellt. Er wird auf einen unverbindlichen Doppelvorschlag der Gefängnis-kommission vom Re-gierungsrat gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Besoldung Fr. 4000 bis Fr. 5500.

§ 10. Der Beamte für Schutzaufsicht führt Kontrollen über die der Schutzaufsicht unterstellten Personen.

Er hat der Gefängnis-kommission über das von ihm verwendete Geld Rechnung zu stellen, sowie über seine ganze Tätigkeit zu Handen des Regierungsrates Bericht zu erstatten.

§ 11. Zur wirksamen Durchführung der Schutz-aufsicht wird in jedem einzelnen Fall durch die Ge-fängnis-kommission ein Patronat bestellt.

Dieses Patronat kann ausgeübt werden

- a. durch Private (§ 12);
- b. durch die Organe der freiwilligen, gemeinnützige Zwecke verfolgenden Schutzaufsicht (§ 14);
- c. durch die Anstaltsleitungen der Arbeiterheime oder ähnlicher Anstalten (§ 15).

§ 12. Als Schutzaufseher (Patron) können ehren-hafte, mehrjährige Personen beiderlei Geschlechtes er-nannt werden, die sich für die ihnen zugedachte Auf-gabe eignen.

Ist der der Schutzaufsicht Unterstellte bevormundet, so soll in der Regel der Vormund zum Schutzaufseher (Patron) gewählt werden.

§ 13. Der Schutzaufseher (Patron) hat in fortwäh-rendem persönlichen Verkehr mit dem Schützling und dessen jeweiligem Arbeitgeber zu stehen.

Er hat allvierteljährlich und in der Zwischenzeit so oft als es nötig erscheint, über die Aufführung des Schützlings Bericht zu erstatten (§ 5).

Die Berichterstattung erfolgt an die Anstaltsleitung, wenn es sich um bedingt Entlassene handelt, in allen anderen Fällen an den Beamten für Schutzaufsicht.

§ 14. Der Beamte für Schutzaufsicht führt ein Re-gister über die Organe der freiwilligen Schutzaufsicht, denen das Patronat anvertraut werden kann.

Private Vereinigungen, die das Patronat ausüben wollen, erhalten die Genehmigung hiezu, wenn sie sich, namentlich durch ihre bisherige Tätigkeit, über ihre Eignung hiezu ausweisen.

Wird die Ausübung des Patronates den erwähnten Organen der freiwilligen Schutzaufsicht nach vorheri-ger Verständigung mit ihnen übertragen, so überneh-men diese die Pflicht zur Berichterstattung im Sinne des § 13, Absatz 2 und 3.

Zur Vorbereitung der Uebernahme der Patronats-aufgaben (Besprechungen etc.) ist diesen Organen unter Aufsicht der Anstaltsleitung das Besuchsrecht in der Strafanstalt gewährt.

§ 15. Befindet sich der der Schutzaufsicht Unter-stellte in einer Anstalt (Arbeiterheim oder dergleichen), so hat in der Regel die Anstaltsleitung das Patronat auszuüben.

§ 16. Die mit der Ausübung der Schutzaufsicht beauftragten Behörden unterstützen soweit möglich die-jenigen Massnahmen, die geeignet sind, endgültig ent-lassenen Strafgefangenen ihr Fortkommen zu ermög-lichen.

§ 17. Die in Art. 4 des Dekretes vom 12. März 1891 vorgesehene Stelle des Gefängnisinspektors wird aufgehoben.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Aus-führungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

Bern, den 12. Dezember 1910.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 23. Januar 1911.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Hügli.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1911.)

1. **Arnold**, Josef, geboren 1883, von Schönthal, Böhmen, Monteur, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 23. März 1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tötlichem Ausgange** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 2 Jahren und 10 Monaten Korrektionshaus und 342 Fr. 64 Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom Sonntag auf den Montag, 22./23. November 1908, kam es in der Bahnhofhalle in Bern zwischen Josef Arnold, dem Monteur S. und dem Metzgergesellen R. zu einer Rauferei, die mit dem Tode des letztern abliefe. Arnold und der Monteur S. hatten sich in Gesellschaft ihrer Mädchen und anderer Personen, nachdem sie vorher verschiedene Wirtschaften der Stadt besucht hatten, bis gegen 2 Uhr nachts im Bahnhofbuffet II. Klasse aufgehalten. Um diese Zeit traten sie den Heimweg an. Zwischen Billetschalter und Pissoir geriet Arnold und sodann auch Monteur S. mit dem Metzgerbur-schen R. in Wortwechsel. Letzterer behauptete nämlich, Arnold habe ihm die Zunge herausgestreckt, das lasse er sich nicht bieten. Man suchte ihn zu beschwichtigen. Indes folgte er der Gesellschaft bis in die äussere Halle bei den Briefeinwürfen nach und versetzte Arnold einen Schlag an den Kopf; dort stellte sich ihm Monteur S., während Arnold vorerst noch von seiner Geliebten zurückgehalten wurde; später griff auch Arnold in die Rauferei ein, indem er mit gezogenem Messer auf R. eindrang und ihm einen furchtbaren Hieb in die Wangen und Halsgegend versetzte; damit fand die Szene ihr Ende. Arnold, seine Geliebte und Monteur S. verliessen schleunigst den Platz; ein Bahnangestellter, der ersteren aufhalten wollte, erhielt noch eine Verletzung an der Hand. R., der in die Halsschlagader getroffen war, verlor bald das Bewusstsein, taumelte über das Trottoir hinaus, wo er in die Gasse fiel. Ein im Bahnhofs anwesender Arzt verfügte dessen sofortigen Transport nach der Insel. Dortselbst angekommen, verschied R. nach wenigen Minuten an der erlittenen Verletzung. Arnold wurde noch in derselben Nacht verhaftet. Im ersten Verhör gab er zu, den R. mit dem Messer geschlagen zu haben; im übrigen wollte er sich an die Einzelheiten des Vorfalles nicht mehr genau erinnern. Gegenüber S. wurde die Untersuchung aufgehoben. Mit dem verletzten Bahnangestellten wie auch mit der Zivilpartei R. verglich sich Arnold. Arnold ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Sein Arbeitgeber stellte ihm bezüglich seines Charakters ein günstiges Zeugnis aus. Die Geschwornen nahmen an, er sei durch R. provoziert

worden und billigten ihm überdies mildernde Umstände zu. Es ermöglichte dies im Vereine mit den übrigen Umständen des Deliktes, trotz des ausserordentlich schweren Erfolges, eine relativ milde Strafe auszusprechen. Heute stellt nun die Heimatgemeinde Schönthal für Arnold das Gesuch um Begnadigung. Das Gemeindeamt macht geltend, Arnold habe daselbst einen guten Leumund genossen, könne daher zur Begnadigung empfohlen werden. Seine Mutter sei zu dem fortwährend krank und wünschte ihren Sohn noch einmal zu sehen. Ueber die Natur dieser Krankheit wird indes nicht Aufschluss erteilt. Der Regierungsrat kann das Gesuch nicht empfehlen. Die zugunsten Arnolds vorliegenden mildernden Umstände sind durch das Gericht in allen Teilen gewürdigt worden. Eine Begnadigung wäre angesichts des eingetretenen ausserordentlichen schweren Erfolges der Tat, die ein junges blühendes Menschenleben gefordert hat, nicht zu rechtfertigen. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Lenz** geborene Gerber, Lina, geboren 1878, von Buch-Uesslingen, Johannis Ehefrau, Speziererin in Bern, wurde am 4. November 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 1 Fr. Patentgebühr und 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Lenz wurde angezeigt, weil sie am 13. Oktober 1910 dem Knaben L. einen Liter Bier abgegeben hatte, ohne im Besitze eines Kleinverkaufspatentes für geistige Getränke zu sein. Die Angeschuldigte machte geltend, der Knabe habe vorgegeben, im Auftrage der Fräulein H., einer Kundin ihres Geschäfts, zu kommen; er habe erklärt, er werde den zweiten Liter dann später holen. Nachträglich habe sich herausgestellt, dass dies erlogen war. Der Knabe gab dies zu, bis an die Behauptung, er habe gesagt, er wolle alsdann den zweiten Liter später holen. Das Bier hatte er mit einem andern Knaben getrunken. Der Richter führt im Urteil aus, dass Frau Lenz im Sinne der Anzeige schuldig erklärt werden müsse, auch wenn ihre Depositionen in allen Teilen als erwiesen betrachtet werden könnten, da sie eben nicht befugt war, Bier in Quantitäten unter

einem Liter abzugeben. Immerhin verurteilte er sie zum Minimum der Busse und Patentgebühr. Heute stellt Frau Lenz das Gesuch um Erlass der Busse, indem sie sich auf prekäre ökonomische Verhältnisse beruft. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion sind die Verhältnisse der Petentin nicht so sehr dürftig, wie sie dargestellt werden; es kann daher nur eine Reduktion der Busse empfohlen werden. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern schliessen sich dieser Ansichtsäusserung an. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien triftige Gründe für eine Begnadigung nicht gegeben, indem weder erwiesen ist, dass Petentin die Busse nicht zu bezahlen vermöchte, noch besondere Verhältnisse vorliegen. Der Richter hat zudem bereits möglichste Milde walten lassen. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Schwab**, Gottlieb, geboren 1867, Landwirt, von und zu Arch, wurde am 16. März 1910 vom korrekzionellen Richter von Büren wegen **wissentlichen Verkaufs verfälschter Milch** zu 3 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Busse und 30 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Schwab lieferte im Sommer 1908 mit Wasser verdünnte Milch in die Käserei in Arch. Eine Käsereiprobe, die vom Kantonschemiker untersucht wurde, ergab einen Wasserzusatz von 14⁰/₀. Auf Grund dieser Feststellung schloss Schwab im September 1908 mit dem Milchkäufer einerseits und der Käsereigesellschaft andererseits einen Vergleich ab, wonach er an ersteren 350 Fr. Entschädigung und an letztere 50 Fr. Busse entrichtete. Im November 1909 gelangte die Sache zur Kenntnis der Polizei von Leuzingen und es wurde Strafanzeige eingereicht. Schwab gab vor dem Richter zu, dass verfälschte Milch aus seinem Stalle geliefert worden war, wollte indes nicht wissen, wer die Milch mit Wasser verdünnt hatte. Erst als ihm der Richter eröffnete, dass er zur Vermeidung von Kollusionen verhaftet sei, unterzog er sich der Strafanzeige in allen Teilen. Gestützt auf dieses Geständnis, wurde er verurteilt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Freiheitsstrafe. Er will neuerdings geltend machen, er habe nicht wissentlich verfälschte Milch verkauft, verweist auf die schweren finanziellen Folgen, die ihn bereits durch den abgeschlossenen Vergleich betroffen haben, und beruft sich auf seine sonstige Unbescholtenheit. Schwab ist in der Tat nicht vorbestraft und genoss keinen ungünstigen Leumund. Deswegenachtet kann von einer Begnadigung angesichts der Natur des Deliktes nicht die Rede sein. Es liegt durchaus im Interesse der Gesellschaft, wenn gegen Lebensmittelfälscher mit aller Strenge eingeschritten wird. Zudem macht die heutige Verklausulierung des Geständnisses seitens des Petenten gar keinen günstigen Eindruck. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Bachofner**, Gottfried, geboren 1863, von Oberbalm, Handlanger, Platanenweg in Bern, wurde am 4. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Fundunterschlagung** zu 30 Fr. Busse und 4 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Bachofner fand Ende Juli 1910 an der Beundenfeldstrasse ein Zwanzigfrankenstück. Er unterliess es, den Fund bekannt zu machen oder auf dem Fundbureau abzugeben. Er äusserte sich dann aber Drittpersonen gegenüber, wodurch der Sachverhalt der Polizei bekannt wurde. Vor dem Richter machte Bachofner geltend, er habe sich in bedrängter Lage befunden und das Geld für die Familie gebraucht. Da er nicht vorbestraft war, wurde er lediglich zu Geldbusse verurteilt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, indem er ausführt, er befinde sich zurzeit ohne Arbeit und vermöge die Busse nicht ganz zu bezahlen. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Bachofner Bauamtsarbeiter, wenn auch noch nicht definitiv angestellt. Seine finanziellen Verhältnisse sind allerdings nicht günstig. Der Regierungsstatthalter empfiehlt, die Busse auf die Hälfte herabzusetzen. Nach der Auffassung des Regierungsrates besteht hiefür kein triftiger Grund. Die Busse ist keine unerschwingliche. Zudem geht solche kaum über den Betrag hinaus, den Petent aus der Fundunterschlagung profitiert hat. Wenn die Busse reduziert würde, so erlitt Bachofner aus seiner unehrlichen Handlungsweise tatsächlich keine Vermögens einbusse. Der Regierungsrat hält dies nicht für angebracht und beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. **Moser**, Friedrich, geboren 1864, von Langnau, Korber, wohnhaft in der Emmenmatt bei Signau, wurde am 1. September 1910 vom korrekzionellen Gericht von Signau wegen **Misshandlung, begangen in Ueberschreitung gerechter Notwehr**, nach Abzug von 15 Tagen Untersuchungshaft zu 45 Tagen Gefängnis, 155 Fr. Zivilentschädigung und Interventionskosten sowie zu 176 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Am 24. Mai 1910 geriet Moser mit dem 70jährigen J. U. R. von Lauperswil, daselbst im Wytenbachgraben, als dieser mit einem Karren auf der Strasse bei seinem Hause vorbeikam, in Wortwechsel. Er stellte ihn nämlich darüber zur Rede, warum er ihm früher einmal im Wytenbachgraben «wüst gesagt» habe. Die Zänkerei artete alsbald in Tätlichkeiten aus. Die beiden kamen miteinander zu Fall und rollten über das Strassenbord hinab. Sie erhoben sich alsbald und Moser ging nun auf sein nahegelegenes Planzenland, woselbst er eine Hacke stehen hatte. R. seinerseits stürzte auf seinen Karren zu, riss dort einen Knüttel, der im aufgeladenen Strohstak hervor und ging damit auf Moser zu. Dieser griff zur Hacke und im Momente, wo R. mit dem Stocke auf ihn einschlug, versetzte er ihm mit der scharfen Kante der Hacke einen Schlag, der ihn an der Stirne traf, eine 8 cm lange klaffende Wunde und eine Spaltung des Knochens auf die Länge von 5—6 cm zur Folge hatte. R., der nicht bewusstlos war, schleppte sich noch bis Häuselmatt (zirka 2000 m entfernt), in der Absicht, selbst in Langnau Anzeige zu erstatten. Am

ersteren Orte wurde ihm ärztliche Hülfe zuteil. Er verblieb vom 24. Mai bis 27. Juni im Bezirksspital. Wenn auch bereits vorher sozusagen arbeitsunfähig (er stand auf dem Notarmenetat der Gemeinde Laperswil), so erlitt er doch infolge der Verletzung einen bleibenden Nachteil im medizinischen Sinne, indem Kopfschmerzen und Schwindel zurückblieben, R. durch die Verletzung immerhin noch weiter geschwächt worden war und auch eine allfällig noch auftretende Erkrankung des Gehirns nicht völlig ausgeschlossen werden konnte. Moser seinerseits hatte nur eine unbedeutende Schürfung am Kopfe erlitten. Er berief sich zu seiner Entlastung auf Notwehr. Er konnte dies umsomehr, als er teilweise gelähmt ist und sich zum Gehen eines Stockes bedienen muss. Das Gericht nahm indes an, er habe das erlaubte Mass der Notwehr überschritten, indem es einer weniger gefährlichen Waffe und eines geringeren Masses von Gewalt bedurft hätte, um sich des alten hinfälligen Mannes zu erwehren. Bei der Strafaussmessung zog es die Umstände des Falles und die ökonomischen und Familienverhältnisse Mosers soweit möglich in Betracht. Moser stellt nun das Gesuch um bedingten Erlass oder Reduktion der Strafe. Er macht geltend, er habe keine Zeit gehabt zu überlegen, welches Mittels er sich gegenüber R. zur Abwehr bedienen wolle, er habe eben im Affekte gehandelt, wo die ruhige Ueberlegung eine psychologische Unmöglichkeit sei; im weitem beruft er sich auf seine grosse Familie und ärmlichen Verhältnisse. Schliesslich weist er darauf hin, dass dem Gerichte ein unrichtiger Strafbericht vorgelegen habe, wonach er wegen Unterschlagung im Jahre 1909 mit 2 Tagen Gefängnis bestraft worden wäre, er hat dies nachträglich feststellen lassen; der Irrtum war auf einen ungenauen Urteilsbericht an die Strafkontrolle zurückzuführen; Petent hält nun dafür, das Gericht hätte ihm ohne diesen Strafbericht den bedingten Erlass der Strafe gewährt. Das Gericht begnügt sich, in den Motiven des Urteils festzustellen, dass der bedingte Straferlass nicht zu gewähren sei, ohne sich über die Gründe näher auszusprechen; es ist daher nicht abzusehen, ob der unrichtige Strafbericht die Folge gehabt hat, die Petent ihm beimisst. Der Regierungsrat hält dafür, dass von einem bedingten Erlass der Strafe durch den Grossen Rat nicht die Rede sein kann. Das Gesetz stellt die Anwendung des bedingten Straferlasses in die Kompetenz der Gerichte. Es kann aber auch ein gänzlicher Erlass der Strafe nicht befürwortet werden, nachdem das Gericht den bedingten Erlass nicht ausgesprochen hat. Dagegen kann sich der Regierungsrat mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und die vorliegenden Empfehlungen des Gemeinderates von Signau und des Regierungsstathalters mit einer Reduktion der Freiheitsstrafe einverstanden erklären. Er beantragt, solche auf 20 Tage Gefängnis zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 20 Tage Gefängnis.

6 u. 7. **Wagner**, Rudolf, geboren 1880, Handlanger, von Wiedlisbach, in Bern, und **Grünig**, Johann, geboren 1874, Melker, von Burgistein, in Bern, beide zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurden am 25. März

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

1909 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Raubes** ersterer zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus, 2 Jahren Wirtshausverbot, letzterer zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus und beide solidarisch mit einem dritten Mitschuldigen zu 599 Fr. 45 Staatskosten und 43 Fr. 65 Zivilentschädigung verurteilt. Am 3. Dezember 1908 kam der Zimmermann S. von Thun her, wo er vorübergehend gearbeitet hatte, nach Bern, um sich nach Münchenbuchsee nach Hause zu begeben. Er hielt sich mit einem Kameraden in verschiedenen Wirtschaften der Stadt auf und war schliesslich gänzlich betrunken. Hiebei muss er verraten haben, dass er Geld bei sich trug (zirka 30 Fr. Arbeitslohn), denn es drängten sich bald verschiedene zweifelhafte Individuen in seine Nähe, die ihm von Wirtschaft zu Wirtschaft folgten und ihn schliesslich abends zwischen 1/2 9 und 9 Uhr im Hofe der Wirtschaft M., wohin sie ihn abseits gelockt hatten, überfielen und seines Geldes beraubten. Hauptbeteiligter hiebei war Wagner. Durch den bei der Ueberfallsszene verursachten Lärm wurden Drittpersonen aufmerksam, drangen in den Hof ein und konnten Wagner, an den sich S. am Boden angeklammert hatte, festnehmen. Zwei Mittäter, worunter Grünig, konnten unter Mitnahme des Geldes entweichen, wurden indes später ausgemittelt. Sämtliche Täter waren mehrfach vorbestraft und als schlecht beleumdete Personen signalisiert. In der Strafuntersuchung bestritten sie das ihnen zur Last gelegte Delikt des Raubes, wurden indes schuldig befunden. Die Geschwornen verweigerten ihnen die Zuerkennung mildernder Umstände. Es musste demnach eine empfindliche Strafe ausgesprochen werden. Wagner wurde bereits im April 1910 vom Grossen Rate mit einem Begnadigungsgesuch abgewiesen. Heute erneuert er solches und auch Grünig stellt das Begehren um Erlass eines Teiles der Strafe. Beide sind, wie bereits bemerkt, mehrfach vorbestraft und waren schlecht beleumdet. Ihr Verhalten in der Strafanstalt war zudem nicht in allen Teilen ein gutes. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diese Tatsachen und die gravierende Natur des Deliktes einen Nachlass nicht empfehlen, sondern beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Rieder**, Arnold, geboren 1863, von St. Stephan, Landwirt in Lenk, wurde am 1. Oktober 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Aergernisses** zu 12 Fr. Busse, 1 Jahr Wirtshausverbot, 55 Fr. 80 erstinstanzlicher und 20 Fr. oberinstanzlicher Staatskosten verurteilt. Rieder skandalisierte am 1. April 1910 in angetrunkenem Zustande in der Wirtschaft T. in Lenk. Da er wegen Aergernisses bereits dreimal vorbestraft war und nach dem Berichte des Gemeinderates von Lenk und den Aussagen verschiedener Zeugen in den letzten Jahren in den Wirtschaften öfters Streit suchte, wobei er sich meist in betrunkenem Zustande befand, sah sich das Gericht veranlasst, ihn neben der Busse mit Wirtshausverbot zu belegen. Der Gerichtshof weist in den Motiven des Urteils noch speziell darauf hin, dass auch die Mitbürger Rieders ein Anrecht darauf hätten, dass sie vor den beständigen Auftritten und Anrempelungen Rieders geschützt wür-

den. Heute stellt nun Rieder das Gesuch um Erlass der Wirtshausverbotsstrafe, indem er geltend macht, er sei gezwungen, beim Viehhandel die Wirtschaften aufzusuchen, und werde durch das Verbot ökonomisch geschädigt, er sei nunmehr abstinenter geworden und mache sich anheischig, sich in Zukunft anständig aufzuführen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch; Rieder müsse in der Tat durch das Wirtshausverbot in seinem Berufe empfindlich geschädigt werden. Rieder hat zweifellos die heutigen Anbringen bereits vor dem Obergericht vortragen lassen, ohne dass sich letzteres veranlasst gesehen hätte, die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe aufzuheben. Das Gericht war aber sehr wohl in der Lage, die Verhältnisse Rieders zu würdigen. Ohne zwingende Gründe ist dessen Spruch nicht aufzuheben. Solche Gründe liegen nach dem Dafürhalten des Regierungsrates nicht vor. Rieder hat allerdings für die Dauer eines Jahres eine Enthaltsamkeitsverpflichtung unterschrieben; es bestehen indes durchaus keine Garantien dafür, dass er ihr nachleben wird, zumal sein Gesuch gerade dahin geht, ihm den Besuch der Wirtschaften wieder zu ermöglichen, und die Gefahr sehr nahe liegt, dass er in den alten Fehler zurückfällt, sobald die Begnadigung eingetreten wäre. Der Regierungsrat kann somit das Gesuch nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Schlatter**, Johann, geboren 1858, Küfer, von Gysenstein, in der Bärau, Gemeinde Langnau, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 2. Juni 1910 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **unzüchtiger Handlungen** nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 10 Monaten Korrekthaus, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 302 Fr. 05 Staatskosten verurteilt und überdies für die Dauer von 5 Jahren unfähig erklärt zur Übernahme vormundschaftlicher Verrichtungen. Zugestandenemassen missbrauchte Schlatter seine Stieftochter M. B., die sich in seinem Haushalte befand, während Jahren geschlechtlich und zwar bereits zu einer Zeit, da sie noch minderjährig war. Desgleichen musste er zugeben, auch auf die jüngere Stieftochter einen unzüchtigen Angriff ausgeübt zu haben. Schlatter war dem Schnapsgenusse ergeben und ein roher Mensch. Einen durchaus ungünstigen Eindruck erweckte sein Verhalten während der Hauptverhandlung, wo er die missbrauchte Stieftochter noch herunterzumachen und gewissermassen zur bezahlten Dirne zu stempeln suchte. Heute stellt er das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er beruft sich darauf, dass der Gerichtshof bei der Strafmessung über den Antrag des Staatsanwaltes hinausgegangen sei, will seine Vergehungen lediglich auf den Alkoholgenuss zurückführen und verweist auf die dermalige prekäre Lage seiner Ehefrau und Kinder. Was das Strafmass anlangt, so ist solches durch das Gericht wohl motiviert worden und es erscheint die Strafe, trotzdem Schlatter nicht vorbestraft ist, angesichts der gravierenden Natur der begangenen Delikte durchaus nicht als übersetzt. In der Strafanstalt hat Petent zu Klagen Anlass gegeben und es wird von daher sein Gesuch nicht empfohlen. Der Regierungsrat

hält dafür, es seien triftige Gründe für eine Verkürzung der Strafzeit nicht vorhanden. Gerade das Moment, dass Schlatter Alkoholiker war, spricht für einen konsequenten Vollzug der Strafe. Petent erscheint zudem einer Begnadigung der Natur des Deliktes nach und in Betrachtung seines sonstigen Verhaltens nicht würdig. Es wird demnach Abweisung beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Tellenbach**, Franz Hermann, geboren 1881, Coiffeur, von Oberthal, in Bern, wurde am 20. Juni 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Tätlichkeiten** zu 30 Fr. Busse, 56 Fr. Entschädigung und 50 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei sowie zu 64 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Am 1. Mai 1910 hatte Tellenbach mit der im gleichen Hause wohnenden Witwe W. vor deren Wohnung aus nicht näher festgestellter Veranlassung einen Auftritt. In einem gegebenen Momente stiess er sie durch die Küchentüre in ihre Wohnung hinein. Frau W. taumelte dabei gegen den Küchenherd und stiess eine Pfanne mit heissem Wasser herunter. Das Wasser ergoss sich teilweise über ihren Rücken und die Arme, so dass Frau W. erhebliche Brandwunden erlitt. Im weiteren war erwiesen, dass Tellenbach sie am Halse gepackt und ihr dort einige allerdings unbedeutende Kratzwunden beigebracht hatte. Frau W. reichte Strafklage ein. Tellenbach behauptete, er sei von ihr provoziert und tätlich angegriffen worden, vermochte dies jedoch nicht zu erweisen. Der Richter sprach ihn von der Anschuldigung auf Hausfriedensbruch und Misshandlung frei und verurteilte ihn auf Grund seiner Depositionen lediglich wegen Tätlichkeiten; er nahm dabei an, Frau W. habe sich die Brandwunden durch einen unglücklichen Zufall zugezogen, es stehen solche nicht in direktem ursächlichen Zusammenhange mit den seitens des Tellenbach verübten Tätlichkeiten. Es konnte denn auch lediglich eine Busse ausgesprochen werden. Frau W. wurde als eine zanksüchtige Frau geschildert. Dagegen genoss Tellenbach einen guten Ruf. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Busse, indem er sich auf prekäre finanzielle Verhältnisse beruft. Seine Ausführungen werden von der städtischen Polizeidirektion bestätigt und sein Gesuch von daher empfohlen. Der Regierungsstatthalter trägt dagegen lediglich auf eine Reduktion der Busse an. Nach der Auffassung des Regierungsrates sind indes triftige Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Die Busse kann auch für einen Mann in bescheidenen Verhältnissen nicht als unerschwinglich bezeichnet werden. Im übrigen ist Tellenbach seitens des Richters durchaus milde beurteilt worden. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11 u. 12. **Von Allmen, Heinrich**, geboren 1858, Zimmermann und Bergführer, und **von Allmen, Adolf**, geboren 1867, Landarbeiter, beide von und zu Lauterbrunnen, wurden am 24. August 1910 von der I. Strafkammer wegen **Entwendung von stehendem Holze** jeder zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, solidarisch zu 331 Fr. 40 erstinstanzlicher Staatskosten und jeder zur Hälfte der 25 Fr. betragenden oberinstanzlichen Staatskosten unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt. Die Brüder von Allmen frevelten im Dezember 1909 im Marcheggwäldle der Gemeinde Lauterbrunnen anlässlich der Heimbringung ihres Loosholzes mehrere grüne und dürre Tannen. Der Frevel wurde bald darauf entdeckt und die seitens des Bannwartes sofort aufgenommene Untersuchung vermochte die Spuren des gefrevelten Holzes bis zu der Wohnung der von Allmen zu verfolgen. Das gefrevelte Holz fand sich denn auch daselbst vereint mit dem Loosholze vor. Die Brüder von Allmen leugneten vor Gericht hartnäckig ihre Schuld, trotzdem sie sich über den Erwerb des gefrevelten Holzes nicht auszuweisen vermochten. Die freche Art und Weise wie sie hierüber jede Auskunft verweigerten und dann doch ihre Schuld zu bestreiten wagten, machte einen durchaus ungünstigen Eindruck. Der Wert des Holzes überstieg die Wertgrenze von 30 Fr. nach der amtlichen, allerdings niedrig gehaltenen Schätzung nicht wesentlich. Es wurde mit Rücksicht hierauf das Minimum der angedrohten Strafe ausgesprochen. Dagegen verweigerte das Gericht im Hinblick auf die Vorstrafen der Delinquenten — Adolf von Allmen ist wegen Misshandlung und Heinrich wegen Angriffs auf die Schamhaftigkeit und Diebstahlsversuches bestraft — sowie deren unverschämtes Verhalten vor Gericht ausdrücklich den bedingten Straferlass. Die beiden stellen nun das Gesuch um Herabsetzung der Haftstrafe auf einige Tage. Sie berufen sich vor allem auf das, dass die Wertgrenze von 30 Fr. durch das entwendete Holz nicht wesentlich überschritten wurde, dass unter dieser Grenze im Maximum 8 Tage Gefängnis hätten ausgesprochen werden können und dass der Sprung auf 30 Tage zu gross erscheine. Sie berufen sich ausserdem auf prekäre ökonomische Verhältnisse. Die I. Strafkammer hat Anlass genommen, sich zum Gesuche zu äussern. Sie erblickt darin eine gewisse Härte, wenn wegen der geringen Ueberschreitung der Wertgrenze von 8 auf 30 Tage Haft gegangen werden musste, und hält dafür, die Begnadigungsinstanz dürfte dies bei ihrem Entscheide berücksichtigen. Der Regierungsstatthalter von Interlaken spricht sich ganz entschieden gegen jede Herabsetzung der Strafe aus. Die Forst- und Gemeindebehörden müssten in ihren Bestrebungen unterstützt werden; ein Nachlass den Petenten gegenüber, die sich als unverschämte und freche Burschen erwiesen hätten, wäre unangebracht. Der Regierungsrat ist derselben Auffassung. Nachdem das Gericht die Frage des bedingten Erlasses der Strafe verneint hat, könnte nur aus ganz zwingenden Gründen ein Nachlass befürwortet werden. Solche liegen indes keineswegs vor. Die Wertgrenze, bei der eine Straferhöhung platzgreifen muss, ist eine gesetzliche und musste, wenn man sie überhaupt zur Regulierung des Strafmasses heranziehen wollte, eben irgendwo gezogen werden. Bei den Grenzfällen wird nun jedesmal ein Sprung im Strafmass entstehen; indes kann nur dort vielleicht ein Ausgleich auf dem Begnadigungswege befürwortet werden, wo

die Umstände besonders günstige sind. Dies trifft aber in casu keineswegs zu. Die Gesuchsteller haben ihr Verschulden trotz flagranter Beweise hartnäckig geleugnet und sogar dem Gerichte gegenüber in frecher Weise die Auskunft verweigert. Es hiesse in der Tat ein solches Gebahren auszeichnen, wenn nun eine Begnadigung eintreten würde. Petenten erscheinen einer solchen Wohltat so wenig würdig wie des bedingten Erlasses der Strafe. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Huber, Gottlieb**, geboren 1859, von Bowil, Landarbeiter, ohne bestimmtes Domizil, wurde am 1. Oktober 1910 vom korrekthellen Einzelrichter von Konolfingen wegen **grobem Unfuges** zu 20 Tagen Gefängnis, 10 Fr. Busse, 6 Monaten Wirtshausverbot und 41 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Huber lag am 11. September 1910 abends zirka 7 Uhr in betrunkenem Zustande an der Bern-Thunstrasse, zwischen Krämershüsi und Bauholzstutz, Gemeinde Rubigen, und schoss aus einem mit blinden Patronen geladenen Revolver auf vorüberfahrende Velocipedisten. Der Richter erblickte in diesem Gebahren den Tatbestand des groben Unfuges. Da das Delikt in der Trunkenheit begangen, Huber zudem als Alkoholiker bekannt und wegen Bettels, Aergernis und Wirtshausverbotsübertretung wiederholt vorbestraft war, war die Verhängung von Wirtshausverbot sehr wohl am Platze. Heute stellt Huber das Gesuch um Erlass dieser Nebenstrafe, ohne indes zur Begründung etwas Triftiges anführen zu können. Der Regierungsstatthalter von Konolfingen spricht sich denn auch entschieden für Ablehnung des Begehrens aus. Mit Rücksicht auf diesen Antrag, das Vorleben des Petenten und die Umstände des Falles empfiehlt auch der Regierungsrat das Gesuch zur Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14 u. 15. **Steiner, Hans**, geboren 1881, von Signau, Dachdecker in Bern, und **Habegger, Lina**, geboren 1885, von Trub, ebenda, wurden am 5. September 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Konkubinales** zu je 3 Tagen Gefängnis und solidarisch zu 32 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten seit längerer Zeit im Konkubinat, sie bewohnten ein zweizimmeriges Logis am Stalden in Bern; das eine Zimmer war in der Regel vermietet. Hausbewohner nahmen schliesslich Anstoss an dem Verhältnisse, zumal Steiner wie auch die Habegger solche noch belästigten. In der ersten gerichtlichen Abhörung versprachen sie sich zu heiraten, kamen aber in der Folge dem Versprechen nicht nach, so dass zur Verurteilung geschritten werden musste. Heute stellen sie das Gesuch um Erlass oder Herabsetzung der Strafe. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist Steiner ein bekannter Skandalmacher und wegen verschiedener Vergehen mit Gefangenschaft und Busse vorbestraft. Lina Habegger

ist wegen Verleumdung vorbestraft. Die beiden setzen trotz der erfolgten Bestrafung ihr Konkubinatsverhältnis fort; ihr Gesuch kann nicht empfohlen werden. Auch der Regierungsstatthalter äussert sich in ablehnendem Sinne. Den Petenten ist seinerzeit durch den Richter der bedingte Straferlass ausdrücklich verweigert worden. Es kann umso weniger von einer Begnadigung die Rede sein. Sie erscheinen einer solchen Wohltat weder mit Rücksicht auf ihr Vorleben noch ihr dermaliges Verhalten würdig. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Caillet**, Joseph, Tagelöhner von und zu Alle, wurde am 29. September 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleisses** zu 3, 6, 12, 24 und 48 Fr. Busse und 33 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Der im letzten Jahre schulpflichtige Knabe E. Caillet wurde im Frühjahr 1909 von seinem Vater nach M. plaziert, wo er die deutsche Sprache erlernen sollte. Sein Patron unterliess es, entgegen der Abrede, ihn zum Schulbesuch zu verhalten. Im Herbst kam der Knabe auf Besuch nach Hause und setzte den Vater hievon in Kenntnis. Caillet sah sich indes nicht veranlasst, Schritte zu tun, um seinem Sohne den Schulbesuch zu sichern. Nachträglich wurde er dafür von den Schulbehörden von Alle zur Verantwortung gezogen. Der Richter nahm, gestützt auf die Depositionen des Knaben selbst, an, Caillet habe sich bis im November 1909 im guten Glauben befunden, und bestrafte ihn bloss für die Monate November 1909 bis März 1910. Die Anzeigen der Schulkommission von Alle waren alle gleichzeitig im Juni 1910 eingereicht worden. Heute stellt Caillet nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem er sich auf Mittellosigkeit beruft. Er bringt ein Armutszeugnis zu den Akten. Das Gesuch wird ausserdem vom Gemeinderat von Alle und vom Regierungsrat empfohlen. Die Direktion des Unterrichtswesens spricht sich für eine Reduktion der Bussen aus, dies mit Rücksicht auf den Umstand, dass die Strafanzeigen alle miteinander und nicht, wie das Gesetz vorschreibt, alle Monate eingereicht worden sind. Der Regierungsrat kann einem gänzlichen Erlass der Strafe aus Gründen der Konsequenz ebenfalls nicht beipflichten; dagegen kann er in Würdigung des von der Unterrichtsdirektion relevierten Momentes einen wesentlichen Nachlass befürworten. Er beantragt Herabsetzung sämtlicher Bussen auf 8 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 8 Fr. insgesamt.

17. **Kroik** geborene Persitz, Freuda, geboren 1881, von Tscherei, Mohilew, Russland, in Bern wohnhaft, wurde am 2. August 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Tierquälerei**, begangen gemeinsam mit ihrer Mutter Machlia Persitz zu 6 Fr. Busse und solidarisch mit der letztern zu 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden wurden Dienstag den 19. Juli 1910 auf dem

Bundesplatz in Bern betroffen, als sie drei Hühner in einem kleinen Körbchen zusammengebunden herumtrugen. Die Tiere waren so eng gestaut, dass sie dem Ersticken nahe waren und jedenfalls Qualen ausstanden. Das Publikum nahm Anstoss an dem Vorgange und die Polizei sah sich veranlasst, einzuschreiten. Vor dem Richter gaben beide den Sachverhalt zu und sagten ausdrücklich dahin aus, die Hühner hätten ihnen gemeinsam gehört. Den ausgefallten Bussen unterzogen sie sich ohne weiteres. Heute stellt Frau Kroik das Gesuch um Erlass der Busse. Sie macht nunmehr geltend, sie sei bei der Sache nur soweit beteiligt gewesen, dass sie der Frau Persitz aus Gefälligkeit den Korb getragen habe. Sie befinde sich in dürftigen Verhältnissen, so dass es ihr schwer falle, die Busse zu bezahlen. Die städtische Polizeidirektion bestätigt und empfiehlt das Gesuch. Im gleichen Sinne spricht sich der Regierungsstatthalter aus. Der Regierungsrat hält indes dafür, es seien keine Begnadigungsgründe vorhanden. Was den Tatbestand anbelangt, so ist auf die gerichtlichen Akten abzustellen; etwas anderes ist nicht belegt. Die Busse ist zudem von so geringem Betrage, dass sie nichts weniger als unerschwinglich ist. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. **Franc**, Jules, Tagelöhner, von und zu Réclère, wurde am 30. September und 10. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleisses** zu Bussen von 3, 6, 12, 24 und 48 Fr. und 8 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Vier seiner Kinder fehlten während der Monate Mai, Juni und Juli 1910 die Schule zu Réclère wiederholt unentschuldigterweise. Es zog ihm dies die erwähnten Bussen zu. Nun stellt er das Gesuch um deren Erlass. Er beruft sich darauf, dass er arm und Vater von neun Kindern sei, von denen erst vier die Schule besuchen und noch keines verdienstfähig ist. Das Gesuch wird von allen Seiten in Bestätigung seiner Ausführungen zur teilweisen oder gänzlichen Entsprechung empfohlen. Aus dem Mitberichte der Direktion des Unterrichtswesens geht hervor, dass die Schulbehörden von Réclère in der Aufsicht über die Befolgung der Schulpflicht lässig waren und sie somit ein Mitverschulden an den vorgekommenen Fällen von Schulunfleiss trifft. Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes nicht befolgt worden, indem die Anzeigen nicht monatlich eingereicht wurden. Es mögen diese Umstände in Verbindung mit den prekären Verhältnissen Francs eine Herabsetzung der Strafe rechtfertigen. Dagegen ist aus Gründen der Konsequenz und im Hinblick auf die mehrfachen Uebertretungen von einem gänzlichen Erlasse abzusehen. Der Regierungsrat beantragt, die Bussen auf 12 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung auf 12 Fr. insgesamt.

19. **Scherz**, Gottfried, geboren 1881, von Köniz, Zementer in Obermuhlern, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 6. Mai 1910 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Diebstahls und qualifizierten Diebstahlsversuches** nach Abzug von 1 Monat Untersuchungshaft zu 13 Monaten Korrektionhaus, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 289 Fr. 57 Staatskosten verurteilt. Scherz arbeitete den Sommer 1909 über als Zementer in Bern und verdiente einen schönen Taglohn. Den darauffolgenden Winter verbrachte er sodann in Obermuhlern, wo seine elterliche Familie domiziliert war, zu und überliess sich dem Müssiggang; er hielt sich viel in den Wirtschaften bei Spiel und Trunk auf und verausgabte auffallend viel Geld. Im gleichen Winter wurden in Obermuhlern eine Reihe von Diebstählen begangen, deren Täterschaft in Dunkel gehüllt blieb. Schliesslich richtete sich der Verdacht dringend gegen Scherz; es wurde Untersuchung gegen ihn eingeleitet und nach langem, hartnäckigem Leugnen gab Scherz zwei Diebstähle und einen Einbruchdiebstahlsversuch zu. Er wurde denn auch dieser Delikte halber verurteilt. Im weiteren musste die Untersuchung zum Teil bereits im Ueberweisungsstadium mangels genügender Schuldbe- weise aufgehoben werden, zum Teil wurde Scherz freigesprochen, soweit nämlich, als er nicht gestanden hatte. Nach dem abgelegten Geständnis hatte er seinem Nachbarn, Landwirt S., Spendkassier von Obermuhlern, anfangs Dezember 1909 aus einem in dessen Wohnzimmer befindlichen Schranke, den er mit dem rechten Schlüssel öffnete, 5 Banknoten im Werte von je 50 Fr. entwendet. Die Tat wurde begangen, als sich S. mit seiner ganzen Familie beim Dreschen in der Tenne befand. In ähnlicher Weise stahl er einem zweiten Nachbarn, Melker T., in der Nacht von Sonntag den 30. auf Montag den 31. Januar 1910 aus einem Schranke eine Fünfzigfranken-Banknote. T. befand sich damals an einer Theatervorstellung in Niedermuhlern. Am 14. Februar 1910 drang er in die gleichfalls in der Nähe seiner Wohnung befindliche Bachmühlwirtschaft, deren örtliche Verhältnisse ihm bestens bekannt waren und worin er noch kurz vorher gezecht hatte, ein, indem er aus einem Fenster eine Scheibe aushob, verschaffte sich so Eingang in ein Zimmer des ersten Stockes, in welchem sich nach seiner Kenntnis das «Bureau» mit Geld befand, und machte sich daran, dieses auszuplündern. Um vor Ueberraschungen ge- sichert zu sein, schloss er das Zimmer von innen ab. Durch das von ihm verursachte Geräusch wurden in- des die im darunter befindlichen Wirtslokale anwesen- den Wirtsleute aufmerksam und hielten Nachschau. Scherz konnte durch das Fenster die Flucht ergreifen und blieb vorerst unentdeckt. Im «Bureau» hatten sich 100 Fr. befunden. Der Dieb hatte nicht Zeit gehabt, etwas mitlaufen zu lassen. Scherz ist nicht vorbestraft und hatte vorher keinen ungünstigen Leu- mund genossen. Wohl mit Rücksicht hierauf und das abgelegte Geständnis wurden ihm seitens der Geschwor- nen mildernde Umstände zugebilligt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Nach der Auffassung des Regierungsrates eignet sich der Fall nicht zur Begnadigung. Die begangenen Delikte sind durchaus gravierender Natur und es hat Petent einen ganz intensiven deliktischen Willen und die Allüren eines raffinierten Diebes an den Tag gelegt. Er hat auch nicht etwa aus Not gestohlen; im Gegenteil wirft die Art und Weise, wie er das gestohlene Geld

in der Wirtschaft, zum Teil in einem Bordell in Bern verprasste, ein ungünstiges Licht auf ihn und lässt ihn einer Begnadigung nicht würdig erscheinen. Die Strafe ist denn auch keineswegs zu scharf ausgefallen, indem das Vorleben in vollem Masse gewürdigt worden ist. Die gute Aufführung des Petenten in der Straf- anstalt kann seinerzeit durch den Erlass eines Zwölftels der Strafe vollauf in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat ist demnach nicht in der Lage, das Gesuch zu befürworten, sondern beantragt Abweisung.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

20. **Pieli**, Giuseppe, geboren 1873, von Forni de Sopra, Italien, in Courroux, wurde am 5. und 26. Ja- nuar 1910 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Schulunfleisses** zu 3 und 3, 6 und 6 Fr. Busse und ins- gesamt 9 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Die beiden Kinder J. und L. Pieli fehlten in den Monaten November und Dezember 1909 die Primarschule von Courroux während einer erheblichen Zahl von Schulstunden un- entschuldigterweise. Es zog dies Pieli die erwähnten Bussen zu. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der- selben. Zur Begründung des Gesuches wird auf die grosse Familienlast des Petenten (Pieli besitzt sieben Kinder), dessen geringen Verdienst verwiesen und gel- tend gemacht, er vermöchte die Busse nicht zu be- zahlen. Ferner wird Unkenntnis des Gesetzes vor- geschützt und schliesslich auf den sonst einwandfreien Lebenswandel Pielis Bezug genommen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Courroux und vom Regie- rungsstatthalter empfohlen. Gestützt auf diese Emp- fehlungen, die prekären finanziellen Verhältnisse des Petenten und den Umstand, dass er sich sonst eines pflichtgemässen Lebens befleissigt, kann der Regie- rungsrat die Herabsetzung der Bussen auf ein Minimum befürworten; dagegen kann er einem gänzlichen Er- lasse aus Gründen der Konsequenz nicht zustimmen. Er beantragt, die Bussen auf 6 Fr. insgesamt herab- zusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 6 Fr.

21. **Guenin** geb. Jobé, Marie, Josephs Witwe, Taglöh- nerin, von und zu Courtedoux, wurde am 17. Juni, 25. Juli, 24. Oktober und 26. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleisses** zu 3, 6, 12 und 24 Fr. Busse sowie 5 Fr. 25 Staatskosten insgesamt verurteilt. Zwei Kinder Guenin fehlten in den Monaten April bis Juli 1910 eine erhebliche Anzahl der Primar- schulstunden ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies der Witwe Guenin die erwähnten Bussen zu. Sie stellt nun unter Berufung auf prekäre ökonomische Verhältnisse das Gesuch um Erlass der Bussen; sie macht geltend, sie habe für acht Kinder zu sorgen; ihr Gatte sei unter Hinterlassung von Schulden vor einem Jahr gestorben. Der Gemeinderat von Courte- doux bestätigt, dass es der Witwe Guenin unmöglich sei, die Bussen zu bezahlen, und empfiehlt das Gesuch.

Mit Rücksicht hierauf und die bedrängte Lage der Gesuchstellerin beantragt der Regierungsrat, die Bussen auf ein Minimum von 3 Fr. herabzusetzen. Den gänzlichen Erlass kann er aus Gründen der Konsequenz nicht befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

22. **Balmer**, Amandus, geboren 1877, von Laufen, in Bern, wurde am 2. Mai 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Verleumdung** zu 4 Bussen von je 15 Fr., zu 40 Fr. Zivilentschädigung und 5 Fr. Staatskosten verurteilt. Balmer wurde im Jahr 1909 von seiner Ehefrau gerichtlich geschieden. In der Folge richtete Balmer sowohl an seine geschiedene Frau als auch an Drittpersonen verschiedene Schmähbriefe (eingeklagt wurden 2 Postkarten und 2 Briefe, alle im Jahr 1910 geschrieben), worin nicht nur erstere, sondern auch der Anwalt, der sie im Ehescheidungsprozess vertreten hatte, mit den unflätigsten Ausdrücken und Zulagen bedacht wurde. Unter andern bezichtigte er den Anwalt, mit seiner Frau zur Zeit vor der Scheidung ein unerlaubtes Verhältnis geführt zu haben. Vor Gericht erkannte Balmer die Richtigkeit der Anzeige und unterzog sich dem Urteile ohne weiteres. Heute stellt er nun aber das Gesuch um Erlass der Bussen. Er macht geltend, er habe in der Erbitterung über das Verhalten seiner Ehefrau und deren Anwalt, der sie über Gebühr unterstützt habe, gehandelt. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion arbeitet Balmer seit zirka 1½ Jahren nicht mehr, trotzdem er körperlich und geistig gesund sei, und falle noch seiner alten, armen Mutter zur Last. Das Gesuch kann nicht empfohlen werden. Im selben Sinne äussert sich der Regierungsratthalter. Nach diesen Berichten und der Natur des Deliktes kann von einer Begnadigung nicht wohl die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt gegenteils, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Grädel** geborene Minder, Bertha, geboren 1867, von Bubendorf, in Bern, wurde am 22. November 1909 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **gewerbmässiger Unzucht** und **Diebstahls** zu 70 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, und 65 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Zugestandenermassen entwendete Bertha Grädel dem R. U., mit dem sie in der Nacht vom 28./29. Oktober 1909 gegen Bezahlung auf ihrem Zimmer geschlechtlich verkehrte, am Morgen, während jener noch im Bette schlief, aus seinem Portemonnaie zwei alte, seltene Goldstücke von je 20 Fr. U., der am darauffolgenden Mittag nochmals mit der Grädel geschlechtlich verkehrte und derselben im ganzen 4 Fr. 50 bezahlte, bemerkte den Diebstahl erst gegen Abend und reichte sodann Strafklage ein. Das eine der Goldstücke, die Bertha Grädel

zum Ankauf von Kleidungsstücken und Nahrungsmitteln verwendet hatte, konnte wieder beigebracht werden. Bertha Grädel ist im Jahr 1903 in Basel wegen Unterschlagung mit zwei Wochen Gefängnis verurteilt. Im Kanton Bern hatte sie bisher Bestrafungen nicht erlitten. In den Jahren 1904/1905 und 1907/1908 befand sie sich wegen hysterischen Störungen wiederholt in der Irrenanstalt Münsingen und wurde daselbst im Dezember 1908 ungebessert entlassen. Das Gericht ging bei der Strafmessung über das Minimum nicht wesentlich hinaus. Heute stellt die Grädel das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, sie habe sich in einer Notlage befunden und U. habe sie hierin unter der Vorgabe, er werde mit ihr ein Liebesverhältnis eingehen, missbraucht; sie habe dann aber bemerken müssen, dass es U. nur darum zu tun sei, sie geschlechtlich zu gebrauchen; in der Erbitterung hierüber habe sie ihm sodann die Goldstücke entwendet. Durch Schicksalsschläge, Geisteskrankheit und finanzielle Notlage sei sie so herabgekommen gewesen, dass sie den Anträgen des U., der sich als Beamter ausgab, nicht Widerstand zu leisten vermochte. Ihre Familie habe sich ihrer nunmehr wieder angenommen und sie befinde sich auf dem Wege der Besserung. Durch den Vollzug der Strafe würde sie neuerdings gefährdet. Sie verweist im weitern auf die ausgestandene 23tägige Untersuchungshaft. Die städtische Polizeidirektion bestätigt ihre Ausführungen zum Teil und empfiehlt Reduktion der Strafe. Der Regierungsratthalter bescheinigt, dass die Strafe wegen fortwährender Krankheit der Petentin bisher nicht vollzogen werden konnte und möchte weitgehendste Begnadigung eintreten lassen. Ob die Darstellung der Petentin mit Bezug auf ihre Beziehungen zu U. den Tatsachen entsprechen, ist nach den Akten nicht zu ermitteln. Es muss diesbezüglich auf ihr abgelegtes Geständnis abgestellt werden, wonach der Tatbestand der gewerbmässigen Unzucht zweifellos erfüllt war. Im übrigen sind allerdings mildernde Umstände zugunsten der Frau Grädel vorhanden, die, wenn sie auch durch das Gericht bereits in Betracht gezogen worden sind, auch seitens der Begnadigungsbehörden einigermaßen gewürdigt werden können. Es betrifft dies den Umstand, dass Petentin im Kanton Bern nicht vorbestraft ist und auch sonst nicht übel beleumdet war, ferner ihren Gesundheitszustand und ihre dermalige Lage. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden Empfehlungen kann der Regierungsrat der Herabsetzung der Strafe auf 8 Tage Gefängnis zustimmen. Dagegen erscheint eine gänzliche Begnadigung mit Rücksicht auf die Natur und Umstände der begangenen Delikte nicht als angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 8 Tage Gefängnis.

24. bis 29. **Bonvallat**, Joseph, geboren 1881, Schreiner, **Daucourt**, Léon, geboren 1884, Holzhauer, **Richard**, Jules, geboren 1887, Holzhauer, **Hénemann**, Léon, geboren 1883, Holzhauer, **Jelsch**, Albert, geboren 1882, Holzhauer, und **Bonvallat**, geborene Pheulpin, Julie, geboren 1884, Josephs Ehefrau, Uhrmacherin, alle in Pruntrut, wurden am 19. August

1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen die Lotterievorschriften** verurteilt, die ersten fünf zu je 50 Fr. Busse und solidarisch zu 10 Fr. 80 Staatskosten, die letztgenannte zu 15 Fr. Busse und 4 Fr. 90 Staatskosten. Die fünf veranstalteten am 24. Juli 1910 im Café S. in Pruntrut eine Lotterie um eine Damenuhr. Es wurden 50 Billets à 50 Cts. ausgegeben, die von Julie Bonvallat unter den Gästen des Cafés vertrieben wurden. Die sämtlichen genannten Personen vergingen sich damit gegen die Lotterievorschriften des Strafgesetzbuches und wurden zur Anzeige gebracht. Sie unterzogen sich ohne weiteres den ihnen eröffneten Urteilen. Heute stellen sie indes das Gesuch um Erlass oder Herabsetzung der Bussen, indem sie sich im wesentlichen auf dürftige ökonomische Verhältnisse und Gesetzesunkenntnis berufen. Sie machen im weitem auch geltend, die Höhe der Strafe stehe mit der Geringfügigkeit ihres Vergehens nicht im richtigen Verhältnisse. Der Gemeinderat von Pruntrut bescheinigt, dass sämtliche Petenten sonst den besten Ruf geniessen und bestätigt deren Ausführungen soweit die finanziellen Verhältnisse betreffend. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht hierauf und die besondern Umstände des Falles eine wesentliche Reduktion der Bussen befürworten. Dagegen kann von einem gänzlichen Erlasse der Bussen aus Gründen der Konsequenz nicht die Rede sein. Er beantragt, die Bussen der fünf ersten Petenten auf je 4 Fr., die der letztgenannten Gesuchstellerin auf 2 Fr. zu ermässigen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf je 4 Fr., beziehungsweise auf 2 Fr.

30. **Geissbühler, Friedrich**, geboren 1865, Eisen dreher, von Sumiswald, zuletzt wohnhaft gewesen im Badhaus, Gemeinde Bolligen, dormalen in der Straf anstalt Thorberg, wurde am 16. Januar 1903 von den Assisen des II. Geschworenbezirkes wegen **Brandstiftung** zu 9 Jahren Zuchthaus und 442 Fr. 55 Staatskosten, sowie zu 30,090 Fr. Zivilentschädigung an die Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern verurteilt. Geissbühler arbeitete seit Jahren in der Feuerspritzenfabrik in Worblaufen und wohnte mit seiner Familie seit 11. November 1901 im sogenannten Badhaus, Gemeinde Bolligen. Er genoss den Ruf eines fleissigen und sparsamen Arbeiters, der für seine Angehörigen, das heisst seine Ehefrau und 2 Kinder aus erster Ehe, sorgte. Indes kam er mit der Ehefrau nicht gut fort, da sie ihm zu viel ausgab, hinter seinem Rücken Schulden machte, wie es scheint dem Alkohol nicht ganz abhold war und die Kinder erster Ehe unfreundlich behandelte. Er sah sich finanziellen Schwierigkeiten zutreiben und beklagte sich Drittpersonen gegenüber über das Benehmen seiner Frau. Indes sah er ein, dass ein Scheidungsbegehren offenbar nicht zum Ziele führen würde; wenigstens wies er bezügliche Ratschläge von der Hand. Schliesslich geriet er auf die Idee, das Badhaus anzuzünden, um dann nach dem Brande, mit Benützung der eintretenden Obdachlosigkeit, die Kinder zu verkostgelden und sich von der Ehefrau zu trennen. Sonntags den 6. Oktober 1902

verfügte er sich unter der Vorgabe, er wolle seine Mutter besuchen, mit den 2 Kindern nach Wasen. Seiner Ehefrau bemerkte er, er werde erst Montags zurückkehren. Sonntag abends entfernte er sich in Wasen unter einem glaubwürdigen Vorwande, kehrte unter Benützung eines Abendzuges nach Zollikofen und von dort zu Fuss nach dem Badhause zurück. Nach Mitternacht zündete er alsdann, nach seinen Angaben mittelst senier Zigarre, auf dem Estrich leicht brennbares Material an und überliess das Haus mit seinen im Schläfe befindlichen zahlreichen Bewohnern, worunter auch seine Ehefrau, seinem Schicksal. Dasselbe brannte denn auch bis auf den Grund nieder. Die meisten Inwohner konnten nicht viel mehr als das nackte Leben retten. Es blieb niemand in den Flammen; dagegen gab es bei den Rettungsarbeiten eine Reihe von zum Teil ernsten Verletzungen. Der Versicherungswert der verbrannten Mobilien belief sich auf über 14,000 Fr. Da aber nicht alles versichert war, stellte sich der Schaden noch höher. Das Haus war mit zirka 30,000 Fr. versichert. Geissbühler war nach der Tat und noch während der Nacht zu Fuss nach Burgdorf und von da nach Wasen zurückgekehrt. Da er indes in Zollikofen gesehen und erkannt worden war, fiel bald der Verdacht der Täterschaft auf ihn. Er wurde eingezogen, verwickelte sich gleich zu Beginn der Untersuchung in Widersprüche und sah sich veranlasst, ein Geständnis abzulegen. Im Laufe der Untersuchung suchte er solches dann sukzessive zurückzunehmen, um schliesslich in der Hauptverhandlung neuerdings unumwunden zu bekennen. Als Motiv der Tat gab er wiederholt an, er habe gehofft, sich nach dem Brande von seiner Frau trennen und aus den unglücklichen Verhältnissen herauskommen zu können. Ein anderes einigermaßen plausibles Motiv lag allerdings nicht vor. Die Geschwornen billigten ihm mildernde Umstände zu. Die Tat charakterisierte sich angesichts des Zeitpunktes der Begehung, des Umstandes, dass das Haus voll schlafender Menschen war, des eingetretenen grossen Schadens und der vorgenommenen Verletzungen als eine sehr schwere. Es musste demnach über das Minimum der angedrohten Strafe wesentlich hinausgegangen werden. Nachdem Geissbühler im Mai 1908 und Februar 1910 mit Begnadigungsgesuchen durch den Grossen Rat abgewiesen worden ist, wird er heute neuerdings mit einem solchen vorstellig. Er beruft sich auf seinen ungünstigen Gesundheitszustand und seine tadellose Aufführung während seiner achtjährigen Enthaltungszeit. Es wird ärztlich bescheinigt, dass Petent an Drüsenschwellungen in der Halsgegend leidet, die tuberkulöser Natur sind. Daneben sei er indes gesund und arbeitsfähig. Der Regierungsrat ist der Meinung, Petent könne nach dem Inkrafttreten und in Anwendung des Dekretes über die bedingte Entlassung sofort entlassen werden. Dagegen kann er die Begnadigung Geissbühlers schlechthin im gegenwärtigen Zeitpunkt angesichts der Natur des begangenen Deliktes und der Veranlagung des Petenten nicht empfehlen. Er beantragt demnach, im Sinne dieser Erwägungen das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

31. **Weingärtner**, Joseph Léon, geboren 1877, Kolporteur, von Messenhausen, Hessen, wurde am 24. November 1906 von den Assisen des IV. Bezirkes wegen **Raubes, Misshandlung und Konkubinales** zu 5 Jahren Zuchthaus, 20 Jahren Kantonsverweisung, solidarisch mit Charles Weingärtner zu 50 Fr. Zivilentschädigung und 708 Fr. Staatskosten, sowie allein zu weitem 20 Fr. Staatskosten verurteilt. In der Nacht vom 12./13. Mai 1906 wurden in Biel zwei Raubanfälle ausgeführt. Die beiden Angriffe ereigneten sich um Mitternacht, etwas ausserhalb der Stadt, zwischen Biel und Bözingen. Die Opfer wurden jeweilen von einer Mehrzahl von Personen von hinten überfallen; es wurde ihnen Mund und Kehle zugeedrückt und gleichzeitig die Kleider durchsucht. So wurde dem Handlanger G. M. in Bözingen das Portemonnaie mit zirka 16 Fr. Inhalt und dem H. R., Schalenmacher daselbst, zirka 4 Fr., die er in der blossen Tasche trug, entwendet. Der eine der Ueberfallenen trug zudem Schürfungen an der Wange (Nageleindrücke) und Kontusionen am Unterschenkel (Schienbeingegend), die von Fusstritten herührten, davon. Beim zweiten Vorfall wurden die Täter von passierenden Bürgern angehalten, konnten indes, da sie sich energisch zur Wehre setzten und schliesslich das Weite suchten, nicht dingfest gemacht werden. In der folgenden Nacht wurden 3 junge Burschen in der Nähe des Bahnhofes Biel von einer Bande von 5—6 Individuen ohne Veranlassung angegriffen und misshandelt; der eine der Angegriffenen vermochte eine Polizeipatrouille herbeizuholen, bei deren Herannahen die Attentäter sich zurückzogen. Immerhin gelang es, den einen von ihnen in einem Verstecke ausfindig zu machen und zu verhaften. In der Folge wurde festgestellt, dass an der Täterschaft der beiden Raubanfälle, sowie der Misshandlungsaffäre hauptsächlich drei Brüder Charles, Louis und Joseph Weingärtner beteiligt waren, die sich damals sämtliche in Biel aufhielten. Joseph Weingärtner entzog sich folgenden Tages der Untersuchung durch die Flucht nach Frankreich, konnte indes daselbst ausfindig gemacht werden und wurde ausgeliefert. Er, wie auch seine Brüder, sind mehrfach vorbestrafte Individuen, die einen ungünstigen Leumund besitzen und, wie aus verschiedenen Details der Akten hervorgeht, eine durchaus zweifelhafte Existenz führten. Joseph Weingärtner ist speziell auch im Kanton Bern vorbestraft. Er, wie auch seine Mitäter, suchten sich durch ein weitläufiges Lügengewebe in raffinierter Weise herauszureden; er wurde indes von den Geschwornen der Teilnahme sowohl an den Raubanfällen wie an der Misshandlungsaffäre schuldig befunden. Im weitem musste er zugeben, während einiger Zeit in Biel mit seiner Maitresse, die er aus Frankreich mitgebracht hatte, im Konkubinate gelebt zu haben, und wurde auch diesbezüglich verurteilt. Da die verübten Misshandlungen keine weitem Folgen gehabt hatten, fielen bei der Strafausmessung die Raubanfälle in erster Linie in Betracht; es wurden solche vom Gerichte als schwere bezeichnet; da zudem die Geschwornen die mildernden Umstände verweigert hatten, mit Rücksicht ferner auf die Vorstrafen des Angeschuldigten und die Konkurrenz mehrerer Strafhandlungen, musste auf eine empfindliche Strafe erkannt werden. Einer der Mitäter wurde ebenfalls zu 5 Jahren, der andere zu 3 Jahren Zuchthaus und ein vierter, der lediglich an der Misshandlungsaffäre teilgenommen hatte, zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Nachdem Weingärtner bereits im

Mai 1909 und September 1910 vom Grossen Rat mit Begnadigungsgesuchen abgewiesen worden ist, stellt er heute neuerdings ein solches. Die Verhältnisse haben sich indes seither in keiner Weise geändert und es hält der Regierungsrat heute noch dafür, eine Begnadigung Weingärtners sei angesichts der Vorstrafen und der teilweise gravierenden Natur der begangenen Delikte nicht am Platze. Er beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32 bis 34. **Bosshard**, Hans, geboren 1860, von Zürich, **Duthaler**, Heinrich, geboren 1876, von Basel, **Sigrist** geborene Fankhauser, Emma, Jules Witwe, von Meisterschwanden, die beiden erstgenannten Hoteliers, die letztere Wirtin in Biel, wurden am 16. September 1910 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu je 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr an den Staat und je 5, beziehungsweise 2 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Die drei genannten Personen wurden polizeilich denunziert, weil sie ausser in den durch ihre Wirtschaftspatente vorgesehenen Lokalen seit längerer Zeit auch auf den Trottoirs vor ihren Etablissements wirteten liessen. Auf ihr Ansuchen wurde ihnen durch den Richter Gelegenheit gegeben, nachträglich eine notwendige Wirtschaftsbewilligung beizubringen; zwei von ihnen stellten denn auch bezügliche Gesuche, wurden aber damit abgewiesen. Heute kommen sie nun um Erlass der Bussen ein. Sie machen geltend, in Unkenntnis des Gesetzes sich verfehlt zu haben; sie seien in guten Treuen verfahren wie ihre Vorgänger. Nach dem Berichte des Polizeiinspektorates von Biel sind alle drei lange vor der Denunziation zufolge eines Beschlusses des Gemeinderates aufgefordert worden, Gesuche um Ausdehnung ihrer Patente zu stellen. Währenddem Bosshard und Sigrist dieser Aufforderung nachkamen, mit dem Erfolge zwar, dass sie mit ihren Gesuchen abgewiesen wurden, habe Duthaler sich nicht bemüssigt gesehen, etwas vorzukehren. Alle drei hätten aber nach wie vor auf den Trottoirs gewirtet. Aus diesem Bericht geht zur Evidenz hervor, dass sich Petenten nicht in bona, sondern in mala fide befanden. Wenn sie sich gegenüber den administrativen Behörden renitent verhalten haben und es auf einen gerichtlichen Entscheid ankommen lassen wollten, so mögen sie nunmehr auch die Folgen tragen. Keiner von ihnen hat übrigens geltend gemacht, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte. Ein Grund zum Erlass liegt demnach nicht vor und es beantragt der Regierungsrat, trotz der vorliegenden Empfehlungen das gestellte Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

35. **Mathys**, Lina, geboren 1886, von Wynigen, ledig, Kellnerin in Zürich, vormals in Bern, wurde am 1. Juli 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen

Diebstahls und Betruges zu 7 Tagen Gefangenschaft, 18 und 10 Fr. Entschädigung an die Zivilparteien und zu 22 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Sonntag den 20. Februar 1910 übernachtete die J. H., Magd in Bern, bei ihrer Bekannten, der obengenannten Mathys. Am Morgen liess sie ihren neuen Hut bei derselben in der Absicht, ihn in der Woche einmal zu holen. Bald darauf räumte die Mathys das von ihr innegehabte Zimmer und reiste unter Mitnahme des Hutes der H. von Bern ab. Erst etwa drei Wochen später schickte sie den Hut in abgenutztem Zustande ihrer früheren Logisgeberin nach Bern zurück. Gegen Ende März 1910 erschien sie bei der Kostgeberin W. an der Kesslergasse in Bern und wünschte, nachdem sie zuvor noch einen restanzlichen Schuldbetrag bei ihr beglichen hatte, ein Jupon und einen Mantel zu kaufen. Die W. legte ihr solche im Wert von 10 und 8 Fr. vor, machte indes die Anzahlung von 10 Fr. zum Kaufgeding. Die Mathys bemerkte hierauf, sie wolle die Sachen gleich mitnehmen, indes warte ihr ein Herr auf der Post, der ihr versprochen habe, ihr die 10 Fr. zu geben; sie werde alsdann das Geld sofort bringen. Nachträglich liess sie aber nichts mehr von sich hören und die W. sah sich um ihre Ware geprellt. Der Richter erblickte in dem Verhalten der Mathys der H. und der W. gegenüber die Tatbestände des Diebstahls und des Betruges. Die Mathys ist wegen Kostgeldprellerei, gewerbmässiger Unzucht, Unterschlagung und Diebstahls vorbestraft und geniesst einen schlechten Leumund. Sie stellt nun von Zürich aus das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie behauptet, sie befinde sich derzeit in Stellung, arbeite fleissig und habe Aussichten, mit einem rechtschaffenen Bürger in eine Ehe treten zu können. Falls der Strafvollzug angeordnet würde, werde dies alles zunichte. Der Richter, der von Zürich aus über den dormaligen Lebenswandel der Petentin eingelaufen ist, lautet ungünstig. Sie ist dort als arbeitsscheue Person bekannt, die gelegentlich einmal als Aushülfskellnerin etwas arbeitet, ihren Lebensunterhalt dagegen in der Regel durch gewerbmässige Unzucht zu bestreiten sucht. Ihre Angaben sind nicht den Tatsachen entsprechend. Das Gesuch wird denn auch nicht zur Entsprechung empfohlen. Der Regierungsrat kann unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die Vorstrafen der Petentin nur Abweisung des Gesuches beantragen. Lina Mathys ist eines Aktes der Gnade nicht wohl würdig.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Hodel, Josef**, von Schötz, Bahnbeamter in Bern, Spitalackerstrasse 66, wurde am 21. Dezember 1909 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleisses** zu zwei Bussen von 6 und 8 Fr. und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Der im letzten Jahrgange schulpflichtige Knabe Karl Hodel fehlte seit Oktober 1909 die Schule in Bern unentschuldigt. Es zog dies seinem Vater nacheinander drei Anzeigen zu, von denen die beiden ersten am 21. Dezember 1909 auch beurteilt wurden. Vor Behandlung der dritten Anzeige brachte Hodel alsdann eine Bescheinigung der Schulbehörden von Niederwil bei, wonach der Knabe Karl die dortige

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Schule seit 17. November 1909 besuchte; auf dies hin konnte das Verfahren mit Bezug auf die dritte Denunziation aufgehoben werden. Den beiden andern Anzeigen hatte sich Hodel ohne weiteres unterzogen und die bezüglichen Urteile angenommen. Hodel hat bereits früher ein Begnadigungsgesuch an den Grossen Rat gerichtet, das indes in der Septembersession 1910 abgewiesen wurde. Heute erneuert er das Gesuch, ohne dass sich die Verhältnisse seither geändert hätten. Währenddem der Regierungstatthalter den Erlass der einen Busse empfiehlt, beantragt die städtische Polizeidirektion wie das letzte Mal, das Gesuch abzuweisen. Der Regierungsrat hält dafür, es sollte beim Entscheide des Grossen Rates vom September 1910 sein Bewenden haben. Hodel ist in der Lage, die Busse zu bezahlen; solche ist nichts weniger als unerschwinglich. Trifftige Begnadigungsgründe liegen nicht vor. Es wird demnach neuerdings Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

37. **Ueltschi, Johann**, geboren 1860, von Oberwil, Melker in Münchenbuchsee, wurde am 22. Oktober 1910 vom korrekionellen Richter von Fraubrunnen wegen **Verleumdung** und **ehrverletzender Aeusserungen** zu 3 Tagen Gefängnis, 50 Fr. Geldbusse, 379 Fr. 60 Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei sowie zu 45 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Ueltschi bezichtigte seinen frühern Meister, Landwirt W. in Deisswil wiederholt der Milchfälschung, zum Teil öffentlich, zum Teil gegenüber Einzelpersonen. Als W. schliesslich von den Anschuldigungen vernahm, erhob er Strafklage. Ueltschi vermochte sein Verhalten nicht in Abrede zu stellen, machte indes geltend, er habe öfters zugeschaut, als W. Wasser in die Milch geschüttet habe; einen Beweis für seine Behauptungen vermochte er nicht zu erbringen; im Gegenteil war festgestellt, dass die Milch des W. während längerer Zeit kontrolliert worden war, ohne dass irgend etwas Verdächtiges sich zeigte. Die verleumderischen Aussagen Ueltschis charakterisierten sich als schwerwiegende und es sah sich der Richter veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen. Ueltschi ist nicht vorbestraft. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe. Er macht, wie bereits anlässlich der Strafuntersuchung geltend, er sei von W. provoziert worden, indem ihn dieser als Faulenzer ausgegeben habe. Im weitem verweist er auf die schweren finanziellen Folgen, welche er nur mit Mühe und fremder Hilfe habe auf sich nehmen können, sein Alter und seine bisherige Unbescholtenheit. Er legt ein sehr günstiges Arbeitszeugnis über die letzten Jahre vor; ferner ist bescheinigt, dass die Busse und die Staatskosten bezahlt und auch die Zivilpartei befriedigt worden sind. Das Gesuch wird vom Gerichtspräsidenten von Fraubrunnen und vom Regierungstatthalter empfohlen. Speziell der erstere führt aus, er habe Gefängnisstrafe ausgesprochen, weil er angenommen habe, Ueltschi werde sich der finanziellen Verpflichtungen entschlagen; nachdem dies nicht der Fall gewesen sei, dürfte der Strafzweck erreicht sein; auch der Frage der Provokation Ueltschis

sei, allerdings durch das Verschulden des letztern selbst, etwas zu wenig Beachtung geschenkt worden. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diese Berichte und Empfehlungen sowie die bisherige Unbescholtenheit des Ueltschi einem Erlass der Gefängnisstrafe beipflichten und stellt einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

38. **Pfister** geb. Habegger, Rosette, Samuels Ehefrau, von Trubschachen, Gemüsehändlerin in Thun, wurde am 19. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Thun wegen **Widerhandlung gegen die Marktordnung** von Thun zu 5 Fr. Busse und 11 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Pfister war angeschuldigt, Mittwoch den 5. Oktober 1910 morgens 8½ Uhr, d. h. zu einer Zeit, wo in Thun der sogenannte Vorkauf durch die Marktordnung verboten ist, ein Quantum Zwetschgen gekauft und sodann auf dem Markte daselbst wieder in den Handel gebracht zu haben. Vor dem Richter behauptete sie, sie habe die Zwetschgen bei der betreffenden Lieferantin zum voraus bestellt gehabt, wurde indes mit dieser Ausflucht durch die Lieferantin selbst, die als Zeugin erschien, desavouiert. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Busse, indem sie diese Behauptung wiederholt und zudem dartun will, sie habe gar nicht Gelegenheit gehabt, dies dem Richter mitzuteilen, da sie überhaupt nie einvernommen worden sei. Im weitem beruft sie sich auf prekäre ökonomische Verhältnisse. Die erstern Ausführungen sind nicht der Wahrheit entsprechend und es macht einen durchaus ungünstigen Eindruck, wenn Petentin heute versucht, wie sie es gegenüber der Justiz tat, auch die Begnadigungsinstanz irrezuführen. Aus dem Bericht der Behörden von Thun geht zudem hervor, dass sie bei gutem Willen voraussichtlich in der Lage sein wird, die Busse zu bezahlen. Das Gesuch wird somit Begnadigungsgründe nicht vor und der Regierungsrat beantragt demgemäss, die Petentin abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

39. **Frieden**, Bendicht, geboren 1869, von Ruppoldsried, Bahnarbeiter in Moutier, wurde am 2. Dezember 1910 vom Polizeirichter von Moutier wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 48 Fr. Busse und 11 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Der im letzten Jahrgange schulpflichtige Sohn E. Frieden fehlte vom 12. September bis 31. Oktober 1910 die Primarschule von Moutier gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies seinem Vater die erwähnte Busse zu. Frieden erschien auf wiederholte Vorladung nicht vor dem Richter und musste schliesslich zur Abhörung vorgeführt werden. Dem Urteil unterwarf er sich sodann ohne weiteres. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Busse. Es wird geltend gemacht, Frieden sei als Bahnarbeiter sozusagen den ganzen Tag von Hause abwesend und könne für den Unfleiss des Sohnes kaum verantwortlich gemacht werden. Der Sohn sei missraten, woran die Mutter, die dem Trunke und Müssiggange ergeben sei, die Hauptschuld trage. Bezahlen könne Frieden die Busse nicht, da er einen

kargen Lohn und noch für drei kleine Kinder zu sorgen habe. Müsste er sie im Gefängnis verbüssen, so würde die Familie der öffentlichen Wohltätigkeit anheimfallen. Diese Ausführungen werden amtlich bestätigt und es empfiehlt der Regierungsstatthalter von Moutier das Gesuch. Frieden sei als pflichtgetreuer Arbeiter bekannt. Durch den Vollzug der Strafe würde er riskieren, die Stelle zu verlieren. Der Sohn ist nunmehr in eine Zwangserziehungsanstalt versetzt worden. Seitens der Direktion des Unterrichtswesens wird beantragt, die Busse auf 3 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat hält dafür, es entspreche dieser Antrag den Verhältnissen und macht ihn zum seinigen. Ein gänzlicher Erlass kann aus Gründen der Konsequenz nicht wohl platzgreifen, zumal Frieden desselben Deliktes wegen vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 3 Fr.

40. **Ryser**, Fritz, Bahnbeamter, von Huttwil, in Biel, Zukunftsstrasse 45, wurde am 11. November 1910 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu 3 Fr. Busse und 2 Fr. Staatskosten verurteilt. Der Knabe Ernst Ryser fehlte in der Zeit vom 24. September bis 29. Oktober 1910 von 82 Schulstunden 10 unentschuldigterweise. Es zog dies dem Vater Ryser die erwähnte Busse zu. Nun stellt letzterer das Gesuch um deren Erlass. Er macht geltend, sein Knabe habe sich vor 4 Monaten mit einem Beile in den Unterschenkel geschnitten und sei von daher spitalpflegebedürftig geworden. Durch die entstandenen Kosten werde er, der Vater, schon genügend in Anspruch genommen. Nach den vorliegenden Berichten der Schul- und Gemeindebehörden von Biel hängt die Absenz des Knaben Ryser mit seiner Verletzung nicht zusammen und es kann das Gesuch nicht empfohlen werden. Auch der Regierungsstatthalter äussert sich in ablehnendem Sinne. Die Busse ist in der Tat so geringfügiger Natur, dass ein Erlassgesuch an den Grossen Rat weder angebracht ist noch empfohlen werden könnte, zumal keineswegs etwa festgestellt ist, dass Ryser zahlungsunfähig wäre. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

41. **Reisacher**, Emma, geboren 1882, ledig, von Grossenbach, nunmehr Ehefrau des Konzertunternehmers Max Wilzig, von Berlin, in Zürich, wurde am 13. November 1905 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Unzucht** zu 20 Tagen Gefängnis, getilgt erklärt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, und 10 Jahren Kantonsverweisung verurteilt. Ihr Ehemann stellt nun von Zürich aus das Gesuch um Aufhebung des Restes der Verweisung auf dem Begnadigungswege. Er macht geltend, Emma Reisacher, die seine Ehefrau geworden sei, führe sich nunmehr gut auf. Durch die Ausweisung der Ehefrau aus dem Kanton Bern werde er indes in der Ausübung seines Berufes gehemmt. Er bringt ein Zeugnis bei, aus dem hervorgeht, dass Frau Wilzig in Zürich einen guten Leumund geniesst. Die Strafakten finden sich im Archiv des korrekzionellen Gerichtes nicht vor und

sind derzeit unauffindbar, so dass eine Darstellung des Falles nicht gegeben werden kann. Frau Wilzig hat im Kanton Bern in den Jahren 1904 und 1905 noch zwei weitere, allerdings unbedeutende Gefängnisstrafen wegen Unterschlagung und Konkubinales erlitten und genoss einen ungünstigen Ruf. Mit Rücksicht auf das zürcherische Leumundszeugnis kann sich die städtische Polizeidirektion wie auch der Regierungstatthalter mit der Aufhebung des Restes der Verweisung einverstanden erklären. Spezielle bei der Polizeidirektion des Kantons Zürich veranlasste Erhebungen haben aber nun ergeben, dass es mit dem guten Leumunde der Ehefrau Wilzig in Zürich nicht weit her ist. Solche ist auch dort wegen Diebstahls, Betruges, Unterschlagung und Ungehorsams vorbestraft und wegen Anlockung zur Unzucht zeitweise des Kantons verwiesen gewesen. Ihr Ehemann bezichtigte sie selbst der Unzucht und auch der Polizei ist sie als arbeitsscheue Dirne bekannt. Unter diesen Verhältnissen kann von einer Aufhebung der Verweisungsstrafe auf dem Begnadigungswege nicht wohl die Rede sein, da Frau Wilzig eines Aktes der Gnade nicht würdig ist. Der Regierungsrat beantragt daher, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

42. **Gigon, Achille**, geboren 1848, Angestellter, von Fontenais, in Courgenay wohnhaft, wurde am 29. September, 10. Oktober und 26. Dezember 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 18 (6 und 12), 12 und 12 Fr., sowie zu 13 Fr. 80 Staatskosten insgesamt verurteilt. Die 1896 geborene Tochter Gigons fehlte die Arbeitsschule der Gemeinde Courgenay in den Monaten April bis Oktober 1910 unentschuldigterweise. Es zog dies Gigon die erwähnten Bussen zu. Heute stellt er das Gesuch um deren Erlass. Er macht geltend, die Uebertretung des Gesetzes sei ohne sein Verschulden erfolgt. Seine Tochter habe sich während der kritischen Zeit als Aushilfe bei einer Schwester in Basel befunden und hätte dort die Arbeitsschule besuchen sollen; ohne sein Wissen sei dies nicht geschehen. Am weitem beruft er sich auf sein Alter, Mittellosigkeit und seine Stellung als Familienvater. Der Gemeinderat von Courgenay empfiehlt das Gesuch. Gigon sei arm; durch den Vollzug der Bussen im Gefängnis würde seine Familie ins Elend versetzt. Der Regierungsrat kann mit Rücksicht auf diesen Bericht einer Reduktion der Bussen zustimmen. Dagegen erscheint ein gänzlicher Erlass aus Gründen der Konsequenz nicht zulässig, zumal spezielle Begnadigungsgründe nicht vorliegen. Es wird beantragt, dem Petenten die Bussen auf 6 Franken zu reduzieren.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 6 Franken.

43. **Jobé, Joseph**, Bannwart, von und zu Courtedoux, wurde am 24. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 6, 12, 24 und 48 Fr., sowie zu 7 Fr. Staatskosten insgesamt verurteilt. Der im Jahr

1897 geborene Knabe A. Jobé fehlte während der Monate Mai, Juni, Juli und August die Primarschule von Courtedoux gänzlich, ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies seinem Vater die erwähnten Bussen zu. Jobé unterzog sich den ausgefallten Sentenzen ohne weiteres, stellt indes heute das Gesuch um Erlass der Bussen. Er behauptet, seine Ehefrau habe ohne seine Einwilligung das eheliche Domizil verlassen und sei über die Grenze nach Frankreich; dabei habe sie den Sohn mitgenommen; beide wohnten bei Verwandten in Beaucourt. Er habe angenommen, der Knabe werde daselbst zur Schule geschickt; er habe zudem keine Gewalt mehr über ihn gehabt; an die französischen Behörden habe er sich nicht wenden können, um seinen Sohn zum Schulbesuch zu verhalten. Seit dem Monat Oktober 1910 besuche solcher übrigens in Beaucourt wieder regelmässig den Unterricht. Die Bussen will Jobé nicht bezahlen können. Durch die Umwandlung in Gefängnis würde er seiner Stelle verlustig, was ihn ausserordentlich hart betreffen müsste. Die Ausführungen Jobés werden durch die Schulkommision und den Gemeinderat von Courtedoux bestätigt. Aus den Akten geht hervor, dass alle gegenüber Jobé vorliegenden Strafanzeigen im gleichen Termin zur Aburteilung gelangt sind. Es ist einleuchtend, dass unter diesen Umständen den einzelnen Bussen eine Präventivwirkung nicht zukommen konnte, wie sie in der Absicht des Gesetzes liegt. Es rechtfertigt dies im Verein mit den vorliegenden Empfehlungen und den besondern Umständen des Falles die Reduktion der Bussen auf ein Minimum. Der Regierungsrat beantragt, sie insgesamt auf den Betrag der ersten Busse von 6 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 6 Fr. insgesamt.

44. **Mauerhofer, Jakob**, geboren 1888, Zimmermann, von und zu Krauchthal, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Juni 1907 vom korrekzionellen Gericht von Burgdorf wegen **Misshandlung** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und 147 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Am 21. März 1907 des Abends befand sich Mauerhofer mit seinem Vater, Onkel und Schwager sowie E. B., alles Zimmerleute in Krauchthal, von Hindelbank her auf dem Heimwege. Sämtliche hatten dem Schnapsgenusse gehuldigt und waren etwas betrunken. Unterwegs kam es eines nichtigen Vorwandes wegen zwischen Mauerhofer und seinem Schwager zu einem Wortwechsel. Mauerhofer wurde von jenem gepackt und am Boden etwas geschüttelt und gewürgt, wurde indes von seinem Vater aus seiner Lage befreit. Als sich Mauerhofer frei sah, und jedenfalls ohne Not, griff er nun zum Messer und drang damit auf seinen Schwager ein. Er versetzte demselben eine ganze Reihe von Hieben und Stichen in Kopf, Schulter, Hand und Arm. Auch sein Onkel und E. B., die abwehren wollten, erhielten Stiche von dem Blindwütenden. Währenddem die Verletzungen der letztern unbedeutend waren, blieb ersterer mehr als 20 Tage völlig arbeitsunfähig. Ein bleibender Nachteil war auch bei ihm nicht eingetreten. Mauerhofer suchte Notwehr vorzuschützen. Die übereinstimmende Darstellung der Beteiligten ergab indes, dass hievon nicht

die Rede sein konnte. Mauerhofer war als bösartiger Charakter bekannt und genoss, wenn er auch nicht vorbestraft war, keinen gerade günstigen Ruf. Mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter wurde die Strafe umgewandelt. Nach seiner Verurteilung beging er alsdann eine vorsätzliche Brandstiftung, die ihn für drei Jahre ins Zuchthaus brachte. Er trat diese Strafe vor der ersteren an und wird sie am 7. März 1911 vollendet haben. Er stellt nun von Witzwil aus das Gesuch, es möchte ihm die Einzelhaftstrafe von 45 Tagen erlassen werden; er macht geltend, es wäre ihm äusserst peinlich, wenn er nun nachträglich noch nach Burgdorf transportiert werden sollte. Der Direktor der Strafanstalt empfiehlt das Gesuch mit dem Hinweis darauf, dass die Untätigkeit in der Einzelhaft dem Petenten nach dessen tätigem Leben in der Anstalt eher zum Nachtheile gereichen müsste. Mauerhofer habe sich in letzter Zeit besonders Mühe gegeben, durch sein Benehmen zufrieden zu stellen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass von einem Erlasse der Strafe angesichts des gravierenden Tatbestandes und der nochmaligen schweren Bestrafung nicht wohl die Rede sein kann. Dagegen wird er verfügen, dass solche in Würdigung der seitens der Anstaltsdirektion relevierten Gründe in Korrektionshausstrafe von der gleichen Dauer umgewandelt wird, falls Mauerhofer mit dieser Umwandlung in eine schärfere Enthaltungsart einverstanden ist. Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des Begnadigungsgesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

45. **Steinmann**, geb. Berger, Bertha Rosa, geboren 1885, Gottlieb Eduards Ehefrau, von Oberbalm, in Bern wohnhaft, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 1. Dezember 1910 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **Unterschlagung** nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 10 Monaten Korrekthaus und zu drei Fünftel der auf 334 Fr. 20 bestimmten Staatskosten verurteilt. Frau Steinmann war seit März 1910 von der Firma J. & Cie. in Bern als Zeitungsverträgerin angestellt. Als solche hatte sie im Länggassquartier den Abonnenten die Zeitung zweimal täglich zuzustellen und sodann auch die Abonnementsbeträge einzukassieren. Von den seit Juli 1910 einkassierten Abonnementszahlungen veruntreute sie nun einen Gesamtbetrag von 450 Fr., den sie theils für sich, theils für die Haushaltung, zur Bezahlung von Schulden verwendete, theils ihrem Ehemanne überliess. Als sich die Veruntreuung nicht wohl länger verheimlichen liess, reichte sie auf der Polizei Strafanzeige gegen ihren Ehemann ein, indem sie angab, solcher habe ihr die 450 Fr. entwendet und sich damit davongemacht. Sie liess indes diese Anschuldigung bereits tags darauf wieder fallen und gab den wahren Sachverhalt zu. Die Untersuchung ergab, dass sich die Familie in einer Notlage befunden hatte. Der Ehemann war ohne Verdienst; zudem befand sich die kranke Mutter der Ehefrau im Hause. Der Verdienst der Ehefrau als Zeitungsträgerin war ein äusserst spärlicher und stand jedenfalls nicht im richtigen Verhältnisse zu der Verantwortlichkeit, die ihre Funktionen

mit sich brachte. Um so leichter erlag sie der an sie herantretenden Versuchung. Die Geschwornen sprachen sie von der Anschuldigung auf Einreichung einer wissentlich falschen Anzeige frei, erklärten sie dagegen schuldig der Unterschlagung; mildernde Umstände wurden ihr zugebilligt. Der Ehemann wurde wegen Begünstigung zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt. Frau Steinmann war im Jahr 1905 wegen gewerbsmässiger Unzucht mit 5 Tagen Gefängnis bestraft worden, genoss demnach keinen unbescholtenen Ruf. Sie stellt nun heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Es wird neuerdings auf die Notlage, in der Frau Steinmann sich vergangen hat, hingewiesen und geltend gemacht, das Urteil müsse ihr gegenüber im Vergleiche zur Beurteilung des Ehemannes als ein unbillig hartes empfunden werden. Der Gerichtshof habe zudem zu Unrecht und offenbar in irrthümlicher Auslegung des Gesetzes die Gewährung des bedingten Straferlasses abgelehnt. Schliesslich wird dargetan, Petentin sei lungenkrank und würde durch den weitem Strafvollzug gesundheitlich ruiniert. Es wird eine mit 13 Unterschriften bedeckte Erklärung der Geschwornen, datierend vom Urteilstermin, zu den Akten gebracht, wonach sich solche mit einem Begnadigungsgesuche einverstanden erklären. Auch der Staatsanwalt des Mittellandes spricht sich in einem vorgelegten Briefe an den Verteidiger für eine Reduktion der Strafe aus. Was die gegen das Urteil angehobene Kritik anlangt, so ist darauf nicht näher einzutreten. Aus den Motiven des Urteils ist ersichtlich, dass der Gerichtshof soweit möglich hat Milde walten lassen. Die Strafe erhebt sich kaum über das Minimum, die Untersuchungshaft wurde der Gesuchstellerin beinahe ganz angerechnet, wobei namentlich auch der geschwächte Gesundheitszustand (es bestand schon damals Verdacht auf Lungentuberkulose) in betracht gezogen wurde. Die Gründe, aus denen der bedingte Straferlass verweigert wurde, sind in den Motiven nicht ausgeführt; es ist daher nicht zu ermesen, ob hier der Umstand, dass am verursachten Schaden nichts ersetzt wurde, eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat, wie Petentin behaupten will. Letztere ist in der Anstalt ärztlich untersucht worden; bis jetzt hat sie sich daselbst nie krank gemeldet oder ärztliche Hilfe beansprucht; die Untersuchung hat ergeben, dass Zeichen fortgeschrittener Tuberkulose nicht nachweisbar sind, dagegen besteht allerdings Verdacht auf beginnende Tuberkulose, zu der Petentin zufolge ihrer schwächlichen Konstitution disponiert ist. Auswurf von Bedeutung und Fieber besteht zurzeit nicht. Nach diesem Befunde darf angenommen werden, dass sich der Zustand der Gesuchstellerin in der Haft nicht wesentlich verschlimmert hat. Von daher besteht demnach keine zwingende Notwendigkeit, sie aus der Anstalt zu entlassen oder in ein Spital zu versetzen. Unter diesen Umständen hält der Regierungsrat das Gesuch zurzeit nicht für begründet, nachdem Petentin von 10 Monaten erst 2 abgesessen hat, zumal auch im übrigen Gründe nicht vorliegen, die einen so weitgehenden Erlass zu rechtfertigen vermöchten. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 2. Februar 1910.

Abänderungsanträge des Regierungsrates

vom 1. März 1911

und der Kommission vom 11. März 1911
(die besondern Anträge der letztern *in Kursiv*).

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus Steuerarten.
der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat Verhältnis der
stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass beiden Steuer-
für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsan- arten und
sätzen zur Anwendung kommt. Festsetzung.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 3. Die Vermögenssteuer wird erhoben Steuerobjekt.
1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum
(Gebäude, Grund und Boden);

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Art. 2a. Die Vorschriften von Art. 46 der Bundesverfassung über die Doppelbesteuerung bleiben vorbehalten.

Art. 2a. Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes und des gleichen Objektes nach der gleichen Steuerart, ist untersagt.

... Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 Z. G. B.).

2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapitalien und Renten.

... verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen.

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

Art. 4. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind

1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Steuer-
subjekt.

Art. 5. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapitalien, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

... steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er sein Domizil oder seinen Sitz im ...

... steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im ...

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 6. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. die Hypothekarkasse für ihre unterpfändlich angelegten Kapitalien;
4. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Ziff. 3 ist zu streichen.

Grundlage der
Veranlagung.

Art. 7. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist bei Grundeigentum und Wasserkraften die Grundsteuerschätzung, bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag massgebend.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

ist massgebend:

- a. bei Grundeigentum und Wasserkraften die Grundsteuerschätzung;
- b. bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag; für die nach dem Amortisationsystem zu tilgenden Forderungen jedoch die jeweilige Forderung.

Schulden-
abzug.

Art. 8. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapitalien und Renten, welche der Grundeigentümer selber zu verzinsen, beziehungsweise zu bezahlen hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Diesen Aufhaftungen sind die grundpfändlich versicherten Kapitalforderungen der Hypothekarkasse gleichgestellt.

... versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der ... selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen ...

Schlusssatz ist zu streichen.

... wird. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 3 und 5 aus.

Art. 9.

Ort der Ver-
anlagung.

Art. 9. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten am Wohnort, beziehungsweise am Sitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

... am Domizil, beziehungsweise ...

... am Wohnsitze, beziehungsweise Geschäftssitze des ...

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerk-anlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 10. Die Anlage und Führung der Grundsteuer-register, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuer-register liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Register.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 11. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums und der Wasserkräfte unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landesgegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden. Grundsteuer-schätzung:
a. Grundsatz.

Speziell für die Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Bei nutzbar gemachten Wasserkräften hat die Schätzung nach den jeweilen in der Technik geltenden Einheiten unter Zugrundelegung fester Ansätze pro Einheit zu erfolgen.

Art. 12. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat. b. Ein-schätzungs-verfahren.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schätzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 41.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtigt.

Art. 13. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu. c. Rekurs.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung kön-

nen sowohl der Steuerpflichtige, als auch der betreffende Einwohnergemeinderat und der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 43) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 27 und 28 des Gesetzes sind analog anwendbar.

..., als auch der Vertreter des ...

Kapitalsteuer
und Schulden-
abzugs-
erklärungen.

Art. 14. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 8), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 10).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 36 und 39.

... 36 und 39.

Durch Dekret des Grossen Rates kann eine amtliche Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung an Hand des Grundbuches eingeführt werden.

... werden. Nach Erlass des Dekretes fallen die Al. 1—5 dieses Artikels als gegenstandslos dahin.

Zeitpunkt der
Register-
berichtigung.

Art. 15. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

Art. 15. ...

III. Die Einkommenssteuer.

Steuer-
subjekt.

Art. 16. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die im Kanton niedergelassenen physischen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

1. die natürlichen und juristischen ...

... Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;

Abänderungsanträge.

Art. 17. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

1. der Staat und seine Anstalten;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die extraterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

... Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und Kantonalbank;

Art. 18. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

Steuerobjekt.

In die erste Klasse gehört

- a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und dergleichen;
- b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;
- c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

... Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe und dergleichen;

In die zweite Klasse gehört

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Jede Doppelbesteuerung ist untersagt.

Streichung von Alinea 4.

Art. 19. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;
2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf;
3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

... erster Klasse natürlicher Personen ...

... darf;

3. vom Einkommen erster Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Fr.;
4. vom Einkommen zweiter ...

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 16 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Art. 20. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen

Grundlagen
der Ver-
anlagung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

tigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Berechnung
des steuer-
pflichtigen
Einkommens:
a. Einkommen
I. Klasse.

Art. 21. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 19, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftskosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;
2. 4% des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;
7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10% der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

... Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie ...

... Verhältnissen, bis auf 70% des Gebäudewertes;
... Verhältnissen, so lange der Gesamtbetrag der in irgend einer Form zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50% des Gebäudewertes nicht übersteigt;

... Bediensteter, im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 21 vorgenommen, so hat der Abzug von 10% nur von der um die betr. Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen.

8. 10% der ausgewiesenen fixen Besoldung Beamter, Angestellter und ...

Ein ...

b. Erwerbs-
einkommen
der Aktiengesellschaften,
Genossenschaften etc.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 22. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 21, Ziffer 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

... bei Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

Abänderungsanträge.

Art. 23. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird ^{c. Einkommen} nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet. ^{II. Klasse.}

... dem titelgemässen Ertrag ...
... dem tatsächlichen Ertrag ...

Art. 24. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat. ^{Ort der Veranlagung und Steuerregister.}

... Steuerpflichtige sein Domizil, beziehungsweise ...
... seinen Sitz hat.
... *Steuerpflichtige seinen Wohnsitz, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.*

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

... ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hiezu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Dekretsvorbehalt fällt weg.

Art. 25. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt. ^{Ein-schätzungs-verfahren: a. Selbsteinschätzung.}

... *Es muss ihm zu ...*
... *zugestellt werden.*

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschätzungserklärung nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

... *zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst daran verhindert war.*

Die Uebergangung bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 26. Die eingegangenen Selbstschätzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet (Art. 40). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben. ^{b. Amtliche Einschätzung.}

Nach der Begutachtung werden die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (Art. 42) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Dekretsvorbehalt fällt weg.

Rekursverfahren.

Art. 27. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuernkommission den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 25, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommission (Art. 43) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen sein.

b. Rekurs des Staates u. der Einwohnergemeinden. Anschlussrekurs des Steuerpflichtigen.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderat und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuernkommission durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer solchen Einsprache ist dem Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben, und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Dem Steuerpflichtigen, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, steht das Recht des Anschlusses an den Rekurs zu.

Das Rekursverfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Beschwerde.

Art. 28. Gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission kann von den Einspruchsberechtigten beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Rekursverfahren.

a. Rekurs des Steuerpflichtigen und Anschlussrekurs des Staates.

... zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorbehalt des Art. 25, Al. 2, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission (Art. 43) erklären. Die Rekursklärung ist schriftlich und gestempelt beim Sekretariat der kantonalen Rekurskommission einzureichen.

... gestempelt bei der kantonalen ...

Dem rekurrierenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seinen Rekurs zu begründen. In der Rekurschrift hat er ferner die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Das Sekretariat der Rekurskommission hat behufs Anbringung von Gegenbemerkungen sämtliche eingelangten Rekurse der Steuerverwaltung zu übermitteln, welche binnen 14 Tagen den Anschluss an dieselben erklären kann. Die Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

Art. 27 a. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuernkommission getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuernkommissionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuzeigen ist, mittelst schriftlicher Eingabe beim Sekretariat der kantonalen Rekurskommission geltend zu machen.

... Eingabe bei der kantonalen ...

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderat zu. Er hat es binnen 8 Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuernkommission gemäss Art. 24, Al. 2, hievon durch schriftliche Eingabe beim Sekretariat der kantonalen Rekurskommission auszuüben.

... Eingabe bei der kantonalen ...

Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben und er hat, falls es sich um Bestreitung seiner Selbsteinschätzung handelt, die Begründetheit der letztern darzutun. In jedem Falle aber ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen. Der Steuerpflichtige, gegen dessen Einschätzung der Einwohnergemeinderat oder die kantonale Steuerverwaltung einen Rekurs erhoben hat, kann binnen 14 Tagen seit erhaltener Kenntnisgabe von einem solchen Rekurs den Anschluss an den letztern erklären. Art. 27, Al. 2 und 3 sind analog anwendbar.

Das Rekursverfahren wird im übrigen durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Art. 28. ...

... werden, wenn es sich um Verletzung oder will-

Abänderungsanträge.

kürliche Anwendung einer bestimmten Vorschrift des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen handelt.

Erklärt ...

... Steuereinsprache (Gesetz vom 31. Oktober 1909, Art. 11).

den, sofern eine durch diesen Entscheid erfolgte Verletzung bestimmter Vorschriften des Steuergesetzes oder der zugehörigen Dekrete und Verordnungen behauptet wird.

Erklärt das Verwaltungsgericht die Beschwerde als begründet, so trifft es zugleich auch an Stelle der Rekurskommission den Entscheid über die betreffende Steuereinsprache.

IV. Der Steuerbezug.

Art. 29. Die Vermögens- und Einkommenssteuern werden auf der Grundlage von Einheitsansätzen bezogen. (Einfache Steuer.) Steuerfuss und Steueranlage.

Der Einheitsansatz der Vermögenssteuer beträgt einen Franken von tausend Franken Vermögen.

Der Einheitsansatz der Einkommenssteuer beträgt für die erste Klasse 1 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen;

für die zweite Klasse 2 Fr. 50 von hundert Franken Einkommen.

Die jährliche Steueranlage stellt fest, welches vielfache des Einheitsansatzes zu beziehen ist. (Gesamtsteuer.)

Art. 30. Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer eines Steuerpflichtigen (Vermögens- und Einkommenssteuer zusammengezählt) 50 Fr., so ist ein Steuerzuschlag zu entrichten. Derselbe wächst im Verhältnis zur Höhe der einfachen Steuer und wird in Prozenten der nach der jeweiligen Steueranlage vom Steuerpflichtigen geschuldeten Gesamtsteuer berechnet.

Der Steuerzuschlag beträgt:

	Fr.	Fr.
3 0/0 bei einer einfach. Steuer über 50 aber nicht über 100		
6 0/0 » » » » » 100 » » » 200		
9 0/0 » » » » » 200 » » » 300		
12 0/0 » » » » » 300 » » » 400		
15 0/0 » » » » » 400 » » » 500		
18 0/0 » » » » » 500 » » » 600		
21 0/0 » » » » » 600 » » » 700		
24 0/0 » » » » » 700 » » » 800		
27 0/0 » » » » » 800 » » » 900		
30 0/0 » » » » » 900.		

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Art. 31. Die Staatssteuern werden einmal jährlich durch den Einwohnergemeinderat einkassiert. Steuereinzug.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2 0/0 der Vermögenssteuerbeträge und 3 0/0 der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

... werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgesehen werden.

Vollziehbarkeit der Steuerforderungen.

Art. 32. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Steuerpfandrech.

Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht.

... Jahresquoten und die Steuer des laufenden Jahres allen ...

... gleich.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Aufnahme in öffentliche Inventare.

... brauchen in öffentlichen Inventaren ...

... jedoch von dem zur Inventaraufnahme zuständigen Organ durch Anfrage bei der Bezugsbehörde festgestellt ... wegen im Inventar aufgenommen ...

Aufnahme in amtlichen Güterverzeichnissen.

Art. 33. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden.

... Wenn ein Steuerpflichtiger für ...

... Steuerjahr keine Selbstschätzungserklärung eingereicht hat und auch nicht eingeschätzt wurde, so ...

Steuerverjährung:
a. Verjährung der Feststellung.

Art. 34. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagung, ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

... zulässig. Vorbehalten bleibt das Nachsteuerforderungsrecht von Staat und Gemeinde nach Massgabe von Art. 36.

Auslassungen ...

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

b. Bezugsverjährung.

Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

... Art. 148 ff. ...

Steuer-nachlass.

Art. 34 a. Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden,

1. hinsichtlich der Vermögenssteuer bei Kapitalverlusten und bei Zerstörung oder Beschädigung des Grundeigentums, soweit im letztern Falle der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist,
2. hinsichtlich der Einkommensteuer I. Klasse bei Tod oder unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen, sowie in Klasse II bei einem im Steuerjahr eingetretenen Verlust an Kapital, aus welchem das Einkommen resultiert.

Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen und es hat der Gesuchsteller alle von der Nachlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen.

Steuerrückforderung.

Art. 35. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern,

Abänderungsanträge.

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Art. 36. Eine Steuerverschlagung begeht,

Steuerverschlagung:

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt;
2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

a. Grundsatz.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungsbehandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.

Art. 37. Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Belaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Belaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

b. Haftung der Erben.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amtliches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens ihres Erblassers einzureichen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Art. 38. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

c. Einforderung.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet,

machen.

Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet.

... im dreifachen Betrage ...

... zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 14, Al. 6.

Wenn eine Steuerverschlagung durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, so kann der Regierungsrat eine angemessene Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen.

... unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 148 und ff. des Obligationenrechtes analoge Anwendung.

Art. 37. ...

... zum Belaufe der Verlassenschaft.

Stirbt eine im ...

... Verlassenschaft kein öffentliches Inventar errichtet, ...

... errichtet, so sind die Erben verpflichtet, binnen ...

... notarielle Bescheinigung gemäss § 32 des Dekretes vom 24. November 1909 betr. die Ausführung des Gesetzes über das Notariat über den Bestand ...

welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Steuerbusse. Art. 39. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Verwaltungsbehörden. Art. 40. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 26 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen kann eine Kommission ernannt werden.

... beratende Kommission (Zentralsteuerkommission) beigegeben ...

... im Steuerwesen.

Die in Art. 26 vorgesehene Kommission zur Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen wird nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt und bestellt.

Der Einwohnergemeinderat und seine Organe haben den sämtlichen Steuerbehörden auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

Schatzungsbehörden: Art. 41. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 12) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Erwerbsgruppen gewählt werden.

a. für die Vermögenssteuer.

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 12) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer gewählt werden.

Art. 41.

... Landesteile gewählt ...

..., welche nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt ...

b. für die Einkommensteuer. Art. 42. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 43. Die mit der Entscheidung über Steuereinsprachen (Art. 13 und 27) betraute kantonale Rekurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 13, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Rekurskommission.

Art. 43. Zur Entscheidung der in Art. 13, 27 und 27 a vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht ...

... werden. Bei der Zusammensetzung ...

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

... beauftragen.

Die innere Organisation und die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Art. 44. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Recht zur Steuererhebung.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Gemeinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Art. 45. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 30) nur das reine Grundsteuermittel in Betracht.

Veranlagung.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

... Schuldenabzug in der Regel nicht gestattet. Die Gemeinden haben jedoch das Recht, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmenden den Schuldenabzug ganz oder teilweise zu gestatten. Dagegen fällt sowohl für die Feststellung der Zuschlagsklasse, als für die Berechnung des Zuschlages selbst (Art. 30) nur die Steuer von der dem Staate versteuerten reinen Grundsteuerschätzung in Betracht.

Vorbehalten ...

Art. 46. Gänzlich steuerfrei sind die Kapitalien und Renten und das Einkommen der Korporationen und öffentlichen Anstalten, deren Verwaltung zwar in der Gemeinde ihren Sitz hat, die aber keinerlei Nutzen aus den Gemeindeeinrichtungen ziehen können, wie namentlich die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen, Ersparniskassen, Witwenstiftungen u. dgl., und der Korporationen und öffentlichen Anstalten, welche zwar an den Einrichtungen der Gemeinde teilnehmen, jedoch eine Zweckbestimmung haben, aus

Art. 46. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
2. Witwen- und Waisenstiftungen;
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen;
4. diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 3, Ziff. 1 und 2, hievor).

Besondere
Gemeinde-
steuern.

Art. 47. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Steuerwohn-
sitz.

Art. 48. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Steuerfuss.

Art. 49. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 30 und Art. 45).

Abänderungsanträge.

deren Erfüllung die Gemeinde selbst Vorteil zieht, wie namentlich Kirchengüter, Schul-, Armen-, Kranken- und ähnliche Wohltätigkeitsanstalten.

... wie namentlich Ersparniskassen, Witwenstiftungen ...

Ebenso sind steuerfrei die Kapitalien und das Einkommen der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und ihrer Filialen.

Art. 46 bis (betreffend Aktivbürgersteuer; Formulierung fehlt).

... von Erwerbseinkommen in allen denjenigen ...

... Anwendung.

Die in Art. 30 vorgesehenen Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung.

Abänderungsanträge.

Art. 50. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Steuerbezug
und Nach-
steuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 31—35 und Art. 36—38) analog anzuwenden.

Art. 51. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Bezug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 47, zweites Alinea.

Entscheidung
von Steuer-
streitigkeiten.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

... *Veranlagung und Verteilung* ...

... durch das Verwaltungsgericht als einzige ...

... Art. 47, erstes Alinea.

Zweites Alinea fällt weg.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 52. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft.

Inkrafttreten
des Gesetzes
und Auf-
hebungsbe-
stimmungen.

Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;

3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;

4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;

5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;

6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen;

7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

Art. 53. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschätzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 12, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Vorläufiges
Inkraft-
bleiben der
revidierten
Grundsteuer-
schätzungen.

Art. 54. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Uebergangs-
bestimmung
betreffend die
Armensteuer.

- 2 a. das Dekret vom 26. Juni 1857 betr. Modifikation des § 39 des Vermögenssteuergesetzes.

... Hypothekarkasse.

8. Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege.

Der Regierungsrat ...

Art. 53^{bis}. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt für die Steueranlage wie bisher der zweifache Betrag des Einheitsansatzes zur Erhebung.

Im übrigen gelten für die Festsetzung der Steueranlage die Bestimmungen der Art. 2 und 29, letztes Alinea.

Abänderungsanträge.

Art. 54^{bis}. Den reinen Ersparniskassen, deren Zweck hauptsächlich in der Annahme von Spareinlagen besteht, wird übergangsweise eine Ermässigung der in Art. 30 festgesetzten Steuerzuschläge gewährt unter folgenden Voraussetzungen:

- 1. Ihre Einlagen müssen bis zu mindestens $\frac{3}{4}$ in Darlehen angelegt sein, welche auf bernisches Grundeigentum hypothekarisch versichert sind.*
- 2. Es darf der Mehrbelastung der Kasse infolge der Progression bei der Kapitalsteuer keine wesentliche Erleichterung durch die Abrechnung der Kapitalzinse beim Einkommen I. Klasse gegenüberstehen.*

Diese Ermässigung erfolgt in der Weise, dass die Zuschläge während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nur $\frac{1}{3}$ der in Art. 30 genannten, während der folgenden 5 Jahre $\frac{2}{3}$ derselben betragen, und die volle Progression nach Massgabe des Art. 30 erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt.

Vollziehungs-
klausel. Art. 55. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 2. Februar 1910.

Bern, den 1. März 1911.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 11. März 1911.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
E. Rufer.

Ergebnis der Beratung durch den Grossen Rat
vom 16. Februar 1911.

Abänderungsanträge des Regierungsrates
vom 7. März 1911.

Gesetz

betreffend

die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 52 des Schlusstitels des
schweizerischen Zivilgesetzbuches,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Titel.

Zuständige Behörden und Verfahren.

Art. 1. Die Anordnung von Massnahmen und der Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag erfolgen, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, durch den Gerichtspräsidenten.

Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Z. G. B.), des Obligationenrechtes (O. R.) und dieses Gesetzes (E. G.):

Z. G. B.

Art. 35. Verschollenerklärung;

- » 45, Abs. 1. Berichtigungen von Eintragungen im Zivilstandsregister;
- » 103 und 104. Abkürzung der Wartefrist;
- » 140, Abs. 2. Aufforderung eines Ehegatten zur Rückkehr bei böswilliger Verlassung;
- » 165. Aufhebung der Entziehung der Vertretungsbefugnis einer Ehefrau;
- » 167, Abs. 2 und 3. Verbot des Ehemannes betreffend Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes durch die Ehefrau. Veröffentlichung und Aufhebung dieses Verbotes;
- » 169, 170, Abs. 1 und 3, 171 und 172. Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft;
- » 185. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers;
- » 197. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Güterverbindung;
- » 205, Abs. 2. Anordnung der Sicherstellung des eingebrachten Frauengutes bei der Güterverbindung;
- » 246, Abs. 2. Festsetzung des Beitrages der Ehefrau an die ehelichen Lasten bei der Gütertrennung;
- » 410, Abs. 2. Fristansetzung zur Genehmigung von Rechtsgeschäften Bevormundeter;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Art. 2. Die...

... (Z. G. B.), des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) (O. R.) ...

Art. 167, Abs. 2. Ermächtigung der Ehefrau zur Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes;

- Art. 507, Abs. 1 und 2. Niederlegung und Protokollierung mündlicher letztwilliger Verfügungen;
- » 604, Abs. 2. Anordnung betreffend Verschiebung der Erbschaftsteilung;
 - » 604, Abs. 3. Anordnung vorsorglicher Massnahmen zum Schutz der Miterben eines zahlungsunfähigen Erben;
 - » 611, Abs. 2. Losbildung bei der Erbteilung;
 - » 612, Abs. 3. Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen;
 - » 662, Abs. 3. Grundbucheintragung bei der ausserordentlichen Ersitzung;
 - » 699, Abs. 1. Verbot des Betretens von Wald und Weide und der Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergl.;
 - » 760. Anordnung der Sicherheitsleistung bei der Nutzniessung;
 - » 763. Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung;
 - » 808, Abs. 1 und 2. Verbot weiterer schädlicher Einwirkungen und Ermächtigung zu zweckdienlichen Vorkehrungen bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
 - » 809, Abs. 3. Fristansetzung an den Grundpfandschuldner zur Sicherung oder Wiederherstellung bei Wertverminderung eines Grundpfandes;
 - » 811. Verfügung betreffend Entlassung kleiner Stücke eines Grundpfandes aus der Pfandhaft;
 - » 839, Abs. 3. Prüfung der Hinlänglichkeit der Sicherheit für Forderungen der Handwerker oder Unternehmer;
 - » 860, Abs. 3. Anordnung betreffend Ersetzung des Stellvertreters eines Schuldbrief- oder Gültgläubigers;
 - » 861, Abs. 2. Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner;
 - » 870, 871 (864). Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült;
 - » 961 und 966, Abs. 2. Anordnung vorläufiger Eintragungen in das Grundbuch;
 - » 976, Abs. 3. Verfügung betreffend Löschung untergegangener dinglicher Rechte;
 - » 977. Berichtigung von Grundbucheintragungen;
- O. R.
- » 83, Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;
 - » 92, Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;
 - » 93. Anordnung betreffend Verkauf der geschuldeten Sache;
 - » 107, Abs. 1. Fristansetzung beim Verzuge des Schuldners;
 - » 175, Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
 - » 202, Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
 - » 204, Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;
 - » 330, Abs. 2. Bezeichnung des Vertrauensmannes bei Dienstverhältnissen mit Gewinnbeteiligung;
 - » 354. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
 - » 366, Abs. 2. Fristansetzung beim Verzuge des Unternehmers;
 - » 367, Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;

Abänderungsanträge.

- Art. 383, Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
 » 427, Abs. 1 und 3. Anordnungen betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
 » 435. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
 » 444, Abs. 2, 445 und 453, Abs. 1. Anordnungen betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
 » 580, Abs. 2. Ernennung der Liquidatoren einer Kollektivgesellschaft;
 » 641, Abs. 4. Gestattung der Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen einer Aktiengesellschaft;
 » 666, Abs. 3. Widerruf der Bestellung der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft;
 » 711, Abs. 2. Anzeige der Auflösung der Genossenschaft an den Handelsregisterführer;
 » 791 bis 800. Verfügungen bei abhanden gekommenen Wechselln und deren Amortisation;
 » 850 bis 857. Verfügungen betreffend die Amortisation von Inhaberpapieren.

E. G.

- Art. 119. Bewilligung von Verboten;
 » 144, Ziff. 3, Abs. 2. Ausstellung eines Frauengutsempfangscheines;
 » 144, Ziff. 3, Abs. 3. Manifestation mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines;
 » 144, Ziff. 3, Abs. 4. Errichtung eines Inventars über das eingebrachte Eigengut;
 » 144, Ziff. 5, Abs. 1. Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes;
 » 148, Ziff. 2, Abs. 2. Ermächtigung der Witwe im Falle der Nichtzustimmung der Kinder;
 » 149, Ziff. 1, Abs. 2. Sicherstellung des Muttergutsanteils; der Richter hat demjenigen, gegen den die Verfügung gerichtet ist, wenn möglich Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben und die nötigen tatsächlichen Feststellungen zu machen.

Art. 2. Die Zuständigkeit der richterlichen Behörden bestimmt sich in allen Fällen, wo das Zivilgesetzbuch, das Obligationenrecht oder dieses Gesetz dem Richter eine Entscheidung zuweisen, oder wo eine solche notwendig wird und dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht, nach den gesetzlichen Vorschriften über das Zivilprozessverfahren.

A. Gerichtsbehörden.
 I. Im allgemeinen.

Art. 3. Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch, vom Obligationenrecht und diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:
 Z. G. B.

2. Zuständigkeit bei gerichtlicher Verhandlung.

- Art. 75. Anfechtung von Vereinsbeschlüssen; ein allfälliger Schadenersatzanspruch ist im gleichen Verfahren geltend zu machen;
 » 234. Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft und Ausscheiden eines beteiligten Kindes;
 » 334. Forderungen der Kinder bei gemeinsamem Haushalt;
 » 463, Abs. 2. Sicherstellung der Rente des überlebenden Ehegatten;
 » 464. Sicherstellung der Miterben gegenüber dem überlebenden Ehegatten;
 » 613. Veräusserung oder Zuweisung besonderer Gegenstände bei der Erbteilung;

... Witwe zu Verfügungen über das eheliche Vermögen im Falle ...

... Sicherstellung oder Herausgabe des Muttergutsanteils.

Der Richter ...

Art. 1. Die ...

... Erbteilung; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig;

Abänderungsanträge.

- Art. 651, Abs. 2 und 3. Anordnungen bei der Aufhebung des Miteigentums;
- » 669. Feststellung ungewisser Grenzen;
 - » 690. Abnahme des Wassers bei Entwässerungen;
 - » 691, 692 und 693. Durchleitungen von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren und dergl. sowie von elektrischen Leitungen;
 - » 694. Einräumung eines Notweges;
 - » 710. Einräumung eines Notbrunnens;
 - » 743 und 744. Feststellung der Dienstbarkeitsordnung bei der Teilung von Grundstücken;
 - » 762. Entzug des Nutzniessungsgegenstandes und Anordnung einer Beistandschaft;
 - » 766. Anordnung der Liquidation eines Nutzniessungsvermögens;
 - » 775. Abtretung von Forderungen an den Nutzniesser;
 - » 927 und 928. Besitzesklagen;
- O. R.
- » 512. Sicherstellung des Bürgen und Befreiung von der Hauptschuld;
- E. G.
- » 79, 80, 81 und 82. Klagen aus Nachbarrecht bei Grabungen, Bauten und Pflanzungen, bei Wegrechten und Einfriedigungen und bei der Erstellung von Holztransportanlagen;
 - » 85. Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse;
 - » 86, Abs. 2. Bestimmung des Kulturschadens bei der Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von Vermessungszeichen;
 - » 148, Ziff. 3 und 4. Teilungsrecht der Witwe, der Kinder und der Gläubiger;
 - » 149, Ziff. 3. Herausgabe des Muttergutsanteils.

III. Amtsgericht.

Art. 4. Das Amtsgericht ist das zuständige Gericht in folgenden vom Zivilgesetzbuch oder diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 49, Abs. 2. Feststellung des Lebens oder Todes einer Person;
- » 111. Einspruch gegen die Eheschliessung;
 - » 120—136. Ungültigerklärung der Ehe;
 - » 137—158. Ehescheidung;
 - » 183 und 184. Gerichtliche Gütertrennung auf Begehren des Ehemannes oder der Ehefrau;
 - » 187. Wiederherstellung des früheren Güterstandes nach Aufhebung der Gütertrennung;
 - » 189. Auseinandersetzung bei Eintritt der Gütertrennung;
 - » 253—256. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes.
 - » 260, 261 und 262. Ehelicherklärung eines ausser-ehelichen Kindes und Anfechtung dieser Erklärung;
 - » 269, Abs. 2. Aufhebung der Kindesannahme;
 - » 305, Abs. 2, und 306. Aufhebung und Anfechtung der Anerkennung eines ausser-ehelichen Kindes;
 - » 307—323. Vaterschaftsklage;
 - » 348, Abs. 2. Eintritt eines Gemeinders in die Wirtschaft des Uebernehmers bei der Ertragsgemeinderschaft;
 - » 621 und 625. Zuweisung, Veräusserung oder Teilung eines landwirtschaftlichen Gewerbes;
- E. G.
- » 144, Ziff. 4, Abs. 2 und 3. Berichtigung des Wertes der Frauengutsforderung;

... Begehren eines Ehegatten;

... nach Befriedigung der Gläubiger;

... 306. Anfechtung ...

... Gewerbes; liegt die ganze Erbteilung im Streite, so ist der Richter dieses Streites zuständig;

Abänderungsanträge.

- Art. 144, Ziff. 5, Abs. 3. Gütertrennung bei Nichtleistung der Sicherheit für die Hälfte der Frauengutsforderung;
» 146. Festsetzung der Ehesteuern.

Art. 5. Der Präsident des Einwohnergemeinderates oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

B. Verwaltungsbehörden.
I. Präsident des Einwohnergemeinderates.

- Art. 46, Abs. 2. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern und Mitteilung an den Zivilstandsbeamten;
» 164. Veröffentlichung der Entziehung der Vertretungsbefugnis der Ehefrau;

- » 333, Abs. 3. Anordnung der erforderlichen Vorkehren betreffend geistesschwache oder geisteskrankte Hausgenossen;
» 720 und 721, Abs. 2. Entgegennahme von Fundanzeigen und Genehmigung der Versteigerung gefundener Sachen.

Art. 6. Der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:

II. Einwohnergemeinderat.

Z. G. B.

- Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehörenden Stiftungen;
» 109. Einspruch gegen die Eheschliessung wegen eines Nichtigkeitsgrundes;
» 121. Erhebung der Nichtigkeitsklage gegen eine Ehe;
» 256, Abs. 2. Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes;
» 262, Abs. 1. Anfechtung der Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes;
» 267. Ermächtigung zur Kindesannahme;
» 306. Anfechtung der Anerkennung eines ausserehelichen Kindes;
» 490, Abs. 1. Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung;
» 504 und 505. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen, die nicht von einem Notar aufbewahrt werden;
» 550. Begehren um Verschollenerklärung von Amtes wegen;
» 551—555. Anordnung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges unter Vorbehalt der Art. 58, 59 und 60 dieses Gesetzes;
» 517, 556, 557, 558 und 559. Eröffnung letztwilliger Verfügungen;

Begehren um Vollziehung von im Interesse der Gemeinde liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten.

In den Fällen der Art. 256, 262, 306 und 550 des Zivilgesetzbuches bleibt die Zuständigkeit der Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen vorbehalten.

Art. 7. Der Regierungsstatthalter ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch oder diesem Gesetz vorgesehenen Fällen:

III. Regierungsstatthalter.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Art. 167, Abs. 3. Veröffentlichung des Verbotes der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes durch die Ehefrau;

Art. 121. Klage auf Nichtigkeitserklärung einer Ehe;

Art. 550 etc.: zu streichen.

... Verfügungen und Anordnung daheriger Massnahmen;

Abänderungsanträge.

Z. G. B.

Art. 84. Aufsicht über die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehörenden Stiftungen;

- » 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Blutsverwandter;
- » 330. Feststellung der zu ersetzenden Auslagen für den Unterhalt eines Findelkindes;
- » 371. Mitteilung der Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde zum Zwecke der Bevormundung;
- » 570, 574, 575, 576 und 588. Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung der dahingehenden Massnahmen;
- » 580, 581 und Art. 64 dieses Gesetzes. Bewilligung des öffentlichen Inventars und Bezeichnung des Notars;

- » 595. Anordnung der amtlichen Liquidation und die Bezeichnung des oder der Erbschaftsverwalter;
- » 602, Abs. 3. Bestellung der Vertretung einer Erben-gemeinschaft;
- » 857, Abs. 2, und Art. 110 E. G. Mitunterzeichnung von Schuldbrief und Gült; Begehren um Vollziehung von im Interesse des Amtsbezirkes oder mehrerer Gemeinden desselben liegenden Auflagen gegenüber einem Beschenkten;

E. G.

- » 143, Abs. 2. Bestimmung des Beistandes der Ehefrau zur Abfassung eines Ehevertrages.

... 575 und 576.

Art. 580 und 581. Bewilligung und Anordnung des öffentlichen Inventars;

Art. 588. Entgegennahme der Erklärung der Erben nach Durchführung des öffentlichen Inventars;

Art. 593 und 595. Bewilligung und Anordnung der amtlichen Liquidation;

Art. 882. Ueberwachung der Auslosung von Anleihe-sgülden und der Tilgung abbezahlter Titel;

IV. Staats-anwalt.

Art. 8. Die Zuständigkeit des Staatsanwaltes nach Massgabe der bestehenden Vorschriften bleibt vorbehalten.

V. Regie-rungsrat.

Art. 9. Der Regierungsrat ist die zuständige Behörde in folgenden vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgesehenen Fällen:

Z. G. B.

- Art. 15 und 431. Mündigerklärung;
- » 30. Bewilligung der Namensänderung;
 - » 78. Anhebung der Klage auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlichen oder unsittlichen Zwecken;
 - » 84. Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören;
 - » 85 und 86. Umwandlung von Stiftungen;
 - » 96. Erklärung der Ehemündigkeit in ausserordentlichen Fällen;
 - » 885. Ermächtigung von Geldinstituten oder Genossenschaften zum Abschluss von Viehverpfändungen;
 - » 907. Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes; Begehren um Vollziehung von im Interesse des Kantons oder mehrerer Amtsbezirke liegenden Auflagen gegenüber dem Beschenkten;
 - » 61 (7^e) Schlusstitel. Erteilung der Bewilligung zur Eheschliessung an Ausländer;

O. R.

- » 324. Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;
- » 482. Bewilligung der Ausgabe von Warenpapieren;
- » 515. Bewilligung von Lotterien und Ausspielgeschäften;

Art. 522 und 524. Anerkennung von Pfrundanstan-
den und Genehmigung der Aufnahmebestimmungen
und der Hausordnung von Pfrundanstan-
den;

» 710. Anhebung der Klage auf Auflösung einer Ge-
nossenschaft wegen widerrechtlichen oder unsitt-
lichen Zwecken.

Art. 10. Gegen die in diesem Gesetz vorgesehenen VI. Weiter-
Verfügungen der Gemeindebehörden kann die Weiter- ziehung und
ziehung an den Regierungsstatthalter und gegen Ver- Verfahren.
fügungen und Entscheide des letztern die Weiter-
ziehung an den Regierungsrat erfolgen.

Für das Verfahren finden die Bestimmungen des Ge-
setzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwal-
tungsrechtspflege Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten, soweit in diesem Gesetz
nicht ein besonderes Verfahren vorgesehen ist, auch
für Beschwerden gegen das Zivilstandsamt, gegen die
vormundschaftlichen Behörden, gegen den Massaver-
walter im öffentlichen Inventar, gegen die ständigen
Schatzungskommissionen, gegen das Grundbuchamt
und das Handelsregisteramt, sowie für die Weiter-
ziehung der dahierigen Beschwerdeentscheide.

Zweiter Titel.

Organisatorische Bestimmungen und kantonales Zivilrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 11. Die öffentliche Beurkundung, sowie die A. Öffent-
Beurkundung der öffentlichen letztwilligen Verfügun- liche Beur-
gen erfolgen durch den Notar. kundung:

Seine Zuständigkeit, seine Amtspflichten und die I. durch den
Formen der Notariatsurkunde richten sich nach den Notar.
Vorschriften der darüber bestehenden Gesetze und
Dekrete.

Die besondern Formvorschriften des Zivilgesetz-
buches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimm-
ter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

Art. 12. Die öffentliche Beurkundung der Aner- II. durch den
kennung eines ausserehelichen Kindes kann auch durch Zivilstands-
den Zivilstandsbeamten erfolgen. beamten.

Er hat über die Anerkennung ein Protokoll zu füh-
ren und dieses mit dem Anerkennenden zu unter-
zeichnen.

Art. 13. Die durch das Zivilgesetzbuch, das Obliga- B. Veröffent-
tionenrecht und dieses Gesetz vorgeschriebenen Ver- lichung.
öffentlichungen, öffentlichen Bekanntmachungen, Auf- I. Im allge-
forderungen und Auskündungen sowie die amtlichen meinen.
Mitteilungen der Behörden erfolgen durch Publikation
in den staatlich genehmigten Anzeigebältern, in den
Gemeinden, in denen solche Anzeigebältern nicht be-
stehen, durch öffentliches Verlesen und öffentlichen
Anschlag oder durch Veröffentlichung im kantonalen
Amtsblatt.

Abänderungsanträge.

II. Besondere Bekanntmachung.
1. Im Amtsblatt. Art. 14. In den Fällen der Art. 30, 36, 140, 167, 248, 351, 353, 358, 375, 377, 386, 397, 431, 435, 440, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B., 324 O. R. und des Art. 68 dieses Gesetzes hat die Veröffentlichung stets im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

... der Art. 68, 141 Abs. 1, 142 Abs. 2 und 143 Abs. 3 E. G. hat ...

2. Dreimalige Bekanntmachung. Art. 15. In den Fällen der Art. 36, 555, 558, 582, 662, Art. 43 Schlusstitel Z. G. B. und des Art. 68 E. G. muss die Bekanntmachung dreimal nacheinander geschehen.

III. Im Handelsamtsblatt. Art. 16. Die vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht vorgeschriebene Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

Ebenso bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde zu weitem angemessenen Publikationen vorbehalten.

Zweiter Abschnitt.**Personenrecht.**

A. Bürgerliche Ehrenfähigkeit. Art. 17. Jeder mündige Schweizerbürger besitzt die bürgerliche Ehrenfähigkeit, wenn sie ihm nicht nach den Bestimmungen der Gesetze entzogen ist.

Durch die Entmündigung wird der Bevormundete während der Dauer der Bevormundung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Frauen besitzen die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sind aber zur Ausübung politischer Rechte nur berechtigt, wo das Gesetz ihnen dieses Recht ausdrücklich zugesteht.

B. Zivilstandsamt. I. Organisation. Art. 18. Die Umschreibung der Zivilstandskreise, sowie die Ernennung und Besoldung der Zivilstandsbeamten und ihrer Stellvertreter werden durch ein Dekret des Grossen Rates geordnet, das auch über die Aufsicht, die Verkündung, die Trauung und die Führung der Ehregister die nötigen Ergänzungen der bundesrechtlichen Vorschriften enthalten soll.

II. Pflicht zur Anzeige ausserehelicher Geburten. Art. 19. Der Zivilstandsbeamte ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde von jeder Geburt eines ausserehelichen Kindes von Amtes wegen Anzeige zu machen.

C. Allmendgenossenschaften und dergleichen. Art. 20. Allmend-, Wald- und Weggenossenschaften, Rechtsamegemeinden, Alpgenossenschaften, Schwellengenossenschaften, Wassergenossenschaften (Art. 20 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte), Flurgenossenschaften, Viehversicherungskassen (Gesetz vom 17. Mai 1903 über die Viehversicherung) und dergleichen erhalten die juristische Persönlichkeit durch die Genehmigung ihrer Statuten und Reglemente seitens des Regierungsrates ohne Eintragung in das Handelsregister.

Schon bestehende derartige Körperschaften werden als juristische Personen anerkannt, sollen aber ihre Statuten und Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung vorlegen.

Der Regierungsrat kann ihnen hiefür unter Strafandrohung eine Frist ansetzen.

... und dergleichen dem kantonalen Recht unterstellte Körperschaften erhalten das Recht der Persönlichkeit ..

Dritter Abschnitt.

Familienrecht.

Art. 21. Das Güterrechtsregister wird durch das Handelsregisteramt geführt. A. Güterrechtsregister.

Durch Dekret des Grossen Rates kann die Führung der Güterrechtsregister und die Einteilung der Registerbezirke anders geordnet werden.

Art. 22. Soll den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden, so hat die Vormundschaftsbehörde den Antrag unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen. Sie trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen. B. Elterliche Gewalt.
I. Entziehung.

Der Regierungsstatthalter hört, wenn es tunlich ist die Eltern über den Antrag an, nimmt, wenn sie sich dem Antrag nicht unterziehen, die allfällig notwendigen Erhebungen vor, entscheidet über den Antrag und eröffnet seinen Entscheid den Eltern und der Vormundschaftsbehörde.

Art. 23. Der Antrag auf Wiederherstellung der elterlichen Gewalt ist unter Angabe der Gründe dem Regierungsstatthalter einzureichen, der, wenn der Antrag nicht von der Vormundschaftsbehörde herrührt, diese darüber einvernimmt, allfällige Erhebungen macht, seinen Entscheid fällt und den Eltern und der Vormundschaftsbehörde eröffnet. II. Wiederherstellung.

Die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt von Amtes wegen erfolgt nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde.

Art. 24. Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwahrloster Kinder bleiben vorbehalten. C. Kinderfürsorge.
I. Im allgemeinen.

Art. 25. Die Vormundschaftsbehörde hat über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht ein Pflegekind unter der Aufsicht einer andern Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Massnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde. III. Aufsicht über Pflegekinder.

Art. 26. Jeder Beamte, der in Ausübung seines Amtes Kenntnis von einem Falle erhält, der das Einschreiten gegen pflichtvergessene Eltern rechtfertigt, ist verpflichtet, und jedermann, der diese Kenntnis erhält, ist berechtigt, der Vormundschaftsbehörde Anzeige zu machen. II. Anzeigepflicht.

Art. 27. Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat; ausnahmsweise ist es eine besondere Vormundschaftskommission oder sind es mehrere derartige Kommissionen, deren Einsetzung die Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschliessen können. D. Vormundschaftsordnung.
I. Vormundschaftliche Behörden.
1. Ordentliche Vormundschaftsbehörde.

Mehrere Einwohnergemeinden des gleichen Amtsbezirktes können sich mit Genehmigung des Regierungsrates

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Abänderungsanträge.

... Eltern nach Art. 285 und 286 Z. G. B. die elterliche ...

... Anhörung der Eltern sowie der Vormundschaftsbehörde.

Art. 24. Die Vormundschaftsbehörde ist unter ihrer Verantwortlichkeit (Art. 31, Abs. 2, E. G.) verpflichtet, jeder unmündigen Person, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befindet, einen Vormund zu bestellen.

Art. 26. Die ...

Art. 25. Jeder ...

Abs. Al. 2 Einschaltung des bisherigen Art. 24.
Abs. Al. 3 Einschaltung des bisherigen Abs. 3 des Art. 41.

... ausnahmsweise können die Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates eine oder mehrere besondere Vormundschaftskommissionen als Vormundschaftsbehörden einsetzen.

Mehrere ...

Abänderungsanträge.

rates zur Besorgung des Vormundschaftswesens zu einem Vormundschaftskreis vereinigen.

Die bezüglichlichen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

2. Bürgerliche Vormundschaftsbehörde. Art. 28. Den Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen, die bis dahin die Vormundschaftspflege ausübten und eine burgerliche Armenverwaltung führen, steht auch fernerhin die Vormundschaftspflege über ihre im Kanton wohnenden Bürger gemäss ihrer Organisation zu, jedoch nur so lange, als sie die burgerliche Armenpflege beibehalten.

Sie können zu jeder Zeit auf die Vormundschaftspflege verzichten.

Streichung von Al. 2.

3. Zuständigkeit. Art. 29. Die Vormundschaftsbehörde ist ausser den Fällen, für die sie das Zivilgesetzbuch als zuständig erklärt, die zuständige Behörde:

1. für die Bestellung eines Vormundes für entmündigte Kinder und bei der Wiederverheiratung eines Elternteils (Art. 273, Abs. 2, und 286 Z. G. B.),
2. für Vorkehrungen bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern (Art. 283 und 290, Abs. 3, Z. G. B.),
3. für die Entgegennahme von Anzeigen betreffend Eintritt eines Bevormundungsfalles (Art. 368, 369 und 371 Z. G. B.),
4. für die Entlassung des Beistandes aus der Vermögensverwaltung (Art. 439, Abs. 2, Z. G. B.),
5. für die Veröffentlichung der vorläufigen Entziehung der Handlungsfähigkeit (Art. 386, Abs. 2, Z. G. B.);

... für die Kinder bei ihrer Entmündigung und ...

4. Aufsichtsbehörden. Art. 30. Der Regierungstatthalter ist die erstinstanzliche, der Regierungsrat die oberinstanzliche Aufsichtsbehörde.

Für die Burgergemeinde der Stadt Bern ist an Stelle des Regierungstatthalters die Oberwaisenkommission die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde, ihre Organisation wird durch Verordnung des Regierungsrates geordnet.

Der Regierungstatthalter beurteilt Beschwerden im Sinne des Art. 378 Z. G. B.

6. für das Begehren um Verschollenerklärung gemäss Art. 550 Z. G. B.

- II. Entmündigungsverfahren. 1. Antrag. Art. 31. Die Vormundschaftsbehörde hat, sobald ihr der Eintritt eines Bevormundungsfalles in der Gemeinde zur Kenntnis kommt, die Pflicht, beim Regierungstatthalter den Antrag auf Entmündigung zu stellen.

Unterlässt es die Vormundschaftsbehörde aus Arglist oder Fahrlässigkeit, dieser Pflicht nachzukommen, so ist sie für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und die Tatsachen enthalten, auf die er sich gründet, unter Angabe der Beweismittel.

Die Vormundschaftsbehörde trifft die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und kann insbesondere die vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit aussprechen (Art. 386 Z. G. B.).

Der Antrag muss unter Angabe der begründenden Beweismittel schriftlich gestellt werden.

Die ...

2. Bei unversprochenem Antrag. Art. 32. Der Regierungstatthalter hört, wenn es tunlich ist, den zu Bevormundenden über den Antrag an und verfügt, wenn er sich ihm unterzieht, ohne weiteres die Entmündigung.

Art. 33. Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 Z. G. B.), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

3. Bei eigenem Begehren.

Art. 34. In allen andern Fällen übermacht der Regierungsstatthalter die Akten dem Gerichtspräsidenten.

4. Bei widersprochenem Antrag.

Der Gerichtspräsident hört, wenn es tunlich ist, die Person, gegen die der Antrag auf Bevormundung gestellt ist, über die geltend gemachten Gründe ab und nimmt ihre Verteidigung zu Protokoll.

a. Untersuchung.

Er macht zur Erwahrung der Entmündigungsgründe und der Tatsachen, auf die sich die Verteidigung stützt, die erforderlichen Erhebungen und holt die vom Gesetz verlangten Gutachten ein (Art. 374 Z. G. B.).

Art. 35. Nach Schluss der Untersuchung bestimmt er den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin und setzt die Akten bei den Mitgliedern des Amtsgerichtes in Umlauf.

b. Entscheid.

Am Urteilstermine können die Beteiligten ihre Gründe dem Gerichte mündlich vortragen.

Das Gericht kann die ihm nötig erscheinenden weiteren Erhebungen beschliessen, entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid den sämtlichen Beteiligten und übermacht ihn, sobald er rechtskräftig geworden ist, dem Regierungsstatthalter.

Art. 36. Den Entscheid des Amtsgerichtes können sowohl der zu Bevormundende als die antragstellende Behörde binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden.

c. Weiterziehung.

Der Appellationshof kann allfällige weitere Erhebungen beschliessen, entscheidet, so wie er die Akten vollständig findet, ohne weitere Parteivorträge, eröffnet sein Urteil den Beteiligten und übermacht das Urteil dem Regierungsstatthalter.

Art. 37. Die Kosten des Verfahrens trägt der zu Bevormundende.

5. Kostentragung.

Die Behörden, von denen der Antrag herrührt, können in keinem Falle zur Partei gemacht werden; doch hat der Appellationshof die Befugnis, diese Behörden, wenn böser Wille vorliegt, in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen.

Wird der Antrag auf Bevormundung erstinstanzlich abgewiesen, so hat der zu Bevormundende das Recht, innerhalb der Appellationsfrist die Einsendung der Akten an den Appellationshof behufs Entscheides über die Kostenfrage zu verlangen.

Art. 38. Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

6. Veröffentlichung.

Art. 39. Die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde führen über sämtliche Vormundschaften und Beistandschaften der Gemeinde oder des Bezirkes ein Verzeichnis.

7. Vogtsrodel.

Abänderungsanträge.

8. Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Aufhebung der Entmündigung. Art. 40. Für die Beschränkung der Handlungsfähigkeit nach Art. 395 Z. G. B., sowie für die Aufhebung der Entmündigung und die Aufhebung der Beistandschaft des Beirates (Art. 433 und 439, Abs. 3, Z. G. B.) findet das Verfahren der Art. 31—38 dieses Gesetzes sinngemässe Anwendung.

9. Amtsvormund. Art. 41. Die Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind, und von Beistandschaften in den hiezu geeigneten Fällen, insbesondere für aussereheliche Kinder (Art. 311 Z. G. B.), sowie die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder (Art. 25 E. G.) kann einem ständigen Amtsvormund übertragen werden, der von der Gemeinde angemessen zu entschädigen ist.

Die Vormundschaftsbehörde hat in allen Fällen dem Kinde einen Beistand zu bestellen, der dessen Interessen zu wahren hat (Art. 311 Z. G. B.).

Die Vormundschaftsbehörde ist berechtigt, bei der Ausübung der Kinderfürsorge die Mithilfe von Vereinen und Bürgern in Anspruch zu nehmen, die sich für die Besorgung derartiger Obliegenheiten eignen.

Streichung von Al. 2 und 3.

III. Ablehnung des Amtes des Vormundes. Art. 42. Ausser den in Art. 383 Z. G. B., 1—5, genannten Fällen können die Uebernahme des vormundschaftlichen Amtes ablehnen die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts, die Staatsanwälte, Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten.

IV. Inventaraufnahme. Art. 43. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398, 3. Absatz, Z. G. B., erfolgt nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes; an Stelle des Massaverwalters tritt der Vormund.

... Vormund oder der Beistand.

V. Aufbewahrung der Wertschriften und dergleichen. Art. 44. Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind von der Vormundschaftsbehörde in Verwahrung zu nehmen und an sicherm Orte aufzubewahren.

1. Anlage der Barschaft. Bares Geld kann bei der Schweizerischen Nationalbank, der Kantonalbank, der Hypothekarkasse oder bei andern Bankinstituten, die von der Vormundschaftsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit zu bezeichnen sind, angelegt werden.

VI. Bericht über die persönlichen Verhältnisse. Art. 45. Der Vormund hat mindestens alle zwei Jahre der Vormundschaftsbehörde über die persönlichen Verhältnisse und den Aufenthaltsort des Bevormundeten, bei Unmündigen insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung und die Berufsbildung Bericht zu erstatten.

Diese Berichterstattung kann mit der Rechnungsablage verbunden werden.

VII. Rechnungsablage. 1. Inhalt und Frist. Art. 46. Die Rechnung des Vormundes soll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben während der Rechnungsperiode enthalten.

Wenn eine Einnahme oder eine Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden ist, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.

Jede Verhandlung soll mit den erforderlichen Bescheinigungen belegt werden. Am Schlusse der Rechnung ist der dermalige Bestand des Vermögens anzugeben.

Abänderungsanträge.

geben; die Rechnungsschrift ist vom Vormund zu unterschreiben.

Die Rechnungsablage hat spätestens innerhalb zwei Monaten nach Ablauf der Rechnungsperiode zu erfolgen.

Art. 47. Bei Säumnis in der Berichterstattung und Rechnungsstellung kann die Vormundschaftsbehörde den säumigen Vormund nach fruchtloser Warnung seines Amtes entheben und, wenn Gefahr im Verzug ist, beim Regierungsstatthalter seine Verhaftung und die Beschlagnahme seines Vermögens verlangen. (Art. 445 und 448 Z. G. B.)

2. Massnahmen bei Säumnis.

Art. 48. Ist der Bevormundete urteilsfähig und wenigstens sechzehn Jahre alt, so soll ihm die Vormundschaftsbehörde, soweit tunlich, die Rechnung zur Durchsicht übergeben und sich dies auf der Rechnung bescheinigen lassen.

3. Prüfung durch den Bevormundeten.

Sie bestimmt sodann dem Vormund und dem Bevormundeten einen Termin zur Prüfung der Rechnung.

Die Erben des Bevormundeten sind berechtigt, von der Rechnung des Vormundes Einsicht zu nehmen.

Art. 49. Die Vormundschaftsbehörde prüft die Rechnung sowohl hinsichtlich der gesetzlichen Erfordernisse als der Zweckmässigkeit der einzelnen Verhandlungen und der Richtigkeit.

4. Prüfung und Genehmigung.
a. Durch die Vormundschaftsbehörde.

Sie soll dabei auf die Bemerkungen des Bevormundeten billige Rücksicht nehmen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Rechnungsschrift einzutragen und darauf die Rechnung mit Belegen dem Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

Art. 50. Der Regierungsstatthalter macht den Tag der Passation der Vormundschaftsbehörde für sich und zu Händen des Vormundes, des Bevormundeten, wenn er urteilsfähig und wenigstens 16 Jahre alt ist und wenn es tunlich erscheint, bekannt mit der Einladung, sich dazu einzufinden.

b. Durch den Regierungsstatthalter.

... des Bevormundeten (Art. 48 E. G.) bekannt mit ...

Der Regierungsstatthalter prüft die Rechnung wie es in Art. 49 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, bestätigt oder berichtigt das Befinden der Vormundschaftsbehörde und bestimmt bei dem Ergebnis der Rechnung die Summe, die der Vormund von dem Bevormundeten oder dieser vom Vormund zu fordern hat.

Die Passation ist in die Rechnungsschrift einzutragen und der Vormundschaftsbehörde und, soweit tunlich, dem Bevormundeten zur Kenntnis zu bringen.

Art. 51. Die Vormundschaftsbehörde, der Vormund und der Bevormundete können beim Regierungsrat gegen die Rechnungspassation Beschwerde führen.

5. Beschwerde.

Art. 52. Die genehmigten Vormundschaftsrechnungen und die ihnen zu Grunde liegenden Inventarien werden auf dem Regierungsstatthalteramte, in der Burgergemeinde Bern bei der Oberwaisenkammer, aufbewahrt.

6. Aufbewahrung der vormundschaftlichen Rechnungen.

... Regierungsstatthalteramte aufbewahrt.

Die letzte Rechnung bleibt bis zur nächsten Rechnungsablage beim Vormund.

Schlussrechnungen sind binnen drei Monaten vom Tage der Passation an dem Regierungsstatthalter abzuliefern.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Die Gemeindeschreiberei führt ein Register, in das alle Vormundschaftsrechnungen abschriftlich eingetragen werden.

VIII. Verantwortlichkeit. Art. 53. Wird der Schaden, für den der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die beteiligte Gemeinde oder der Vormundschaftskreis (Art. 27, 2. Absatz E. G.).

E. Ertragsgemeinderschaft. Art. 54. Die Festsetzung des Anteils am Reingewinn einer Ertragsgemeinderschaft nach Art. 347 Z. G. B. findet bei Grundstücken durch die in Art. 113, Ziff. 1 E. G. genannten ständigen Kommissionen statt.

F. Heimstätten. Art. 55. Die Begründung von Heimstätten nach Art. 349 bis 358 Z. G. B. ist gestattet.
Die notwendigen Vorschriften werden durch Verordnung des Regierungsrates erlassen.

Vierter Abschnitt.

Erbrecht.

A. Pflichtteilsrecht der Geschwister. Art. 56. Geschwister eines Erblassers, der dem Kanton Bern angehört und im Gebiete des Kantons seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, haben keinen Pflichtteilsanspruch.

Vorbehalten bleibt das Recht des Berners, nach Art. 22 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag das heimatliche Recht beizubehalten.

B. Erbberechtigtes Gemeinwesen. Art. 57. Erbberechtigtes Gemeinwesen ist der Staat unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 19, Ziff. 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1894 über den Primarunterricht.

C. Massregeln für die Sicherung der Erbschaft. Art. 58. Die Erbschaft ist ohne Verzug unter Siegel zu legen:

- I. Siegelung.
 1. Fälle.
 1. wenn sich eine letztwillige Verfügung vorfindet;
 2. wenn die bekannten Erben nicht alle anwesend oder vertreten oder wenn sie nicht alle mündig sind;
 3. wenn ein Erbe ein öffentliches Inventar verlangt;
 4. wenn einer der Erben die Siegelung der Erbschaft ausdrücklich verlangt.

2. Verfahren. Art. 59. Die Erben des Verstorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend sind, seine Familien- und Hausgenossen und die Personen, die ihm abgewartet haben, sind verpflichtet, dem Einwohnergemeinderatspräsidenten oder der von der Gemeinde hiefür bezeichneten Amtsstelle sogleich den Todesfall anzuzeigen.

Der Beamte hat ohne Verzug die Erbschaft auf übliche Weise unter Siegel zu legen. Der gleiche Beamte hat auch die Entsiegelung vorzunehmen.

II. Inventar. Art. 60. Die Aufnahme eines Inventars wird angeordnet:

1. Fälle.
 1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht;

Abänderungsanträge.

2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist;
3. wenn einer der Erben sie verlangt;
4. wenn der Vater oder die Mutter gestorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind.

Art. 61. Das Erbschaftsinventar wird durch einen 2. Verfahren. Notar aufgenommen und soll ein möglichst genaues Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung und der auf der Erbschaft lastenden Verpflichtungen enthalten.

Art. 62. Die letztwilligen Verfügungen bleiben nach ihrer Eröffnung in der Verwahrung der Eröffnungsbehörde. III. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen.

Wird die Erbschaft durch einen Notar liquidiert, so bleibt die Verfügung in der Verwahrung des Notars.

Art. 63. Das Begehren auf Anordnung eines öffentlichen Inventars ist dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, einzureichen. D. Öffentliches Inventar. I. Zuständige Behörde.

Art. 64. Der Regierungsstatthalter ernannt auf den II. Verfahren. unverbindlichen Vorschlag der Erben zur Durchführung des Inventars einen Massaverwalter, der die Rechte und Pflichten eines Beistandes hat. 1. Im allgemeinen.

Er führt die Aufsicht über die Durchführung des Inventars und entscheidet unter Vorbehalt der Weiterziehung über Beschwerden der Erben.

Der Massaverwalter hat sich die Erbschaft vom Beamten, der die Siegel angelegt hat, übergeben zu lassen und unter Mitwirkung eines Notars, der auf den unverbindlichen Vorschlag der Erben durch den Regierungsstatthalter bezeichnet wird, binnen sechzig Tagen das Inventar gemäss den gesetzlichen Vorschriften zustande zu bringen. 2. Inventaraufnahme.

Die Ausfertigung des öffentlichen Inventars wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 65. Der Massaverwalter hat die Erbschaft bis zur Abgabe der Erklärung der Erben (Art. 588 Z. G. B.) zu verwalten. 3. Vermögensverwaltung.

Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung in sichere Verwahrung zu bringen.

Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schaden verursacht, können vom Massaverwalter öffentlich versteigert oder mit Ermächtigung des Regierungsstatthalters aus freier Hand verkauft werden.

Grundstücke können mit Einwilligung sämtlicher Erben veräussert werden.

Art. 66. Der Massaverwalter hat die Massnahmen dafür zu treffen, dass das Geschäft des Erblassers auf eine für die Gläubiger ungefährliche Weise fortgesetzt wird, wenn eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft zum Nachteil gereichen könnte. 4. Fortsetzung des Geschäftes.

Art. 65. Der Massaverwalter ...

Art. 66.

Prozesse dürfen nur mit Genehmigung des Regierungsstatthalters angehoben werden.

Art. 67.

Die Fortsetzung des Geschäftes durch einen Erben bedarf der Genehmigung des Regierungsstatthalters, der, wenn die Miterben es verlangen, auch die Sicherstellung verfügen kann (Art. 585 Z. G. B.).

Abänderungsanträge.

4. Geschäftsbetrieb durch einen Erben. Prozessanhebung. Art. 67. Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Fortführung des Geschäftes des Erblassers durch einen Erben und über das Begehren der Miterben auf Sicherstellung (Art. 585 Z. G. B.), sowie über die Anhebung von Prozessen (Art. 586 Z. G. B.).

Streichung des Artikels.

III. Rechnungsruf. Art. 68. Der Rechnungsruf (Art. 582 Z. G. B.) ist am Wohnsitze des Erblassers öffentlich bekannt zu machen und, wo der Massaverwalter es für nötig findet, auch in den Nachbargemeinden, sowie in denjenigen Blättern zu veröffentlichen, durch welche die Gläubiger am ehesten Kenntnis vom Rechnungsruf erhalten.

... auch in denjenigen Blättern ...

Die Ansprachen der Gläubiger sind innerhalb der vom Massaverwalter bestimmten Frist schriftlich dem Regierungsstatthalteramt einzureichen.

Jedem Ansprecher ist auf sein Verlangen und auf Kosten der Erbschaft eine Bescheinigung über die erfolgte Ansprache einzuhändigen.

IV. Fristverlängerung. Art. 69. Ueber Fristverlängerungsgesuche im Sinne des Art. 587, Abs. 2 Z. G. B. entscheidet der Regierungsstatthalter.

V. Gebühren des Staates. Art. 70. Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Dekret des Grossen Rates zu ordnen.

VI. Andere Fälle des öffentlichen Inventars. Art. 71. Die Bestimmungen über das öffentliche Inventar (Art. 63—70 E. G.) finden sinngemässe Anwendung auf den Rechnungsruf gemäss Art. 592 Z. G. B.

... Rechnungsruf beim Anfall einer Erbschaft an das Gemeinwesen (Art. 592 Z. G. B.).

E. Erbschaftsteilung. I. Vorrecht des jüngsten Sohnes. Art. 72. Fällt im alten Kantonsteil ein landwirtschaftliches Gewerbe in die Erbteilung zwischen den Nachkommen oder zwischen den Nachkommen und der überlebenden Witwe des Erblassers, so hat, wenn mehrere Erben zu dessen ungeteilter Uebnahme bereit und geeignet sind, der jüngste Sohn des Erblassers, solange nicht eine abweichende Uebung nachgewiesen ist, das Recht die Zuweisung dieses Gewerbes zu verlangen, sofern er sich verpflichtet, solches selbst zu betreiben.

II. Zerstückelung. Art. 73. Die Zerstückelung von Grundstücken in kleinere Parzellen als 18 Aren für offenes Land, mit Ausnahme von Hof- und Hausplätzen, Gärten, Baum- und Pflanzgärten und Weinbergen, oder 36 Aren für Wald ist unzulässig.

Teilungen über Grundstücke sind, soweit sie diesen Vorschriften widersprechen, nicht in das Grundbuch einzutragen.

III. Schätzung von Grundstücken bei Erbteilungen. Art. 74. Bei Erbteilungen erfolgt die Feststellung des Anrechnungswertes für Grundstücke (Art. 618 Z. G. B.) durch die in Art. 113, Ziff. 1, E. G. genannten Kommissionen.

Fünfter Abschnitt.**Sachenrecht.**

A. Zugehör. Art. 75. Bei industriellen und gewerblichen Etablissements gelten nach bisheriger Uebung die zum Geschäftsbetrieb dienenden Beweglichkeiten, wie Ma-

Abänderungsanträge.

schinen, Hotelmobiliar und dergleichen, als Zugehör und können als solche mit den Gebäuden mitverpfändet werden.

Für den neuen Kantonsteil tritt diese Bestimmung mit der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk in Kraft und gilt nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches als Ausdruck bisheriger Uebung.

Art. 76. Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Laufe oder Stand eines öffentlichen Gewässers, Rückgang eines Gletschers oder in anderer Weise aus herrenlosem Boden der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es dem Staat (Art. 659 Z. G. B.).

B. Neues Land, herrenlose und öffentliche Sachen.
I. Neues Land.

Der Staat kann solches Land den Anstössern überlassen oder zu Zwecken des Flussunterhaltes bestimmen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächten, die nicht schon bis dahin zum Flussunterhalt bestimmt waren, können durch den Regierungsrat dieser Bestimmung gewidmet werden.

Art. 77. Herrenloses Land (Art. 664 Z. G. B.) kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates in das Privateigentum übergehen und ist in diesem Falle in das Grundbuch aufzunehmen.

II. Herrenlose und öffentliche Sachen.
1. Aneignung.

Als öffentliche Sachen gelten alle Seen, Flüsse und Bäche, an denen nicht durch besondere Titel Privateigentum nachgewiesen ist.

Ufergebiete, die durch das Hochwasser regelmässig überflutet werden, gehören zum Fluss- oder Seebett.

Art. 78. Die Benutzung und Ausbeutung des herrenlosen Landes und der öffentlichen Sachen, insbesondere der See- und Flussbetten, steht unter staatlicher Aufsicht.

2. Benutzung und Ausbeutung.

Werden durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen, namentlich diejenigen der Schwellenbezirke, beeinträchtigt, so kann der Regierungsrat sie untersagen.

Der Regierungsrat kann die Ausbeutung der See- und Flussbetten der Schwellengenossenschaft ausschliesslich überlassen oder sie, wenn sie von erheblichem Umfange ist, von der Bezahlung einer Gebühr abhängig machen.

Art. 79. Für Grabungen, Bauten und Pflanzungen (Art. 686, 688 Z. G. B.), die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeführt werden, gelten folgende Bestimmungen:

C. Nachbarrecht.
I. Grabungen, Bauten und Pflanzungen.

- a. Die Gemeinden sind berechtigt, die Abstände von der Grenze festzusetzen, die für Mauern und Wände eingehalten werden müssen.
- b. An Mauern und Wänden, die sich auf der Grenze befinden, darf der Nachbar unschädliche Vorrichtungen und namentlich Spaliere ohne Entschädigung anbringen.
- c. Grünhecken dürfen im offenen Lande nicht näher als einen halben Meter von der Grenze gepflanzt und nicht höher als ihre doppelte Entfernung von der Grenze gehalten werden, es sei denn, dass sie einem öffentlichen Zwecke dienen.

Willigt ein Nachbar gegenüber dem andern in eine Abweichung von diesen Vorschriften ein, so kann diese

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

... dienen. Im neuen Kantonsteil bleibt Art. 671 des französischen Gesetzbuches vorbehalten.

Abänderungsanträge.

Abrede als Dienstbarkeit begründet werden. Duldet er tatsächlich eine Abweichung, so kann er nach Ablauf eines Jahres, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, keinen Einspruch mehr erheben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden und des Ergänzungsgesetzes vom 3. November 1907, sowie die auf Grund derselben erlassenen öffentlich- und privatrechtlichen Reglements Vorschriften der Gemeinden bleiben vorbehalten. Soweit die Gemeinden von diesem Rechte nicht Gebrauch machen, bleiben im neuen Kantonsteil die Art. 657—662 und 675—681 des französischen Zivilgesetzbuches vorbehalten.

II. Pflanzungen im Walde.

Art. 80. Pflanzungen im Walde dürfen nicht näher als 1 m. an die Eigentumsgrenze heranrücken. Die Marchlinien sind überdies fortwährend auf wenigstens 1 m. Breite offen zu halten.

Wo der Wald an offenes Land grenzt, soll dagegen der Waldsaum bei Neuanlagen auf 5 m und bei Wiederverjüngung bisheriger Waldbestände auf wenigstens 3 m. Distanz von der Marchlinie zurückgenommen werden. Führt ein Weg oder ein Graben längs der Marche, so darf die Breite desselben in diesen Abstand einbezogen werden.

III. Holztransportanlagen.

Art. 81. Waldeigentümer, die zur Holzabfuhr keine genügende Verbindung mit einer öffentlichen Strasse haben, sind berechtigt, gegen volle Entschädigung die Einräumung des Rechtes auf Erstellung von Holztransportanlagen, wie Holzlasse, Holzriesen aller Art, Rollbahnen und dergl. zu verlangen.

IV. Wegrechte, Zaunbann, Wässerungsrechte, Einfriedungen.

Art. 82. Für die Befugnis des Grundeigentümers, zum Zwecke der Bewirtschaftung oder Vornahme von Ausbesserungen oder Errichtung von Bauten das nachbarliche Grundstück zu betreten, für das Streck- oder Tretrecht, den Tränkeweg, Winterweg, Brachweg, Holzlasse, Reistweg, das Zaunbannrecht und dergleichen, sowie in bezug auf Gräben, Zäune, Mauern und andere Einfriedungen von Grundstücken haben die bisherigen Uebungen, insbesondere die polizeilichen und wirtschaftlichen Bestimmungen der Statutarrechte auch fernerhin Geltung.

Wo das Recht des freien Weidganges noch besteht, wird dasselbe abgeschafft, sobald die Hälfte der Eigentümer ein dahingehendes Gesuch an den Gemeinderat richten.

Die bezüglichlichen Vorschriften sind in einem Dekret des Grossen Rates zu sammeln und näher zu ordnen. Die daraus sich ergebenden Rechte sind im Grundbuch nicht einzutragen.

D. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen.**I. Altertümer, Naturdenkmäler u. s. w.**

Art. 83. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und anderen seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu.

... Zaunbannrecht, für Tränke- und Wässerungsrechte und dergleichen ...

Streichung von Al. 2.

... Gemeinden zu. Die daherigen Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

Staat und Gemeinden sind berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit zu schützen und zugänglich zu machen. Sie können dieses Recht an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen.

Die den Gemeinden in § 18, Absatz 1 und Ziffer 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften eingeräumten Rechte bleiben vorbehalten.

Art. 84. Dem Staat und den Gemeinden steht das Recht zu, behufs Erstellung von Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, wie Lawinen, Schneewehen, Erdbeben, Ueberschwemmungen und dergleichen, die Abtretung des nötigen Grund und Bodens oder die Einräumung dinglicher Rechte gegen volle Entschädigung zu verlangen. Schon bestehende derartige Schutzvorrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht beseitigt werden.

II. Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse.

Art. 85. Die Gemeinden sind berechtigt, zur Verhütung von Unfällen Bestimmungen zu erlassen betreffend die Einfriedigung von offenen Kanälen, Gräben und dergl.

III. Sicherung durch Einfriedigungen.

Art. 86. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Errichtung, Sicherung und Unterhaltung von öffentlichen Vermessungszeichen, wie insbesondere von Triangulations-, Polygon- und Nivellementsunkten, nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu gestatten.

IV. Vermessungszeichen.

Entstehender Kulturschaden ist zu ersetzen.

Art. 87. Zum Zwecke von Bodenverbesserungen, wie Entwässerung, Aufforstung, Weganlagen, Zusammenlegung von Wald und landwirtschaftlichen Grundstücken und dergleichen können sich die beteiligten Grundbesitzer zu einer Flurgenossenschaft vereinigen.

V. Bodenverbesserungen.

1. Allgemeine Grundsätze.

Wenn die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, deren zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, der Bildung einer solchen Flurgenossenschaft zustimmt, so sind die übrigen Beteiligten zum Beitritt verpflichtet.

Gebäude, Hofräume, Gärten, Baumgärten, Weinberge, sowie Grundstücke, in denen Steinbrüche, Kiesgruben, Lehmgruben oder Bergwerke betrieben werden, können nicht zwangsweise zu einem derartigen Unternehmen herbeigezogen werden, es sei denn, dass das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist.

Streitigkeiten, die bei der Errichtung einer Flurgenossenschaft entstehen, werden vom Regierungsstatthalter entschieden.

Art. 88. Die Flurgenossenschaft wählt eine Flurkommission von 5 bis 9 Mitgliedern, die die Aufgabe hat, die Statuten und den Plan und Voranschlag des Unternehmens aufzustellen.

2. Organisation, Flurkommission und Schätzungscommission.

Die Flurgenossenschaft wählt eine besondere Kommission von drei am Unternehmen nichtbeteiligten Mitgliedern, der die Schätzung der Grundstücke und die Feststellung des ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Nutzens obliegt.

3. Statuten. Art. 89. Die Statuten müssen enthalten:
Bestimmungen über die Leitung der Ausführung des Unternehmens,
die Bezeichnung der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer,
Bestimmungen über die Verteilung der Kosten des Unternehmens und des künftigen Unterhaltes.
4. Plan und Kostenvoranschlag. Art. 90. Plan und Kostenvoranschlag müssen die Umschreibung der auszuführenden Arbeiten und des beteiligten Gebietes, sowie die neue Einteilung der Parzellen enthalten.
5. Öffentliche Auflage. Art. 91. Die Statuten, der Plan und der Kostenvoranschlag sind während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten auf der Gemeindeschreiberei derjenigen Gemeinden aufzulegen, in deren Gebiet die beteiligten Grundstücke liegen.
Die Auflage ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung, allfällige Einsprachen während der Auflagefrist der Gemeindeschreiberei schriftlich einzureichen.
Wer nicht Einspruch erhebt, hat den Statuten und der vorgeschlagenen Ausführung des Unternehmens zugestimmt.
6. Genehmigung durch den Regierungsrat.
a. Inhalt. Art. 92. Statuten, Plan und Kostenvoranschlag unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
Dem Regierungsrat sind mit diesen Akten auch die sämtlichen eingelangten Einsprachen zu übermitteln.
Er erteilt die Genehmigung, sofern er findet, dass die Vorlagen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, dass die nötigen Bedingungen zu einer zweckmässigen und gesicherten Ausführung vorliegen und dass die Kosten des Unternehmens mit seinem Nutzen im Einklang stehen, und erledigt die eingelangten Einsprachen oder verweist die Einsprecher auf gerichtliche Geltendmachung ihrer Ansprüche.
- b. Wirkung, Zwangsenteignung und Beitragspflicht. Art. 93. Durch die Genehmigung der Statuten, des Planes und des Kostenvoranschlages ist die Flurgenossenschaft gesetzlich konstituiert.
Die Genehmigung berechtigt die Flurgenossenschaft, die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke und Rechte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu erwerben und die beteiligten Grundeigentümer zu einem verhältnismässigen Beitrag anzuhalten.
Für diese Beiträge kann auf die beteiligten Grundstücke ein gesetzliches Grundpfandrecht eingetragen werden (Art. 820 und 821 Z. G. B.).
7. Ausführung des Unternehmens.
a. Beginn der Arbeit und Planänderung. Art. 94. Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat in Angriff genommen werden.
Der Beginn ist durch die Flurkommission rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen.
Zeigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nötig, so wird sie der Regierungsrat nach Anhörung der Beteiligten anordnen.
- b. Neuzuteilung der Grundstücke. Art. 95. Bei der neuen Einteilung der Grundstücke soll jeder Eigentümer soweit tunlich für den Wert der abgetretenen Grundstücke den Ersatz in Grundstücken

... erhält die Flurgenossenschaft das Recht der Persönlichkeit.

Abänderungsanträge.

in möglichst gleicher Lage und von annähernd gleicher Bodengüte und Ertragsfähigkeit erhalten.

Art. 96. Eine Entschädigung in Geld darf nur stattfinden: c. Geldent-
schädigung.

1. zur Ausgleichung kleiner Wertunterschiede zwischen den umgetauschten Grundstücken,
2. wenn kleine Bodenstücke abzutreten sind und es an geeignetem Boden zum Ersatz mangelt; in diesem Falle ist voller Schadenersatz zu leisten.

Art. 97. Nach Vollendung der Arbeiten hat die Flurkommission sämtliche Wege, Parzellen u. s. w. vorschriftsgemäss vermarchen zu lassen, den Flurplan mit der neuen Einteilung und dem Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, als Bestandteil des Vermessungswerkes des betreffenden Gemeindebezirkes, zur Kenntnisgabe an die Grundbesitzer und zur Entgegennahme von Einsprachen 30 Tage öffentlich aufzulegen und nach deren Erledigung nebst den dazu gehörenden Dokumenten dem Regierungsrat zur Sanktion vorzulegen. 8. Vermarchung
und Planauf-
lage.

... Kantonsgeometers zur Kenntnisgabe ...

Art. 98. Nach Vollendung des Unternehmens und erfolgter Sanktion durch den Regierungsrat hat die Flurkommission die neue Flureinteilung öffentlich beurkunden und ins Grundbuch aufnehmen zu lassen. 9. Öffent-
liche Be-
urkundung
und Ein-
tragung im
Grundbuch.

Für die damit verbundenen Eintragungen im Grundbuch dürfen keine Gebühren erhoben werden (Art. 954 Z. G. B.).

... beurkunden und in das Vermessungswerk und in das Grundbuch ...

Art. 99. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Unternehmen unter den Beteiligten ergeben, werden zunächst der in Art. 88, Abs. 2, E. G. vorgesehenen Kommission unterbreitet und nur, wenn vor derselben keine Einigung erzielt werden kann, vom Regierungsstatthalter entschieden. 10. Streitig-
keiten.

Die Bestimmung der Entschädigungen bei Zwangsenteignung gegen Dritte erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 3. September 1868.

Art. 100. Die weitergehenden Bestimmungen der §§ 48 und 49 des Gesetzes vom 3. April 1857 über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und andern Ländereien bleiben ausdrücklich vorbehalten. 11. Korrek-
tion von Ge-
wässern und
Austrock-
nung von
Mösern u. a.

Art. 101. Die in Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehene Beschränkung der Fortleitung von Quellen aus Gründen des öffentlichen Wohls bleibt ausdrücklich vorbehalten. E. Fort-
leitung von
Quellen.

Art. 101. In bezug auf die Fortleitung von Quell- und Grundwasser findet Art. 24 des Gesetzes vom 26. Mai 1907 betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte Anwendung.

Art. 102. Bei Alpen, Weiden, Wäldern, Brunnen und Bächen, die Allmendgenossenschaften oder andern derartigen Korporationen gehören oder bei denen durch die Teilung ein sachgemässer Betrieb oder Gebrauch verunmöglicht würde, ist die Teilung ausgeschlossen. F. Gemein-
schaftliche
Alpen, Wäl-
der, Weiden
u. a.
Ausschluss
der Teilung.

Art. 103. Alpen, die Korporationen im Sinne des Art. 20 E. G. gehören, können von Gesetzes wegen mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anteilhaber, die, wenn die Alp in Kuhrechte eingeteilt ist, gleichzeitig G. Korpora-
tionsalpen.
I. Ver-
fügungen über
die Alp.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

über mindestens $\frac{2}{3}$ der Kuhrechte verfügen, veräussert, verpfändet und belastet werden.

Das Verbot der Teilung in Art. 102 E. G. bleibt vorbehalten.

II. Gesezte Alpen.
1. Das Seybuch. Art. 104. Für Alpen, die in Kuhrechte eingeteilt sind, wird vom Grundbuchamt ein Seybuch geführt. Eine Verordnung des Regierungsrates wird über die Einrichtung und Führung des Seybuches die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Das Seybuch bildet einen Bestandteil des Grundbuches, die Eintragungen in das Seybuch haben für die Kuhrechte die gleichen Wirkungen wie die Eintragungen in das Grundbuch.

2. Kuhrechte. Art. 105. Kuhrechte an solchen Alpen können veräussert und verpfändet werden, doch ist eine Verteilung unter $\frac{1}{4}$ Kuhrecht untersagt und darf nicht in das Seybuch eingetragen werden.

Die Veräusserung und Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Eintragung in das Seybuch.

Art. 105. Zum Erwerb der Kuhrechte und dinglicher Rechte an denselben bedarf es der Eintragung in das Seybuch.

Kuhrechte können veräussert ...

Der Veräusserungs- und Verpfändungsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

3. Uebergangsbestimmung. Art. 106. Wenn bei gesezten Alpen vor dem 1. Januar 1912 Kuhrechte als Miteigentumsanteile verpfändet worden sind, so gelten die letztern vom 1. Januar 1912 an als Kuhrechte im Sinne des Art. 105 dieses Gesetzes. Die Verpfändung ist von Amtes wegen in das Seybuch einzutragen.

Durch Beschluss von zwei Drittel der Anteilhaber, die gleichzeitig über mindestens zwei Drittel der Kuhrechte verfügen, kann auf die Führung des Seybuches verzichtet werden; in diesem Falle stehen die Rechtsverhältnisse an der Alp unter den Bestimmungen des Miteigentums.

Streichung von Al. 2.

H. Grundpfandrechte.
I. Einseitige Ablösung. Art. 107. Die Vorschriften des Zivilgesetzbuches betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828—830 Z. G. B.) sind für den ganzen Kanton anwendbar.

Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Begehren der sämtlichen Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung (Art. 113, Ziff. 1, E. G.) festgesetzt werden.

Art. 107. Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten (Art. 828—830 Z. G. B.) ist gestattet.
Der Betrag ...

II. Grundpfandrechte der Hypothekarkasse. Art. 108. Bis zu seiner Revision wird das Gesetz vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse abgeändert und ergänzt wie folgt:

Der § 4 wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Bewilligung der Darlehen findet statt

1. gegen grundpfändliche Sicherstellung gemäss den Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches; ihr wird gleichgestellt die Verpfändung von Kuhrechten im Sinne des Art. 105;
2. gegen Abtretung von Forderungen, die für ein Grundpfandrecht nach den Vorschriften des bisherigen Rechts oder des schweizerischen Zivilgesetzbuches bereits begründet ist.

Dem § 19 wird folgende Vorschrift als Absatz 2 angefügt:

Diese Haftpflicht besteht auch für die Darlehen, für die das Grundpfandrecht nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches begründet wird, sowie in denjenigen

Abänderungsanträge.

Fällen, wo nach dessen Vorschriften eine Verteilung der Pfandhaft stattfindet.

Der Ausdruck « Pfandbrief » wird ersetzt durch « Grundpfandverschreibung », « Schuldbrief » oder « Gült ».

Art. 109. Ein Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes besteht zugunsten der Flurgenossenschaften für die Kostenanteile bei Bodenverbesserungen aller Art. Dieses gesetzliche Pfandrecht geht allen Grundpfandrechten vor (Art. 93, Abs. 2 E. G.).

III. Gesetzliche Grundpfandrechte.

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

1. zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
2. zugunsten der Gemeinde, einzig der Grundsteuerforderung des Staates nachgehend, für die Grundsteuer der zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens abgelaufenen Jahre und des laufenden Jahres auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken;
3. zugunsten der kantonalen Brandversicherungsanstalt, der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde nachgehend, für die von den Gebäudeeigentümern schuldigen zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen Versicherungsbeiträge und den Beitrag des laufenden Jahres auf den versicherten Gebäuden;
4. zugunsten des Staates, einzig der Grundsteuerforderung des Staates und der Gemeinde und den Versicherungsbeiträgen der Brandversicherungsanstalt nachgehend, für die zwei letzten zur Zeit der Konkurseröffnung oder des Verwertungsbegehrens verfallenen und der laufenden Wasserrechtsabgaben auf den Anlagen und Bauten des Wasserwerkes und dem dazu gehörenden Grund und Boden;
5. zugunsten des Staates, allen übrigen Pfandrechten mit Ausnahme desjenigen der Gemeinde für die Beiträge der Grundeigentümer (Ziff. 6) nachgehend, für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den in der Erbschaft oder Schenkung inbegriffenen Grundstücken, insofern die Steuerforderung binnen zwei Jahren vom Empfang der Erbschafts- und Schenkungsanzeige an gerechnet geltend gemacht wird;
6. zugunsten der Gemeinde, allen übrigen Pfandrechten nachgehend, für die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes von Strassen, Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und dergleichen auf den betreffenden Grundstücken. Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht in das Grundbuch eintragen zu lassen.

... Steuerjahre ...

... Steuerjahre ...

Art. 110. Schuldbrief und Gült müssen neben der Unterschrift des Grundbuchverwalters auch diejenige des Regierungsstatthalters tragen.

IV. Schuldbrief und Gült.
1. Mitunterzeichnung.

Der Regierungsstatthalter hat die Uebereinstimmung des Titels mit der Anmeldung und dem Grundbuch zu prüfen.

2. Anmeldung von Eigentümer- oder Inhabertiteln. Art. 111. Die Anmeldung für die Eintragung eines Eigentümer- oder Inhaberpfandtitels hat, wenn sie nicht vom Eigentümer dem Grundbuchverwalter persönlich eingereicht wird, durch einen Notar zu geschehen.

3. Schuldenabzug. Art. 112. Grundpfandschulden aus Schuldbrief und Gült berechtigen hinsichtlich der Grundsteuer nicht zum Schuldenabzug, wenn der Pfandtitel auf den Eigentümer des Grundpfandes lautet. Das gleiche gilt für die auf den Inhaber lautenden Pfandtitel, sofern der Schuldner nicht nachweist, dass die Pfandforderung im Kanton versteuert wird.

4. Gült. Amtliche Schätzung. Art. 113. Die bei der Errichtung einer Gült erforderliche amtliche Schätzung erfolgt:

1. für die Ermittlung des Ertragswertes eines ländlichen Grundstückes und des Bodenwertes städtischer Grundstücke durch eine für eine oder mehrere Gemeinden auf die Dauer von vier Jahren gewählte Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von denen ein Mitglied von der betreffenden Gemeinde, zwei vom Regierungsrat gewählt werden; die gleichen Wahlbehörden bezeichnen auch die Stellvertreter der Mitglieder dieser Kommissionen;

2. für die Ermittlung des Bauwertes eines Gebäudes durch die Schätzungskommissionen der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Instruktionen und Verordnungen betreffend die Organisation dieser Kommissionen und die Vornahme und Kontrollierung dieser amtlichen Schätzungen und setzt die dafür zu entrichtenden Gebühren fest.

Der Gläubiger kann die amtliche Schätzung auch bei der Errichtung von Schuldbriefen verlangen.

b. Ueberwachung der Auslösung. Art. 114. Der Regierungsstatthalter überwacht die Auslösung von Anleihengülden und die Tilgung der abbezahlten Titel (Art. 882 Z. G. B.).

Streichung von Art. 114.

J. Fahrnispfandrecht. I. Viehverpfändung. Art. 115. Für jeden Amtsbezirk wird durch den Betriebsbeamten ein Verschreibungsprotokoll für die Viehverpfändung geführt.

Art. 114.

II. Pfandleihgewerbe. Art. 116. Das Pfandleihgewerbe wird durch das Gesetz vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, der Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher geordnet.

Art. 115.

III. Pfandbriefe. Art. 117. Die Bezeichnung der Pfandbriefanstalten, die Vorschriften über deren Ermächtigung und die Bedingungen für die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bis zum Inkrafttreten der bundesrechtlichen Ordnung durch Dekret des Grossen Rates.

Art. 116.

IV. Retentionsrecht des Staates für die Gefangenschaftskosten. Art. 118. Dem Staate steht an den Effekten und dem baren Geld einer verhafteten Person, die sich bei der Verhaftung in ihren Händen befinden, ein gesetzliches Retentionsrecht öffentlichrechtlicher Na-

Art. 117.

Abänderungsanträge.

tur zur Deckung der Gefangenschaftskosten zu für den Fall, dass der Verhaftete in der Folge gerichtlich zu einer Strafe oder wenigstens zur Tragung der Untersuchungskosten verurteilt wird. Von diesem Retentionsrechte sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche gemäss Art. 92 Sch. K. G. der Pfändung nicht unterliegen.

Die Geltendmachung des Rechts erfolgt durch Verwertung der Sachen durch freihändigen Verkauf oder auf öffentlicher Steigerung, sofern nicht der Verhaftete dieselben innerhalb dreier Monate nach seiner Haftentlassung durch Bezahlung der Gefangenschaftskosten auslöst. Die Verwertung besorgt das Regierungsstatthalteramt.

Art. 119. Der Richter hat dem Besitzer eines Grundstückes auf sein Begehren ein Verbot zu bewilligen, durch das jede Störung des Besitzes mit einer Strafe von 1 bis 40 Fr. bedroht wird.

K. Strafrechtlicher Besitzerschutz.
I. Verbot.

Art. 118.

Art. 120. Richtet sich das Verbot gegen bestimmte Personen, so ist es ihnen durch den Betreibungsgehilfen zuzustellen, geht es gegen unbestimmte Personen, so ist es öffentlich bekannt zu machen und an demjenigen Orte des Grundstückes, wo die Besitzesstörung befürchtet wird, und wenn dieser Ort nicht gut zu bestimmen ist, an einem in die Augen fallenden Orte anzuschlagen.

II. Zustellung.

Art. 119.

Art. 121. Will der Beteiligte das Verbot nicht anerkennen, so muss er bei der Zustellung mündlich oder binnen der Notfrist eines Jahres seit Kenntnis des Verbotes durch eine an den Verbotnehmer zu richtende Wissenlassung gegen dasselbe Recht vorschlagen.

III. Rechtsvorschlag.

Art. 120.

Durch diesen Rechtsvorschlag wird das Verbot unwirksam.

Art. 122. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.

L. Grundbuch.
I. Grundbuchkreise.

Art. 121.

Art. 123. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Grundbuchamt, dem die Führung der Grundbücher der Gemeinden des Amtsbezirkes obliegt.

II. Grundbuchamt.
1. Grundbuchverwalter und Kanzlei.

Art. 122.

Dem Grundbuchamt steht der Amtsschreiber als Grundbuchverwalter vor; er wird vom Regierungsrat gewählt und hat seinen Sitz am Amtssitze des Amtsbezirkes.

Für einzelne Amtsbezirke kann durch Dekret des Grossen Rates eine andere Organisation getroffen werden.

Art. 124. Die öffentlichen Grundstücke des Staates und der Gemeinden sind in das Grundbuch aufzunehmen.

IV. Eintragung ins Grundbuch.
1. Aufnahme-pflicht.

Art. 126.

Art. 125. Im Grundbuch sind die durch die Alignementspläne der Gemeinden bewirkten Eigentumsbeschränkungen (Gesetz vom 15. Juli 1894 betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden) anzumerken.

2. Alignementspläne.

Art. 127.

Abänderungsanträge.

3. Anmeldung der Eintragung durch den Notar. Art. 126. Der Notar hat die von ihm beurkundeten Geschäfte binnen dreissig Tagen nach der Beurkundung von Amtes wegen zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden (Art. 963 Z. G. B.).

Art. 128.

4. Stempelbefreiung für die Belege. Art. 127. Die Belege für die Grundbucheintragungen sind stempelfrei.

Art. 129.

2. Organisation. Art. 128. Die Besoldung und die Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 123.

Dieses Dekret hat auch diejenigen Aenderungen festzusetzen, die hinsichtlich der Obliegenheiten der Amtsschreiber notwendig werden.

3. Aufsichtsbehörde und Inspektorat. Art. 129. Der Regierungsrat ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Grundbuchamt.

Art. 124.

Er unterstellt die Geschäftsführung der Grundbuchämter einer regelmässigen Aufsicht und Inspektion, trifft die geeigneten Vorkehren zur Beseitigung von Uebelständen und ahndet Amtspflichtverletzungen der Beamten und Angestellten des Grundbuchamtes gemäss Art. 957 Z. G. B.

III. Verantwortlichkeit. Art. 130. Die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter sind dem Staate für allen Schaden verantwortlich, der aus ihrer eigenen Nachlässigkeit oder Gefährde, sowie aus derjenigen ihrer Angestellten entsteht.

Art. 125.

In Fällen, wo sich die Verantwortlichkeit auf Verrichtungen dieser Angestellten gründet, bleibt den Beamten und ihren Stellvertretern der Rückgriff auf die wirklich Fehlbaren vorbehalten.

Zur Sicherstellung dieser Verantwortlichkeit haben die Beamten des Grundbuchamtes und ihre Stellvertreter, je nach der Wichtigkeit der Beamtung im Einzelfalle, eine Amtsbürgschaft von 3000 bis 10,000 Fr. zu leisten.

... derjenigen der von ihnen gewählten Angestellten ...

V. Grundbuchgebühren. Art. 131. Die dem Staate für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren sind durch das Gesetz vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, das Dekret vom 24. April 1878 über die Obliegenheiten der Amtsschreiber und das Dekret vom 31. August 1898 über die Gebühren und den Tarif betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien geordnet.

Art. 130.

Diese Erlasse sind durch Dekret des Grossen Rates dem Zivilgesetzbuch anzupassen.

VI. Nachführung der Vermessungswerke. Art. 132. Die Nachführung der Vermessungswerke geschieht durch angestellte Geometer. Ein Dekret des Grossen Rates ordnet die Wahl, Besoldung und die Obliegenheiten dieser Geometer und die Nachführungsgebühren.

Art. 131.

Sechster Abschnitt.**Obligationenrecht.**

A. Versteigerung. Art. 133. Eine öffentliche Versteigerung im Sinne von Art. 229 ff. O. R. muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer, sowie in Gegenwart eines zuständigen Betreibungsgehilfen oder

Art. 132.

Abänderungsanträge.

bei dessen Verhinderung einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden.

Der Regierungsstatthalter kann aus wichtigen Gründen die Frist verkürzen.

Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert fünfhundert Franken nicht übersteigt, genügt eine der obigen Fristbestimmung nicht unterworfenen ortsüblichen Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsgehülfen oder eines Gemeindebeamten.

Art. 134. Jede öffentliche Steigerung muss vor der Polizeistunde geschlossen werden.

Die Einwirkung auf das Resultat einer Steigerung durch Versprechen oder missbräuchliche Verabreichung geistiger Getränke und der Versuch einer solchen Einwirkung sind untersagt.

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse von 10 bis 100 Fr. bestraft.

Art. 135. Versteigerungen, bei denen die Vorschriften des Art. 133 E. G. nicht zutreffen, stehen unter den Vorschriften des gewöhnlichen Kaufvertrages.

Art. 136. Wer ein landwirtschaftliches Gewerbe durch Kauf oder Tausch erwirbt, darf es nicht vor Ablauf von vier Jahren von der Eigentumsübertragung hinweg in Stücken weiter veräussern.

Für die ausnahmsweise Gestattung eines früheren Verkaufes ist der Regierungsrat die zuständige Behörde.

Art. 137. Zechschulden und Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke sind nicht klagbar. Ausgenommen sind die Forderungen für förmliche Gastmähler und die Forderungen an herbergehende Durchreisende und Pensionäre.

Art. 138. Für die Aufsicht betreffend die Ausführung der Bestimmungen über den Lehrvertrag sind bei gewerblichen und kaufmännischen Lehrlingen die Lehrlingskommissionen, bei Lehrlingen in Rechts- und Verwaltungsbureaux die Justizdirektion die zuständigen Behörden.

Art. 139. Hinsichtlich der Darlehens- und Stellenvermittler kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Februar 1888 betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher und hinsichtlich der Stellenvermittler diejenigen der Vollziehungsverordnung vom 13. Februar 1892 über die Stellenvermittlung von Dienstboten zur Anwendung.

Art. 140. In jedem Amtsbezirk wird durch den Gerichtsschreiber ein Handelsregister geführt. Für die Verantwortlichkeit des Handelsregisterführers und seiner Angestellten, für die Aufsicht sowie den Bezug und die Verrechnung der Gebühren finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien Anwendung.

... genügt die ortsübliche ...

Art. 134. Jede Versteigerung ...

Art. 133.

Art. 135.

Wo wichtige Gründe es rechtfertigen, wie namentlich wenn es sich um den Verkauf durch die Erben des Käufers oder dergleichen handelt, kann der Regierungsrat einen früheren Verkauf gestatten.

Art. 136.

Art. 137.

Art. 138.

... diejenigen des Konkordates vom 8. Januar 1887 zum Schutze junger Leute in der Fremde und der Vollziehungsverordnung ...

... im Inlande zur Anwendung.

Art. 139.

... die Bestimmungen betreffend die Gerichtsschreibereien Anwendung.

III. Verbot von Missbräuchen.

II. Andere Versteigerungen.

B. Verbot der Güterschlächtereien.

C. Zechschulden und Schulden aus Kleinverkauf geistiger Getränke.

D. Aufsicht beim Lehrvertrag.

E. Darlehens- und Stellenvermittler.

F. Handelsregister.
I. Registerführer.

Abänderungsanträge.

Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, die dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen und hat Fehlbare nach fruchtloser Mahnung der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates anzuzeigen, welche Behörde die in Art. 864 O. R. vorgesehenen Ordnungsbussen ausspricht.

Widerhandlungen gegen die in Art. 877 und 878 O. R. aufgestellten Verpflichtungen werden durch den Richter mit Geldbusse von Fr. 10—500 bestraft.

... vornehmen zu lassen.

II. Ordnungsstrafen.

Art. 140. Der Registerführer hat Beteiligte, die trotz seiner Mahnung die Eintragungspflicht nicht erfüllen, der Justizdirektion zu Händen ...

Dritter Titel.**Uebergangsbestimmungen.****Erster Abschnitt.****Eheliches Güterrecht, Familienrecht und Erbrecht.****Familienrecht.**

A. Eheliches Güterrecht zu Lebzeiten der Ehegatten. Art. 141. Die gemeinsame Erklärung der Ehegatten, dass sie auch Dritten gegenüber ihren bisherigen Güterstand beibehalten wollen (Art. 9, Abs. 2, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen. Die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffentlichung erfolgen gemäss Art. 248 Z. G. B. und Art. 13 und 14 E. G.

Die gemeinsame Erklärung der Ehegatten, dass sie ihre Rechtsverhältnisse auch unter sich dem neuen Recht unterstellen (Art. 9, Abs. 3, des Schlusstitels Z. G. B.), ist vor dem 1. Januar 1912 dem Handelsregisteramt schriftlich einzureichen, das darüber ein besonderes Register führt. Eine Veröffentlichung findet nicht statt.

Für die Eintragung dieser Erklärung und, wo sie vorgeschrieben ist, ihre Veröffentlichung im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern darf keine Gebühr bezogen werden.

II. Gesetzliche und gerichtliche Gütertrennung. Art. 142. Wenn vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch den Konkurs des Ehemannes, durch die Pfändungsbetreibung und Anschlusspfändung gegen denselben oder durch gerichtliches Urteil zwischen den Ehegatten Gütertrennung eingetreten ist, so bleibt sie unter dem neuen Rechte bestehen und es kommen die Bestimmungen des neuen Rechtes über die Gütertrennung zur Anwendung (Art. 241 ff. Z. G. B.).

Die Eintragung dieser Gütertrennung im Güterrechtsregister und deren Veröffentlichung erfolgen auf das einseitige Begehren eines Ehegatten, gemäss Art. 248 ff. Z. G. B. und Art. 13 und 14 dieses Gesetzes.

III. Ehevertrag. Art. 143. Die Ehegatten können vor dem 1. Januar 1912 innert den Schranken des Zivilgesetzbuches (Art. 179 Z. G. B.) ihren Güterstand unter dem neuen Rechte durch einen Ehevertrag ordnen.

Ein solcher Ehevertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Mitwirkung eines Beistandes auf seiten der Ehefrau.

Zur Rechtskraft gegenüber Dritten ist die Eintragung in das Güterrechtsregister und die Veröffent-

lichung erforderlich, die Wirkungen beginnen jedoch erst mit dem 1. Januar 1912.

Für Eheverträge, welche Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand beibehalten haben, nach dem 1. Januar 1912 abschliessen, ist das neue Recht massgebend.

Art. 144. Haben Ehegatten, für deren Güterrechtsverhältnisse unter einander das Recht des alten Kantonsteils gilt, vor dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung im Güterrechtsregister ihren bisherigen Güterstand auch gegenüber Dritten beibehalten, so kommen folgende Bestimmungen des bisherigen Güterrechtes zur Anwendung:

IV. Güterrecht des alten Kantonsteils.
1. Bisheriges Güterrecht der Ehegatten unter sich und gegenüber Dritten.

1. Das Vermögen, das der Ehefrau vor dem 1. Januar 1912 angefallen ist oder ihr nach diesem Zeitpunkt anfällt, geht unter Vorbehalt der Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Sondergut (Art. 190 ff.) von Gesetzes wegen auf den Ehemann über.

2. Der Ehemann wird Schuldner der vorehelichen Schulden der Ehefrau sowie der Schulden, die auf Vermögen haften, das der Ehefrau während der Ehe anfällt.

3. Der Beweis des Einbringens und des Belaufes des zugebrachten Gutes kann mit allen gesetzlich anerkannten Beweismitteln geleistet werden.

Die Ehefrau und nach ihrem Tode ihre Kinder haben das Recht, von dem Ehemanne oder Vater die Ausstellung eines Empfangscheines für das zugebrachte Gut mit Verzeichnis (Inventar) zu verlangen. Der Empfangschein muss vor der Eröffnung des Konkurses oder vor Ablauf der Frist zur Teilnahme an einer Pfändung errichtet und vom Ehemanne unterzeichnet werden.

Den Gläubigern steht das Recht zu, den Ehemann, die Ehefrau und nach ihrem Tode die Kinder mit Bezug auf den Inhalt des Empfangscheines zur Manifestation anzuhalten.

Für den Beweis des Einbringens und des Belaufes von Vermögen, das der Ehefrau nach dem 1. Januar 1912 anfällt, finden die Bestimmungen der Art. 197 und 198 Z. G. B. Anwendung.

4. Für den Wert des zugebrachten Gutes nach Abzug der Schulden wird der Ehemann Schuldner der Frau.

Dieser Wert bleibt unverändert, wenn der Ehemann nicht den Nachweis erbringt, dass er von einzelnen Bestandteilen desselben ohne sein Verschulden entwehrt worden ist oder dass ihm nicht alle Schulden der Ehefrau angezeigt worden sind.

In diesem Falle ist der Wert des zugebrachten Guts entsprechend zu berichtigen.

5. Die Ehefrau hat jederzeit das Recht, den Ehemann zur Sicherheitsleistung für die Hälfte ihrer Forderung anzuhalten.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Wird die Sicherheit nicht geleistet, so kann die Ehefrau beim Richter die Gütertrennung verlangen (Art. 182—186 Z. G. B.).

6. Die Forderung der Ehefrau für den Wert des zugebrachten Gutes kann nur geltend gemacht werden: auf dem Wege der Anschlusspfändung, wenn gegen den Ehemann Betreibung auf Pfändung angehoben wird (Art. 174 Z. G. B.);

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

im Falle des Konkurses des Ehemannes (Art. 174 Z. G. B.);

wenn der ausserordentliche Güterstand eintritt (Art. 182 ff. Z. G. B.);

wenn die Ehe aufgelöst wird.

Für die Hälfte der Forderung besteht ein Vorrecht nach Betreibungs- und Konkursrecht.

7. Die Forderung der Ehefrau für den Wert des zugebrachten Gutes kann für ihre persönlichen Schulden nicht in Anspruch genommen werden, bevor zwischen ihr und dem Ehemanne Gütertrennung eingetreten oder die Ehe aufgelöst ist.

8. Die zwischen den Ehegatten einmal eingetretene Gütertrennung bleibt auch nach Befriedigung aller Gläubiger durch den Ehemann bestehen.

2. Bisheriges Güterrecht der Ehegatten unter sich und Güterverbindung gegenüber Dritten. Art. 145. Ehegatten, die ihren bisherigen Güterstand wohl unter sich, nicht aber gegenüber Dritten beibehalten haben, stehen unter sich unter den Bestimmungen des Art. 144 Ziffer 1 bis und mit 6, gegenüber Dritten aber unter den Regeln der Güterverbindung des Zivilgesetzbuches.

3. Recht der Kinder auf Ehesteuer. Art. 146. Vermögliche Eltern sind verpflichtet, den Kindern, die in eine ehrbare Ehe treten, auf Rechnung ihres Pflichttheiles eine Ehesteuer zu geben.

4. Weibergutsherausgabe. Art. 147. Weibergutsherausgaben, die vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches stattgefunden haben, behalten ihre Wirksamkeit.

Die Anfechtungsklage nach Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wird vorbehalten.

Die Rechte des Ehemannes auf das herausgegebene Vermögen (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1848) können, soweit es sich um Grundstücke handelt, durch Vormerkung im Grundbuch sicher gestellt werden.

B. Güterrecht des alten Kantonsteils beim Tode eines Ehegatten. Art. 148. Ist bei Ehen, für die das Güterrecht des alten Kantonsteils gilt, der Ehemann vor dem 1. Januar 1912 gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so gelten folgende Bestimmungen des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

I. Eintritt des Todes vor Inkrafttreten des Z. G. B.
1. Tod des Ehemannes. 1. Das am 1. Januar 1912 vorhandene Vermögen der Witwe, mit Ausnahme ihrer Kleider, Zierraten und der Beweglichkeiten, die zu ihrem persönlichen Gebrauche ausschliessend bestimmt sind, gilt als eheliches Vermögen.

2. Zur rechtsgültigen Verfügung über das eheliche Vermögen oder wesentliche Teile desselben bedarf die Witwe der Zustimmung der Kinder oder ihrer Vertreter, für die unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder der Zustimmung der zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Wird die Zustimmung von mündigen Kindern verweigert, so kann sie durch Ermächtigung des Richters ersetzt werden.

Die Witwe darf über das eheliche Vermögen von Todes wegen nicht verfügen.

3. Für Schulden, die sie ohne diese Zustimmung eingeht, haften neben allfälligen sonstigen Vermögen der Witwe nur die Erträgnisse des ehelichen Vermögens.

... Eltern, für deren Güterstand unter sich das Güterrecht des alten Kantonsteils gilt, sind verpflichtet ...

3. Die Rechte der Kinder auf das eheliche Vermögen können, soweit sie sich auf Grundstücke beziehen, durch Vormerkung am Grundbuch sicher gestellt werden.

4. Für Schulden ...

Abänderungsanträge.

Kommen die Gläubiger zu Verlust, so können sie die Teilung des ehelichen Vermögens und Befriedigung aus dem Anteil der Witwe verlangen.

4. Tritt die Witwe in eine neue Ehe, so hat sie das eheliche Vermögen mit den Kindern zu teilen, die Witwe erhält einen Teil und jedes Kind oder jeder Kindsstamm einen Teil.

Die Witwe hat das Recht, diese Teilung jederzeit zu verlangen.

Der Teilungsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

5. Wird die Teilung vor der Wiederverheiratung der Witwe vorgenommen, so steht ihr bis zu diesem Zeitpunkte ein gesetzliches Nutzniessungsrecht an den Anteilen der Kinder zu. Ueberdies bleibt Art. 292 Z. G. B. vorbehalten.

6. Hinterlässt die Witwe, die in eine neue Ehe getreten ist und mit den Kindern früherer Ehe geteilt hat, bei ihrem Tode einen Ehemann oder Kinder aus dieser neuen Ehe, so haben die Kinder früherer Ehe auf das Vermögen, das der Witwe in der Teilung zugefallen ist, keinen Erbsanspruch.

5. Tritt ...

Streichung.

6. Wird ...

7. Hinterlässt ...

Art. 149. Ist die Ehefrau vor dem 1. Januar 1912, gestorben und sind aus der Ehe Kinder vorhanden so gelten folgende Bestimmungen des bisherigen ehelichen Güterrechtes:

1. Der Ehemann bleibt Eigentümer des zugebrachten Gutes der verstorbenen Ehefrau und die Kinder treten hinsichtlich der Forderung für den Wert desselben in die Rechte der Mutter ein.

Sie haben das Recht, jederzeit die Sicherstellung für die Hälfte des Muttergutes und, wenn die Sicherheit nicht geleistet wird, Herausgabe derselben zu verlangen, wobei dem Vater die Nutzniessung am herausgegebenen Vermögen verbleibt.

2. Die Kinder können bei einer Betreibung gegen den Vater für die Hälfte ihres Muttergutsanteiles die Anschlusspfändung geltend machen und für diese Hälfte Anweisung in der vierten Klasse verlangen.

3. Tritt der Vater in eine neue Ehe, so hat er jedem mündigen Kinde die Hälfte seines Muttergutsanteils herauszugeben, die andere Hälfte wird erst mit dem Tode des Vaters fällig.

2. Tod der Ehefrau.

Art. 150. Haben beide Ehegatten das Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches erlebt und ihren bisherigen Güterstand sowohl unter sich als auch gegenüber Dritten beibehalten (Art. 144 E. G.), so fällt kraft ihrer Erklärung der Erbsanspruch nach dem neuen Rechte dahin, und es werden die nachfolgenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes (Art. 151 und 152 E. G.) als güterrechtlich bezeichnet.

II. Eintritt des Todes nach Inkrafttreten des Z. G. B.

Art. 151. Stirbt der Ehemann und

1. sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so fällt der Nachlass an die Ehefrau.

2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so fällt der Nachlass an die Ehefrau unter Vorbehalt des Teilungsrechtes der Kinder.

In diesem Falle kommen die Bestimmungen des Art. 148, Ziff. 2 bis 6, E. G. zur Anwendung, als eheliches Vermögen gilt der gesamte Nachlass des Ehemannes mit Einschluss der Forderung für den Wert des zugebrachten Gutes.

1. Tod des Ehemannes.

... Ehemannes. Die Forderung für den Wert des zugebrachten Gutes der Ehefrau fällt dahin.

Abänderungsanträge.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder aus früherer Ehe des Ehemannes, so fällt der Nachlass an die Ehefrau und die Kinder, an die Ehefrau zu einem Teil und an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil.

4. Sind sowohl Kinder aus letzter Ehe als Kinder aus früherer Ehe vorhanden, so fällt der Nachlass an die Kinder der früheren Ehe und die Ehefrau, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil und an die Ehefrau zu so viel Teilen, als Kinder aus letzter Ehe vorhanden sind.

Für das der Witwe zugefallene Vermögen gelten die Bestimmungen des Art. 148, Ziff. 2 bis 6, E. G.

Sind in den Fällen der Ziff. 2 und 4 unmündige Kinder vorhanden und wird über den Nachlass des Ehemannes nicht ein öffentliches Inventar durchgeführt, so ist ein Erbschaftsinventar gemäss Art. 61 dieses Gesetzes aufzunehmen.

5. In den Fällen der Ziff. 3 und 4 bleiben die Forderungen der Kinder früherer Ehe für die noch nicht herausgegebenen Muttergutsanteile und die Forderung der Ehefrau für den Wert ihres zugebrachten Gutes vorbehalten.

Sind unmündige Kinder vorhanden, so bestellt ihnen die Vormundschaftsbehörde einen Beistand und ordnet die Aufnahme eines Erbschaftsinventars an, sofern die Witwe nicht ein öffentliches Inventar verlangt.

2. Tod der Ehefrau.

Art. 152. Stirbt die Ehefrau und

1. sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, so fällt der Nachlass an den Ehemann.

2. Sind aus der Ehe Kinder vorhanden, so kommen die Bestimmungen des Art. 149, Ziff. 1 bis 3, E. G. zur Anwendung.

3. Sind aus der Ehe keine Kinder vorhanden, wohl aber Kinder früherer Ehe der Ehefrau, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemann. Das seit der Teilung dem Ehemanne zugebrachte Gut fällt an die Kinder früherer Ehe und den Ehemann, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teil und an den Ehemann zu einem Teil.

4. Sind Kinder sowohl aus letzter Ehe als aus früherer Ehe der Ehefrau vorhanden, so verbleibt das Vermögen, das der Ehefrau in der Teilung zugefallen ist, die sie mit den Kindern früherer Ehe abgeschlossen hat, dem Ehemanne. Das seit der Teilung zugebrachte Gut fällt an die Kinder der früheren Ehe und an den Ehemann, an jedes Kind der früheren Ehe zu einem Teile und an den Ehemann zu so viel Teilen, als Kinder letzter Ehe vorhanden sind.

Für das sämtliche dem Ehemanne zugefallene Vermögen kommen die Bestimmungen des Art. 149, Ziff. 1 bis 3, E. G. zur Anwendung.

III. Geltung des neuen Rechtes.

Art. 153. An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten ihre Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.

Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit gelten die Bestimmungen des neuen Rechtes.

Für den Erbgang finden die Bestimmungen des neuen Rechtes sinngemässe Anwendung unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 72, 148 und 149 E. G.

Das neue Recht gilt auch für die Beerbung der Ehefrau hinsichtlich des Sondergutes.

IV. Andere Erbfälle.

Art. 154. Für alle Erbfälle, die nicht unter die Art. 148 bis und mit Art. 152 dieses Gesetzes fallen, gilt das Erbrecht des Zivilgesetzbuches.

Art. 154. In allen Todesfällen ...

Abänderungsanträge.

Art. 155. Ehetage und Eheverkommnisse, durch welche Ehegatten vor dem 1. Januar 1912 auf das gegenseitige Noterbrecht Verzicht geleistet haben, behalten, wenn beim Tode eines Ehegatten keine gemeinsamen Nachkommen vorhanden sind, ihre Wirksamkeit und stehen nach diesem Zeitpunkte unter den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über den Erbverzichtsvertrag. (Art. 495.)

V. Ehetage und Eheverkommnisse.

Ist durch einen solchen Erbvertrag eine gegenseitige vertragsgemässe Erbfolge eingeführt worden, so bleibt sie auch unter dem neuen Recht als letztwillige Verfügung bestehen.

... als Verfügung von Todes wegen bestehen.

Art. 156. Für geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen fallen nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches die Verfügungsbeschränkungen des alten Rechtes, sowie die Teilungspflicht dahin.

VI. Geschiedene und güterrechtlich getrennte Ehefrauen.

Art. 157. Für die im alten Kantonsteile bestehenden Familienkisten und Familienstiftungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1837 vorbehalten.

C. Familiengüter.

Zweiter Abschnitt.

Sachenrecht.

Art. 158. Bestehende Eigentumsrechte an Bäumen auf fremdem Grund und Boden können auch unter der Herrschaft des Zivilgesetzbuches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

A. Grunddienstbarkeiten.
I. Bäume auf fremdem Boden.

Art. 159. Weiderechte, Holznutzungsrechte und Nutzungsrechte an Bäumen können auch fernerhin gemäss den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weidedienstbarkeiten, vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen und vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten an Bäumen abgelöst werden.

II. Weide-, Holznutzungsrechte und dergleichen.

Das Gesetz vom 12. Dezember 1839 gilt nur für den alten Kantonsteil; für den neuen bleiben über den Loskauf der Weidrechte die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken in Kraft mit der Abänderung, dass an Stelle der in Ziff. 15, 20, 21 und 39 dieser Verordnung bezeichneten Behörden der Gerichtspräsident, der Gerichtsschreiber und der Appellationshof zu amten haben.

In den Gemeinden des neuen Kantonsteiles, in denen der freie Weidgang besteht, fällt dieses Recht dahin, wenn die Hälfte der Grundeigentümer es verlangt.

Für den Loskauf anderer Weidrechte kommen im neuen Kantonsteil die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken zur Anwendung mit der Abänderung, dass für daherige Streitigkeiten der Gerichtspräsident gemäss den Bestimmungen der Art. 3 und 176 E. G. zuständig ist.

Art. 160. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches im alten Kantonsteil bestehenden Gültbriefe des bernischen Rechtes sind, soweit sie den Bestimmungen des neuen Rechtes hinsichtlich der Belastungsgrenze entsprechen (Art. 848 Z. G. B.), innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an auf Grundlage des neuen Rechtes nach Wahl des Gläubigers neue Gülten oder Schuldbriefe auszufertigen.

B. Grundpfandrechte.
I. Neuausfertigung der Pfandtitel.
1. Gültbriefe.

Soweit diese Gültbriefe die Belastungsgrenze überschreiten, sind Schuldbriefe auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

... Rechtes sind innerhalb Jahresfrist ...

... Belastungsgrenze des neuen Rechtes (Art. 848 Z. G. B.) überschreiten, sind Schuldbriefe auszufertigen.

Abänderungsanträge.

2. Grundpfandforderung aus Ueberbund.

Art. 161. In gleicher Weise ist bei Forderungen, die ursprünglich kein Grundpfandrecht hatten, solches vielmehr erst durch Ueberbund oder Anweisung erhalten haben, innert Jahresfrist vom Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches an ein neuer Pfandtitel, nach Wahl des Gläubigers Gült oder Schuldbrief, auf Grundlage des neuen Rechtes auszufertigen.

Die Pfandstelle bleibt unverändert.

... neuer Pfandtitel auf Grundlage ...

3. Vormerkung im Grundbuch.

Art. 162. Die Eintragung der alten Pfandtitel in das schweizerische Grundbuch ist im Falle der Art. 160 und 161 dieses Gesetzes untersagt.

Die alten Pfandtitel sind durch blosse Vormerkung (Art. 961 Z. G. B.) sicherzustellen.

Der Amtschreiber hat die Beteiligten bei der Vormerkung von Amtes wegen durch besonderes Sendeschreiben auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

4. Vorbehaltene Pfandrechte.

Art. 163. Die Beteiligten können vereinbaren, dass auch in den Fällen des vorbehaltenen Pfandrechtes an Stelle der alten Pfandtitel Schuldbriefe des neuen Rechtes mit Beibehaltung der Pfandstelle ausgestellt werden.

... können auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung verlangen, ...

5. Gebühren.

Art. 164. Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss den Bestimmungen in Art. 160 und 161 ausgefertigten neuen Titel darf keine Gebühr erhoben werden.

Für die Eintragung und die Ausstellung der gemäss der Bestimmung in Art. 163 ausgefertigten neuen Titel darf keine Prozentgebühr, sondern nur eine fixe Gebühr erhoben werden, deren Höhe durch ein Dekret des Grossen Rates festzusetzen ist.

Die Kosten der Anmeldung tragen die Beteiligten gemeinsam.

II. Gleichstellung alter Pfandrechte mit solchen des neuen Rechtes.

Art. 165. Mit der Einführung des schweizerischen Grundbuches werden gleichgestellt:

1. dem Schuldbrief des neuen Rechtes die Pfandobligationen des alten Kantonsteils; die «obligations hypothécaires» für Darlehn im neuen Kantonsteil; die Pfandbriefe der Hypothekarkasse;

2. der Grundpfandverschreibung des neuen Rechtes die Titel über vorbehaltene Pfandrechte im alten Kantonsteil, wie Kaufbeilen, Abtretungsbeilen, sowie die Schadlosbriefe; die übrigen «titres hypothécaires» des neuen Kantonssteils;

3. dem gesetzlichen Pfandrecht des Art. 837 Z. G. B. im neuen Kantonsteil die im Art. 2103, Ziff. 1, 3 und 4 des französischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Vorzugsrechte der Verkäufer, der Miterben und Miteigentümer und der Baumeister, Bauunternehmer, Maurer und anderer Arbeiter.

III. Nachrücken bei amortisationsweiser Rückzahlung.

Art. 166. Hat nach dem Grundpfandtitel des bisherigen Rechtes die Rückzahlung durch jährliche Amortisationen stattzufinden, so werden die nachfolgenden Pfandgläubiger als zum Nachrücken berechtigt betrachtet. Sowohl der Gläubiger als der Schuldner kann dieses Recht auf das Nachrücken im Sinne des Art. 814 Z. G. B. im Grundbuch vormerken lassen.

Abänderungsanträge.

Art. 167. Das Grundbuch wird auf Grundlage der Vermessungswerke der Gemeinden und der Grundbuchblätter des kantonalen Grundbuches (Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern) eingeführt.

C. Grundbuch.
I. Einführung.

Es kann gleichzeitig für den ganzen Kanton oder nacheinander für einzelne Bezirke oder Gemeinden eingeführt werden.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Einführung.

Art. 168. Bis zur Einführung des schweizerischen Grundbuches kommt für die Entstehung, die Uebertragung, die Umänderung und den Untergang dinglicher Rechte der Eintragung in das kantonale Grundbuch die Grundbuchwirkung des neuen Rechts zu.

II. Grundbuchwirkung kantonaler Formen.

Die Grundeigentümer, die im Zeitpunkt der Einführung des schweizerischen Grundbuches ihr Eigentumsrecht nicht nach gesetzlicher Vorschrift im kantonalen Grundbuch haben eintragen lassen, sind gehalten, das innerhalb einer vom Regierungsrat zu bestimmenden Frist zu tun.

Nach Ablauf dieser Frist hat der zuständige Einwohnergemeinderat die Eintragung auf Kosten des Säumigen von Amtes wegen zu veranlassen.

Art. 169. Dingliche Rechte, die nach dem Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind entweder auf Verlangen der Beteiligten in zulässige dingliche Rechte (zum Beispiel Miteigentum oder Grunddienstbarkeit) umzuwandeln und als solche einzutragen oder in zweckdienlicher Weise anzumerken (Art. 45, Schlusstitel Z. G. B.).

III. Unzulässige dingliche Rechte.

Art. 170. Die Art. 7, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

IV. Revision des Gesetzes vom 27. Juni 1909.

Art. 7. Der Amtsschreiber berichtet auf den eingelangten Grundstückblättern allfällige Irrtümer und Auslassungen, ersetzt sie wenn nötig durch neue Blätter und trägt die angemeldeten Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte ein.

Für jedes angemeldete selbständige und dauernde Recht errichtet er ein besonderes Grundstückblatt.

Art. 12. Die Einspruchsklagen sind in dem in §§ 37 und 39 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Verfahren zu erledigen.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von jeder eingelangten Einspruchsklage unter Mitteilung der Parteien und der Rechtsbegehren Kenntnis. Der Amtsschreiber nimmt auf dem Grundbuchblatt eine entsprechende Anmerkung vor und bezeichnet die betreffenden Rechte als streitige.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von den rechtskräftigen Urteilen Kenntnis, worauf endgültig

Art. 170. Die Art. 7 und 9 bis und mit 14 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 7. Der Amtsschreiber berichtet auf den eingelangten Grundstückblättern allfällige Irrtümer und Auslassungen, ersetzt sie wenn nötig durch neue Blätter und trägt die angemeldeten Dienstbarkeiten, Grundlasten und Pfandrechte ein.

Für jedes angemeldete selbständige und dauernde Recht errichtet er ein besonderes Grundstückblatt.

Art. 9. Die Grundbuchblätter sind während drei Monaten in den Gemeinden öffentlich aufzulegen.

Die Auflage ist vom Amtsschreiber öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Beteiligten, während der Auflagefrist allfällige Einsprachen bei der Auflegestelle geltend zu machen.

Hat eine Dienstbarkeit für das berechnete Grundstück alles Interesse verloren, so kann der Belastete während der Auflagefrist im Wege des Einspruchsverfahrens Löschung verlangen.

die Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 13. Die Kosten der Eingabe und der Einsprache trägt der Ansprecher. Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt durch den Staat. Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3, hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzustellende Gebühr zu entrichten.

Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessverfahrens, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein.

Art. 14. Die nach Art. 7 bis und mit 12 ergänzten Grundstückblätter sind die Grundbuchblätter und bilden das kantonale Grundbuch.

Diejenigen eintragungspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das bereinigte Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Abänderungsanträge.

Innerhalb der Auflagefrist können auch noch Rechte, deren Eingabe unterlassen wurde, bei der Aufgastelle angemeldet werden. Nachträgliche Dienstbarkeits- und Grundlastenmeldungen sind im Betreibungsfalle in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprachen.

Ueber nachträgliche Pfandrechtsanmeldungen entscheidet der Sachverständige ohne Parteieinvernahme auf Grund des bestehenden Grundbucheintrages.

Art. 10. Einsprachen, die infolge von Auslassungen, Misschreibungen, Blattverwechslungen und dergleichen erhoben werden, hat der Amtsschreiber unter Benachrichtigung der Beteiligten zu erledigen, und nur, wenn diese Erledigung nicht möglich ist, dem Sachverständigen zu überweisen.

Zur Prüfung und Erledigung der Einsprachen ernannt der Regierungsrat die nötigen Sachverständigen.

Der für das betreffende Gebiet ernannte Sachverständige hat nach Ablauf der Auflagefrist die Verhältnisse zu prüfen, die Beteiligten, wenn es ihm nötig erscheint, einzuvernehmen und binnen der Frist von 4 Monaten zu entscheiden, ob das bestrittene oder nachträglich angemeldete Recht in das Grundbuchblatt aufzunehmen sei oder nicht.

Der Amtsschreiber und die Einwohnergemeinderäte sind verpflichtet, dem Sachverständigen die verlangten Aufschlüsse zu geben und bei der Erledigung der Einsprachen an die Hand zu gehen.

Der Entscheid des Sachverständigen ist den Beteiligten zu eröffnen.

Wer den Entscheid nicht annehmen will, hat binnen der Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides beim Richter Einspruchsklage zu erheben, ansonst der Entscheid für die Eintragung oder Nichteintragung des Rechtes oder der Last in die Grundbuchblätter Regel macht.

Durch den Entscheid des Sachverständigen wird an der Beweislast im Prozesse nichts geändert.

Art. 11. Für die Beurteilung der Einspruchsklagen ist der Gerichtspräsident nach den Bestimmungen des Art. 3 und 176 E.G. zuständig.

Der Richter gibt dem Amtsschreiber von jeder eingelangten Einspruchsklage unter Mitteilung der Parteien und der Rechtsbegehren Kenntnis. Der Amtsschreiber nimmt auf dem Grundbuchblatt eine entsprechende Anmerkung vor und bezeichnet die betreffenden Rechte als streitige.

Art. 12. Die Kosten der Eingabe und der Einsprache trägt der Ansprecher. Die Entschädigung der Sachverständigen erfolgt durch den Staat. Bei verspäteten Eingaben gemäss Art. 9, Absatz 3, hat der Ansprecher eine durch regierungsrätliche Verordnung festzustellende Gebühr zu entrichten.

Ueber die Kostentragung im Einspruchsverfahren entscheidet der Richter gemäss den Vorschriften des Zivilprozessverfahrens, jedoch ohne an die Bestimmung des § 305 dieses Gesetzes betreffend die Höhe der Kosten gebunden zu sein.

Abänderungsanträge.

Art. 13. Die nach Art. 7 bis und mit 12 ergänzten Grundstückblätter sind die Grundbuchblätter und bilden das kantonale Grundbuch.

Diejenigen eintragungspflichtigen Rechte, welche nicht gemäss Art. 3, 4 und 9 angemeldet wurden, werden nicht in das kantonale Grundbuch aufgenommen und gelten bei der Einführung des eidgenössischen Grundbuches nicht als im kantonalen Grundbuch eingetragen.

Wird ein eintragungspflichtiges Recht infolge der Nichtanmeldung durch den Berechtigten in den Grundbuchblättern nicht eingetragen, so hat der Berechtigte einen allfälligen ihm aus seiner Säumnis entstandenen Schaden selbst zu tragen.

Art. 14. Der Richter gibt dem Amtsschreiber von den rechtskräftigen Urteilen Kenntnis, worauf endgültig die Eintragung des anerkannten oder die Löschung des aberkannten Rechtes erfolgt.

Mit dem Entscheid über die Einspruchsklage ist auch derjenige über den materiellen Bestand der in Betracht fallenden Rechte zu verbinden.

Art. 171. Die weitem zur vollständigen Durchführung der Grundbuchbereinigung und zur Einführung des eidg. Grundbuches notwendigen Vorschriften stellt der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg auf.

V. Verordnung des Regierungsrates.

Durch die Verordnung soll namentlich auch festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen allfällige nicht eingegebene dingliche Rechte nachträglich noch im kantonalen Grundbuch eingetragen werden können und wie die Eintragung der Pfandrechte in denjenigen Fällen zu ordnen ist, in denen nur ein Teil eines Grundstückes oder mehrere nicht demselben Eigentümer gehörende Grundstücke haften oder der Rang eines Pfandrechtes unsicher ist.

Dritter Abschnitt.

Verschiedene Bestimmungen.

Art. 172. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter findet entsprechende Anwendung auf die in einem Kantonsteil wohnenden Niedergelassenen und Aufenthalter des andern Kantonsteils (Art. 61, Al. 1, Schlusstitel Z. G. B.).

B. Innerkantonales Recht.

Art. 173.

Art. 173. Die zivilrechtlichen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben, soweit sie nicht in demselben enthalten oder vorbehalten sind und soweit nicht, wo das nicht der Fall ist, das schweizerische Zivilgesetzbuch das kantonale Recht vorbehält.

E. Aufhebung des kantonalen Zivilrechts.

Art. 177.

Das gleiche gilt insbesondere auch für die Bestimmungen des Code civil français und des Code de procédure civile français, die im neuen Kantonsteil in Kraft geblieben sind.

Aufgehoben sind namentlich die im Anhang II zu diesem Gesetze aufgezählten gesetzgeberischen Erlasse.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Das gleiche gilt für die im Jura geltenden zivilrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das französische Zivil- und Zivilprozessbuch.

Abänderungsanträge.

II. Art. 2127 code civil. Art. 174. Jedoch wird der Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an folgendermassen abgeändert: «Eine vertragsmässige Hypothek kann nur durch eine vor einem Notar aufgenommene authentische Urkunde bestellt werden.»

Streichung.

C. Abänderung des § 36 des Gemeindegesetzes. Art. 175. Der § 36 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen wird folgendermassen abgeändert: «Wer sich weigert, eine Stelle in einer Gemeindebehörde oder eine Gemeindebeamtung, zu welcher er erwählt worden, zwei Jahre lang zu bekleiden, ohne von der Annahme derselben losgesprochen worden zu sein, wird so lange von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ausgeschlossen, bis er seine Weigerung zurückzieht.»

Art. 174.

D. Ordnung des gerichtlichen Verfahrens. I. Im allgemeinen. Art. 176. Das gerichtliche Verfahren in den in Art. 2, 3 und 4 E. G. genannten Fällen wird bis zum Inkrafttreten des neuen Zivilprozessgesetzes durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

Art. 175.

Für dieses Dekret sind die Grundsätze des geltenden Zivilprozesses nicht verbindlich.

Der Grosse Rat ist befugt, das gleiche Verfahren auch für die Streitigkeiten gemäss Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und gemäss Art. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher anwendbar zu erklären.

... befugt, in diesem Dekret das für die Fälle des Art. 3 E. G. festgesetzte Verfahren ...

... und Konkurs anwendbar zu erklären.

A. Zivilgesetzbuch als ergänzendes Recht. Art. 177. Für diejenigen zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Ordnung dem kantonalen Recht überlassen bleibt, gelten das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung desselben (fünfter Teil: Obligationenrecht) als ergänzendes Recht.

Art. 172.

II. Gerichtsschreibereien. Art. 178. Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und die Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Gerichtsschreibereien, die Stellvertretung und die Amtsführung im allgemeinen, soweit sie nicht durch das Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden geordnet sind, die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 176.

Art. 178. Durch Dekret des Grossen Rates sind über die Besoldungen und Anstellungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Betreibungsämter die notwendigen Vorschriften zu erlassen.

F. Inkrafttreten des Gesetzes. Art. 179. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

Art. 179. Dieses Gesetz tritt auf 1. Januar 1912 in Kraft.

Die Bestimmungen in Art. 1, 3, 9, 14, 137, 138, 139, 140 dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt.

Die Bestimmungen in Art. 1, 3, 9, 14, 138, 139 und 140 dieses Gesetzes, die sich auf das Obligationenrecht beziehen, erhalten nur Rechtskraft, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht) in Kraft tritt.

Die Bestimmungen der Art. 141, 142, 143, 144 und 174 dieses Gesetzes treten mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Bestimmungen der Art. 75 Abs. 2, 83 bis 86, 141, 142, 143, 171 und 172 dieses Gesetzes treten mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

Die in den Art. 18, 21, 30, 64, 70, 82, 104, 113, 122, 130, 131, 172 und 176 dieses Gesetzes vorgesehenen Dekrete des Grossen Rates und Verordnungen des Re-

Abänderungsanträge.

gierungsrates können vom Zeitpunkt der Annahme dieses Gesetzes durch das Volk an erlassen und in Kraft gesetzt werden.

Bern, den 16. Februar 1911.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
O. Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 7. März 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anhang I.

Uebersicht der wichtigern das Zivilrecht betreffenden Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Z. G. B.

6

Verkehrsunfähige Sachen.

Edelweiss mit Wurzeln: Verordnung gegen das Feilhalten und den Verkauf von entwurzeltem Edelweiss vom 4. Juni 1879.

Arzneistoffe und Gifte: Verordnung über die Apotheken und über den Verkauf und die Aufbewahrung von Arzneistoffen und Giften vom 16. Juni 1897.

Altertümer: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.

Salz: Gesetz betreffend ausschliesslichen Handel des Salzes in der ganzen Republik auf Rechnung des Staates vom 4. Mai 1798.

22

Bürgerrecht:

Art. 64 Verfassung vom 4. Juni 1903.

Reglement über die Herstellung der Bürgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel vom 29. April 1816.

Fremdenordnung vom 21. Dezember 1816 (Art. 73 bis 82).

Verordnung. Einführung von Burgerrödeln zu Stadt und Land vom 9. September 1822.

Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852.

59

Oeffentlich rechtliche Korporationen und Anstalten, Allmendgenossenschaften und dergleichen.

Der Fiscus des Staates und der Staatsanstalten: Gesetz über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872.

Gemeinden (Einwohner- und Burgergemeinden): Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852.

Kirchgemeinden: Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874.

Schulgemeinden und Schulvereine: Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894.

Gesetz über die Sekundarschulen des Kantons Bern vom 26. Juni 1856.

Schwellengenossenschaften: Gesetz über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.

Flurgenossenschaften: Dekret betreffend das Verfahren für die Anlage von Feldwegen vom 31. Mai 1883.

Viehversicherungskassen: Gesetz über die Viehversicherung vom 17. Mai 1903.

Wassergenossenschaften: Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.

Vergleiche Verzeichnis der Anstalten, denen die Eigenschaft einer juristischen Person durch den Grossen Rat verliehen worden ist, in der amtlichen Sammlung Bd. IV. 2. Fol. 362.

Zuwendungen an juristische Personen:
Dekret über die Bestätigung von Legaten vom 4. September 1846.

Verfügungen zu toter Hand: Ordnung und Reglement betreffend die sogenannten Geschlechtskosten vom 21. November 1740.

Gesetz über die Familienkisten und Familienstiftungen vom 6. Mai 1837; Dekret über die Bestätigung von Legaten vom 4. September 1846.

Z. G. B.

284/289 *Kinderversorgung:*

Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 (§ 88).

384 *Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit:*

Strafgesetzbuch vom 30. Januar 1866 (Art. 18 und 19).

Gesetz über das Zivilprozessverfahren (§ 241).

Gesetz über die öffentlich rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 1. Mai 1898.

Gesetz über das Verfahren in Strafsachen (Art. 228).

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden (Art. 26, 60 und 71).

Gesetz über das Gemeindewesen (§ 36).

Gesetz über das Armenwesen (§ 82).

659 u. 664 *Aneignung herrenloser Sachen.*

Jagdbare Tiere: Gesetz über die Jagd vom 29. Juni 1832 mit den seitherigen Abänderungen.

Fische: Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Februar 1833 mit den seitherigen Abänderungen.

Bergbau: Bergwerksgesetz vom 21. März 1853.

664 *Gebrauch öffentlicher Strassen und Gewässer:*

Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906.

Gesetz über die Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Möösern und andern Ländereien vom 3. April 1857.

Gesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.

686/801 *Zwangseenteignung:*

Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums vom 3. September 1868.

686 *Bauvorschriften und Abstände bei Pflanzungen:*

Verordnung über die Dachungen vom 11. Dezember 1828.

Feuerordnung, Dekret vom 1. Februar 1897.

Strassenpolizeigesetz vom 10. Juni 1906.

Gesetz betreffend Alignementspläne und baupolizeiliche Vorschriften in den Gemeinden vom 5. Juli 1894.

Gesetz betreffend Ergänzung von § 18 dieses Gesetzes vom 4. November 1900.

Revision des § 18 Ziff. 3 und 4 dieses Gesetzes vom 3. November 1907.

702 *Öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen.*

Baupolizei: Vide Bauvorschriften 686.

Feuerpolizei: Gesetz über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

Feuerordnung, Dekret vom 1. Februar 1897.

Forstpolizei: Gesetz betreffend das Forstwesen vom 14. Februar 1905.

Strassenpolizei: Vide Bauvorschriften 686.

Reckweg und Wasserpolyzei: Gesetz über die Korrektur der Gewässer und Austrocknung von Mössern und andern Ländereien vom 3. April 1857.

Gesetz betreffend die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 26. Mai 1907.

Vermessungszeichen: Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867.

Altertümer: Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden vom 16. März 1902.

Naturschönheiten: Verordnung betreffend die gewerbmässige Ausbeutung von Naturschönheiten vom 2. November 1903.

O. R.

- 61 Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 18. Mai 1851.
- 73 Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher und Darlehensvermittler, Pfandleiher und Trödler sowie betreffend den Wucher vom 26. Mai 1888.
- 841 Nachtragsgesetz zur Einführung einer Wechselordnung vom 29. März 1860. Vergl. auch § 90 des Einführungsgesetzes zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vom 18. Oktober 1891.

Anhang II.

Aufgehobene zivilrechtliche Bestimmungen.

- Décret concernant les biens et usages ruraux et la police rurale du 28 septembre et 6 octobre 1791.
- Arrêté du Directoire exécutif portant défense de s'immiscer dans les privées, estimations et ventes publiques de meubles et effets mobiliers, du 12 fructidor an IV (29 août 1796).
- Loi relative à l'organisation de la conservation des hypothèques du 21 ventôse an VII (11 mars 1899).
- Instruktion für die Untergerichte vom 24. Dezember 1803.
- Loi contenant la réunion des lois civiles en un seul corps de lois sous le titre de Code civil des Français du 30 ventôse an XII (21 mars 1804).
- Loi relative à la tutelle des enfants admis dans les hospices, du 15 pluviôse an XIII (14 février 1805).
- Décret qui prescrit les formalités pour les procès-verbaux de scellés, d'inventaires, etc., du 10 brumaire an XIV (1^{er} novembre 1806).
- Le tarif français en matières civiles du 16 février 1807.
- Avis du Conseil d'Etat sur les droits à exercer relativement aux effets mobiliers d'une personne décédée dans un hospice, du 8 novembre 1809.
- Avis du Conseil d'Etat sur le mode de rectification des erreurs ou irrégularités commises sur des registres hypothécaires des 11—26 décembre 1810.
- Verordnung über das Hypothekarwesen in dem Leberberg, vom 27. Dezember 1816.
- Verordnung über die Polizei der Gefangenschaften sämtlicher Oberämter vom 7. August 1823.
- Zivilgesetzbuch: I. Teil, Personenrecht. Promulgationsverordnung vom 22. Dezember 1824.
- Promulgationsdekret der Vormundschaftsordnung im Leberberg vom 28. November 1825.
- Verordnung zur Aufrechterhaltung des leberbergischen Katasters, vom 8. Mai 1826.
- Verordnung über das Hypothekarwesen in dem protestantischen Teile des Leberberges vom 24. Februar 1826.
- Beschluss über die Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Städte Thun und Neuenstadt, vom 29. Januar 1827.
- Zivilgesetzbuch: 2. Teil, Sachenrecht. Erstes Hauptstück: Dingliche Rechte. Promulgationsverordnung vom 28. März 1827.
- Verbot der Fertigung von Konzepten oder Aufsätzen vom 1. September 1827.
- Kreisschreiben des Justizrates über das Hypothekarwesen vom 16. September 1828.
- Zivilgesetzbuch: 2. Teil, Sachenrecht. 2. Hauptstück: Persönliche Rechte. Promulgationsverordnung vom 18. März 1830, soweit solches noch zu Recht besteht.
- Dekret über die Dispensation der Mitglieder des Obergerichtes und des Staatsanwaltes von der Uebnahme von Vormundschaften vom 23. Februar 1832.
- Kreisschreiben über das Beneficium silentii in Paternitätssachen vom 3. August 1832.
- Beschluss zu Niedersetzung einer Oberwaisenkammer für die Stadt Bern vom 24. November 1832.

- Kreisschreiben über die Requisite, welche bei Begehren um Verschollenerklärung und Eröffnung der Erbfolge von Landesabwesenden zum voraus zu erfüllen sind, vom 3. Mai 1833.
- Kreisschreiben über verwandtschaftliche Vogts-Konstituentschaften vom 25. November 1833.
- Dekret über Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekarordnung in einem Teil der leberbergischen Amtsbezirke vom 21. März 1834.
- Dekret zu Aufhebung der Satzung 199 des Zivilgesetzbuches vom 18. November 1834.
- Dekret über die Einführung der Satzungen 148, 149 und 150 des Zivilgesetzbuches der Republik Bern in den Amtsbezirken des Leberberges vom 26. November 1834.
- Kreisschreiben wegen der an Gemeinden für unehe-liche Kinder zu bezahlenden Entschädigungssummen vom 4. Februar 1835.
- Kreisschreiben in betreff der Ediktalladungen wegen Amortisierung von unterpfändlich versicherten For-derungen vom 11. Juli 1836.
- Kreisschreiben betreffend die Verwaltung kleiner Pu-pillarvermögen vom 9. November 1836.
- Gesetz über die Bestimmung des Zinsfusses und Ab-losung von Kapitalien vom 14. November 1836.
- Kreisschreiben über Bewilligungen zu Steigerungen und Vollziehung von Urteilen vom 29. Dezember 1836.
- Dekret zu Aufhebung der französischen Gesetze über die Emarzipation vom 16. Februar 1837.
- Kreisschreiben betreffend das zum Strassenbau in An-spruch genommene Grundeigentum vom 21. Novem-ber 1837.
- Kreisschreiben wegen Versiegelung von Verlassen-schaften vom 13. März 1839.
- Dekret über die Aufhebung der Geschlechtsbeistand-schaften im Jura vom 12. Dezember 1839.
- Kreisschreiben betreffend die Muttergutsherausgaben und die Weibergutsabtretungen vom 20. April 1840.
- Kreisschreiben in Hinsicht auf die Geschlechtsbeistand-schaften vom 14. September 1840.
- Kreisschreiben über das Verfahren in Bevoglungsge-schäften vom 17. August 1843.
- Kreisschreiben über die Anwesenheit von Zeugen bei der Niederkunft unverheirateter Weibspersonen vom 30. Oktober 1843.
- Kreisschreiben betreffend die Versiegelung von Ver-lassenschaften vom 3. Januar 1844.
- Gesetz über die Aufhebung der Untergerichte und Uebertragung der Fertigungen an die Einwohnerge-meinderäte nebst Tarif vom 24. Dezember 1846.
- Kreisschreiben betreffend die Formulare über Zu-fertigungszeugnisse vom 4. Januar 1847.
- Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistand-schaften im alten Kantonsteil vom 27. Mai 1847.
- Dekret über die Vervollständigung des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 betreffend die Fertigungen vom 5. Juni 1847.
- Kreisschreiben betreffend Bevogtung auf eigenes Be-gehren und ohne gesetzliche Gründe vom 19. Juli 1847.
- Gesetz. Erläuterung einiger Bestimmungen des Perso-nenrechtes vom 26. Mai 1848.
- Gesetz über einige Abänderungen in der Hypothekar-gesetzgebung vom 8. August 1849.
- Kreisschreiben betreffend die Vormundschaftspolizei vom 8. Januar 1850.
- Kreisschreiben betreffend die Eintragung der Pfand-obligationen in die Grundbücher vom 10. September 1851.
- Kreisschreiben betreffend die Bewilligung von Ediktal-ladungen und Erbfolgepublikationen vom 19. Sep-tember 1851.
- Kreisschreiben betreffend Aufnahme der Grundsteuer-schätzung in Liegenschaftsverträge vom 4. Oktober 1852.
- Dekret betreffend die Einschreibung der Vormund-schaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güter-verzeichnisse vom 23. November 1852.
- Gesetz über Bereinigung der Grundbücher im alten Kantonsteil vom 1. Dezember 1852.
- Gesetz über Revision oder Aufhebung der Statutar-rechte vom 16. März 1853 mit Ausnahme der Vor-behalte in Art. 3.
- Kreisschreiben betreffend Vollziehung des Gesetzes vom 1. Dezember 1852 vom 28. März 1853.
- Gesetz über die Errichtung von Alpsehbüchern vom 21. März 1854.
- Verordnung über die äussere Form der Seybücher und den auf dieselben bezüglichen Tarif vom 3. Juli 1854.
- Beschluss betreffend die Aufhebung der Stadtsatzung von Biel vom 31. März 1855.
- Kreisschreiben betreffend Rekursmemoriale in Bevog-tungssachen vom 30. April 1855.
- Verordnung über die Zufertigung von Liegenschaften auf blosser Offenkunde (Satzung 438 Z. G.) an Ge-meinden und Gemeindekorporationen vom 23. Juni 1856.
- Dekret betreffend Erweiterung des Art. 6 des Emanzi-pationsgesetzes vom 27. Mai 1847 vom 4. April 1857.
- Dekret betreffend eine Modifikation der Satzung 321 C. vom 16. November 1858.
- Gesetz betreffend Modifikation der Satzung 170 des Z. G. vom 21. März 1860.
- Gesetz betreffend die Fristbestimmung für die Be-schwerdeführung gegen die regierungsstatthalteramt-liche Passation von Vormundschaftsrechnungen vom 28. März 1860.
- Gesetz betreffend die Vervollständigung der Grund-buchbereinigung vom 30. März 1860.
- Gesetz betreffend die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861.
- Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen vom 4. Juli 1863.
- Gesetz betreffend Modifikation der Satzung 165 des Z. G. über das Aufhören der elterlichen Gewalt vom 21. Juni 1864.
- Gesetz über Löschung der Schul- und Bodenzins- Los-kaufsummen vom 18. Dezember 1865.
- Dekret betreffend die Aufhebung des Statutarrechts des Obersimmenthales vom 3. Februar 1866.
- Kreisschreiben betreffend Eingriffe in das Notariat, Zufertigungsbegehren und Instandstellung der Grundbücher rücksichtlich Pfandforderungen vom 29. Oktober 1870.
- Verordnung betreffend die Ehe in den zeitweise nicht mit Pfarrern versehenen katholischen Kirchgemein-den des Kantons Bern vom 2. April 1873.
- Beschluss betreffend Abänderung der Verordnung über das Kataster- und Grundsteuerwesen im Jura be-züglich der Handänderungen vom 7. Mai 1873.
- Bekanntmachung betreffend die neue Zivilstandsord-nung vom 27. Dezember 1875.

Kreisschreiben betreffend den Zivilstand unehelich geborener Kinder und betreffend die Ehe vom 29. Januar 1876.

Kreisschreiben betreffend die Mitteilung und Vormerkung von Urteilen in Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen vom 27. September 1876.

Kreisschreiben betreffend die Mitteilung der Handänderung von Grundstücken und die portofreie Versendung der Sendbriefe vom 27. Januar 1877.

Dekret betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Ehescheidungs- und Vaterschaftssachen vom 12. Mai 1881.

Gesetz betreffend Ausserkraftsetzung des Konkordates vom 27. Juni 1853 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 30. Oktober 1881. Dieses Gesetz wird aber nur aufgehoben, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil, Obligationenrecht) in Kraft getreten ist.

Kreisschreiben betreffend die Abänderungen, welche die kantonalen Vorschriften infolge des B. G. über die persönliche Handlungsfähigkeit erleiden, vom 12. Dezember 1881.

Gesetz betreffend die Einführung und die ergänzende Anwendung des B. G. vom 14. Juni 1881 über das Obligationenrecht, sowie die Aufhebung und Abänderung von Bestimmungen der kantonalen Zivil- und Handelsgesetze vom 31. Dezember 1882. — Dieses Gesetz wird aber nur aufgehoben, wenn das Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (5. Teil, Obligationenrecht) in Kraft getreten ist.

Beschluss betreffend Auslegung des Art. 2127 des französischen Zivilgesetzbuches vom 2. Februar 1884.

§ 4 des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Zivilgesetzbuch vom 26. Februar 1888.

Beschluss betreffend Auslegung des § 6 des Abänderungsgesetzes zum Gesetz über die Hypothekarkasse vom 18. Juli 1875 und zum französischen Zivilgesetzbuch vom 26. Februar 1888, vom 7. Juli 1888.

Dekret betreffend die Ausführung einzelner Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 26. Hornung 1888 zum Gesetz über die Hypothekarkasse und zum französischen Zivilgesetzbuch vom 24. April 1890.

Die §§ 58, 59, 60, 64, 65, 75, 79 bis und mit 89, 91, 92, 95 bis und mit 104 des Einführungsgesetzes zum B. G. vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 18. Oktober 1891.

Verordnung betreffend die Bereinigung der Grundbücher bei Veränderung der Amtsbezirksgrenzen vom 5. Dezember 1891.

Gesetz betreffend die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel vom 21. Februar 1892.

Vollziehungsdekret zum B. G. betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, vom 25. Mai 1892.

Vollziehungsdekret zu den Art. 101 und 102 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 und vom 18. Mai 1892.

Gesetz betreffend die Einführung der örtlichen Vormundschaftspflege vom 1. Mai 1898.

Kreisschreiben betreffend Zuziehung der Betreibungsgehülfen bei öffentlichen Steigerungen vom 25. Mai 1898.

Verordnung für die Vermarchung der Grundstücke vom 12. August 1903.

Gesetz betreffend die hypothekarische Mitverpfändung gewerblicher Sachen als Zubehörden eines Immobiliarpfandes vom 13. März 1904.

Beschluss betreffend authentische Auslegung der Satzungen 339 und 377 bis 477 des Zivilgesetzbuches vom 8. Oktober 1907.

Beschluss betreffend die authentische Auslegung der Satzungen 480, 486 und 487 des Z. G., des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1861 betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des Gesetzes vom 2. April 1875 über die Hypothekarkasse vom 8. Oktober 1907.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

authentische Interpretation des Gesetzes vom 23. Februar 1908 über die Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks.

(November 1910.)

In ihrem Berichte zum Verwaltungsbericht der Polizeidirektion für das Jahr 1909 spricht sich die Staatswirtschaftskommission folgendermassen aus: «Ueber die Anwendung des sogenannten Streikgesetzes herrscht infolge des obergerichtlichen Entscheides, dass dasselbe bei Arbeitseinstellungen infolge von Aussperrung nicht anwendbar sei, noch volle Unklarheit und sollte der Regierungsrat die Frage prüfen, ob nicht durch eine Interpretation durch den Grossen Rat die streitige Frage endgültig gelöst werden könne.»

Der Unterzeichnete hat im Namen des Regierungsrates die Annahme dieser Motion erklärt und ist der Frage, welche die Staatswirtschaftskommission dem Regierungsrat zur Prüfung empfohlen hat, näher getreten. Er hat sich über diese Frage auch ein Rechtsgutachten von Herrn Oberrichter Trüssel, Dr. juris, erstatten lassen, welches diesem Antrage beiliegt und dessen Schlüssen der Unterzeichnete beipflichtet. Im folgenden sollen die dem Antrage der Staatswirtschaftskommission zu grunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse und die Stellungnahme unserer Direktion zur Frage dargelegt werden; am Schlusse werden wir unsere Anträge stellen.

In Art. 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks wird festgesetzt, dass zur gütlichen Erledigung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern Einigungsämter aufgestellt werden sollen. Art. 2—4 des Gesetzes enthalten weitere Bestimmungen über diese Einigungsämter. Art. 5—8 beziehen sich dann auf Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Arbeitseinstellungen (das Gesetz braucht den Ausdruck «Streik» nur im Spezialfall des Art. 5, Absatz 2, der-

selbe findet sich sonst nur in der Ueberschrift), und zwar bedroht Art. 5 denjenigen, der anlässlich einer Arbeitseinstellung einen Arbeitswilligen, durch näher bezeichnete Handlungen, an der Ausübung seiner Berufstätigkeit verhindert oder zu verhindern versucht (Art. 5, Absatz 1), sowie denjenigen, welcher anlässlich einer Arbeitseinstellung jemanden an der Teilnahme an einem Streik verhindert oder zu verhindern versucht (Art. 5, Absatz 2), mit Gefängnis und Busse. Art. 6 setzt die Pflichten der Polizeiorgane bei erheblicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung anlässlich einer Arbeitseinstellung fest, und Art. 7 und 8 geben den untern Polizeiorganen, sowie dem Regierungsrate die Kompetenz, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung «während der Dauer von» oder «bei» Arbeitseinstellungen Gebote und Verbote spezieller Art zu erlassen.

Von den Artikeln des Gesetzes wendet sich nur Art. 5 direkt an die Gerichte. Bereits im Jahre 1908 hatten sich die Strafgerichte mit der Auslegung des ersten Absatzes dieses Artikels zu befassen. In jenem Jahre brach in Bern ein Konflikt zwischen den Schreinermeistern und ihren Arbeitern aus, der nicht den Charakter eines Streiks, unzweifelhaft aber eine ausgedehnte Arbeitseinstellung zur Folge hatte. Während dieser Arbeitseinstellung bedrohte der feiernde Schreiner Friedrich Brügger zwei weiter arbeitende Schreiner für den Fall, dass sie die Arbeit fortsetzen sollten, und wurde infolgedessen wegen Uebertretung von Art. 5 des sogenannten «Streikgesetzes», weil er anlässlich einer Arbeitseinstellung durch Drohungen einen Arbeitswilligen an der Ausübung seiner Berufsarbeit zu hindern versucht habe, angezeigt. Der Polizeirichter von Bern und, auf Appellation der Staatsanwaltschaft

hin, die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes sprachen ihn jedoch von Schuld und Strafe frei, in der Erwägung, der Ausdruck «Arbeitseinstellung» im Sinne der Art. 5 ff. des «Streikgesetzes» sei gleichbedeutend mit «Streik», und es sei infolgedessen Brügger nicht strafbar, weil er die ihm zur Last gelegte Drohung nicht anlässlich eines Streiks ausgestossen habe. (Wegen Drohung an sich konnte B. nicht bestraft werden, weil der hierzu erforderliche Strafantrag des Bedrohten nicht vorlag.)

Infolge dieses Entscheides sah sich der Regierungsrat veranlasst, zur Verhinderung weiterer Ausschreitungen im Schreinerkonflikt, sowie im Jahre 1910 zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Gipser- und Malerkonflikt in Bern, der ebenfalls nicht ausgesprochen den Charakter eines Streiks an sich trug, wieder zum alten und viel verpönten Mittel des Erlasses einer Spezialverordnung, gestützt auf Art. 39 der Staatsverfassung und Art. 1 des Dekretes vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates, unter Mitteilung an den Grossen Rat, zu greifen.

Schon aus dieser Tatsache geht hervor, dass, falls die von der Polizeikammer dem Gesetz gegebene Auslegung die einzig mögliche wäre, das Gesetz in vielen Fällen nicht mehr wert wäre, als ein Messer ohne Klinge; denn bei den mannigfaltigen Wegen, welche der Arbeiterschaft offen stehen, ihre Lohn-, oder Arbeitszeitverkürzungs- oder andere Ansprüche gegen die Arbeitgeber geltend zu machen, wird in sehr vielen Fällen von Arbeitskonflikten und damit in Verbindung stehenden Arbeitseinstellungen nicht mit Bestimmtheit gesagt werden können, dass gerade ein *Streik* in der typischen Bedeutung des Wortes vorliege. Für alle diese Fälle wäre also der gesetzliche Zustand genau der nämliche, wie vor dem 23. Februar 1908 und der Erlass des Gesetzes, soweit es nicht die Grundlage zur Errichtung von Einigungsämtern schafft, überflüssig und nutzlos gewesen. Es ist klar, dass die Staatsbehörden sich mit dieser Perspektive nur dann zufrieden geben können, wenn ein anderer gesetzlich zulässiger und zweckmässiger Ausweg nicht vorhanden ist. Ein solcher ist aber vorhanden in Gestalt der authentischen Interpretation der Art. 5—8 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 durch den Grossen Rat in dem Sinne, dass unter dem Ausdruck «Arbeitseinstellungen» im Sinne dieser Bestimmungen alle Arbeitseinstellungen zu betrachten sind, seien sie nun die Folge eines Streiks oder einer Aussperrung oder eines sonstigen Arbeitskonfliktes. Darüber sei folgendes im näheren zu bemerken:

1. *Die authentische Interpretation des Gesetzes durch den Grossen Rat ist verfassungsgemäss zulässig.* Art. 26, Absatz 3, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 überträgt dem Grossen Rate ausdrücklich die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten. Schor Art. 27 I a der Staatsverfassung vom 31. Juli 1846 bezeichnete die Erläuterung von Gesetzen als Aufgabe des Grossen Rates, und das Berner Volk hat, obwohl ihm seit 1869 das direkte Gesetzgebungsrecht zusteht, doch durch Annahme der neuen Verfassung die authentische Auslegung der Gesetze der vorberatenden Behörde, dem Grossen Rate, vorbehalten. Von der authentischen Auslegung durch den Grossen Rat sind durch die bernische Verfassung keine Gesetze ausgenommen. Es darf daher auch ein *Strafgesetz*

authentisch interpretiert werden (s. z. B. Beschluss betreffend Auslegung des Art. 168 des Strafgesetzbuches, vom 13. März 1868), und es gilt für die Interpretation solcher Gesetze keine andere Grenze als diejenige, innerhalb welcher sich die authentische Interpretation, so gut wie jede andere Auslegung eines Gesetzestextes, überhaupt bewegen muss: sie darf nichts in den Text hineinlegen, was nicht darin liegt, es darf dadurch das Gesetz nicht erweitert, sondern es darf nur dessen genauer Sinn erforscht werden. Dagegen ist die gesetzgebende Gewalt, und im Kanton Bern auch der Grosse Rat, dem der Gesetzgeber sein Auslegungsrecht delegiert hat, nicht an die Auslegung gebunden, welche andere Staatsorgane, in casu die Gerichte, einem Gesetze gegeben haben, sondern er darf an die Auslegung des Gesetzes mit derselben Freiheit herantreten, wie das Gericht. Es liegt in der authentischen Interpretation eines Gesetzes entgegen einer ihm von einer Gerichtsbehörde gegebenen Auslegung auch keine Herabsetzung der letztern. Das Bedürfnis nach einer authentischen Interpretation eines Gesetzes macht sich eben fast immer dann geltend, wenn ein Gerichtsurteil, welches dem Gesetze eine andere Auslegung gibt, als sie der gesetzgebenden Behörde bei Erlass des Gesetzes als Sinn desselben vorgeschwebt hat, die nicht ganz unzweideutige Fassung des Gesetzes zutage treten lässt. Infolgedessen wird die authentische Interpretation fast immer entgegen einem Urteil des höchsten in der Sache zuständigen Gerichts stattfinden. Dies war z. B. auch der Fall bei der Interpretation der Satzungen 339, 377—477 des Zivilgesetzbuches, sowie der Satzungen 480, 486/87 des letztern, des § 4 des Gesetzes betreffend die Grundbücher und Pfandtitel und des § 14 des Gesetzes über die Hypothekarkasse (beide Interpretationsbeschlüsse datieren vom 8. Oktober 1907), und bei der authentischen Auslegung der §§ 14—18 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Beschluss vom 13. März 1900).

2. Stehen so der authentischen Interpretation des Gesetzes vom 23. Februar 1908 prinzipiell keine gesetzlichen Bedenken entgegen, so handelt es sich nun darum, festzustellen, ob eine *Interpretation* der Art. 5—8 dieses Gesetzes in dem Sinne, dass der Ausdruck «Arbeitseinstellung», wie er in diesen Artikeln gebraucht wird, alle Arbeitseinstellungen und nicht speziell nur die von Seite der Arbeiter ausgehenden, die Streiks, umfasst, *sich im Rahmen des Gesetzes hält*, oder aber über denselben hinausgeht. Im letztern Falle wäre eine derartige Interpretation unzulässig, ein verfassungswidriger Eingriff in das Recht der stimmfähigen Bürger, über den Erlass eines Abänderungsgesetzes abzustimmen.

Die Frage ist aber im Sinne der ersten Alternative, d. h. der *Zulässigkeit* der authentischen Interpretation der fraglichen Bestimmungen im gedachten Sinne zu entscheiden.

Fasst man in erster Linie den gewöhnlichen Sinn des Wortes Arbeitseinstellung ins Auge, so ergibt sich, dass als Arbeitseinstellung jede, durch irgendwelche Ursache, irgendwelche Entschliessung, irgendwelche Beschlüsse von Arbeiter- oder Arbeitgeberseite hervorgerufene Einstellung der Berufsarbeit seitens um Lohn arbeitender Personen aufzufassen ist. Der Ausdruck «Arbeitseinstellung» hat keineswegs von vorneherein die gleiche Bedeutung wie der Ausdruck «Streik», welcher eine von allen oder einer Mehrzahl von Arbeitern eines oder mehrerer Gewerbebetriebe gemein-

sam beschlossene und auf einen bestimmten Zeitpunkt ins Werk gesetzte Niederlegung der Berufsarbeit zum Zwecke der Erlangung besserer Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder auch zur Durchsetzung von Machtansprüchen, — also nur eine besondere Art der Arbeitseinstellung bezeichnet. Allerdings ist der Streik, da er die von den Arbeitenden selbst beschlossene und durchgeführte Arbeitseinstellung ist, die Arbeitseinstellung par excellence; er ist aber, wie gesagt, nicht die einzige Art einer solchen. Dass der Sinn des Ausdrucks «Arbeitseinstellung» weiter ist, geht aus Artikel 5 des Gesetzes selbst hervor, der in Absatz 1 von Arbeitseinstellung, in Absatz 2 von Streik spricht, während es doch selbstverständlich gewesen wäre, für zwei identische Begriffe im gleichen Gesetzesparagraphen nur einen und denselben Ausdruck zu verwenden, — wenn die beiden Ausdrücke eben identisch wären, was nicht der Fall ist. Auch der Titel des Gesetzes, der allerdings nur von Ausschreitungen bei Streiks spricht, kann gegenüber dem Inhalte desselben keine entscheidende Bedeutung haben.

Abgesehen vom Wortlaut, spricht aber auch der Sinn und Geist des Gesetzes dafür, den Ausdruck «Arbeitseinstellung» im allgemeineren, weiteren Sinne zu fassen. Zweck der Strafbestimmungen des Gesetzes war, Mittel zu schaffen, um Ausschreitungen bei Anlass von Arbeitskonflikten in wirksamerer Weise, als dies an Hand der bisherigen Gesetzgebung möglich war, entgegenzutreten. Diese Ausschreitungen ereignen sich nun immer bei Anlass von Arbeitseinstellungen und haben darin ihren Grund, dass die Arbeiter, welche die Arbeit — auf eigene Entschliessung hin oder gezwungen durch einen Aussperrungsbeschluss der Arbeitgeber —, einstellen, versuchen, diejenigen Arbeiter, welche die Arbeit nicht eingestellt haben, und auch die Berufsmeister selbst, zu verhindern, ihrer Berufsarbeit in gewohnter Weise nachzugehen. Diese Versuche, arbeitende Personen an ihrer Arbeit, je nach der Wirksamkeit der angewandten Mittel: mit Ehrverletzungen, Verhöhnungen, Drohungen und Gewalt, zu hindern, — Versuche, welche öffentliches Aergernis und ein Gefühl der Unsicherheit im Publikum erregen, zumal da die Urheber sich fast immer in beträchtlicher Mehrzahl gegenüber den Angegriffenen befinden —, sind Begleiterscheinungen *aller Arbeitseinstellungen*. Es ist dies auch ganz natürlich. Die Motive, denen die Angriffe feiender Arbeiter auf arbeitende Berufskollegen und Meister entspringen, sind in allen Fällen von Arbeitseinstellungen bei Arbeitskonflikten die nämlichen, und auch das weitere Moment wiederholt sich in allen

diesen Fällen, nämlich das Müssigggehen eines Teils der Arbeiterschaft, des Teils, welcher angesichts der Sachlage von vornherein gereizt und zu Gewalttätigkeiten geneigt ist und zur Ausübung von solchen durch die freiwillige oder unfreiwillige Musse die genügende Zeit erhält. Die Gefahr, dass Ausschreitungen begangen werden, liegt also bei allen Arbeitseinstellungen im gleichen Grade vor. *Es ist daher kaum denkbar, dass der Grosse Rat und der Gesetzgeber, das Volk, bei Annahme des Gesetzes die von ihm als notwendig erachteten Repressivmassnahmen nur auf eine einzige Art der Arbeitseinstellungen habe beschränken wollen*, wenn Zweck und Absicht des Gesetzes dahin gingen, im zweiten Teile desselben die schädlichen Begleiterscheinungen der Arbeitskonflikte zu bekämpfen, wie der erste Teil, — das steht ausser Zweifel — auf Verminderung der Arbeitskonflikte überhaupt gerichtet ist. Auch aus den Verhandlungen des Grossen Rates über das Gesetz ist nichts zu entnehmen, was auf eine Absicht der Behörde schliessen liesse, die Anwendbarkeit der Art. 5 ff. des Gesetzes auf den Fall des Streiks zu beschränken. (Vergl. Gutachten Trüssel S. 13/14 im Gegensatz zu den Motiven der Polizeikammer.)

Wir kommen also zum Schlusse:

Die authentische Interpretation der Artikel 5—8 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks in dem Sinne, dass der in diesen Artikeln gebrauchte Ausdruck «Arbeitseinstellung» jede Einstellung der Arbeit während und anlässlich eines Arbeitskonfliktes umfasst, nicht bloss den Streik, ist gesetzlich zulässig. Sie entspricht dem Wortsinne der betreffenden Bestimmungen und dem Sinne und Geiste des Gesetzes und erweist sich als notwendig, um dem Gesetze die Wirksamkeit zu geben, die ihm nach der Absicht der gesetzgebenden Organe des Staates zukommen soll.

Demgemäss beantragen wir Ihnen:

Sie möchten dem Grossen Rate den Antrag stellen, die Art. 5—8 des erwähnten Gesetzes im obengenannten Sinne authentisch zu interpretieren.

Bern, den 29. Oktober 1910.

Der Polizeidirektor:
Simonin.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und
der Grossratskommission**
vom 16./20. Januar 1911.

Beschluss

betreffend

authentische Auslegung der Art. 5 bis 8
des Gesetzes vom 23. Februar 1908 be-
treffend die Errichtung von Einigungs-
ämtern und Massnahmen gegen Aus-
schreitungen bei Streiks.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 3, der Staatsverfassung,
in authentischer Interpretation der Artikel 5, 6, 7 und
8 des Gesetzes vom 23. Februar 1908 betreffend die
Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen
gegen Ausschreitungen bei Streiks,

beschliesst:

1. Der in den Artikeln 5, 6, 7 und 8 des genannten
Gesetzes gebrauchte Ausdruck «Arbeitseinstellung»
umfasst jede Art von Einstellung der Arbeit, welche
bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und
Arbeitnehmern erfolgt.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und ist
in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16./20. Januar 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Bühlmann.

Entwurf des Regierungsrates
vom 17. März 1911.

Dekret

betreffend

**Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei
Kirchgemeinden Münsingen und Stalden.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Al. 2, der Staatsver-
fassung und des § 6, lit. a, des Gesetzes vom 18. Ja-
nuar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Kirchgemeinde Münsingen wird in zwei
selbständige Kirchgemeinden Münsingen und Stalden
getrennt.

Die neue Kirchgemeinde Münsingen umfasst die
Einwohnergemeinden Münsingen, Rubigen, Tägertschi
und den Schulbezirk Gysenstein, die neue Kirchge-
meinde Stalden umfasst die Einwohnergemeinden
Häutligen, Niederhünigen und Stalden, die Schulge-
meinde Konolfingen und den Schulbezirk Ursellen.

§ 2. Die neuen Kirchgemeinden Münsingen und
Stalden haben sich gesetzlich zu organisieren. Der
infolge der notwendig werdenden Vermögensausschei-
dung aufzustellende Vertrag unterliegt der Genehmi-
gung durch den Regierungsrat.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1911 in
Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung
desselben beauftragt.

Bern, den 17. März 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Burren,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Polizeidirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret über die Führung und Benutzung der Strafregister.

(März 1908/April 1909.)

Art. 11 des Gesetzes vom 3. November 1907 über den bedingten Straferlass sieht den Erlass eines Dekretes des Grossen Rates über die Führung und Benutzung der Strafregister vor. Der Gesetzgeber hat damit einerseits anerkannt, dass er die Führung eines Strafregisters im Kanton Bern für notwendig erachtet, anderseits kundgegeben, dass er den Erlass bindender Vorschriften über diese Institution für geboten hält.

In der Tat erweist sich die Führung eines Strafregisters, das heisst eines Registers, in welches sämtliche im Gebiete eines Staates erlassenen Strafurteile und sämtliche, Angehörige dieses Staates betreffende, anderweitig ergangene Strafurteile eingeschrieben werden, falls sie wenigstens von einer gewissen, durch die Gesetzgebung festzustellenden Bedeutung sind, als eine unabweisbare Notwendigkeit für die richtige Handhabung der staatlichen Strafjustiz. Das richtig geführte Strafregister gibt der Gerichtsbehörde, welche über einen wegen strafbarer Handlungen Angeklagten zu urteilen hat, ein richtiges Bild der Persönlichkeit dieses Angeklagten, soweit dieselbe für die Anwendung des Strafgesetzes in Betracht kommt. Sie vermittelt dem Richter einen Einblick in das Vorleben des Angeklagten auf strafrechtlichem Gebiete, in die Motive, von welchen er sich in zahlreichen Fällen bestimmen lässt, und enthüllt ihm dessen Neigung zur Begehung von strafbaren Handlungen von einer gewissen Art. Der Staat darf sich daher dieses wichtige Hilfsmittel im Kampfe gegen das Verbrechen, einem Kampfe, der um so erfolgreicher geführt wird, je gerechter, das heisst je mehr angepasst an die strafbare Handlung und ihre Entstehung in der Persönlichkeit des Täters, die Strafe erscheint, nicht entgehen lassen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Jedenfalls aus diesen Erwägungen heraus haben denn auch die bernischen Behörden schon vor Jahren, um 1850, ein Strafregister geschaffen, das zuerst bei der «Zentralpolizeidirektion», seit deren Aufhebung bei der kantonalen Polizeidirektion geführt wurde, trotzdem keine Gesetzesbestimmung die Führung eines solchen Registers vorschrieb (vergl. die dürftigen Vorschriften der Art. 369, 516, 517 St.-V. betreffend Urteilsmitteilungen seitens der Gerichtsbehörden). Anfänglich war das Strafregister allerdings sehr primitiver Art. Alle der Polizeidirektion im Laufe eines Jahres mitgeteilten Strafurteile wurden chronologisch in einen Folianten eingeschrieben, der mit einem alphabetischen Register versehen war. Wollte jemand im Jahre 1890 Auskunft über die Vorstrafen einer im Jahre 1852 geborenen Person erhalten, so hatte er die Register sämtlicher Bände bis zum Jahre 1864 zurück nachzuschlagen, was natürlich unverhältnismässig viel Zeit kostete. Im Jahre 1895 wurde das System praktischer gestaltet. Seither wird, sobald ein Strafurteils-Auszug bei der Polizeidirektion einlangt, der eine Person betrifft, die bisher im Strafregister nicht figurierte, derselbe in einem Couvert versorgt, das den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Verurteilten und eine Ordnungsnummer trägt und auf dem Umschlag die Personalien des Verurteilten genau angibt. In dieses Couvert werden alle später einlangenden Urteilsauszüge betreffend die nämliche Person gesteckt. Der Name des Verurteilten wird, unter abgekürzter Nennung der Personalien, auf einem Bogen registriert, der nur Personen desselben Familiennamens anführt. Diese Bogen werden ihrerseits in alphabetischer Ordnung aufbewahrt. Auf diese Weise lässt sich, zumal die vor 1895

bestraften Personen, die seither wieder Bestrafungen erlitten haben, in gleicher Weise in das neue Strafregister eingetragen werden, bald ermitteln, ob eine Person im Strafregister figuriert oder nicht, eventuell welche Bestrafungen sie erlitten hat.

Dieses System, das ausgezeichnet funktioniert, bisher aber einer gesetzlichen Grundlage entbehrte, soll nun beibehalten, gleichzeitig aber durch das Dekret auf sichere Basis gestellt werden, wobei die Regelung von Detail- und Formvorschriften auf den Verordnungsweg zu weisen ist.

Schwierig war die Entscheidung der Frage, welche Bestrafungen ins Strafregister eingetragen werden sollten. Bis jetzt wurden in dasselbe bloss Verurteilungen zu Freiheitsstrafen (samt Nebenstrafen, wie Ehren- und Verweisungsstrafen) aufgenommen. Es empfiehlt sich nun aber, auch die Verurteilungen zu *Bussen* im Strafregister einzuschreiben, da dieselben das den Strafrichter interessierende Bild einer vor ihm erscheinenden Person zu vervollständigen geeignet sind. *Alle* Bussen ins Strafregister einzuschreiben, ginge aber viel zu weit und würde unzweifelhaft einer wesentlichen Erweiterung der zur Aufbewahrung des Registers dienenden Räumlichkeit, einem vermehrten Bedarf an Material und vor allem einer ungeheuren, mit der Wichtigkeit der Sache in keinem Verhältnis stehenden Mehrarbeit rufen, die kaum anders als durch Anstellung einer Hilfskraft bewältigt werden könnte, — alles Neuerungen, die finanziell erheblich ins Gewicht fallen würden. Wir glauben daher, bei einem Bussenbetrag von 20 Franken Halt machen zu sollen. Bussen, die geringer sind, sind von der Eintragung ins Strafregister auszuschliessen. Neuenburg hat eine entsprechende Bestimmung, Genf schliesst die Bussurteile ganz aus, Tessin die polizeilichen Urteile, während Waadt und Luzern allerdings alle Urteile zur Eintragung gelangen lassen. (Andere Kantone als die genannten besitzen kein richtig organisiertes Strafregister.) Ausser den Strafurteilen sind auch diejenigen Urteile einzutragen, welche die Wirkung eines früheren Urteils oder dieses selbst ganz oder teilweise aufheben, wie Revisions-, Rehabilitations-, Kassations-, Wiedereinsetzungsurteile und solche, durch welche ein früher bewilligter bedingter Straferlass widerrufen wird.

Ebenfalls wichtig erschien die Entscheidung der Frage über den Inhalt der auf Verlangen anzufertigenden Strafregisterauszüge und darüber, wer berechtigt sei, die Ausstellung von solchen zu verlangen. Rücksichten auf Zeitersparnis hätten dafür gesprochen, gewisse Bestrafungen, seit deren Vollzug eine längere Reihe von Jahren verfloßen ist, nicht mehr in die Strafregister-Auszüge aufzunehmen. Dagegen sprach aber zwingend das Gesetz über den bedingten Straferlass, welches die Gewährung des bedingten Straferlasses unter anderm an die Bedingung knüpft, dass die Person, der er zuteil werden soll, noch nie wegen einer im Kanton Bern mit Zuchthaus bedrohten Handlung bestraft worden sei. Der Richter muss, um das Vorhandensein dieses Erfordernisses prüfen zu können, einen vollständigen Auszug aus dem Strafregister mit Bezug auf den Angeklagten vor Augen haben. Ein solcher vollständiger Auszug ist aber auch sonst zur rich-

tigen Beurteilung der Persönlichkeit des Angeklagten unentbehrlich. Polizeiliche Bestrafungen allerdings, seit deren Vollzug fünf Jahre verfloßen sind, brauchen nicht mehr in die Auszüge aufgenommen zu werden, da sie nach Ablauf dieser Frist für die Frage, ob eine Person des bedingten Straferlasses würdig sei, nicht mehr in Betracht fallen; aber auch nach Ablauf dieser Frist sind sie in die Auszüge aufzunehmen, wenn die betreffende Person im Laufe jener fünf Jahre neuerdings bestraft worden ist. Neu eingeführt wird in die Register-Auszüge eine Bemerkung darüber, ob die darauf aufgeführten Urteile vollzogen worden sind, da dieser Umstand bei der Beurteilung der Frage, ob Rückfall im Sinne des Strafgesetzbuches (Art. 62) vorliegt, wichtig wird.

Nach dem Dekretsentwurf sollen, wie bisher, die gerichtlichen und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone, sowie derjenigen ausländischen Staaten, welche dem Kanton Bern Gegenrecht halten, berechtigt sein, Strafregisterauszüge zu erheben. Dieses Recht wird auch den Ortspolizeibehörden zuerkannt, die damit in den Stand gesetzt werden, über den Leumund der Einwohner, eventuell auch der Bürger ihrer Gemeinde genau Auskunft erteilen zu können. Dagegen soll keine Privatperson das Recht haben, vom Strafregister Einsicht zu nehmen und sich Auszüge aus demselben verabfolgen zu lassen; nur über sich selbst darf eine Privatperson einen Auszug aus dem Strafregister verlangen. Strafurteile, die unter Anwendung des bedingten Straferlasses ergangen sind, finden jedoch auf diesen Auszügen zugunsten von berechtigten Privaten, wie auf den für Administrativbehörden (mit Ausnahme der Polizeibehörden im Falle der Anhebung einer neuen Strafuntersuchung gegen die betreffende Person) ausgestellten, keine Erwähnung. Ein Ehescheidungskläger darf sich also zum Beispiel bei der Polizeidirektion in Zukunft nicht danach erkundigen, ob der Beklagte Vorstrafen erlitten habe; ein Arbeitgeber darf sich über eine Person, die in seinen Dienst treten will, keinen Strafregister-Auszug verschaffen; er kann aber von der Person die Beibringung eines solchen verlangen. Anwälte und Notarien, die von Privaten beauftragt sind, erhalten natürlich ebensowenig Einsicht in das Strafregister.

Berichtigungen des Strafregisters sollen von der Polizeidirektion, auf Vorlage der erforderlichen Belege angeordnet werden können. Die übrigen Bestimmungen des Dekretsentwurfs enthalten Ordnungsvorschriften, deren weitere Ausgestaltung auf dem Verordnungswege erfolgen wird.

Wir glauben, Ihnen, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, zuhanden des Grossen Rates die Annahme des vorliegenden Dekretsentwurfs als eines Erlasses, der die vorwürgige Materie in zweckmässiger Weise ordnet, empfehlen zu dürfen.

Bern, März 1908/April 1909.

Der Polizeidirektor :

Kläy.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
grossrätlichen Kommission**
vom 18./22. März 1911.

Dekret

betreffend

die Führung und Benutzung der Strafregister.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 11, Ziff. 3, des Gesetzes
betreffend den bedingten Straferlass vom 3. November
1907,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bei der kantonalen Polizeidirektion wird ein
Strafregister geführt.

§ 2. In dasselbe werden eingetragen:

- a) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile der Straf-
gerichtsbehörden des Kantons Bern;
- b) die auf Freiheitsstrafe lautenden Urteile anderer
schweizerischer und ausländischer Strafgerichts-
behörden, welche Angehörige des Kantons Bern
betreffen und der Polizeidirektion von den zustän-
digen Behörden mitgeteilt werden;
- c) die auf Versetzung ins Arbeitshaus lautenden Ent-
scheidungen der Administrativbehörden;
- d) alle Urteile und Entscheide, welche eine Aende-
rung der eingetragenen Strafe herbeiführen, sei es
infolge Kassation, Revision, Wiedereinsetzung,
Rehabilitation, Begnadigung, Widerruf des be-
dingten Straferlasses, Gewährung oder Widerruf
der bedingten Entlassung.

§ 3. Die Gerichts- und Administrativbehörden des
Kantons Bern teilen der Polizeidirektion alle von ihnen
gefallten unter § 2 fallenden Urteile und Entscheide,
sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind, auf vorge-
schriebenem Formular mit.

§ 4. Der Regierungstatthalter führt über die ihm
zum Vollzug überwiesenen auf Freiheitsstrafe lauten-
den Urteile eine Kontrolle und gibt der Polizeidirek-

tion vom Zeitpunkte und der Art des Vollzuges zum Zweck der Eintragung ins Strafregister Kenntnis. War der Verurteilte im Zeitpunkte des Erlasses des Urteils in Haft, so ist anzugeben, von welchem Tage an die Strafdauer zu berechnen ist.

§ 5. Die Polizeidirektion bewahrt die ihr zugehenden Mitteilungen auf. Sind über eine bestimmte Person mehrere Urteilsauszüge eingelangt, so wird anhand derselben eine Liste erstellt, die mit den Auszügen gemeinsam zu verwahren ist. Die Namen sämtlicher Personen, mit bezug auf welche Urteilsauszüge aufbewahrt werden, sind in alphabetischer Ordnung zu registrieren.

§ 6. Die bernischen Strafgerichtsbehörden, der Regierungsrat, seine Direktionen und die Regierungsstatthalter sind in ihrer amtlichen Eigenschaft berechtigt, vom Strafregister Einsicht zu nehmen und Auszüge aus demselben zu verlangen.

Das gleiche Recht steht zu den Strafgerichts- und Verwaltungsbehörden des Bundes, sowie anderer schweizerischer Kantone und ausländischer Staaten, welche dem Kanton Bern Gegenrecht halten.

§ 7. Die Auszüge aus dem Strafregister sollen sämtliche Eintragungen mit bezug auf die in Frage stehende Person enthalten, sofern nicht ausdrücklich ein verkürzter Auszug verlangt wird.

Findet sich keine Eintragung vor, so ist diese Tatsache zu bescheinigen.

§ 8. Berichtigungen von Strafregistereintragungen werden auf Verlangen einer interessierten Person oder von Amtes wegen durch die Polizeidirektion vorgenommen.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird hierzu die nötige Vollziehungsverordnung erlassen.

Diese Verordnung hat über die Form der vorgesehenen Mitteilungen, Auszüge und Kontrollen und über die Aufbewahrung und Registrierung der Mitteilungen bei der Polizeidirektion die nähern Vorschriften aufzustellen.

Bern, den 1. Februar /22. März 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 18. März 1911.

Im Namen der grossrätlichen Kommission,
der Präsident
Pfister.

... die Regierungsstatthalter, sowie die Ortspolizeibehörden sind ...

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Eingabe des Bern. Beamten- und Angestellten-Verbandes i. S. Teuerungszulagen.

(März 1911.)

Der Bernische Beamten- und Angestellten-Verband, mit Sitz in Bern, hat durch seinen Zentralvorstand mittelst Eingabe vom 21. November 1910 an den Grossen Rat das Gesuch gerichtet, er möchte bei der Beratung des Voranschlages für das Jahr 1911 einen Kredit beschliessen zur Ausrichtung einer ausserordentlichen Teuerungszulage von je 200 Fr. pro 1911 an das Personal der Staatsverwaltung.

Das Gesuch wird im wesentlichen begründet einerseits mit dem Hinweis darauf, dass seit einiger Zeit sich eine empfindliche Teuerung geltend mache, bestehend in der Steigerung der Lebensmittel- und Mietpreise, die schwer auf den vermögenslosen, nur aus ihrem Verdienste lebenden Personen laste. Andererseits weist die Eingabe hin auf die Teuerungszulagen, welche seitens der Bundesversammlung den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Bundes in den Jahren 1907 und 1908 zugesprochen und darauf, dass die gleiche Behörde durch Bundesgesetz eine bleibende Zulage bewilligt hat, indem die Besoldungsminima um 200 Fr., die Besoldungsmaxima um 300 Fr. erhöht wurden. Die Eingabe erinnert des fernern an die von der Bundesversammlung den Beamten und Angestellten der Bundesbahnen zuerkannten Teuerungszulagen, sowie an die von den stadthernischen Gemeindebehörden getroffenen ähnlichen Vorgehen. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch der Stadtrat von Biel einen Kredit von 5000 Fr. für die Ausrichtung von Teuerungszulagen ausgesetzt hat.

An der Eingabe des Bernischen Beamten- und Angestellten-Verbandes ist zunächst in formeller Beziehung auszusetzen, dass sie nicht handschriftlich unterzeichnet ist, wie man es von einem derartigen Gesuch mit Fug und Recht verlangen darf, dass vielmehr die Namen des handelnden Präsidenten und des II. Sekretärs bloss in Maschinenschrift beigelegt sind. Des weitern ist zu relevieren, dass die Eingabe beim Grossen Rate an dem Tage einlangte, an welchem dieser den Voranschlag für das Jahr 1911 zu Ende beraten und genehmigt hat, so dass eine materielle Behandlung und eine allfällige Berücksichtigung derselben in diesem Voranschlag ausgeschlossen war.

In materieller Beziehung ist zuzugeben, dass eine Teuerung freilich nicht zu verkennen ist, dass dieselbe

aber nicht nur die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung trifft, sondern fast ausnahmslos alle Bevölkerungsschichten. Würde nun der Staat seine Beamten und Angestellten, wie es die Eingabe verlangt, mit einer Teuerungszulage bedenken, so würde er dadurch einer verhältnismässig kleinen Kategorie von Bürgern Vorteile einräumen, die dem Grossteil der Bevölkerung unter keinen Umständen zugebilligt, aber von dieser (mit Rücksicht auf die den erstern gewährte Ausnahme) nicht ohne eine gewisse Berechtigung verlangt werden könnten. Aus einer solchen Situation müssten sich Konsequenzen ergeben, welche der Staat auf keinen Fall auf sich nehmen kann.

Was sodann den Hinweis auf die Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen anbetrifft, so ist nicht ausser acht zu lassen, dass es sich bei diesen Teuerungszulagen um eine antizipierte Besoldungserhöhung handelte, die im wesentlichen deshalb in die Form einer Teuerungszulage gekleidet wurde, weil in der Bundesverwaltung eine Besoldungsreform, das heisst eine Revision der bisherigen Besoldungen im Sinne der Erhöhung, nur auf dem Gesetzgebungswege möglich war, dass die bezüglichen Vorschriften also den komplizierten Apparat der Bundes-Gesetzgebung (wiederholte Beratung durch die beiden Kammern und deren Kommissionen, Referendumsfrist etc.) passieren musste. Seit Jahren war sowohl für die Bundesverwaltung als für die Bundesbahnen eine Revision der Besoldungsvorschriften hängig; diese zog sich aber — nicht zum wenigsten wegen des komplizierten Gesetzgebungsapparates — sehr in die Länge, was ein Inkrafttreten der längst als Bedürfnis empfundenen Besoldungserhöhungen verteilte und wodurch den Beamten und Angestellten diese notwendige Besoldungsaufbesserung auf Jahre hinaus vorenthalten wurde. Aus diesem Grunde verfiel man dort auf das Mittel der Teuerungszulagen. Hätte dort die hängige Besoldungsrevision rascher zum Abschluss gebracht werden können, würde auch niemand auf dieses — im Grunde genommen ungesetzliche — Auskunfts Mittel verfallen sein.

Für den Kanton Bern liegen da die Verhältnisse ganz anders; hier liegt die Kompetenz zu einer Revision der bestehenden Besoldungsvorschriften beim

Grossen Rate, der auch die derzeitigen Besoldungsvorschriften durch Dekret aufgestellt hat. Eine Revision dieses Dekretes kann sehr rasch durchgeführt werden, wenn erst einmal erwiesen ist, dass die geltenden Besoldungsansätze nicht genügen, das heisst den Lebensverhältnissen nicht mehr entsprechen; ja, in einzelnen Fällen wird sogar eine Revision des Besoldungsregulatives des Regierungsrates genügen, um Verschiedenheiten auszumerzen, die sich ausgebildet haben, oder um Unterschiede aufzustellen, welche in den tatsächlichen Verhältnissen begründet sind. Im Kanton Bern ist also eine ungleich raschere Besoldungsreform möglich, als dies der Fall war bei den Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen; bei uns ist ein formgerechter Ausgleich so rasch möglich, dass es unter keinen Umständen gerechtfertigt wäre, zu dem Palliativmittel der Teuerungszulagen zu greifen, wenigstens, wenn es sich nicht um eine bloss ganz spontane, rasch vorübergehende Teuerung handelt.

Aehnlich ist auch das Verhältnis gegenüber der Stadt Bern, welche eine Besoldungsreform auch nur auf dem Wege der Volksbefragung — also der eigentlichen Kommunalgesetzgebung — durchführen kann.

Im weitem ist auch nicht ausser acht zu lassen, dass die Besoldungsvorschriften für die Bundesverwaltung, wie für die Bundesbahnen und auch diejenigen für die stadtbernische Verwaltung bedeutend älter waren, als diejenigen für die kantonal-bernische Verwaltung es sind. Der Kanton Bern hat im Jahre 1906 neue Besoldungsvorschriften erhalten, welche zum Teil in 1907, zum andern Teil erst 1908 in Kraft traten. Zur Zeit der Einreichung der vorliegenden Eingabe waren also diese Vorschriften noch keine drei Jahre vollständig in Kraft. Es wäre unzweifelhaft verfrüht, wenn man nach dieser kurzen Zeit schon an diesen Vorschriften Aenderungen treffen würde, sei es durch Abänderung der Besoldungsansätze, sei es durch Gewährung von Teuerungszulagen, und es würde sicherlich von einem grossen Teil unserer Bevölkerung einfach nicht verstanden werden. Aber auch wenn man zugeben wollte, die Ansätze des Dekretes von 1906 stehen nicht mehr im Einklang mit den heutigen Verhältnissen, so könnte, wie gesagt, kaum das Mittel der Teuerungszulagen in Frage kommen, sondern einzig die Revision des Dekretes selbst, eine Neunormierung der Besoldungsansätze. Wir sind aber der festen Ueberzeugung, dass hiezu zurzeit wirklich noch kein Anlass vorliegt. Es mögen ja in der Klassifikation der Angestellten, namentlich der Bezirksverwaltung, einige Unbilligkeiten bestehen, da natürlich die Verhältnisse stets mehr oder weniger dem Wechsel ausgesetzt sind. Diese einzeln dastehenden Fälle können aber sehr wohl auf dem Wege einer Revision des bezüglichen Regulatives des Regierungsrates korrigiert werden; nur müssen selbstverständlich diese Fälle der Oberbehörde zur Kenntnis gebracht und die für eine Revision sprechenden Gründe genau dargelegt werden.

Gegen die Eingabe spricht aber noch ein weiterer höchst wichtiger Grund: die *finanziellen Folgen* für die Staatskasse.

Das Gesuch verlangt die Ausrichtung einer ausserordentlichen Teuerungszulage von je 200 Fr. *allgemein* an das Personal der Staatsverwaltung. Diese Zulage sollte also nach dem Gesuch jedem Beamten und jedem Angestellten des Staates zugute kommen. Nun hat das Personal der Staatsverwaltung (auf 1. Januar 1911 berechnet) folgenden Bestand:

Zentralverwaltung:			
Beamte	213		
Angestellte	236		
Arbeiter	125		574
Bezirksverwaltung:			
Beamte	212		
Angestellte mit Einschluss des Landjägerkorps	523		735
Staatsanstalten:			
Beamte inklusive Lehrer	172		
Angestellte	656		828
	Total		2137

Die Teuerungszulagen (200 Fr. je) würden somit 427,400 Fr. erfordern, eine Summe, die für den Staat im jetzigen Moment unerschwinglich ist. Wir erwähnen, dass die Staatsrechnung für das Jahr 1910 mit einem Defizit von über einer halben Million abschliesst und die Finanzlage sich in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht verbessern wird. Bei der obigen Summe von 427,400 Fr. würde es nicht einmal verbleiben. Es wäre vielmehr mit Bestimmtheit zu gewärtigen, dass, nachdem den Beamten und Angestellten eine Teuerungszulage gewährt worden wäre, auch die Geistlichen mit dem Begehren um Zuerkennung einer solchen einkommen würden. Man würde sie ihnen kaum verweigern können und die Folge wäre eine weitere Ausgabe von 60,000 Fr. Den Geistlichen würden die Wegmeister, die Bannwarte, die Zivilstandsbeamten und so weiter folgen und wir kämen schliesslich zu einer noch viel grösseren Ausgabensumme.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass das Gesuch des Bernischen Beamten- und Angestellten-Verbandes, so wie es lautet, unter den Beamten und Angestellten Ungleichheiten schaffen würde. Damit, dass eine ausserordentliche Teuerungszulage von 200 Fr. ausnahmslos an alle Beamten und Angestellten zu verabfolgen wäre, würde sie auch den Beamten und Angestellten der Staatsanstalten zuteil werden, die freie Station geniessen und daher von der Teuerung weniger oder sozusagen gar nicht betroffen werden. — Eine weitere Ungleichheit würde sich daraus ergeben, dass bei der Ausrichtung der Teuerungszulagen nicht zu unterscheiden wäre zwischen ledigen und verheirateten Beamten und Angestellten, mithin nach der Eingabe erstere gleich zu behandeln wären wie letztere.

In Zusammenfassung des Angebrachten kommen wir zum Schluss Ihnen zu beantragen, Sie möchten das eingangs erwähnte Gesuch des Bernischen Beamten- und Angestellten-Verbandes abweisen.

Bern, den 13. März 1911.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. März 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(März 1911.)

1. **Gygli** geb. Grünig, Katharina, geboren 1872, Arnolds Ehefrau, von Utzenstorf, wohnhaft in Bern, wurde am 20. Oktober 1910 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, unter Auflage einer Probezeit von 3 Jahren bedingt erlassen, und zu 29 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Durch Urteil der I. Strafkammer des Obergerichts vom 28. Dezember 1910 wurde die Gewährung des bedingten Straferlasses aufgehoben, gleichzeitig stellt die I. Strafkammer dagegen an den Grossen Rat den Antrag, es sei der Katharina Gygli die Strafe teilweise zu erlassen. Frau Gygli hatte zugestandenermassen anfangs September 1910 im Warenhaus B. in Bern ab dem Ladentische ein Herrenportemonnaie entwendet; sie hatte solches, vom Ladenpersonal unbemerkt, in den Schirm fallen lassen und auf diese Weise mitnehmen können. Zwei Frauenspersonen, die mit ihr den Laden betreten hatten, beobachteten den Vorfall und veranlassten später Anzeige. Frau Gygli machte vor Gericht geltend, sie habe alsbald nach der Tat Reue empfunden und das Portemonnaie in den Laden zurückgebracht; unbemerkt wie sie es genommen habe, habe sie es wieder an Ort und Stelle gelegt. Sie vermochte für diese Angaben indess keine Anhaltspunkte zu schaffen; gegenteils musste nach den Depositionen von Zeugen geschlossen werden, dass sie, beziehungsweise ihr Knabe, sich noch folgenden Tags im Besitze des gestohlenen Gegenstandes befand. Frau Gygli ist in den Jahren 1896 und 1898 wegen Diebstahls mit 4 und 8 Tagen Gefängnis und 30 Tagen Einzelhaft vorbestraft. Während nun das erstinstanzliche Gericht fand, der bedingte Straferlass könne der Delinquentin trotz dieser Vorstrafen erlassen werden, hielt dies die I. Strafkammer mit den Intentionen des Gesetzes nicht für vereinbar. Dagegen fand die I. Strafkammer, dass auch die minimal angedrohte Strafe im Hinblick auf den unbedeutenden Wert der gestohlenen Sache und das weite zeitliche Zurückliegen der Vorstrafen der Delinquentin als allzu hart erscheine. Deshalb beantragt sie teilweisen Erlass derselben auf dem Begnadigungswege. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion hat Frau Gygli abgesehen von ihren Vorstrafen zu Klagen nicht Anlass gegeben. Da der Ehemann liederlich ist und zu wenig für die in ärmlichen Verhältnissen lebende Familie sorgt, ist letztere auf den Verdienst der Ehefrau angewiesen. Die städtische Polizeidirektion und mit ihr der Regierungstatthalter sprechen sich für eine Reduktion der Strafe auf 10 Tage Einzelhaft aus. Sie dürften sich dabei mit den Absichten des Gerichtshofes

in Uebereinstimmung befinden. Mit Rücksicht auf die Urteilmotive und in Würdigung der vorliegenden Berichte, sowie der Aktenlage kann der Regierungsrat der Herabsetzung der Strafe auf das angegebene Mass zustimmen und stellt dem Grossen Rat einen bezüglichen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 10 Tage Einzelhaft.

2. **Müller** geb. Eyer, Rosa, geboren 1859, von Riggisberg, Gottfrieds Ehefrau, in Bözingen, wurde am 28. Dezember 1910 von der I Strafkammer des Obergerichts wegen **Verleumdung, Ehrverletzung, und Drohung** zu 40 Tagen Gefangenschaft, 50 Fr. Geldbusse, zu 100 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 84 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Frau Müller belegte am 18. Juni 1910 die im gleichen Hause wohnhafte Fräulein S., ohne jede Veranlassung, mit einer Reihe von Schimpfnamen. Etwas später trat sie sogar mit einem Tismesser bewaffnet vor ihr Logis heraus und drohte die S., «kalt zu machen». Letztere war in diesem Momente nicht anwesend. Es wurde ferner erwiesen, dass Frau Müller die S. bereits 14 Tage vor diesem Vorfalle in verläumderischer Weise angegriffen hatte, indem sie sich dahin äusserte, Fräulein S., die in einem Ladengeschäfte in Anstellung war, betrüge und bestehle den Geschäftsherrn. Frau Müller machte sich durch diese beiden Vorfälle der eingangs erwähnten Delikte schuldig. Nach dem Leumundszeugnisse und den Zeugenaussagen besass sie ein loses Maul und legte gegenüber ihrer Umgebung bisweilen eine geradezu unerträgliche Ränkesucht an den Tag. Das Gericht sah sich veranlasst, eine empfindliche Strafe auszusprechen und verweigerte den bedingten Erlass der Strafe. Nunmehr stellt Frau Müller das Gesuch um Begnadigung. Sie macht geltend, sie leide an chronischer Lungentuberkulose und chronischem Stirnhöhlenkatarrh mit häufigen Anfällen heftiger Kopfschmerzen. Diesen Leiden sei eine grosse Reizbarkeit, die ihr anhafte, zuzuschreiben. Im Grunde sei sie indes eine durchaus ungefährliche Person und würde mit ihrer Drohung nie Ernst gemacht haben. Der Vollzug der Strafe würde sie angesichts ihres Alters gesundheitlich völlig ruinieren. Sie beruft sich im weitern auf ihre bisherige Straflosigkeit. Die Angaben über

ihre Krankheit werden ärztlich bestätigt. Das Gesuch ist von dem Ehemanne, dem Sohne, dem Logisgeber, dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber mitunterzeichnet. Aus den Akten ist ersichtlich, dass der Gesundheitszustand der Delinquentin dem Gerichte nicht bekannt war; wenigstens ist mit keinem Worte darauf Bezug genommen. Unter Umständen wäre aber doch das Urteil, wenn ein Arztzeugnis vorgelegen hätte, etwas milder ausgefallen. Nachdem Petentin mit ihrem Antrage auf Gewährung des bedingten Straferlasses abgewiesen worden ist, kann nun allerdings von einer gänzlichen Begnadigung nicht die Rede sein. Jedenfalls muss die Busse ganz bestehen bleiben, zumal nicht nachgewiesen ist, dass Frau Müller oder ihr Ehemann zahlungsunfähig sind. Dagegen lässt es sich vielleicht doch empfehlen mit Rücksicht auf das Alter, die geschwächte Gesundheit und die bisherige Unbescholtenheit der Petentin, die Gefängnisstrafe ganz wesentlich zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt, sie auf 3 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Gefängnisstrafe auf 3 Tage.

3.—6. **Straub** geb. Liechti, Maria, geboren 1856, Johannis Ehefrau, Wirtin zum Gasthof zum Bären in Leuzingen, **Schneider**, Paul, geboren 1881, von Brügg, Wirt zum Stern in Pieterlen, **Stuber**, Jakob, geboren 1870, von Nennighofen, Wirt zum Bad Strassburg in Büren, und **Rüfli**, Otto, geboren 1881, Wirt zum Bären, von Lengnau, in Büren, wurden am 12. Oktober, 24. Oktober und 7. Dezember 1910 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu je 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr, erstere zwei zu je 3 Fr. 40 und letztere zwei zu je 9 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Ende September und anfangs Oktober hielten mehrere Schützengesellschaften des Amtes Büren ihre Herbstschüssen ab. Bei diesem Anlasse übten nun die oben genannten Wirte in oder bei den Schiesständen ihr Wirtschaftsgewerbe auf Drittmannsboden aus, ohne im Besitz einer erforderlichen Bewilligung des Regierungsstatthalters zu sein. Sie wurden deswegen polizeilich verzeigt und trotz ihres Einwandes, dass es im Amt Büren von jeher nicht Brauch gewesen sei, bei solchen Anlässen Bewilligungen einzuholen, gestützt auf Artikel 15 und 44 des Wirtschaftsgesetzes, verurteilt. Unter Berufung auf den gleichen Umstand stellen sie heute das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie anerkennen die Richtigkeit des Urteils, machen indes geltend, durch die neuerliche strikte Anwendung des Gesetzes, entgegen des frühern, auch in andern Amtsbezirken gehandhabten Praxis, würden sie ohne Verschulden betroffen. Frau Straub beruft sich ausserdem auf prekäre finanzielle Verhältnisse. Die Gesuche werden sämtliche von den bezüglichen Gemeinderäten und vom Gerichtspräsidenten empfohlen. Die Staatskosten haben Petenten bezahlt. Der Regierungsstatthalter von Büren führt aus, dass verschiedene Wirte des Amtes Büren bereits vor jenen für ganz gleiche Anlässe Bewilligungen eingeholt hätten. Dagegen geht allerdings aus weitem Gesuchsbeilagen hervor, dass in verschiedenen Amtsbezirken solche Bewilligungen nicht ausgestellt

wurden. Es rührt dies offenbar daher, weil nach Artikel 15 des Wirtschaftsgesetzes diese anlässlich von Schiessübungen erteilten Bewilligungen gebührenfrei sind. Angesichts dieser Praxis kann die Direktion des Innern einem Bussenerlass beipflichten. Der Regierungsrat hält dafür, es dürfe angesichts des klaren Wortlautes des Gesetzes, im Interesse einer einheitlichen Anwendung desselben, nicht etwa das gerichtliche Urteil durch einen gänzlichen Erlass der Bussen desavouiert werden. Dagegen ist er allerdings im Falle, gestützt auf die vorliegenden Empfehlungen und den Umstand, dass sich Petenten vielleicht unwissentlich gegen das Gesetz vergangen haben, eine Reduktion der Bussen zu befürworten. Er beantragt, solche allen Petenten gegenüber auf 10 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 10 Franken.

7. **Billieux**, Josephine, Tagelöhnerin, von Alle, in Courgenay, wurde am 10. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Schulunfleisses** zu einer Busse von 24 Fr. und 1 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Es war dies die letzte einer Reihe von Bussen, die über Josephine Billieux desselben Deliktes wegen verhängt worden war. Im November 1910 hat ihr der Grosse Rat alle frühern Bussen auf 3 Fr. insgesamt herabgesetzt. Die oben erwähnte wurde in diesen Beschluss nicht einbezogen, da sie nicht Gegenstand des Gesuches bildete. Heute stellt nun Josephine Billieux ein Nachtragsgesuch, das sich auf diese Busse bezieht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Grosse Rat im November 1910 die in Frage stehende Busse in seinen Entscheid einbezogen hätte, falls sich das Gesuch auch auf sie erstreckt hätte. Da zudem im übrigen die Verhältnisse seither nicht geändert haben, steht der Regierungsrat nicht an den Antrag zu stellen, es sei dem Nachtragsgesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

8. **Siegenthaler** geb. Bigler, Marie Elise, geboren 1882, Johannis Ehefrau, von Trub, in Signau, wurde am 17. Dezember 1910 vom korrekionellen Richter von Signau wegen **Begünstigung** zu 5 Tagen Gefängnis und 44 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Die 12-jährige Stieftochter der Marie Siegenthaler wurde von der Familie K., Inhaberin eines Ladengeschäftes, aushülfsweise beschäftigt. Da die Familie K. umzuziehen gedachte, wurden dem Mädchen allerlei kleinere Gegenstände, mit denen man aufräumen wollte, mit heimgegeben. Mit der Zeit, vermutlich seit Oktober 1910, bemächtigte sich das Mädchen alsdann auch solcher Gegenstände, die ihm nicht zugedacht waren. Es bestahl auch die im selben Hause wohnhafte Familie Dr. M. um eine ganze Reihe von Gegenständen, zu meist Wäsche und Kinderartikel. Als schliesslich die Sache an das Tageslicht kam, wurde das entwendete Gut auf Reklamation hin teilweise restituiert; durch eine bei den Eheleuten Siegenthaler vorgenommene

Haussuchung wurde der Rest beigebracht. Frau Siegenthaler, die anfänglich leugnete, gewusst zu haben, dass die von dem Mädchen heimgebrachten Sachen teilweise entwendete sein mussten, gab dies schliesslich zu. Sie hatte sich damit der Diebstahlsbegünstigung schuldig gemacht. Frau Siegenthaler ist nicht vorbestraft und genoss keinen schlechten Leumund. Das von ihr begangene Delikt ist indes um so gravierender, als damit eine ganz bedenkliche Pflichtvergessenheit gegenüber der ihrer Aufsicht unterstellten Stieftochter verbunden war. Der Richter hat ihr denn auch die Wohltat des bedingten Straferlasses ausdrücklich abgesprochen. Heute stellt Frau Siegenthaler das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie, beziehungsweise der Verfasser des Gesuches, will nunmehr wieder geltend machen, sie habe keine dolosen Absichten gehabt, da sie nicht habe vermuten können, dass die Sachen gestohlen waren. Sie fühle sich ganz unschuldig und die Strafe sei eine unverdiente. Diese Anbringen sind aktenwidrig, da sie mit den eigenen Depositionen der Petentin anlässlich der Strafuntersuchung im Widerspruche stehen; es ist demnach nicht weiter darauf einzutreten. Der Gemeinderat von Signau und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch letzterer allerdings lediglich zur teilweisen Entsprechung. Der Regierungsrat findet indes, es liegen Begnadigungsgründe nicht vor, umsoweniger als Petentin der Wohltat des bedingten Erlasses der Strafe nicht würdig befunden worden ist. Eine Reduktion der Strafe empfiehlt sich schon deshalb nicht, weil sie auch so von ganz kurzer Dauer ist. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Boss** geb. von Allmen, Anna Elisabeth, Christians Witwe, von Sigriswil, Zigarrenarbeiterin in Biel, wurde am 16. September und 7. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Biel wegen **Schulunfleisses** zu 12 und 24 Fr. Busse und zusammen 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Die im letzten Jahre schulpflichtige Tochter der Frau Boss fehlte im Sommer 1910 die Schule während längerer Zeit unentschuldigterweise. Es zog dies der letztern im ganzen 4 Bussen zu. Für die beiden letzten stellt sie nun das Gesuch um Erlass. Sie macht geltend, dass sie für ihr Mädchen ein Dispensationsgesuch eingereicht hatte, das vorerst allerdings abgewiesen; dem dann doch nachträglich auf Empfehlung der städtischen Armendirektion entsprochen worden sei. Im weitem beruft sie sich auf ihre äusserst ärmlichen Verhältnisse; sie vermöchte die Busse nicht zu bezahlen, müsste solche gegenteils im Gefängnisse absitzen, was sie angesichts ihrer bisherigen Unbescholtenheit ausserordentlich hart treffen würde. Ihre Ausführungen werden von der Armendirektion der Stadt Biel als richtig bestätigt. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt und die besondern Umstände des Falles kann der Regierungsrat dem Erlass der Bussen beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

10. **Lauper**, Friedrich, geboren 1870, von Seedorf, Hausierer in Studen, wurde am 25. Januar 1911 vom Polizeirichter von Büren wegen **Widerhandlung gegen das kantonale Hausiergesetz** zu 20 Fr. Busse, 3 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Lauper befand sich im Besitze eines Hausier-Patentes für Kurz- und Käsewaren. Am 21. Januar 1911 wurde er nun im Dorfe Wengi betroffen, als er ausser den genannten Waren, in Hosen und Westentaschen versteckt, sogenannten Gesundheits-Wachholder-Spiritus und englischen Wunderbalsam in kleinen Fläschchen mit sich führte und den Leuten zum Verkaufe anbot. Es zog ihm dies eine Anzeige und als er solche nicht in Abrede zu stellen vermöchte, das erwähnte Strafurteil zu. Im vorliegenden Gesuche macht er im wesentlichen geltend, dass er sich in ganz armseligen Verhältnissen befinde und die Busse nicht zu bezahlen vermöge. Der Gemeinderat von Studen bestätigt seine Ausführungen. Lauper hat sich längere Zeit als Melker in Deutschland aufgehalten und ist bei seiner Rückkehr in die Heimat mit seiner zahlreichen Familie der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen. Nun ist es ihm nach längerem fruchtlosem Bemühen gelungen, als Erdarbeiter Verdienst zu erhalten. Durch den Vollzug der Busse in der Gefangenschaft müsste er neuerdings arbeitslos werden. Das Gesuch wird auch vom Regierungsrat empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen und die obwaltenden Verhältnisse kann der Regierungsrat der Herabsetzung der Busse auf 2 Franken beipflichten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 2 Franken.

11. **Stuber**, Hermann, geboren 1883, Mechaniker, von Tschäpbach, in Täuffelen, wurde am 10. Februar 1911 vom Polizeirichter von Nidau wegen **Sonntagsjagd und Gebrauches einer Stockflinte** zu 90 Fr. Busse und 6 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Sonntags den 13. November 1910 wurde Stuber auf der Jagd nach einem Eichhorn betroffen. Er befand sich auf einem Eichbaume, um das angeschossene Tier herunterzuholen. Am Fusse des Baumes lag die noch geladene kleine, aber zum Wildern kunstgerecht hergestellte Stockflinte. Stuber musste vor dem Richter die Anzeige ohne weiteres zugeben und unterzog sich dem Urteil. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Hälfte der Busse. Er macht im wesentlichen geltend, er sei nicht vorbestraft und werde in Zukunft das Wildern sein lassen. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Täuffelen, vom Polizeirichter und vom Regierungsrat empfohlen. Dagegen spricht sich die Forstdirektion ganz entschieden für dessen Abweisung aus. Der Grosse Rat ist zur Entscheidung des Gesuches kompetent, da die Busse wegen Sonntagsjagd ausgesprochen worden ist und das zweite bundesrechtliche Delikt nur als Strafschärfungsgrund in Betracht fiel. Stuber macht nun nicht geltend, dass er die Busse nicht zu bezahlen vermöchte; er scheint demnach hiezu sehr wohl fähig zu sein. Andererseits charakterisiert sich das Delikt im Hinblick auf den Gebrauch einer verbotenen Waffe als besonders gravierendes. Unter diesen Verhältnissen kann von einem

Nachlasse nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt also, in Uebereinstimmung mit der Forstdirektion, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. **Bätscher** geb. Dürig, Klara, Gottliebs Ehefrau, von Rüscheegg, früher im Glockenthal, zurzeit in Biel, wurde am 17. November 1910 von den Assisen des I. Geschwornenbezirkes wegen **Begünstigung** zu 15 Tagen Gefängnis und 80 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Ende Mai oder anfangs Juni und sodann wieder am 15. Juli 1910 wurden vom Ehemanne Bätscher und einem Spiessgesellen namens Althaus, beides vorbestrafte und ungünstig beleumdete Individuen, im Glockenthal bei Thun unter erschwerenden Umständen zwei Raubanschläge ausgeführt. Beide Mal handelte es sich um die Beraubung mehr oder weniger betrunkenen Mannspersonen, die ihres Weges zogen. Mit Gewalt wurde ihnen jeweils das Portemonnaie, dem einen überdies Messer und Uhr abgenommen. Bätscher brachte sodann jeweils das geraubte Geld, soweit es ihm zufiel, nach Hause, wo es von der Ehefrau Bätscher in Kenntnis seiner Herkunft behändigt und zu Haushaltungszwecken verwendet wurde. So musste sie zugeben, im einen Falle 20, im andern 3 Fr. erhalten zu haben. Sie war es denn auch, welche für die Beseitigung der geraubten Portemonnaies sorgte, indem sie das eine verbrannte, das andere samt einem Messer in die Abortgrube warf. Sie machte sich auch in einem weiteren Falle der Begünstigung schuldig, indem sie eine Anzahl zum Teil wertvoller Kaninchen, die Bätscher im Verein mit Althaus in der Nähe entwendet hatte, zu Hause zubereitete und verzehren half. Klara Bätscher ist im Jahre 1905 wegen Diebstahls mit 20 Tagen Gefängnis bestraft worden. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie beruft sich im wesentlichen darauf, dass sie sich mit 2 Kindern in misslicher finanzieller Situation befinde und trotz ihrer redlichen Bemühungen, sich zu erhalten, öffentlich unterstützt werden müsse. Die Armendirektion der Stadt Biel bestätigt diese Ausführungen. Der Regierungsrat vermag indes hierin keinen Begnadigungsgrund zu erblicken. Frau Bätscher erscheint einer solchen angesichts der Umstände des Falles und ihrer Vorstrafe sowenig würdig wie der Wohltat des bedingten Straferlasses. Die Strafe ist zudem keine allzu hohe. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. **Renk**, Paul Victor, geboren 1879, von Neuenstadt, Uhrhändler in Bern, wurde am 12. November 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichts wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrektionshaus und 69 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Im Dezember 1909 kaufte Fräulein H. in Bern bei Renk eine goldene Damenuhr zum Preise von 95 Franken. Für den Kauf-

preis akzeptierte sie eine Tratte zugunsten des Verkäufers, die letzterer bei der Bank diskontieren liess. Wegen eines Defektes brachte Fräulein H. später die Uhr zurück und es wurde ihr an deren Stelle eine solche zum Preise von 89 Fr. ausgefolgt. Am Wechselgeschäft wurde dadurch nichts geändert. Bei Verfall des Wechsels war Fräulein H. nicht in der Lage, zu bezahlen. Sie verfügte sich nun zu Renk, demgegenüber sie sich in geschäftlicher Unkenntnis offenbar noch verpflichtet hielt und machte ihm eine Anzahlung von 35 Fr. Später bezahlte sie ihm in verschiedenen Raten den vollen Betrag. Anstatt nun das erhaltene Geld an die Bank abzuliefern, verwendete es Renk für sich. Er machte sich dadurch der Unterschlagung schuldig. Fräulein H. wurde von der Bank in Betreibung gesetzt und machte nun, da sie sich von Renk um ihr Geld gebracht sah, Strafanzeige. Der Bank hatte sie für den Wechsel 30 Fr. auf Anzahlung gegeben; den Rest bezahlte dann Renk, als er in Strafuntersuchung gezogen wurde, bevor es zur erstinstanzlichen Beurteilung kam. In seiner Verteidigung machte er geltend, er habe der Bank bereits vor Erhalt des Geldes für den Wechselbetrag durch faustpfändliche Ueberlassung zweier anderer Wechsel Deckung verschafft, sei also berechtigt gewesen, das Geld der H. für sich zu behalten. Diese Darstellung erwies sich als unstichhaltig, da die Bank bestritt, die fragliche Deckung zum genannten Zwecke erhalten zu haben und überdies der Betrag der hinterlegten Wechsel gar nicht einmal den gegenüber Fräulein H. in Wechselbetreibung stehenden Betrag ausmachte. Bei der Strafzumessung musste einerseits in Betracht gezogen werden, dass Renk das Vertrauen der in Geschäftssachen unkundigen Frauensperson gröblich missbraucht hatte und zudem wegen Unterschlagung und Diebstahls in den Jahren 1897, 1901 und 1906 in Chaux-de-Fonds bereits bestraft worden ist; andererseits konnte die Strafe mit Rücksicht darauf, dass Renk den Schaden schon vor dem erstinstanzlichen Urteile grösstenteils ersetzt hatte, reduziert werden. Dagegen wurde dem Delinquenten der bedingte Erlass der Strafe wohl mit Rücksicht auf seine Vorstrafen nicht zu teil. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Er kommt auf den anlässlich der Strafuntersuchung geltend gemachten Verteidigungsstandpunkt zurück und will dartun, er sei zu Unrecht verurteilt worden. Im weiteren beruft er sich auf die ungünstigen ökonomischen Folgen, die der Vollzug der Strafe für ihn haben müsste. Das Gesuch wird angesichts der Vorstrafen des Petenten weder von der städtischen Polizeidirektion noch vom Regierungsratshalter empfohlen. Auf die Schuldfrage ist nicht einzutreten, da solche von den Gerichten genugsam erörtert und erst- und oberinstanzlich bejaht worden ist. Im übrigen liegen in der Tat triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Es wäre zudem überhaupt kaum angängig, Renk zu begnadigen, nachdem ihn das Gericht des bedingten Erlasses der Strafe nicht für würdig erachtet hat. Der Regierungsrat beantragt demnach, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. **Thierstein**, Friedrich, geboren 1870, von Bwil, Metzgergeselle, wurde am 19. Mai 1893 von den Assisen des I. Bezirkes wegen **Raubes**, wobei der Beraubte ums Leben gekommen ist, welchen Erfolg der Täter voraussehen konnte, zu lebenslänglichem Zuchthaus, 4000 Fr. Zivilentschädigung und 498 Fr. Staatskosten verurteilt. Thierstein war der zweitälteste Sohn des in Thun wohnhaft gewesenen, im Jahr 1885 verstorbenen Gerbermeisters und Lederhändlers Thierstein. Da der Vater Thierstein kein Vermögen hinterlassen hatte, sah sich die Mutter genötigt, das Geschäft zum Unterhalt der grossen Familie fortzuführen. Nach Absolvierung der Primarschule trat der Sohn Friedrich zunächst für ein Jahr in das elterliche Geschäft ein, um sich sodann der Erlernung des Metzgerhandwerkes zuzuwenden. Er wurde bald Geselle und arbeitete als solcher auf verschiedenen Plätzen der Schweiz. Seine ersten militärischen Schulen absolvierte er mit Erfolg und wurde zum Unteroffizier befördert und später auch in eine Fourierschule einberufen. Im Frühjahr 1892 arbeitete er wiederum bei seinem ersten Meister. Anfänglich solide und arbeitssam, hatte sein Charakter etwas nachgelassen; er geriet in schlechte Gesellschaft und beteiligte sich zu jener Zeit an einem Diebstahl an Blei zum Nachteil der eidgenössischen Munitionsfabrik, wofür er eine Gefängnisstrafe zu verbüssen hatte. Von hier an sank er rasch. In Thun konnte er nicht bleiben; er wandte sich zunächst nach der welschen Schweiz und fand in Couvet Arbeit, bekam jedoch Differenzen mit seinem Meister, weil er seine Schriften nicht in Ordnung brachte, und wurde entlassen. Er zog dann unter Mitnahme von unbezahlten Kleidern und eines nicht ihm gehörigen Handkoffers nach Basel, woselbst er schon von früher her ein Liebesverhältnis mit einer Weissnähterin unterhielt. Er fand auch dort sofort Arbeit, war jedoch unsolid und wurde wiederum entlassen. Er erhielt zudem Kenntnis davon, dass er wegen Diebstahls ausgeschrieben war und reiste unter Zurücklassung seiner Effekten, die ihm von einem Mitgesellen für ein Guthaben retiniert wurden, nach St. Gallen zu seiner Mutter. Das Geld hiezuhu schoss ihm seine Geliebte vor. In St. Gallen unterschlug er schon in den ersten Tagen ein an seine Mutter gerichtetes Postmandat im Betrag von 100 Fr., reiste mit diesem Gelde nach Basel zurück und verprasste es im Verlauf weniger Tage. Ende Juli und in den ersten Tagen August des gleichen Jahres trieb er sich dann subsistenzlos in der Gegend des badischen Amtes Müllheim herum, woselbst seine Geliebte und deren Eltern in Niedereggenen im Schwarzwald wohnhaft waren. Er übernachtete öfters im Freien und trug sich, wie seine Geliebte berichtete, mit Selbstmordgedanken. Indes liess er sich davon abbringen, konnte sich indes nicht entschliessen, wiederum zur Arbeit zu greifen. Sonntags den 14. August begab er sich von Badenweiler nach dem Berg Blauen, einem bekannten Aussichtspunkte des Schwarzwaldes; unterwegs schloss sich ihm ein junger deutscher Beamter namens Ott an. Nachdem beide den Blauen bestiegen und der Deutsche sich im dortigen Hotel restauriert hatte, gab letzterer die Absicht kund, noch einen zweiten Gipfel, den ebenfalls von Touristen besuchten Belchen, zu besteigen. Er frug Thierstein an, ob er mitkomme, worauf dieser mitlief. Thierstein hatte seit längerer Zeit nichts mehr gegessen, was der Deutsche zu bemerken schien. Er bot ihm etwas von seinem Pro-

viante. Am Fusse des Belchens machten die beiden an einem Borde Rast. Thierstein sass obenher, Ott unter ihm, mit dem Fernglas die Gegend betrachtend. Es war zur Zeit des Sonnenuntergangs. Schon unterwegs hatte Thierstein den Gedanken gefasst, den Deutschen zu erschlagen und seiner Habseligkeiten zu berauben. Die Gelegenheit schien ihm günstig; kurz entschlossen ergriff er einen grossen Feldstein und schmetterte denselben auf das entblösste Haupt des Unglücklichen. Als dieser darauf um Hülfe schrie, ergriff ihn Thierstein am Rockkragen und versetzte ihm zwei weitere Streiche, worauf Ott zu Boden fiel. Thierstein beraubte ihn nun seiner Uhr samt Kette, behändigte das Opernglas, sowie ein Täschchen, das Ott in der Hand getragen und worin Thierstein Geld vermutet hatte. Er sah noch, wie Ott immer wieder stürzend den Abhang hinuntertaumelte und ergriff dann beim Herannahen von Touristen die Flucht durch den Wald. Unterwegs durchsuchte er das geraubte Täschchen und warf dasselbe, als sich kein Geld darin vorfand, weg. In derselben Nacht begab er sich dann nach Niedereggenen zu seiner Geliebten, der er indes den Vorfall verheimlichte. Anderntags reiste er sodann über Schlingen, woselbst er die geraubte Uhr in einer Herberge versetzte, nach Basel weiter über Olten, trieb sich einige Zeit ziellos in den Urkantonen herum, arbeitete dann noch vier Wochen in Luzern auf seinem Berufe. Als er dann von seiner Verfolgung durch die Zeitung vernahm, gebrach es ihm an Energie, sich derselben durch die Flucht zu entziehen. Er wandte sich wiederum nach Basel, traf dort seine Geliebte nochmals, wurde sodann verhaftet und legte ein unumwundenes Geständnis ab. Der beraubte Ott war seinen Verletzungen bald nach der Tat erlegen. Anlässlich seiner Einvernahme behauptete Thierstein, er habe tatsächlich beabsichtigt, sein Opfer zu töten. Er habe den Mordgedanken bereits unterwegs gefasst, wenn er ein Messer gehabt hätte, so hätte er den Ott erstochen. Die Ausführung der grässlichen Tat sei schliesslich für ihn nur noch eine Frage der Gelegenheit gewesen. Es sei ihm völlig gleichgültig gewesen, ob er ins Zuchthaus komme oder nicht, da er sowieso nicht mehr gewusst hätte, was anzufangen. Trotz dieser Aussagen sprachen ihn die Geschwornen von der Anschuldigung auf Mord frei. Thierstein hat sich bereits zwei Male fruchtlos um Begnadigung an den Grossen Rat gewandt. Heute erneuert er sein Gesuch. Es wird darin auf die Ausführungen früherer Gesuche verwiesen und namentlich die klaglose Ausführung des Petenten während seiner bisherigen Strafzeit geltend gemacht. Das Gesuch wird von der Anstaltsdirektion empfohlen. Thierstein sei als gebessert zu betrachten. Im Falle der Entlassung sei für sein Fortkommen gesorgt. Die Justizkommission hat unterm 27. September 1910 beschlossen, dem Grossen Räte seinerzeit die Begnadigung Thiersteins auf den 19. Mai 1911, d. h. den Zeitpunkt, in welchem er das 18. Strafjahr zurückgelegt haben wird, zu beantragen. Sie hat gefunden, Thierstein dürfe, nachdem er sich während einer Zeitdauer, die sich der Grenze der zeitlichen Zuchthausstrafe nähert, klaglos aufgeführt hat und unzweifelhafte Zeichen der Reue und Besserung an den Tag lege, der Gesellschaft zurückgegeben werden, ohne dass deren weitere Gefährdung zu befürchten sei. Auch die Tat selbst komme durch die bisher ausgestandene Strafe als genügend gesühnt betrachtet werden. Der Regierungsrat kann sich dem Beschlusse

der Justizkommission nicht anschliessen, da er einmal nicht davon überzeugt ist, dass Thierstein ohne jede Gefahr für die Gesellschaft freigelassen werden kann und sodann im Hinblick auf die Vorschriften über die bedingte Entlassung, deren Konsequenz eine Freilassung Thiersteins vor dem 20. Straffahre ausschliesst. Er beantragt demgemäss dem Grossen Rat die Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. **Maire**, Jean Jules Gustav, geboren 1881, von Mont-Tramelan, Handlanger, in Bümpliz, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 31. März 1910 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagungsversuches** zu 1 Jahr Korrekzionshaus und 43 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Am 24. Februar 1910 versuchte Maire, ein Velo, das er kaum eine Stunde zuvor gegen Anzahlung von 20 Fr. unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers zum Preise von 220 Fr. gekauft hatte, auf der Pfandleihanstalt in Bern zu einem Schleuderpreise zu verkaufen. Auf der Pfandleihe gab er dabei an, er habe das Velo vor einem Jahr in Biel erworben. Da es ganz neu war, fasste man Verdacht, die Polizei wurde avisiert und der wahre Sachverhalt festgestellt. Maire wurde in der Folge wegen Unterschlagungsversuches in Untersuchung gezogen und verurteilt. Mit Rücksicht auf den gravierenden Tatbestand und die zahlreichen Vorstrafen (Maire ist wegen allen möglichen Delikten nicht weniger als 15 Mal, worunter mit Korrekzionshaus, bestraft worden) sah sich das Gericht zur Ausfällung einer empfindlichen Strafe veranlasst. Maire stellt nun das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe, indem er sich auf die prekäre Lage seiner Familie, speziell seiner Ehefrau, beruft. In der Strafanstalt hat sein Betragen sehr zu wünschen übrig gelassen. Angesichts dieser Tatsache und der vielen Vorstrafen des Petenten kann der Regierungsrat solchen zur Begnadigung nicht empfehlen, sondern ist im Falle, auf Abweisung desselben antragen zu müssen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Müller**, Katharina, geboren 1884, von Stüsslingen, seit 5. Juni 1909 Ehefrau des Desiderio Corti, von Agno, Tessin, Hausierer, zurzeit in der Strafanstalt St. Johannsen, wurde am 23. Oktober 1908 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekzionshaus umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, unter Auflage einer Probezeit von 3 Jahren bedingt erlassen, und zu 65 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Am 1. August 1907 erschien die Müller mit ihrer Schwester und ihrem Schwager, alles Hausierer, bei Bijoutier R. in Thun und verlangte, einen Ring zu kaufen. Nachdem das Geschäft abgewickelt war, und sich die drei anschickten, das Lokal zu verlassen, bemerkte der Bijoutier, dass an einem

Ständer 3 Goldringe abhanden gekommen waren. Er machte die 3 Personen hierauf aufmerksam und drohte mit der Polizei, worauf denn die Müller die 3 Ringe vom kleinen Finger ihrer einen Hand abzog und mit dem Bemerkten zurückgab, sie habe solche «ganz im Vergäs» daran gesteckt. Später bemerkte Bijoutier R., dass noch an einem zweiten Ständer ein Goldring fehlte. Er holte die Müller von der Strasse wieder in das Geschäft herein und solche liess sich herbei, auch diesen Ring herauszugeben. Die Polizei erhielt von der Sache Kenntnis und es wurde die Müller wegen Diebstahls in Untersuchung gezogen und verurteilt. Mit Rücksicht auf ihre bisherige Unbescholtenheit, ihr junges Alter und den Umstand, dass sie bei Begangung des Deliktes unter dem Einflusse zu reichlich genossenen Alkohols stand, wobei noch festgestellt war, dass sie auf Alkohol abnormal reagierte, wurde ihr die Strafe bedingt erlassen. Indes musste der bedingte Erlass zufolge eines Diebstahls, den sie seither in Bern unter den odösesten Verumständen begangen hat und für den sie daselbst mit 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt worden ist, widerrufen werden. Sie stellt nun von der Strafanstalt aus das Gesuch um Erlass der in Thun ausgefällten Strafe. Der Regierungsrat hält dafür, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein, nachdem sich Petentin der ihr gewährten Vergünstigung unwürdig erwiesen hat. Er beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Niederhäuser**, Friedrich, geboren 1875, von Trachselwald, Handlanger in Bern, und dessen nunmehrige Ehefrau Magdalena **Niederhäuser**, verwitwete Hofmann, geborene Gehri, geboren 1866, wurden am 25. Februar 1910 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen **Konkubinales** zu je 4 Tagen Gefängnis und 16 Fr. Staatskosten verurteilt. Die beiden lebten seit Jahren miteinander im Konkubinat und wurden deswegen bereits im Jahr 1907 erstmals bestraft. Aus dem Verhältnis sind mehrere Kinder hervorgegangen. Einer Heirat stand die Ehe Niederhäusers mit seiner ersten Frau hindernd im Wege. Im September 1909 wurden sie neuerdings wegen Konkubinales verurteilt und sodann wie oben erwähnt bestraft. Seither ist die Ehe Niederhäusers mit seiner ersten Frau als tief zerrüttet geschieden worden, ohne dass dem einen Teile die Schuld beigemessen wurde. Nun haben Niederhäuser und Magdalena geb. Gehri, was sie seit langem beabsichtigten, die Ehe abgeschlossen und damit ihr ungesetzliches Verhältnis legitimiert. Sie stellen nun gestützt auf diese Tatsache und unter Hinweis auf die vorhandenen kleinen Kinder das Gesuch um Erlass der Strafe. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch, desgleichen der Regierungsratthalter. Im Hinblick auf diese übereinstimmenden Empfehlungen und die gegebene Sachlage kann der Regierungsrat sich mit der Begnadigung einverstanden erklären.

Antrag des Regierungsrates:

Erlass der Strafe.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

Aufnahme eines Staatsanleihe von Fr. 30,000,000.

(April 1911.)

Durch Volksbeschluss vom 8. Mai 1910 hat das Bernervolk mit 45526 gegen 28955, also mit einer Mehrheit von 16571 Stimmen den Grossen Rat ermächtigt, zum Zwecke der Vermehrung der Betriebsmittel der Hypothekarkasse, der Kantonalbank und der Staatskasse ein zu $3\frac{1}{2}\%$ verzinsliches und bis spätestens zum Jahre 1970 in Annuitäten rückzahlbares Staatsanleihen im Betrage von 30 Millionen Franken aufzunehmen und einen dahergigen Vertrag endgültig zu genehmigen. Verzinsung und Rückzahlung haben nach dem Volksbeschluss in Schweizerwährung zu erfolgen.

Durch Vermittlung der Kantonalbank haben wir mit in- und ausländischen Finanzgruppen Verhandlungen angeknüpft zum Abschluss dieses Anleihe; allein die uns gestellten Bedingungen waren jeweiligen derart, dass wir auf einen Abschluss verzichten mussten. Für das im Jahre 1909 vom Volke verworfene Anleihen hatten wir noch eine verbindliche Uebernahmsofferte zum Kurse von $96\frac{1}{4}\%$, während dieser Kurs bereits in 1910 auf 94% hinunter fiel. Mittlerweile sind die Aussichten für die Unterbringung einer $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe nicht bloss ungünstiger geworden; sie sind wohl ganz geschwunden, seitdem auch die $3\frac{1}{2}\%$ Obligationen der schweizerischen Bundesbahnen und gleichwertige Titel, wie $3\frac{1}{2}\%$ Zentralbahn- und Jura-Simplon-Bahn-Obligationen unter dem Drucke einer Unzahl neuer höher verzinslicher Anleihen auf einen Kursstand zurückgegangen sind, der nachgerade berechtigtes Aufsehen erregt. So notierten $3\frac{1}{2}\%$ S. B. B. Obligationen am 1. April 1911 $92,25\%$, $3\frac{1}{2}\%$ Centralbahn und $3\frac{1}{2}\%$ Jura-Simplonbahnobligation (jetzt Bundesschuld) $90-91\%$. Dass zum Tageskurse eine Emission nicht möglich ist, liegt

auf der Hand, weil für dieselbe noch die Anleihekommision und der Stempel in Betracht fallen; so würde zurzeit im günstigsten Falle mit einem Kurse von 90% gerechnet werden müssen. Die Realisierung des vom Volke beschlossenen $3\frac{1}{2}\%$ Anleihe von 30 Millionen Franken würde somit unter heutigen Verhältnissen einen Ausfall von wenigstens 10% der Anleihe summe, gleich 3,000,000 Fr. zur Folge haben, was wir nicht verantworten konnten.

Es ist zu bedauern, dass die Verhältnisse sich so ungünstig gestaltet haben; es konnte dies aber zur Zeit der Einbringung der Vorlage vor einem Jahre nicht vorausgesehen werden, sonst hätte man sich zweifelsohne schon damals für einen höhern Zinsfuss entschieden. Vor zwei Jahren, als die erste bezügliche Vorlage vom Volke bei äusserst schwacher Beteiligung verworfen wurde, wäre die Unterbringung des Anleihe zum Typus von $3\frac{1}{2}\%$ zu einem annehmbaren Kurse noch möglich gewesen. Der ablehnende Volksentscheid hat diese Chance unwiederbringlich verwirkt.

Der Geldbedarf für Hypothekarkasse und Kantonalbank besteht nicht nur fort wie im Jahre 1910, sondern ist in stetem Steigen begriffen, und es ist Pflicht der Staatsbehörden, ihnen die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen, damit sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden können. Das gleiche gilt von den Betriebsmitteln des Staates; auch diese müssen unbedingt vermehrt werden, wenn die volkswirtschaftlichen Aufgaben, deren Berechtigung von allen Seiten anerkannt wird, gelöst werden sollen.

Wir sehen davon ab, neuerdings die Gründe des nähern auszuführen, welche die Aufnahme des Staats-

anleihens als absolut notwendig erscheinen lassen, und verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in unserm Vortrag vom 1. März 1910. Wir stellen im weitem fest, dass sowohl die Hypothekarkasse als auch die Kantonalbank genötigt waren, vorübergehende Anleihen zu kontrahieren, um ihren Betrieb ungestört fortführen zu können. Diese provisorischen Anleihen werden aus dem Staatsanleihen der 30 Millionen zurückbezahlt werden.

Nachdem feststeht, dass die Realisierung dieses 30 Millionen-Anleihens zu den im Volksbeschlusse festgelegten Grundlagen auf absehbare Zeit nicht durchführbar ist, sehen wir uns genötigt, in der Sache neuerdings vor Sie zu treten und Ihnen den Abschluss einer in der Schweiz aufzulegenden 4% Anleihe in Vorschlag zu bringen, welche sicherlich gute Aufnahme finden wird. Wir haben mit der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikate einen Anleihevertrag abgeschlossen, der hier beiliegt und dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind: Betrag der Anleihe 30 Millionen Franken; Zinsfuss 4%; die Rückzahlung geschieht in Schweizerwährung nach dem Annuitätensystem in den Jahren 1922—1971; der Staat hat vom Jahre 1922 hinweg das Recht zur Konversion; die kontrahierenden Finanzgruppen und Finanzinstitute übernehmen die Emission des Anleihens fest zum Kurse von 99%; die Erstellung der Titel fällt zu Lasten des Staates, während alle übrigen Anleihenskosten von den emittierenden Bankinstituten zu tragen sind.

Die Konversionsmöglichkeit nach dem Jahre 1922 gestattet dem Staate, sich eine eventuell eintretende Verbesserung der Lage auf dem Geldmarkte später noch zu Nutze zu machen. Obwohl wir nicht glauben, dass die diesbezüglichen Erwartungen zu hoch gestellt werden dürfen, sehen wir doch in dieser Möglichkeit einen nicht zu unterschätzenden Vorteil.

Durch die Genehmigung dieses Anleihe-Vertrages wird der Volksbeschluss vom 8. Mai 1910 ausdrücklich aufgehoben.

Gestützt auf diese kurzen Ausführungen unterbreiten wir Ihnen zur gefl. Genehmigung folgenden

Beschluss-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

A. 1. Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, vertreten durch die Kantonalbank von Bern, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken, vertreten durch die Basler Kantonalbank und dem Berner Banksyndikat, vertreten durch die Spar- und Leihkasse in Bern andererseits, abgeschlossenen Vertrag vom 12. April 1911 betreffend Aufnahme eines Anleihens von 30 Millionen Franken, wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 4% verzinslich und nach dem Annuitätensystem rückzahlbar in den Jahren 1922—1971. Der Emissionskurs beträgt 99%. Der Staat hat vom Jahre 1922 an das Recht zur Konversion des Anleihens.

2. Der Volksbeschluss vom 8. Mai 1910 wird aufgehoben.

B. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 12. April 1911.

Der Finanzdirektor:
Kunz.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 12. April 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der zweiten Beratung durch den Grossen Rat
vom 30. März 1911.
(Bis Art. 19.)

Gesetz

über

die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 92 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Staatssteuern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die direkten Staatssteuern bestehen aus Steuerarten.
der Vermögenssteuer und der Einkommenssteuer.

Art. 2. Die Festsetzung der beiden Steuerarten hat Verhältnis der beiden Steuerarten und Festsetzung.
stets gemeinsam und in der Weise zu erfolgen, dass für jede von ihnen die gleiche Anzahl von Einheitsansätzen zur Anwendung kommt.

Die Steueranlage wird alljährlich durch den Grossen Rat bei der Aufstellung des Voranschlages vorgenommen (Art. 26, Ziffer 8, der Staatsverfassung).

Jede Erhöhung der direkten Staatssteuern über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes unterliegt der Volksabstimmung. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden (Art. 6, Ziffer 6, der Staatsverfassung).

Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Grossen Rates zur Erhebung einer besondern Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer (Art. 91 der Staatsverfassung).

Art. 3. Jede Doppelbesteuerung, das heisst jede Besteuerung des gleichen Subjektes für das gleiche Objekt in mehr als einer Steuerart, ist untersagt.

II. Die Vermögenssteuer.

Art. 4. Die Vermögenssteuer wird erhoben Steuerobjekt.
1. von dem im Kanton gelegenen Grundeigentum (Gebäude, Grund und Boden), wozu auch gehören Gebäude und Bauwerke auf fremdem Grund und Boden (Art. 675 Z. G. B.).

2. von den im Kanton nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. von den auf steuerpflichtigem Grundeigentum pfandversicherten verzinslichen Kapital- und Rentenforderungen.

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

Art. 5. Nicht Gegenstand der Vermögenssteuer sind

1. die öffentlichen Gewässer;
2. die öffentlichen Strassen, Wege, Brücken und Plätze;
3. Liegenschaften, welche keinerlei Nutzbarmachung unterliegen und weder einen Ertrag, noch einen Verkehrswert aufweisen.

Steuer-
subjekt.

Art. 6. Die Vermögenssteuer hat zu entrichten,

1. wer Grundeigentum im Kanton hat;
2. jeder Eigentümer, Konzessionär oder Inhaber von im Kanton Bern nutzbar gemachten Wasserkraften;
3. jeder Inhaber steuerpflichtiger Kapital- und Rentenforderungen, sofern er seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern hat.

Für das der Ehefrau gehörende Vermögen ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögenssteuer sind befreit

1. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen nach Massgabe der Bundesgesetzgebung;
2. der Staat und die Gemeinden für dasjenige Vermögen, welches den gesetzlich umschriebenen Staats- und Gemeindezwecken zu dienen hat;
3. Korporationen, Vereine und Stiftungen, welche in gemeinnütziger Weise Staat oder Gemeinde in der Ausübung ihrer öffentlichen Aufgaben unterstützen, für dasjenige Grundeigentum, welches ausschliesslich diesen Zwecken dient.

Grundlage der
Veranlagung.

Art. 8. Für die Veranlagung der Vermögenssteuer ist massgebend:

- a. bei Grundeigentum und Wasserkraften die Grundsteuerschätzung;
- b. bei Kapitalien der durch den Schuldtitel ausgewiesene Betrag; für die nach dem Amortisationssystem zu tilgenden Forderungen jedoch die jeweilige Forderung.

Für die Veranlagung grundpfändlich versicherter Renten sind die nötigen Vorschriften durch Dekret des Grossen Rates aufzustellen.

Schulden-
abzug.

Art. 9. Von der Grundsteuerschätzung des steuerpflichtigen Grundeigentums kann der Betrag der auf das letztere grundpfändlich versicherten Kapital- und Rentenforderungen, für welche der Grundeigentümer selber Zins oder Rente zu entrichten hat, abgezogen werden, sofern von diesem Betrag im Kanton die Vermögenssteuer bezahlt wird. Die Vorschriften über den Schuldenabzug und ihre Anwendung üben keinen Einfluss auf die Steuerpflicht des Kapitalgläubigers gemäss Art. 4 und 6 aus.

Ort der Ver-
anlagung.

Art. 10. Die Veranlagung findet für Grundeigentum in derjenigen Gemeinde statt, in welcher dasselbe gelegen ist, für grundversicherte Kapitalien und Renten

am Wohnsitze, beziehungsweise Geschäftssitze des Gläubigers oder des Berechtigten.

Die nutzbar gemachten Wasserkräfte werden verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden eingeschätzt, auf welche sich die betreffende Wasserwerk-anlage erstreckt. Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 11. Die Anlage und Führung der Grundsteuerregister, Schuldenabzugsregister und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Register.

Ein Dekret des Grossen Rates wird hierüber die nötigen Ausführungsvorschriften aufstellen.

Art. 12. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wahren Wert des Grundeigentums unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren festzusetzen und es sollen dabei die einzelnen Gemeinden und Landes-
gegenden in bezug auf die Schätzung möglichst gleichmässig behandelt werden. Grundsteuer-
schätzung:
a. Grundsatz.

Speziell für die Gebäude soll die Schätzung, abgesehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem Brandversicherungswert gleichkommen. Dabei ist jedoch einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rechnung zu tragen.

Gebäude und Gebäudeteile, welche ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur für die Hälfte ihres Schätzungswertes versteuerbar.

Die Grundsteuerschätzung der Wasserkräfte hat unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzeditierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen.

Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit in Betracht gezogen werden.

Art. 13. Die einmal festgesetzten Grundsteuerschätzungen gelten auf unbestimmte Zeit. Eine Hauptrevision derselben wird jeweilen durch Dekret des Grossen Rates angeordnet, welches, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze, auch das Einschätzungsverfahren zu regeln hat. b. Ein-
schätzungs-
verfahren.

Bei der Hauptrevision sind durch eine kantonale Schätzungskommission für jede Gemeinde die Grundlagen der vorzunehmenden Abänderungen festzustellen, wobei sowohl die Ansichtsäusserung des betreffenden Einwohnergemeinderates als auch diejenige der kantonalen Steuerverwaltung einzuholen ist. Die Einschätzung der einzelnen Objekte geschieht in der Gemeinde selbst durch die Gemeindesteuerkommission. (Art. 42.)

Die bei der Hauptrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau und Entfernung von Gebäuden, Veränderungen im Brandversicherungswert und in der Kulturart des Landes etc.) berichtet.

Art. 14. Gegenüber den Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission anlässlich der Hauptrevision steht sowohl dem Einwohnergemeinderat der betreffenden Gemeinde, als auch der kantonalen Steuerverwaltung der Rekurs an den Regierungsrat nach c. Rekurs.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

einem durch das Revisionsdekret zu regelnden Verfahren zu.

Gegen eine von der Gemeindesteuerkommission anlässlich der Hauptrevision oder der jährlichen Berichtigung vorgenommene Einschätzungshandlung können sowohl der Steuerpflichtige, als auch der Vertreter des Staates an die kantonale Steuerrekurskommission (Art. 44) rekurrieren, welche im Falle einer Hauptrevision angemessen zu verstärken ist. Art. 28 und 29 des Gesetzes sind analog anwendbar.

Kapitalsteuer
und Schulden-
abzugs-
erklärungen.

Art. 15. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen der festgesetzten Frist dem Einwohnergemeinderat ein genaues Verzeichnis seiner steuerpflichtigen Kapitalien und Renten, beziehungsweise der in ihrem Bestande eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzugs Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 9), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.

An Hand der in Absatz 1 und 2 genannten Verzeichnisse werden die Kapital- und Schuldenabzugsregister angelegt (Art. 11).

Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse unterliegt der Prüfung durch die kantonale Steuerverwaltung. Der Steuerpflichtige ist gehalten, auf Verlangen der Behörden die nötigen Auskünfte zu erteilen. Vorbehalten bleiben Art. 37 und 40.

Durch Dekret des Grossen Rates kann eine amtliche Feststellung der Kapitalsteuerpflicht und der Schuldenabzugsberechtigung an Hand des Grundbuches eingeführt werden. Nach Erlass des Dekretes fallen die Al. 1—5 dieses Artikels als gegenstandslos dahin.

Zeitpunkt der
Register-
berichtigung.

Art. 16. Der Zeitpunkt und die Art und Weise der Berichtigung der Register, sowie die Einschätzungs- und Rekursfristen werden jährlich durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt und publiziert.

III. Die Einkommenssteuer.

Steuer-
subjekt.

Art. 17. Einkommenssteuerpflichtig sind

1. die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen irgend welcher Art, welche im Kanton Wohnsitz oder Geschäftssitz haben;
2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren, oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten;
3. ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert;
4. Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden, oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind, oder sonstwie Ein-

kommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen und Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen.

Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig.

Art. 18. Von der Pflicht zur Entrichtung der Einkommenssteuer sind befreit

Ausnahmen
von der
subjektiven
Steuerpflicht.

1. der Staat und seine Anstalten, mit Ausnahme der Hypothekarkasse und der Kantonalbank;
2. die Gemeinden für das Einkommen aus gewerblichen Betrieben, soweit dieselben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie für die Erträge von Kapitalien, welche ihrer Zweckbestimmung nach zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben der Gemeinde zu verwenden sind;
3. die Eidgenossenschaft und die exterritorialen Personen, nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Art. 19. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt.

In die erste Klasse gehört

- a. jedes Erwerbseinkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe und dergleichen;
- b. Spekulationsgewinne jeder Art und in jeder Form;
- c. das Einkommen aus Pensionen aller Art, Witwen- und Waisenversorgungen, sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehört

- a. das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b. das Einkommen aus Leibrenten, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist.

Zum steuerpflichtigen Einkommen gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungsrechte jeder Art.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 2. Februar 1910.

Gemeinsame Abänderungsanträge des Regierungsrates und der Kommission

vom 1./11. März 1911.

(Besondere Anträge der letztern *in Kursiv*).

Art. 20. Von der Einkommenssteuer ist ausgenommen

Ausnahmen
von der
objektiven
Steuerpflicht.

1. das Einkommen aus Vermögen (Grundeigentum, Kapitalien und Renten), von welchem im Kanton die Vermögenssteuer entrichtet wird, sowie aus Aktien und Anteilen von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche im Kanton die Einkommenssteuer entrichten;

Antrag Dürrenmatt: Streichung von Ziffer 1 von den Worten an « sowie aus Aktien ».

2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau, für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr., niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. hinzurechnen darf;

3. vom Einkommen zweiter Klasse ein Betrag von 100 Fr.

Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen, so dürfen die unter Ziffer 2 und 3 genannten Abzüge nur einmal gemacht werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Ehemann gemäss Art. 17 für das Einkommen der Ehefrau steuerpflichtig ist oder nicht.

Grundlagen
der Ver-
anlagung.

Art. 21. Für die Veranlagung der Einkommenssteuer ist das wirkliche Einkommen des Steuerpflichtigen in dem der Einschätzung vorangehenden Kalenderjahre, beziehungsweise Geschäftsjahr massgebend. Kann aus irgend einem Grunde auf das der Einschätzung vorangehende Kalenderjahr, beziehungsweise Geschäftsjahr nicht abgestellt werden, so findet die Veranlagung nach dem im Steuerjahre selbst voraussichtlich zu erwartenden Einkommen statt.

Berechnung
des steuer-
pflichtigen
Einkommens:
a. Einkommen
I. Klasse.

Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden

1. die Gewinnungskosten, wozu jedoch nur die durch die Erwerbstätigkeit selber verursachten Auslagen, wie Geschäftsunkosten, Löhne, Mietzinse, Verzinsung fremder Kapitalien unter Ausschluss der Kommanditen, ferner Patentgebühren und dergleichen, gerechnet werden dürfen;
2. 4% des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird;
3. eine Abschreibung auf Warenlagern, Rohvorräten, Maschinen, Werkzeugen und Geschäftsmobiliar, oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, welche jedoch auf keinen Fall den Betrag der wirklich eingetretenen Wertverminderung übersteigen darf;
4. Abschreibungen auf Wasserwerkanlagen, sowie entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds, ferner Abschreibungen auf Fabrikgebäuden mit besondern Verhältnissen;
5. die Geschäftsverluste des für die Veranlagung massgebenden Geschäftsjahres;
6. Beiträge an Kranken-, Unfalls-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum 100 Fr.;

Abänderungsanträge.

... erster Klasse natürlicher Personen ...

Antrag Moor: Ersetzung der Ziffer 800 durch 1000.

Antrag Bösiger: Streichung der Worte « für seine Ehefrau. »

Antrag Kunz: Ergänzung des Antrages Bösiger durch die Einschaltung von « mit Ausschluss der Ehegattin » nach « allein aufkommt ».

Antrag Bösiger: Streichung der Worte « niemals aber mehr als insgesamt 500 Fr. »

2. vom Einkommen erster Klasse physischer Personen ein Betrag von 800 Fr., wozu der Steuerpflichtige für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von 100 Fr. hinzurechnen darf; ein Abzug für die Ehefrau ist nicht gestattet;

3. vom Einkommen erster Klasse von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ein Betrag von 800 Fr.;

4. vom Einkommen zweiter ...

... Wasserwerkanlagen, mit Ausnahme von Grund und Boden, sowie ...

... Verhältnissen, so lange der Gesamtbetrag der in irgend einer Form zu diesem Zwecke gemachten Abschreibungen oder Rückstellungen 50% des Gebäudewertes nicht übersteigt;

Abänderungsanträge.

7. Verwandtenbeiträge im Sinne der Armengesetzgebung;
8. 10 % der ausgewiesenen Barbesoldung fixbesoldeter Beamter, Angestellter und Bediensteter.

Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziffer 1—8 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften aufstellen.

Art. 23. Bei der Feststellung des reinen Einkommens erster Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden ist mitzuzählen alles was sie in irgend einer Form und unter irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen und dergleichen), sowie alle Einlagen in irgendwelche eigenen Fonds (Reservefonds, Amortisationsfonds und dergleichen), mit Ausnahme von Art. 22, Ziffer 3 und der Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnunternehmungen.

b. Erwerbs-einkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc.

Die nötigen Ausführungsvorschriften hierüber werden durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Art. 24. Das reine Einkommen zweiter Klasse wird nach dem tatsächlichen Ertrag der in Betracht kommenden Renten, Schleissnutzungen und Kapitalanlagen berechnet.

c. Einkommen II. Klasse.

Art. 25. Die Veranlagung der Einkommenssteuer findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnort, beziehungsweise seinen Geschäftssitz hat.

Ort der Veranlagung und Steuerregister.

Die Anlage und Führung der Einkommenssteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob.

Ein Dekret des Grossen Rates wird die nötigen Vorschriften hierüber aufstellen.

Art. 26. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschatzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt. Es wird ihm zu diesem Zwecke ein amtliches Formular zugestellt.

Ein-schätzungs-verfahren:
a. Selbstein-schätzung.

Reicht der Steuerpflichtige innerhalb der gesetzten Frist eine Selbstschatzungserklärung nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben.

Die Uebergabe bei der Zustellung der amtlichen Formulare entbindet nicht von der Steuerpflicht.

Art. 27. Die eingegangenen Selbstschatzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet (Art. 41). Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation

b. Amtliche Einschätzung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

8. 10 % der ausgewiesenen fixen Besoldung Beamter, Angestellter und Bediensteter im Maximum 600 Fr. Werden Abzüge nach Massgabe von Ziff. 1, 6 und 7 des Art. 22 vorgenommen, so hat der Abzug von 10 % nur von der um die betr. Beträge reduzierten Besoldung zu erfolgen.

... bei Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen.

... Wohnsitz, beziehungsweise ...

... ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hiezu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen.

Dekretsvorbehalt fällt weg.

... Es muss ihm zu ...
... zugestellt werden.

Art. 26, Al. 2. Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der gesetzten Frist und nach wiederholter, in schriftlicher oder ortsüblicher Form erlassener Aufforderung innerhalb 5 Tagen nicht ein, so verwirkt er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst daran verhindert war.

solcher Steuerpflichtiger zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben.

Nach der Begutachtung werden die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerekommision (Art. 43) überwiesen. Dieselbe hat die Aufgabe, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen.

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerekommision wohnen ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk, sowie ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei. Die Vertreter der Einwohnergemeinderäte nehmen nur an den die Steuereinschätzungen in ihrer Gemeinde betreffenden Beratungen teil.

Die Bezirkssteuerekommision ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen.

Im übrigen werden die nötigen Vorschriften über das gesamte Einschätzungsverfahren durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt.

Dekretsvorbehalt fällt weg.

Rekursverfahren.

Art. 28. Von jeder Abänderung einer Selbsteinschätzung, sowie von jeder amtlichen Einschätzung hat die Bezirkssteuerekommision den betreffenden Steuerpflichtigen durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist in Kenntnis zu setzen, und es kann derselbe unter Vorbehalt des Art. 26, Abs. 2, gegen ihre Verfügung binnen vierzehn Tagen seit Empfang der Anzeige bei der kantonalen Rekurskommision (Art. 44) Einsprache erheben. Eine Einsprache muss schriftlich abgefasst, begründet, gestempelt und mit den nötigen Belegen versehen sein.

Rekursverfahren.

a. Rekurs des Steuerpflichtigen und Anschlussrekurs des Staates.

... zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann unter Vorbehalt des Art. 26, Al. 2, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommision (Art. 44) erklären. Die Rekursklärung ist schriftlich und gestempelt bei der kantonalen Rekurskommision einzureichen.

Dem rekurrierenden Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, seinen Rekurs zu begründen. In der Rekurschrift hat er ferner die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Das Sekretariat der Rekurskommision hat behufs Anbringung von Gegenbemerkungen sämtliche eingelangten Rekurse der Steuerverwaltung zu übermitteln, welche binnen 14 Tagen den Anschluss an dieselben erklären kann. Die Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

b. Rekurs der Staates u. des Einwohnergemeinden. Anschlussrekurs des Steuerpflichtigen.

Das gleiche Einspruchsrecht, wie dem Steuerpflichtigen selbst, steht auch dem Einwohnergemeinderate und der kantonalen Steuerverwaltung zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Zustellung eines Auszuges aus dem Protokoll der Bezirkssteuerekommision durch schriftliche Anzeige geltend zu machen. Von einer

Art. 28 a. Gegen jede Einschätzung, wie sie von der Bezirkssteuerekommision getroffen oder angenommen worden ist, steht der kantonalen Steuerverwaltung das Rekursrecht zu. Dasselbe ist binnen 8 Wochen seit der Beendigung der Bezirkssteuerekommisionsverhandlungen, welche der Steuerverwaltung durch Zusage eines Protokollauszuges anzuzeigen ist, mittelst schriftlicher Eingabe bei der kantonalen Rekurskommision geltend zu machen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderate zu. Er hat es binnen 8 Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerekommision gemäss Art. 25, Al. 2, hievordurch schriftliche Eingabe bei der kantonalen Rekurskommision auszuüben.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar. Für die Berechnung der Armensteuer fallen dieselben nicht in Betracht.

Abänderungsanträge.

der gesamten, nach Massgabe der jährlichen Steueranlage (Art. 2) geschuldeten Steuer unter Ausschluss der Armensteuer.

Bei einer Steueranlage im doppelten Betrage des Einheitsansatzes ist also der Zuschlag zu bezahlen vom doppelten Betrage der einfachen Gesamtsteuer.

Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung der Einheitsansätze dar.

Für die Berechnung der Armensteuer fallen die Steuerzuschläge nicht in Betracht.

Steuereinzug. Art. 32. Die Staatssteuern werden einmal jährlich durch den Einwohnergemeinderat einkassiert.

Der Bezug findet auf Grundlage der von der Gemeindegrundsteuerkommission, beziehungsweise der Bezirkssteuerkommission festgesetzten Einschätzung statt. Die nicht durch Rekurs bestrittenen, also anerkannten Steuerbeträge sind sofort nach eingetretener Rechtskraft des Steuerregisters zahlfällig.

Für den jährlichen Steuerbezug erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 2% der Vermögenssteuerbeträge und 3% der Einkommenssteuerbeträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Bezugsfrist dem Staate abgeliefert werden.

Das Bezugsverfahren wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt werden.

... werden. In demselben kann auch der Bezug der marchzähligen, rechtskräftig gewordenen Steuer beim Wegzug des Steuerpflichtigen aus einer Gemeinde vorgesehen werden.

Vollziehbarkeit der Steuerforderungen. Art. 33. Die nach den definitiven Beschlüssen der zuständigen Einschätzungsbehörden festgestellten Steuerregister stehen hinsichtlich der Vollstreckung einem gerichtlichen Urteil im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

Steuerpfandrecht. Für die Vermögenssteuer aus Grundeigentum besteht an letzterem ein Pfandrecht des Staates, welches für zwei ausstehende Jahresquoten allen übrigen Grundpfandrechten vorgeht.

Für die Grundsteuer besteht zugunsten des Staates, allen andern Pfandrechten vorgehend, ein Pfandrecht auf den der Steuer unterworfenen Grundstücken für die Grundsteuer der zwei letzten abgelaufenen Steuerjahre und des laufenden Steuerjahres.

Aufnahme in öffentliche Inventare.

... brauchen in öffentlichen Inventaren ...

Aufnahme in amtlichen Güterverzeichnissen. Art. 34. Die Steuerforderungen brauchen in amtlichen Güterverzeichnissen oder in öffentlichen Inventaren nicht eingegeben zu werden. Sie sollen jedoch vom Amtsschreiber durch Anfrage bei der zuständigen Behörde festgestellt und von Amtes wegen im Güterverzeichnis aufgenommen werden.

... jedoch von dem zur Inventaraufnahme zuständigen Organ durch Anfrage bei der Bezugsbehörde festgestellt ... wegen im Inventar aufgenommen ...

Steuerverjährung: Art. 35. Wenn, abgesehen von den Fällen der Steuerverschlagung, ein Steuerpflichtiger für ein bestimmtes Steuerjahr nicht eingeschätzt wurde, so kann die Einschätzung noch während drei Jahren auf Antrag des zuständigen Einwohnergemeinderates oder der kantonalen Steuerverwaltung im ordentlichen Verfahren nachgeholt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nicht mehr zulässig.

... Wenn ein Steuerpflichtiger für ...

... Steuerjahr keine Selbstschätzungserklärung eingereicht hat und auch nicht eingeschätzt wurde, so ...

a. Verjährung der Feststellung.

Auslassungen und offenbare Irrtümer in den Grundsteuerschätzungen können nach vorheriger Vernehmung der Beteiligten auf Anordnung der Finanzdirektion jederzeit ergänzt, beziehungsweise berichtigt werden.

... zulässig. Vorbehalten bleibt das Nachsteuerforderungsrecht von Staat und Gemeinde nach Massgabe von Art. 37.

Auslassungen ...

b. Bezugsverjährung. Eine rechtskräftig festgestellte Steuer verjährt binnen fünf Jahren vom Tage der amtlichen Mitteilung

an den Steuerpflichtigen an gerechnet. Die Art. 146 ff. des Obligationenrechtes finden analoge Anwendung.

Steuer-
nachlass.

Abänderungsanträge.

... Art. 148 ff. ...

Art. 35 a. Ein geschuldeter Steuerbetrag kann auf Antrag der Finanzdirektion durch den Regierungsrat gestundet oder ganz oder teilweise nachgelassen werden,

1. hinsichtlich der Vermögenssteuer bei Kapitalverlusten und bei Zerstörung oder Beschädigung des Grundeigentums, soweit im letztern Falle der Schaden nicht durch Versicherung gedeckt ist,
2. hinsichtlich der Einkommensteuer I. Klasse bei Tod oder unverschuldeter Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen, sowie in Klasse II bei einem im Steuerjahr eingetretenen Verlust an Kapital, aus welchem das Einkommen resultiert;
3. beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, unter welchen die ganze oder teilweise Einforderung der nach dem Gesetze geschuldeten Steuer eine unverhältnismässig schwere Belastung des Steuerpflichtigen darstellt.

Das Gesuch um Stundung oder Nachlass der Steuer ist schriftlich und gestempelt mit den nötigen Belegen versehen der Finanzdirektion einzureichen und es hat der Gesuchsteller alle von der Nachlassbehörde verlangten Beweismittel herbeizuschaffen.

Art. 36. Der Steuerpflichtige kann einen von ihm bezahlten Steuerbetrag zurückfordern, Steuerrück-
forderung.

1. wenn er irrtümlicherweise eine ganz oder teilweise nicht geschuldete Steuer bezahlte;
2. im Falle des Art. 86 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

Weigern sich die Staatsbehörden (Finanzdirektion oder Regierungsrat) auf gestelltes Gesuch hin, den geforderten Betrag freiwillig zurückzuerstatten, so hat der Steuerpflichtige seinen Anspruch durch Administrativklage vor dem Verwaltungsgericht geltend zu machen.

machen.

Jede rechtskräftig gewordene Steuer gilt als geschuldet.

V. Nachsteuer und Steuerbussen.

Art. 37. Eine Steuerverschlagung begeht,

1. wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien und Renten nicht oder nicht vollständig angibt; Steuerver-
schlagung:
a. Grundsatz.
2. wer beim Schuldenabzuge zum Nachteil des Staates unrichtige Angaben macht;
3. wer im Falle einer Selbsteinschätzung oder bei der Einvernahme durch eine Einschätzungs- oder Rekursbehörde sein steuerpflichtiges Einkommen nicht oder nicht vollständig angibt.

Wird durch eine dieser Handlungen dem Staate die nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschuldete Steuer ganz oder teilweise entzogen, so ist im Entdeckungsfalle eine Nachsteuer im zweifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen.

Die Nachsteuerforderung verjährt binnen 10 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende desjenigen Kalenderjahres, für welches die entzogene Steuer geschuldet wurde. Sie wird durch jede Einforderungshandlung der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde unterbrochen.

... im dreifachen Betrage der entzogenen Steuer zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Art. 15, Al. 6.

Wenn eine Steuerverschlagung durch den betreffenden Steuerpflichtigen oder seine Erben freiwillig zur Anzeige gebracht wird, so kann der Regierungsrat eine angemessene Reduktion der Nachsteuerforderung eintreten lassen.

... unterbrochen. Im übrigen finden die Art. 148 und ff. des Obligationenrechtes analoge Anwendung.

Abänderungsanträge.

b. Haftung
der Erben.

Art. 38. Wird eine Steuerverschlagung erst nach dem Tode des Steuerpflichtigen entdeckt, so haften seine Erben solidarisch für die geschuldete Nachsteuer bis zum Ablaufe der Verlassenschaft. In den Fällen, wo für den beklagten Erben erhebliche Schwierigkeiten bestehen, sein Regressrecht den Miterben gegenüber auszuüben, haftet derselbe für die geschuldete Nachsteuer nur bis zum Ablaufe der ihm aus der Erbschaft zugefallenen Erbquote.

Stirbt eine im Kanton Bern steuerpflichtige Person und wird über ihre Verlassenschaft weder ein amtliches Güterverzeichnis noch ein vormundschaftliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirks eine notarielle Bescheinigung über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens ihres Erblassers einzureichen.

Kommen die Erben dieser Pflicht nicht rechtzeitig nach, so können sie durch die Steuerverwaltung zur Manifestation über den Belauf des ererbten Vermögens angehalten werden.

Art. 38. . . .

... zum Ablaufe der Verlassenschaft.
Stirbt eine im ...

... Verlassenschaft kein öffentliches Inventar errichtet, so sind die Erben auf Verlangen der Steuerbehörden verpflichtet, sich binnen zwei Monaten nach dem Erbschaftsantritt bei der Amtsschaffnerei des betreffenden Bezirkes über den Bestand des hinterlassenen steuerpflichtigen Vermögens des Erblassers auszuweisen.

Kommen . . .

c. Einforde-
rung.

Art. 39. Die Nachsteuerforderungen des Staates werden durch die kantonale Steuerverwaltung geltend gemacht.

Wird der Anspruch nicht freiwillig anerkannt, so ist er im Wege des Administrativprozesses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen. Die Beklagten sind zur Edition aller derjenigen Urkunden verpflichtet, welche zur Feststellung des steuerpflichtigen Vermögens oder Einkommens nötig sind.

Steuerbusse.

Art. 40. Wer seine vermögenssteuerpflichtigen Kapitalien, beziehungsweise die in ihrem Bestande vorgekommenen Veränderungen unrichtig angibt, oder beim Schuldenabzug unrichtige Angaben macht, verfällt in eine Steuerbusse von 2 bis 20 Fr., sofern durch seine Handlungsweise dem Staate die geschuldete Steuer nicht entzogen wird.

Die Verhängung der Bussen liegt der Finanzdirektion ob.

VI. Die Steuerbehörden.

Verwaltungs-
behörden.

Art. 41. Die Finanzdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens.

Unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung. Derselben kann durch den Regierungsrat eine beratende Kommission beigegeben werden, welche zur Aufgabe hat, über eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung des Taxationsverfahrens zu wachen. Organisation und Funktionen dieser Behörden werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Der Einwohnergemeinderat besorgt unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihm durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen. Zur Vornahme der in Art. 27 vorgesehenen Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen kann eine Kommission ernannt werden.

... beratende Kommission (Zentralsteuerkommission)
beigegeben . . . }

... im Steuerwesen.

Die in Art. 27 vorgesehene Kommission zur Begutachtung der Selbstschätzungserklärungen wird nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt und bestellt.

Abänderungsanträge.

Der Einwohnergemeinderat und seine Organe haben den sämtlichen Steuerbehörden auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

Art. 42. Die mit der Durchführung einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen zu betrauende kantonale Schatzungskommission (Art. 13) besteht aus 30 Mitgliedern, welche durch den Regierungsrat unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Erwerbsgruppen gewählt werden.

Schatzungs-
behörden:
a. für die Ver-
mögenssteuer.

Art. 42.

... Landesteile gewählt ...

Die mit den Repartitionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und mit der jährlichen Berichtigung der Grundsteuerregister betraute Gemeindesteuerkommission (Art. 13) setzt sich aus 3 bis 25 Mitgliedern zusammen, welche durch den Einwohnergemeinderat auf die im Gemeindereglement für die Gemeindebeamten vorgesehene Amtsdauer gewählt werden.

..., welche nach Massgabe des Gemeindereglementes gewählt ...

Art. 43. Für die Einschätzung der Einkommenssteuerpflichtigen wird der Kanton in Steuerbezirke eingeteilt. Für jeden Bezirk wird eine Bezirkssteuerkommission von 7—11 Mitgliedern und 4 Suppleanten eingesetzt. Die Wahl derselben steht dem Regierungsrat zu.

b. für die Ein-
kommen-
steuer.

Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen einteilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

Die Zahl und Einteilung der Steuerbezirke, sowie Zusammensetzung, Organisation und Funktionen sämtlicher Einschätzungskommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

Art. 44. Die mit der Entscheidung über Steuereinsprachen (Art. 14 und 28) betraute kantonale Rekurskommission besteht aus 15 Mitgliedern und 5 Suppleanten, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Die Präsidenten der Bezirkssteuerkommissionen sind von Amtes wegen Mitglieder der kantonalen Rekurskommission. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen. Art. 14, Abs. 2, bleibt vorbehalten.

Rekurs-
kommission.

Art. 44. Zur Entscheidung der in Art. 14, 28 und 28 a vorgesehenen Rekurse wird eine kantonale Rekurskommission eingesetzt. Dieselbe besteht ...

... werden. Bei der Zusammensetzung ...

Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen. Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einvernahmen kann sie ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen.

... beauftragen.

Die innere Organisation und die Obliegenheiten der Kommissionen werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

Im übrigen wird die Organisation der Kommission und das von ihr zu beobachtende Verfahren durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

B. Die Gemeindesteuern.

Art. 45. Zur Erhebung von Steuern sind die Einwohnergemeinden und ihre gesetzlich organisierten Unterabteilungen berechtigt.

Recht zur
Steuer-
erhebung.

Gemeindesteuern dürfen nur zur Bestreitung der aus der Durchführung öffentlicher Aufgaben der Ge-

Abänderungsanträge.

meinde erwachsenden Ausgaben erhoben werden und nur soweit, als die ordentlichen Einkünfte zur Deckung dieser Bedürfnisse nicht ausreichen.

Ueber die Steuererhebung ist in jeder Gemeinde ein Reglement zu erlassen, welches der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Veranlagung. Art. 46. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen. Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet. Dagegen fällt für die Berechnung der Steuerzuschläge (Art. 31) nur das reine Grundsteuerkapital in Betracht.

Vorbehalten bleiben die persönlichen Hand- und Fuhrleistungen, sowie die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen durch besondere Erlasse geregelten Gemeindeabgaben.

Art. 47. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
2. Witwen- und Waisenstiftungen;
3. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen;
4. diejenigen Geldinstitute, deren Zweck in der Annahme von Spareinlagen und in der Anlage ihrer Kapitalien in auf bernisches Grundeigentum versicherten Darlehen besteht.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziff. 1 und 2, hievor).

Art. 46. Die Veranlagung der Gemeindesteuer findet auf Grund der in der Gemeinde geführten Staatssteuerregister statt, welche sowohl hinsichtlich der steuerpflichtigen Personen und Sachen als auch hinsichtlich der Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens Regel machen.

Es ist jedoch bei der Vermögenssteuer ein Schuldenabzug nicht gestattet.

Vorbehalten . . .

Art. 47. Von der Gemeindesteuer sind befreit:

1. die Hypothekarkasse, die Kantonalbank und ihre Filialen;
2. diejenigen Geldinstitute, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Annahme von Spargeldern und in deren Anlage auf Grundpfand besteht, insofern ihre festen Anlagen auf bernisches Grundeigentum wenigstens $\frac{3}{4}$ des gesamten bei ihnen deponierten Kapitals betragen;
3. Armen-, Kranken-, Schul- und Erziehungsanstalten, welche den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen;
4. Witwen- und Waisenstiftungen;
5. Kirchgemeinden der bernischen Landeskirchen.

Ausgenommen von dieser Steuerbefreiung ist das im Kanton Bern gelegene Grundeigentum, sowie die im Kanton nutzbar gemachten Wasserkräfte (Art. 4, Ziff. 1 und 2 hievor).

Art. 47 bis. Jeder Kantons- und Schweizerbürger, welcher in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist, hat in seiner Wohnsitzgemeinde eine Aktivbürgersteuer zu bezahlen, deren Betrag dem Minimum der Einkommenssteuer dieser Gemeinde entspricht.

Von derselben sind befreit die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an eine Gemeinde des Kantons Bern eine direkte Steuer (Vermögens- oder Einkommenssteuer) im gleich hohen oder in einem höhern Betrage als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde bezahlen.

Die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger, welche an direkter Gemeindesteuer weniger bezahlen, als die Aktivbürgersteuer der Wohnsitzgemeinde, haben nur die Differenz als Aktivbürgersteuer zu entrichten.

Besondere
Gemeinde-
steuern.

Art. 48. Die Gemeinden sind berechtigt, von Erwerbenden, die sich vorübergehend, aber wenigstens einen Monat lang in der Gemeinde aufhalten und nicht gemäss Art. 16 eingeschätzt sind, eine feste Einkommenssteuer zu beziehen, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse der Pflichtigen festzusetzen ist, aber auf keinen Fall den Betrag von 10 Fr. überschreiten darf. Diese Steuer kann beim Arbeitgeber eingefordert werden, welcher berechtigt ist, den Betrag vom Lohne abzuziehen. Gegen die Taxation steht

Abänderungsanträge.

dem Steuerpflichtigen ein Beschwerderecht zu, das in einem Dekret des Grossen Rates geregelt wird.

Der Bezug der in diesem Artikel vorgesehenen Gemeindesteuern wird durch Gemeindereglement geordnet.

Art. 49. Der Steuerpflichtige hat die Gemeindesteuer regelmässig in derjenigen Gemeinde zu entrichten, in welcher er die Staatssteuer bezahlt. Befinden sich für einen Steuerpflichtigen Wohnsitz und Geschäftssitz nicht in der gleichen Gemeinde, so hat eine Teilung des Steueranspruches unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu geschehen. Wechselt er im Laufe des Steuerjahres seinen Wohnsitz, so partizipieren die verschiedenen in Betracht fallenden Gemeinden an den Einkommenssteuern und den Vermögenssteuern von Kapitalien im Verhältnis zur Dauer des Wohnsitzes in der einzelnen Gemeinde, sofern der Steuerpflichtige in den betreffenden Gemeinden im Steuerjahr wenigstens 3 Monate seinen Wohnsitz hatte.

Steuerwohnsitz.

Unternehmungen bezahlen die Gemeindesteuer von Einkommen und Kapitalvermögen in allen denjenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes vollzieht, und zwar im Verhältnis zur Ausdehnung des letztern in der einzelnen Gemeinde.

Ein Dekret des Grossen Rates wird über die Ausführung dieser Grundsätze die nötigen Bestimmungen aufstellen.

Partizipieren nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen mehrere Gemeinden an der durch einen Steuerpflichtigen geschuldeten Gemeindesteuer, so ist die letztere durch die mit dem Bezug der Staatssteuer betrauten Gemeinde und zu dem in derselben geltenden Steuerfuss zu beziehen und unter die Berechtigten zu verteilen.

Art. 50. Die Gemeindesteuern sind auf Grund der für die Staatssteuern geltenden Einheitsansätze zu beziehen. Die Gemeinde setzt alljährlich zugleich mit der Beschlussfassung über den Voranschlag auch die Höhe der Steueranlage fest. Art. 2, Abs. 1, findet analoge Anwendung.

Steuerfuss und Steuerzuschlag.

Die Steuerzuschläge sind in gleicher Weise und auf gleicher Grundlage zu berechnen wie bei den Staatssteuern (Art. 31 und Art. 46).

Art. 51. Die Art und die Zeit des Steuerbezuges werden durch das Steuerreglement der Gemeinde festgesetzt.

Steuerbezug und Nachsteuer.

Im übrigen sind die für die Staatssteuern aufgestellten Bestimmungen über Steuerbezug und Nachsteuern (Art. 32—36 und Art. 37—39) analog anzuwenden.

Art. 52. Alle Streitigkeiten über Veranlagung, Bezug und Verteilung der Gemeindesteuern werden durch Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

Entscheidung von Streitigkeiten.

... von Erwerbseinkommen in allen denjenigen ...

... Anwendung.

Die in Art. 31 vorgesehenen Steuerzuschläge finden auch für die Gemeindesteuer Anwendung. Hingegen fällt sowohl für die Feststellung der Zuschlagsklasse als für die Berechnung des Zuschlages selbst diejenige Steuer nicht in Betracht, welche der Gemeinde nach Art. 46 von dem Teile der Grundsteuerschätzung zu bezahlen ist, für welchen dem Staate infolge des Schuldenabzuges keine Grundsteuer bezahlt wird.

... anzuwenden. Der Nachlass der Aktivbürgersteuer ist ausgeschlossen.

... Veranlagung und Verteilung ...
... durch das Verwaltungsgericht als einzige ...

Abänderungsanträge.

den Regierungsrat als einzige Instanz entschieden. Vorbehalten bleibt Art. 48, zweites Alinea.

Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

... Art. 48, erstes Alinea.
Zweites Alinea fällt weg.

C. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Inkrafttreten
des Gesetzes
und Auf-
hebungsbe-
stimmungen.

Art. 53. Das vorliegende Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben; insbesondere

1. das Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer;
2. das Gesetz vom 18. März 1865 über die Einkommenssteuer;
3. das Gesetz vom 2. September 1867 über das Steuerwesen in den Gemeinden;
4. der Grossratsbeschluss vom 24. Mai 1869 betreffend Auslegung der §§ 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes;
5. das Abänderungsgesetz zum Vermögenssteuergesetz vom 20. August 1893;
6. das Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen;
7. das Schlussalinea des § 28 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Hypothekarkasse.

2 a. das Dekret vom 26. Juni 1857 betr. Modifikation des § 39 des Vermögenssteuergesetzes.

Der Regierungsrat sorgt für Aufhebung der von ihm erlassenen Verordnungen und Beschlüsse, welche mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

... Hypothekarkasse.

8. Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betr. die Verwaltungsrechtspflege.

Der Regierungsrat ...

Vorläufiges
Inkraft-
bleiben der
revidierten
Grundsteuer-
schätzungen.

Art. 54. Die nach Massgabe des Dekretes vom 22. Februar 1905 revidierten Grundsteuerschätzungen bleiben unter Vorbehalt des Art. 13, Abs. 1, dieses Gesetzes bis auf weiteres in Kraft.

Art. 54^{bis}. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelangt für die Steueranlage wie bisher der zweifache Betrag des Einheitsansatzes zur Erhebung.

Im übrigen gelten für die Festsetzung der Steueranlage die Bestimmungen der Art. 2 und 30, letztes Alinea.

Uebergangs-
bestimmung
betreffend die
Armensteuer.

Art. 55. Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Vorschriften des § 121 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen betreffend die Erhebung der Armensteuer im neuen Kantonsteil nicht berührt.

Art. 55^{bis}. Den reinen Ersparniskassen, deren Zweck hauptsächlich in der Annahme von Spareinlagen besteht, wird übergangsweise eine Ermässigung der in Art. 31 festgesetzten Steuerzuschläge gewährt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Ihre Einlagen müssen bis zu mindestens $\frac{3}{4}$ in Darlehen angelegt sein, welche auf bernisches Grundeigentum hypothekarisch versichert sind.
2. Es darf der Mehrbelastung der Kasse infolge der Progression bei der Kapitalsteuer keine wesent-

Abänderungsanträge.

liche Erleichterung durch die Abrechnung der Kapitalzinse beim Einkommen I. Klasse gegenüberstehen.

Diese Ermässigung erfolgt in der Weise, dass die Zuschläge während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes nur $\frac{1}{3}$ der in Art. 31 genannten, während der folgenden 5 Jahre $\frac{2}{3}$ derselben betragen, und die volle Progression nach Massgabe des Art. 31 erst nach Ablauf von 10 Jahren eintritt.

Art. 56. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Vollziehungs-
klausel.

Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 2. Februar 1910.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Rufener,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 1./30. März 1911.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Dr. C. Moser,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 11. März 1911.

Im Namen der Kommission
deren Präsident
E. Rufer.

Bericht und Anträge
der
Direktion der Bauten und Eisenbahnen
an den
Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates
betreffend
**Genehmigung des Bauprojektes und der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates
und Genehmigung des Finanzausweises**
für die
**elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl
mit Verlängerung bis Zollikofen.**

(Mai 1911.)

1. Projektarbeiten, Konzessionsgesuch.

In Ausführung des dem Regierungsrat unter Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses vom 6. Oktober 1910 betreffend die Solothurn-Schönbühl-Bahn erteilten Auftrages und nachdem die an der Bahn interessierten Gemeinden ihre Zustimmung zur Anhandnahme der *Projektarbeiten* für eine elektrische Schmalspurbahn Zollikofen-Bätterkinden mit Einrichtung für Rollschmelbetrieb gegeben hatten, übertrug die Eisenbahndirektion die Aufnahmen, die Projektierung und Kostenberechnung den Ingenieuren Anselmier und Emch in Bern, welche im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden die Absteckung sogleich in Angriff nahmen.

Am 22. Februar 1911 fand ein Augenschein mit Vertretern der beteiligten Gemeinden unter Beiziehung der Herren Projektverfasser, des Bezirksingenieurs und des Herrn Ingenieur Thormann als Berater für den elektrischen Teil der Bahnanlage statt, an welchem die Linienführung eingehend besprochen wurde und auf dessen Grundlage wir den Ingenieuren für die Aufstellung des Bauprojektes und der verschiedenen Varianten Weisungen erteilten.

Auf Veranlassung der kantonalen Eisenbahndirektion hat ferner das Initiativkomitee der elektrischen Schmalspurbahn Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss dem Bundesrat zuhänden der Bundesversammlung am 17. März 1911 ein *Konzessionsgesuch* für die neue Linie eingereicht, nämlich ein Gesuch um Erneuerung der einem Initiativkomitee in Utzenstorf am 6. November 1903 erteilten Konzession für eine Normalspurbahn von Utzenstorf nach Schönbühl, Abänderung in eine elektrische Schmalspurbahn, Ausdehnung auf die Strecke Schönbühl-Zollikofen und Uebertragung dieser Konzession auf das gesuchstellende Komitee zuhänden einer zu bildenden Aktiengesellschaft, eventuell um Erteilung einer neuen Konzession für eine elektrische Schmalspurbahn, teilweise Strassenbahn Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen.

Der Regierungsrat hat mit Schreiben an das eidgenössische Eisenbahndepartement vom 17. März 1911 das Gesuch zur Entsprechung empfohlen und dessen Behandlung in der Frühjahrssession der Bundesversammlung mit Rücksicht auf die vom Grossen Rat erhaltene Weisung, in der Maisession 1911 das Projekt

einer solchen Bahn vorzulegen, als dringlich bezeichnet.

Der Grosse Rat hat sodann durch Beschluss vom 20. März 1911 die Bewilligung zur Benützung der Staatsstrasse erteilt.

Die Konzessionsvorlage ist von den Bundesbehörden noch nicht behandelt worden, weil das eidgenössische Eisenbahndepartement die Einvernahme der Regierung von Solothurn für unerlässlich hielt. Obgleich die ganze Linie auf dem Gebiet des Kantons Bern liege, müsse das Konzessionsgesuch wegen der Konkurrenzverhältnisse zusammen mit dem Fristverlängerungsgesuch für die Eisenbahn Solothurn-Schönbühl behandelt werden.

2. Bauprojekt.

Wir schicken voraus:

Gegen die Ausführung der Normalbahn sprechen in erster Linie die grossen Erstellungskosten. Trotz der Einführung in Solothurn hat eine solche Linie nur lokalen Charakter. Es wäre Pflicht der Gesellschaft gewesen, ein billiges Tracee und eine billige Bauart zu wählen, um ein möglichst kleines Obligationenkapital zu erhalten. Beiläufig bemerkt, hat die Ramsei-Huttwil-Bahn bei gleicher Länge und bedeutend mehr Kunstbauten über eine Million weniger gekostet. Eine gleichartige Anlage hätte auch für die Solothurn-Schönbühl-Bahn genügt. Eine Normalbahn, in bescheidenem Rahmen gehalten, hätte voraussichtlich ohne Obligationenkapital gebaut werden können. Allein man wollte eine Transitlinie, eine Konkurrenzlinie zur Emmenthalbahn, was nun einmal ganz aussichtslos erscheint.

Vom Transitverkehr Weissenstein-Bern und weiter hat die Emmenthalbahn die Hälfte, die andere Hälfte führen die S. B. B. über Herzogenbuchsee nach Bern. Im günstigsten Falle hätte die Solothurn-Schönbühl-Bahn einen Drittel dieses Verkehrs erhalten. Eine Verzinsung des Obligationenkapitals von 1,300,000 Fr. à $4\frac{1}{2}\%$ gleich 58,500 Fr. wäre für die ersten Jahre kaum möglich gewesen, weil die Emmenthalbahn unzweifelhaft eine scharfe Konkurrenz hätte eintreten lassen.

Die Anstrengungen Solothurns für diese Linie sind mehr als begreiflich, da einzig Solothurn den richtigen Vorteil aus dieser Bahn ziehen kann. Der Kanton Bern muss aber in erster Linie seine eigenen Interessen wahrnehmen und für diejenigen seiner Bevölkerung sorgen. Der Staat Bern und die an der Emmenthalbahn liegenden Gemeinden sind bei der E. B. mit Stammaktien stark interessiert. Seit einigen Jahren konnte für diese Aktien eine Dividende von 4% gewährt werden. Die Solothurn-Schönbühl-Bahn hätte, ohne genügenden Ertrag für ihr Fortkommen zu finden, die Verzinsung derselben, wenn nicht ganz, verunmöglicht, so doch bedeutend reduziert. Die Emmenthalbahn würde nicht nur einen grossen Verlust an Transporten erleiden, sondern es würden ihr aus ihren Konkurrenzmassnahmen bedeutende Mehrausgaben erwachsen, so dass durch diese Mindereinnahmen und Mehrausgaben die von Staat und Gemeinden übernommenen Aktien auf Jahre hinaus kaum mehr Dividenden abwerfen könnten.

Im weitem musste folgender Umstand berücksichtigt werden. Bei der Verkehrsteilung für die Münster-Grenchen-Linie ist auf die Weissensteinlinie Rücksicht

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

genommen worden, indem ebenfalls ein Distanzzuschlag von 10 Kilometer gewährt wurde. Dadurch bleibt der Solothurn-Münster-Bahn der heutige Verkehr. Will diese Bahn aber gemeinsam mit der Solothurn-Schönbühl-Bahn in Konkurrenz gegen die Münster-Grenchen-Bahn treten, so sind diese Abmachungen gefährdet. Die Grenchen-Linie wäre gezwungen, den beiden andern den Verkehr in einer Weise abzunehmen, dass auch die Weissensteinbahn nicht mehr prosperieren könnte. Wir haben aber ebenfalls ein Interesse daran, die Weissensteinbahn so wenig als möglich zu schädigen, da leider der Staat Bern auch dort stark interessiert ist.

Ausserdem mussten wir uns sagen, dass die Ortschaften des Amtsbezirkes Fraubrunnen mit dieser Bahn unter sich doch nicht genügend und mit Bern nur schwerfällig verbunden worden wären. Die Wahrscheinlichkeit liegt auf der Hand, dass der Verkehr aus dem Amt Fraubrunnen sich schliesslich mehr nach Solothurn, weil direkt damit verbunden, gewandt hätte.

An Stelle der projektierten Normalbahn nach Schönbühl muss eine direkt nach Bern geführte elektrische Schmalspurbahn für die Gegend eminente Vorteile bieten. Die elektrische Bahn Herzogenbuchsee-Utzenstorf-Lyss steht im Vordergrund, eine gleiche Bahn von Zollikofen nach Bern ist finanziert und wird bis nächstes Frühjahr dem Betrieb übergeben werden können. Es ist deshalb naheliegend und volkswirtschaftlich mehr als gerechtfertigt, diese beiden Linien miteinander zu verbinden und ein unteremmentalisch-oberaargauisches Kleinbahnnetz zu bilden, das eine grosse Anzahl Ortschaften mit der Stadt Bern und unter sich in nähere Verbindung bringt.

Dieses Netz hat ferner den Vorteil, dass an 6 Normalbahnstationen Anschluss gefunden wird, nämlich Herzogenbuchsee, Utzenstorf, Suberg, Lyss, Schönbühl und Zollikofen. Vermittelst des Rollschemeltransportes lassen sich Normalbahnwagen nach allen Richtungen expedieren, ebenso wird sich der Stückgüterverkehr sehr günstig abwickeln lassen. Eine Bahnanlage in diesem Sinne wird zwar so wenig, wie die Normalbahn von Anfang an ein glänzendes Geschäft werden, da die Gegend noch zu wenig bevölkert ist. Nicht ausser Acht zu lassen ist aber der Ausflüglerverkehr der grossen Stadt Bern. Dieser Verkehr wird an schönen Tagen alle Ortschaften an der Linie beleben und ihnen indirekte Vorteile bringen.

Die Schmalspurbahn bietet aber auch in Hinsicht auf die Betriebskosten grosse Vorteile gegenüber der Normalbahn. Wir können mit der Schmalspurbahn Stationsvorstände, Weichenwärter, Bahnwärter und so weiter ersparen. Im Ferneren bleiben ihr die Mitbenützungskosten von Bahnhöfen und Stationen der Bundesbahnen erspart. Auch im Betrieb selbst werden wir, Sonn- und Markttage ausgenommen, pro Zug nur mehr höchstens die Hälfte der bei der Normalbahn notwendigen Bedienungsmannschaft bedürfen. Die Betriebskosten werden sich wenigstens 2000 Fr. per Kilometer billiger stellen als bei der Normalbahn, trotzdem die Fahrgelegenheiten doppelt so gross sein werden als bei dieser.

Alle diese Erwägungen legten uns die Pflicht auf, der Bevölkerung des Amtsbezirkes Fraubrunnen die elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Zollikofen als die einzig richtige volkswirtschaftlich berechnete Bahnverbindung zu empfehlen.

In diesem Sinne haben wir der von den Grossräten des Amtsbezirkes Fraubrunnen veranstalteten öffentlichen Versammlung in Jegenstorf vom 9. April 1911 das *Bauprojekt* mit genereller Kostenberechnung vorgelegt und dasselbe seither in den vorliegenden Plänen und Berechnungen ausarbeiten lassen.

Die Linie beginnt in der Station *Utzenstorf* der Emmenthalbahn, gegenüber dem Aufnahmsgebäude, folgt dem Geleise dieser Bahn bis zur Utzenstorf-Bätterkinden-Strasse, dann dieser auf ca. hundert Meter Länge, biegt darauf gegen die Emme um, überschreitet den Fluss auf eigener Brücke oberhalb der Strassenbrücke und fährt auf der Dorfstrasse in *Bätterkinden* ein. Die Station ist für diese Ortschaft, gemeinschaftlich mit der Herzogenbuchsee-Koppigen-Utzenstorf-Lyss-Bahn, zunächst dem Gasthof zum Kreuz projektiert. Bis Bätterkinden ist das Tracé der Utzenstorf-Zollikofen- und der Utzenstorf-Lyss-Bahn gemeinschaftlich. Die Möglichkeit der Fortsetzung der Linie nach Solothurn ist dabei gewahrt.

Die Bahn schwenkt alsdann nach Süden ab, benützt die Staatsstrasse bis Schalunen auf eine Länge von ca. 2600 m. Eine Variante sieht eine Ausbiegung von Bätterkinden gegen den Pfrundwald vor, streift denselben und gewinnt die Staatsstrasse in der «Breiten», ca. 500 Meter nördlich der Papierfabrik Bätterkinden.

In *Schalunen* soll eine Haltestelle angelegt werden. Ausserhalb dieser Ortschaft verlässt die Linie die Strasse und strebt direkt *Büren zum Hof* zu, wo an der «Länggasse» die Station gleichen Namens erstellt wird. Von da zieht sie über «Speichhüsi» längs dem Fussweg nach Fraubrunnen. Die Station *Fraubrunnen*, kommt an diesen Weg ca. 100 m nordwestlich der Einmündung der Kirchgasse in die Staatsstrasse zu stehen. Darauf biegt die Linie in einem rechten Winkel gegen *Grafenried* um. Der Mulde des Bärbachs folgend erreicht sie diesen Ort bei der Käserei, wo zwischen Bach und Dorfweg die Station projektiert ist. Nachdem sie das Dorf in seinem Mittelpunkt geschnitten, wendet sich die Linie neuerdings der Staatsstrasse zu und benützt dieselbe durch den Hambühlwald bis zum Friedhof von *Jegenstorf* auf eine Länge von ca. 2550 m. Nun schlägt sie die Richtung nach dem Schloss ein, durchquert das Dorf und erreicht an dessen Südrande die Strasse wieder. Die Station *Jegenstorf* kommt südwestlich des Schlosses in den Winkel zwischen Schlossweg und Bach zu liegen.

Von Jegenstorf bis *Zollikofen* verlässt die Linie die Staatsstrasse nicht mehr; die Länge der benützten Strecke beträgt ca 6300 Meter.

In *Urtenen* muss die Steigung der Strasse auf eine Länge von ca. 350 m von 7,3% auf 4% herabgesetzt und in *Schönbühl* die Strasse an zwei Orten, zusammen 310 m lang, verbreitert werden. Im Buchseewald ist je nach Uebereinkunft mit den schweiz. Bundesbahnen eine Unterführung oder eine Ueberführung der Bahn mit der Strasse in Aussicht genommen. Der Anschluss an das Geleise der Strassenbahn Zollikofen-Bern erfolgt vor der Mitte des Stationsgebäudes der S. B. B. Auf der Westseite der Strasse muss dort ebenfalls eine kleine Verbreiterung der Strasse stattfinden.

In *Urtenen*, *Schönbühl* und *Moosseedorf* sind Haltestellen vorgesehen. Die Endstation *Zollikofen* wird Gemeinschaftsstation mit der Strassenbahn nach Bern.

Die Linie wird *schmalspurig* (Spurweite 1 m) gebaut und für den *elektrischen Betrieb* eingerichtet. Stromsystem=Gleichstrom von 1000 Volt Spannung. Der *Minimalradius* beträgt 50 m, wird jedoch nur bei Dorf- und Stations-Ein- und Ausfahrten, sowie bei der Kreuzung mit der S. B. B. im Buchseewald, d. h. für Stellen, wo sowieso langsamer gefahren werden muss, angewendet; auf offener Linie geht derselbe nicht unter 100 Meter.

Der *Oberbau* besteht in der Hauptsache aus *Vignolschienen*. In den Ortschaften Bätterkinden, Urtenen, Schönbühl und Moosseedorf sollen, wo die Strasse benützt wird auch *Rillenschienen* verwendet werden. Als Schienenunterlage dienen eiserne Schwellen auf Strassenbahnkörper und Eichenschwellen auf eigenem Bahnkörper.

Die *Umformerstation* wird gemeinschaftlich mit der Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn und der Zollikofen-Bern-Bahn erstellt.

Die *Stationen* und *Haltestellen* dienen sowohl dem Personen- als dem Güterverkehr und erhalten Ausweichgeleise. Auf der Station Utzenstorf soll, gemeinschaftlich mit der Herzogenbuchsee-Lyss-Bahn, eine *Rollschemelanlage* für den Auf- und Ablad von Normalgüterwagen eingerichtet werden. Ebenso ist in Schönbühl eine solche projektiert. In Zollikofen wird hiezu die Anlage der Zollikofen-Bern-Bahn benützt werden können.

Die Stationen und Haltestellen werden mit dem *Telephon* ausgerüstet. Signale, Schranken und Barrieren können wohl auf der ganzen Linie entbehrt werden.

Die *Baulänge* der Linie Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen beträgt 18,974 m.

Die *Entfernungen von Station zu Station* betragen:

Utzenstorf	1424,0
Bätterkinden	2825,0
Schalunen	1695,0
Büren z. Hof	880,0
Fraubrunnen	1501,5
Grafenried	3772,5
Jegenstorf	2191,0
Urtenen	1087,1
Schönbühl	1323,5
Moosseedorf	2274,3
Zollikofen	

Total 18973,9 Meter.

3. Variante Iffwil.

Auf Wunsch der Gemeinde Iffwil, deren Ortschaft ca. 2 Kilometer abseits der projektierten Linie, westlich zwischen Jegenstorf und Grafenried liegt, haben wir eine Variante über Iffwil studieren lassen. Dieselbe hat ungefähr die Richtung der Strassenverbindungen mit diesen Dörfern, in deren Winkel, herwärts des Dorfes, die Station Iffwil zu liegen käme. Die Linie Jegenstorf-Iffwil-Grafenried misst ca. 5,67 Kilometer, die direkte Linie Jegenstorf-Grafenried = 3,76 km; ergibt eine Mehrlänge von rund 1,9 Kilometer, womit überdies ein Höhenunterschied von ca. 40 Meter zu überwinden ist. Die Mehrkosten der Variante betragen approximativ 190,000 Fr.

Die Gemeinde Iffwil, welche sich an der Normalspurbahn (direkte Linie) mit Aktien im Betrage von 4000 Fr. beteiligte, dagegen eine Beteiligung an vor-

liegendem Schmalspurbahnprojekt ablehnt, hat Anstrengungen gemacht, die Variante angemessen zu subventionieren. Gleichwohl sind wir der Ansicht, dass das vorliegende Projekt nicht derart verschlechtert und den übrigen Gemeinden nicht zugemutet werden darf, den Umweg über Iffwil in Kauf zu nehmen. Dadurch würde übrigens auch die spätere Fortsetzung der Linie nach Solothurn kompromittiert.

Wir können daher diese Variante nicht zur Genehmigung empfehlen.

4. Kostenvoranschlag.

Die Bau- und Anlagekosten werden veranschlagt:

I. Allgemeine Kosten.

	Fr.	Fr.
A. Organisation, Verwaltung, Projektstudien und technische Bauleitung	35,000	
B. Verzinsung des Baukapitals	5,000	
		40,000

II. Bahnanlage und feste Einrichtungen.

C. Expropriationen	112,000
D. Bahnbau:	
1. Unterbau	450,000
2. Oberbau	450,000
3. Hochbau	100,000
4. Telephon, Signale etc.	15,000
5. Elektrische Leitungen	300,000
	1,315,000
Total I und II	1,467,000

III. Rollmaterial 312,000

IV. Mobiliar und Gerätschaften 35,000

Total I—IV 1,814,000

V. Unvorhergesehenes, ca. 10 % 186,000

Anlagekapital im ganzen 2,000,000

Per Bahnkilometer ca. 105,400

5. Rentabilität.

Obwohl die Rentabilitätsberechnungen grossenteils zu Trugschlüssen führen, wollen wir gleichwohl, gestützt auf unsere Erfahrungen bei andern gleichartigen Bahnen, unsere Ansicht über die Prosperität des neuen Unternehmens hier anführen.

Als Beispiel nehmen wir eine Lokalbahn an, welche von Bern ausgeht und durch die Bundesbahnen konkurrenziert wird, nämlich die Bern-Worb-Bahn. Wir legen deren Betriebsergebnisse in den früheren Jahren, beim Dampfbetrieb, zugrunde und heben hervor, dass die Betriebseinnahmen der B. W. B. damals per Kilometer jährlich durchschnittlich 7800 Fr. betragen haben; heute sind sie auf zirka 11,000 Fr. angewachsen. Die Betriebsausgaben betrugen früher 5500—5800 Fr. per Km. im Jahr; heute betragen sie zirka 7000 Fr. Wir rechnen also mässig, wenn wir die Betriebseinnahmen bei der Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Bahn mit elektrischem Betrieb zu 7800 Fr. annehmen. Die Betriebsausgaben rechnen wir jedoch etwas höher als dort, nämlich 6000 Fr. per Kilometer oder ca. 1400 Fr. mehr als die Betriebsausgaben der elektrischen Schmalspurbahn Langenthal-Oensingen betragen. Gestützt hierauf erhalten wir für die rund 25 Kilometer lange Betriebsstrecke folgendes Resultat:

Einnahmen: 25 km $\times$ 7800 Fr. = 195,000 Fr.
Ausgaben: 25 km $\times$ 6000 Fr. = 150,000 Fr.

Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben 45,000 Fr.

Hievon wäre in erster Linie das Obligationenkapital von 500,000 — 650,000 Fr. zu verzinsen, à $4\frac{1}{2}\%$ = 22,500 — 29,250 Fr.

Ferner ist, da die Züge der neuen Bahn bis nach Bern (Tierspital) geführt werden sollen, der Zollikofen-Bern-Bahn eine jährliche Entschädigung für die Mitbenützung ihrer Linie zu bezahlen.

Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, dass die elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen-Bern von Anfang an lebensfähig sein wird. Stellen die Einnahmen und Ausgaben sich gleich wie bei der Bern-Worb-Bahn heute, so wird der Einnahmenüberschuss zirka 100,000 Fr. betragen und eine Dividende von zirka 3 % ermöglichen.

6. Finanzierung.

Von den *Gemeinden und Privaten* des Amtsbezirkes Fraubrunnen und der Stadt Bern sind an die elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen folgende Summen in Aktien gezeichnet worden:

Utzenstorf (noch nicht beschlossen)	Fr. 40,000
Bätterkinden	» 40,500
Schalunen	» 4,000
Büren z. Hof	» 63,500
Fraubrunnen	» 75,000
Grafenried	» 70,000
Jegenstorf	» 120,000
Urtenen	» 38,500
Moosseedorf	» 34,000
Zollikofen	» 7,000
Bern	» 100,000
Total	Fr. 592,500

Hiezu:

Die Emmenthalbahngesellschaft Fr. 75,000

Der *Staat Bern* kann sich gemäss Art. 1 und 5 des Gesetzes betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 4. Mai 1902 an der Utzenstorf-Schönbühl-Bahn mit 40 % des Anlagekapitals im Maximum 40,000 Fr. per Bahnkilometer beteiligen und gemäss Art. 2 des nämlichen Gesetzes ist der Grosse Rat ermächtigt, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz eine Aktienbeteiligung an die Linie Schönbühl-Zollikofen zu beschliessen.

Eine Aktienbeteiligung des Staates von 40,000 Fr. per Kilometer der 18,974 Meter oder rund 19 km. langen Linie Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-Zollikofen, also von 760,000 Fr. befindet sich somit unter allen Umständen innerhalb der durch die angerufenen Gesetzesbestimmungen normierten Grenzen.

Demgemäss wird das Aktienkapital 1,387,000 Fr. betragen. Zur Deckung des Anlagekapitals werden alsdann noch 713,000 Fr. zu beschaffen sein.

7. Rechtliche Grundlagen.

Die Erteilung der *Konzession* für die elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Bätterkinden-Schönbühl-

Zollikofen durch die Bundesversammlung steht wie gesagt noch aus. Allein, in Erwägung aller hievor berührten Verhältnisse von volkswirtschaftlicher und kommerzieller Bedeutung, wozu sich noch die leichtere Finanzierung des Unternehmens einer Schmalspurbahn und die Wahrung der Möglichkeit eines Anschlusses nach Solothurn gesellt, gebührt doch der Konzession dieser Schmalspurbahn der Vorzug. Sie wird der gegründeten Aktiengesellschaft zu erteilen sein.

Die vorschriftsmässig aufgestellten *Gesellschaftsstatuten* geben uns zu keinen Bemerkungen Anlass und können ohne weiteres genehmigt werden.

Die *erste Einzahlung auf die Aktienbeteiligung* von Gemeinden und Privaten ist mit mindestens 20 % auf jede Aktie geleistet und die Gesellschaft gesetzlich konstituiert, wie aus den Beilagen hervorgeht.

Den *Vorschriften des Subventionsgesetzes* vom 4. Mai 1902 ist in jeder Beziehung Genüge geleistet, weshalb wir schliesslich dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden Antrag unterbreiten:

Beschlusses-Entwurf:

Elektrische Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen; Genehmigung des allgemeinen Projektes und der Statuten; Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird gemäss dem Vorschlag der Direktion der Eisenbahnen beantragt:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis von dem Gesuch der Aktiengesellschaft der elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen betreffend Genehmigung des Bauprojektes und ihrer Statuten, Aktienbeteiligung des Staates am Bau dieser Linie und Genehmigung des Finanzausweises und beschliesst, gestützt auf den vom Regierungsrat genehmigten Bericht und Antrag der Direktion der Eisenbahnen vom 8. Mai 1911:

1. Das allgemeine Bauprojekt der elektrischen Schmalspurbahn Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen im Kostenvoranschlag von 2 Millionen Franken wird genehmigt unter folgenden Bedingungen:

a. Der Regierungsrat ist befugt, jederzeit Abänderungen am Projekt zu verlangen, welche ihm im Interesse des Zusammenschlusses mit der Herzogenbuchsee-Utzenstorf-Lyss-Bahn einerseits und Zollikofen-Bern-Bahn anderseits oder sonst als zweckmässig und ökonomisch erscheinen.

b. Die Bedingungen der Bewilligung für die Benützung der Staatsstrasse vom 20. März 1911 werden vorbehalten.

2. Die Statuten der Aktiengesellschaft Utzenstorf-Schönbühl, mit Verlängerung bis Zollikofen, werden genehmigt.

3. Der Staat beteiligt sich nach Massgabe und unter den Bedingungen des Gesetzes vom 4. Mai 1902 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen am Bau dieser Bahn wie folgt:

a. Am Bau der Linie Utzenstorf-Schönbühl, gemäss Art. 5, litt. b des zitierten Gesetzes, mit 40,000 Fr. per Kilometer, d. h. für 15 Kilometer mit 600,000 Fr.;

b. am Bau der Linie Schönbühl-Zollikofen, nach Mitgabe von Art. 2 des zitierten Gesetzes mit 160,000 Fr. als 40,000 Fr. per Kilometer dieser inklusive Rollschemelanlage in Schönbühl 4 Kilometer langen Bahnstrecke.

c. Diese Bewilligung erfolgt aus Vorschuss-Rubrik A k 3 m, Eisenbahnsubventionen.

4. Der Regierungsrat hat, gestützt auf die Verhandlungen im Grossen Rat vom Oktober 1910, die gesetzliche Einzahlung von 20 % auf diese Aktienbeteiligung des Staates mit 152,000 Fr. geleistet.

5. Die Bahngesellschaft wird ermächtigt, bei der Kantonalbank von Bern ein Anleihen bis zu $\frac{1}{3}$ des Anlagekapitals aufzunehmen.

Der Anleihevertrag unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

6. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald von Seite der interessierten Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften und Privaten Aktienzeichnungen im Gesamtbetrage von 640,000 Fr. vorliegen.

7. Die Wahl des bauleitenden Ingenieurs und die wichtigsten Verträge für Bauarbeiten und Lieferungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 8. Mai 1911.

Der Direktor der Bauten und Eisenbahnen:

Könitzer.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 9. Mai 1911.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr C. Moser,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1911.)

1. **Flückiger**, Bertha, geboren 1886, von Rohrbach, Zimmermädchen in Delsberg, zurzeit daselbst in Haft, wurde am 10. Februar 1911 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Niederkunftsverheimlichung**, welche den Tod des Kindes zur Folge hatte, zu 6 Monaten Korrekthonshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft und 340 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Bertha Flückiger kam am 30. November 1910 vormittags im Hotel S. in Delsberg, wo sie als Zimmermädchen in Stellung war, in ihrer Kammer heimlich mit einem Kinde nieder. Die Schwangerschaft war dem Hotelpersonal und auch den Meistersleuten verborgen geblieben und auch die Spuren der Niederkunft wurden erst entdeckt, als die Flückiger das Hotel gleichen Tages verliess und sich zu ihren in Delsberg wohnhaften Eltern heimbegab. Das Kind war nach den Angaben der Mutter tot geboren oder während der Geburt umgekommen. Die Autopsie ergab indes, dass es gelebt hatte und offenbar kurz nach der Geburt durch Strangulation getötet worden war. Es wies am Halse unzweideutige Spuren einer gewaltsamen Strangulation auf. Die Geschwornen verneinten die Frage nach Kindsmord und sprachen die Flückiger lediglich schuldig der Niederkunftsverheimlichung mit tödlichen Folgen für das Kind. Bertha Flückiger ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Leumund. Die Mutterschaft war die Folge eines gelegentlichen Fehltrittes. Es wurden ihr mildernde Umstände zugebilligt. Mit Rücksicht auf ihr Vorleben sprach der Gerichtshof das Minimum der Strafe aus. Dagegen lehnte er es ausdrücklich ab, ihr den bedingten Erlass der Strafe zu gewähren. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Der Regierungsrat ist indes der Auffassung, es könne von einer Begnadigung nicht die Rede sein, nachdem der Gerichtshof aus wohlwogenen Motiven dazu gelangt ist, den bedingten Straferlass zu verwerfen. In der Tat handelt es sich um einen subjektiv und objektiv durchaus gravierenden Tatbestand und es scheint allen Umständen des Falles durch die Anwendung des Strafminimums Rechnung getragen zu sein. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Metthey**, Arthur, geboren 1882, von Montmelon, Holzhacker und Früchtehändler in Münster, wurde am 25. Januar 1911 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **fahrlässigen Falscheides** zu 3 Monaten Korrekthonshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Ehrverlust und 121 Fr. 25 Staatskosten verurteilt. Metthey hatte sich auf Bestimmung des Agenten M. in Münster und mit Rücksicht auf die Betriebsgefahr seines Handwerkes als Holzhacker (er hatte

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

eine Radsäge mit mechanischem Antriebe im Gebrauche) im November 1909 bei einer Unfallversicherungsanstalt für die Dauer von 5 Jahren versichern lassen. Die Prämie betrug jährlich gegen 100 Fr. Sowohl die Anmeldung zur Versicherung wie den definitiven Versicherungsvertrag hatte er, da er selbst der Schrift offenbar nicht wohl mächtig war, durch seine Ehefrau mit seinem Namen unterzeichnen lassen. Für das auslaufende Jahr 1909 betrug die Prämie 7 Fr. 50, die Metthey samt dem Eintrittsgelde von 5 Fr. sofort bezahlte. Nachträglich kam Metthey um Einräumung halbjährlicher Zahlungstermine, statt monatlicher, ein, was ihm gegen etwelche Erhöhung der Prämie gewährt wurde. Bei Verfall der ersten Prämie zahlte er indes nicht, liess sich betreiben und nahm schliesslich den Prozess gegen die Gesellschaft auf. Er stellte sich dabei auf den Standpunkt, er habe den Vertrag nicht unterschrieben und seine Ehefrau habe ohne seinen Auftrag gehandelt; er habe den Vertrag auch nicht nachträglich genehmigt; solcher sei somit für ihn nicht verbindlich. Diese Behauptungen bestätigte er unter dem Eide als richtig. Die im Zivilprozess unterlegene Gesellschaft erhob Strafklage wegen Meineid. Metthey hielt zuerst an seinen Aussagen fest; schliesslich liess er sich zu der Modifikation herbei, er habe sich nur für den Monat 1909 verpflichten wollen. Er konnte indes der Unwahrheit seiner eidlichen Aussagen zum Teil mit Hilfe der Depositionen seiner eigenen Frau überführt werden; immerhin nahmen die Geschwornen an, er habe nicht absichtlich, sondern zu Folge mangelnder Aufmerksamkeit, also fahrlässig falsch geschworen. Metthey ist nicht vorbestraft und genoss sonst einen guten Ruf. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich auf seine mangelhafte Bildung, sein einwandfreies Vorleben, seine Familie und prekären finanziellen Verhältnisse beruft. Der Regierungsrat hält indes dafür, es könne von einem Straferlasse trotz der vorliegenden Empfehlung des Gemeinderates von Münster nicht die Rede sein, zumal bereits das Gericht sehr glimpflich mit Metthey verfahren ist und die zu seinen Gunsten sprechenden Umstände vollauf gewürdigt hat. Er ist denn auch des bedingten Erlasses der Strafe nicht für würdig befunden worden. Ein gänzlicher Erlass derselben ist umsoweniger am Platze. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Linder**, Gottlieb, geboren 1868, von Reichenbach, Schreiner in Laufen, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 24. Februar 1910 von den Assisen des V. Bezirkes wegen **Misshandlung mit tödlichem**

Ausgange nach Abzug von 3 Monaten Untersuchungshaft zu 4 Jahren Zuchthaus, 956 Fr. 90 Staatskosten und 200 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei verurteilt. Zwischen den Familien Linder und H., die in zwei benachbarten Häusern wohnten, bestand seit langem unversöhnlicher Zwist, der sich in ständigen Chicanen und Hetzereien zwischen den Eltern und auch zwischen den Kindern äusserte. Am 30. September 1909 kam es zwischen dem Ehemanne H. und der Familie Linder infolge eines an sich unbedeutenden Vorfalles zu einer Szene, die mit den schwersten Folgen endigte. Der Ehemann H. sah sich nämlich veranlasst, ein Kind Linder wegen wirklicher oder angeblicher Ungehörigkeiten auf der Strasse zur Rede zu stellen. Das Kind, das Tätlichkeiten befürchtete, machte Lärm und rief seine Mutter zu Hilfe. Diese und ein Stiefsohn Linder eilten herbei und wurden alsbald mit H. handgreiflich. Frau Linder schlug mit einem Stücke Kautschuk (Veloschlauch) auf H. ein, währenddem ihr dieser mit einem Stocke einige Hiebe versetzte. In diesem Momente trat nun auch der Ehemann Linder auf den Kampfplatz und es nahm die Sache eine ernste Wendung an. Bewaffnet mit einem Sparren von 2 Meter Länge und 6—10 Zentimeter Dicke drang er auf H. ein mit den Worten, er wolle ihn nun lehren, was es heisse, eine Frau zu schlagen. Währenddem die übrigen Personen zurücktraten, versetzte er dem H., der sich vergeblich zur Wehre zu setzen suchte, mehrere furchtbare Schläge. Nicht eher liess er von ihm ab, als bis er leblos am Boden lag. Zwei Schläge hatten den Schädel getroffen, diesen spaltend, einer traf die Seite und hatte, wie die Sektion später feststellte, einen Rippenbruch und eine Zerreissung der Niere zur Folge. H. wurde von seinen Angehörigen bewusstlos aufgehoben und verschied 5 Tage nachher an den Folgen der erlittenen Misshandlungen, ohne das Bewusstsein wieder erlangt zu haben. Er hinterliess eine Frau und 8 unerwachsene Kinder. In der Strafuntersuchung berief sich Linder auf Notwehr, allerdings ohne Erfolg. Die Geschwornen verneinten die bezügliche Frage, erkannten ihm dagegen mildernde Umstände zu. Linder ist nicht vorbestraft und genoss sonst keinen ungünstigen Leumund. Seine Mutter und Geschwister stellen für ihn heute das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Sie berufen sich im wesentlichen auf die missliche Lage, in die die ebenfalls zahlreiche Familie Linders durch die Inhaftierung des Vaters geraten sei. In der Strafanstalt hat sich Linder bis anhin gut aufgeführt. Indes hat er kaum etwas mehr als einen Viertel der Strafe abgesessen. Nach der Auffassung des Regierungsrates kann unter diesen Umständen von der Erwägung eines Nachlasses nicht ernstlich die Rede sein, zumal die Strafe angesichts der ausserordentlichen Brutalität, die Linder an den Tag gelegt hat und der schweren Folgen der Tat, nichts weniger denn als übersetzt erscheint. Wie aus den Motiven des Urteils hervorgeht, hat der Gerichtshof alle etwa zugunsten Linders sprechenden Momente wie besonders auch seine Familienverhältnisse voll auf gewürdigt. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Faigaux, Paul**, geboren 1869, von Malleray, Handlanger daselbst, wurde am 19. Januar 1911 vom Polizeirichter von Münster wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 3, 6, 12, 24, 48 Fr. und 12 Fr. 15 Staatskosten verurteilt. Faigaux plazierte seinen noch im letzten Jahrgange schulpflichtigen Sohn im Juli 1910 nach Rümelingen (Baselland). Dort besuchte er die sogenannte Repetierschule (6 Stunden per Woche). Es wurde der bezügliche Ausweis indes von den Schulbehörden von Malleray nicht als genügend erachtet, um den Sohn Faigaux für seine Absenzen zu entschuldigen, und deshalb Strafanzeige eingereicht, und zwar wurden für die Monate Juli bis Dezember 6 Anzeigen gleichzeitig am 28. Dezember 1910 den Staatsbehörden übermittelt. Da Faigaux den Sachverhalt nicht abzustreiten vermochte, wurde er wie angegeben verurteilt. Heute stellt Faigaux nun das Gesuch um Erlass der Bussen, indem er sich auf Unkenntnis des Gesetzes und seine ärmlichen Verhältnisse beruft. Das Gesuch wird von den Gemeindebehörden von Malleray allseitig empfohlen. Faigaux ist Vater mehrerer unerzogener Kinder und nicht imstande, die hohe Busse zu entrichten. Auch die Unterrichtsdirektion erklärt sich mit einer wesentlichen Herabsetzung derselben einverstanden. Es ist nicht zu verkennen, dass die Bussenkumulation, wie sie hier vorliegt, den Intentionen des Primarschulgesetzes nicht entspricht. Von einer Wirkung der ersten geringern Bussen kann keine Rede sein, wenn alle zugleich ausgefällt werden. Dieser Umstand rechtfertigt sehr wohl die Herabsetzung auf ein Mindestmass. Dazu kommt, dass Faigaux nach den Akten Anstrengungen machte, dem Gesetze zu genügen, indes wohl zum guten Teil infolge mangelhafter Informationen über die Anforderungen des Gesetzes nicht dazu gelangt ist. Der Regierungsrat beantragt in Berücksichtigung dieser Verhältnisse und der prekären ökonomischen Lage des Petenten, die in Sachen gegenüber Faigaux ausgefallten Bussen auf 3 Fr. insgesamt herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen auf 3 Fr. insgesamt.

5. **Löffel, Fritz**, geboren 1868, von Oberburg, Maschinist, wohnhaft in der Wyden zu Worb, wurde am 21. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen **Widerhandlung gegen das Trödlergesetz** zu 55 Fr. Busse, zur Nachbezahlung einer Bewilligungsgebühr von 5 Fr. und zu 3 Fr. 60 Staatskosten verurteilt. Löffel betrieb seit mehreren Jahren in der Wyden zu Worb ein Trödlergeschäft, ohne im Besitze einer hiezu erforderlichen Bewilligung zu sein. Die Waren wurden ihm von seinem Schwager R. in Bern und andern Trödlern geliefert und er bezog die vereinbarten Verkaufsprovisionen. Vor dem Richter musste er den Sachverhalt ohne weiteres zugeben. Heute stellt er das Gesuch um Erlass der Busse; er beruft sich zu dessen Begründung im wesentlichen auf seine grosse Familienlast, auch will er das Gesetz nicht absichtlich übertreten haben. Der Gemeinderat von Worb bestätigt, dass Löffel für 13 noch unerzogene Kinder zu sorgen hat, wozu ihm ein sehr bescheidenes Einkommen zur Verfügung steht. Das Gesuch wird empfohlen, da Löffel als braver Familien-

valer bekannt sei. Der Regierungsrat kann sich mit Rücksicht auf diesen Bericht und die Umstände des Falles mit einer wesentlichen Reduktion der Busse einverstanden erklären. Er beantragt Herabsetzung auf 10 Fr.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

hülfe zu 2 Tagen Gefängnis. Durch die gänzliche Begnadigung Alpinice würde in letzterer Beziehung eine Ungleichheit geschaffen. Der Regierungsrat beantragt in Würdigung aller Verhältnisse, die Strafe auf 2 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.

6. **Alpinice**, Peter, geboren 1873, Maurer, von Feltre, Provinz Belluno, Italien, in Bottigen, zu Innertkirchen, wurde am 13. Dezember 1910 vom korrekzionellen Richter von Oberhasle wegen **Diebstahls** zu 8 Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit einem Gehilfen zu 19 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Alpinice schickte am 29. Oktober 1910 seine beiden Knaben sowie seinen Handlanger namens Roth in den sogenannten Bottigenwald, um «Gräbelholz zu holen». Solche fanden nun im Walde einen Buchenholztrümel, der vom Loosholze der Bäuert Bottigen pro 1909 herstammte und beim Transporte liegen geblieben war. Die drei schafften den Stamm zur Strasse hinunter und avisierten Alpinice, der ihn alsdann des Abends im Verein mit seinen Knaben zu seiner Wohnung führte. Bereits am 10. November 1910 reichte der Bannwart von Bottigen Strafanzeige ein. Die Täter vermochten den Sachverhalt nicht zu bestreiten. Das Holz hatte als Nutzholz einen Wert von 20 Fr. Die beiden Knaben Alpinice entgingen der Strafe, da sie noch unter 15 Jahre alt waren. Alpinice wurde als Haupttäter und Roth als Gehülfe mit 2 Tagen Gefängnis bestraft. Alpinice ist wegen Diebstahls an Wein im Jahre 1907 mit 5 Tagen vorbestraft, sonst war er nicht übel beleumdet. Der bedingte Erlass der Strafe wurde immerhin vom Richter ausdrücklich abgelehnt. Im vorliegenden Begnadigungsgesuch beruft er sich im wesentlichen auf seine grosse Familienlast und seine ökonomisch gedrückte Lage. Die Strafe empfindet er als ausserordentlich hart. Das Gesuch wird seitens der Bäuertkommission von Bottigen lebhaft unterstützt. Nach ihren Erhebungen hatte Alpinice kaum die Absicht gehabt, das Holz zu stehlen; er habe solches im Gegenteil auf der öffentlichen Strasse bei seinem Hause liegen gelassen, um sich mit der Bäuert darüber auseinanderzusetzen. Man hätte ihm solches wohl um 2 Fr. überlassen. Der Bannwart habe voreilig Strafklage erhoben und sei nicht genau informiert gewesen. Petent wird von ihr wie auch vom Gemeinderat von Innertkirchen als vorsorglicher Familienvater geschildert und zur Begnadigung empfohlen. Es liegen im weitem Empfehlungen seitens des Oberförsters des I. Kreises und des Regierungsrates vor. Der Regierungsrat kann angesichts dieser übereinstimmenden Einsprachen einer ganz wesentlichen Herabsetzung der Strafe beipflichten, zumal auch der Darstellung des Sachverhaltes durch die Bäuertkommission eine gewisse Bedeutung zukommt. Andererseits ist aber doch aktenkundig, dass Alpinice die Anzeige des Bannwartes vor Gericht in allen Teilen anerkannt hat, und ausserdem, dass er noch im Zeitpunkt des Urteilstermins weder das Holz restituiert noch den Schaden gedeckt hatte. Im weitem fällt in Betracht die Vorstrafe des Petenten, der Umstand, dass der Richter den bedingten Erlass der Strafe von der Hand gewiesen hat und die Verurteilung Roths als Ge-

7. **Schouller** geb. Queloz, Eugénie, geboren 1871, Léons Witwe, von Courchavon, Krämerin in Boncourt, wurde am 10. Februar 1911 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz** zu 50 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Eugénie Schouller wurde beklagt, seit Jahresfrist in ihrem Laden geistige Getränke verkauft zu haben, ohne im Besitze eines erforderlichen Patentes zu sein. Ein Spezialfall, in welchem sie einen halben Liter zum Preise von 35 Cts. abgegeben hatte, wurde namhaft gemacht und mit Zeugen belegt. Der Polizeiaagent fügte der Anzeige ein Verzeichnis der Personen bei, welche vor allem bei Eugénie Schouller verkehrten, daselbst geistige Getränke konsumierten wie in einer Wirtschaft und bisweilen Karten spielten. Vor dem Richter gab die Beklagte die Anzeige unumwunden als richtig zu und unterzog sich dem ihr eröffneten Urteile. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie beruft sich darauf, dass sie für 3 Kinder zu sorgen habe und findet die Busse zu rigoros. Der Gemeinderat von Boncourt führt aus, dass sie sich in finanzieller Bedrängnis befinde. Mit Rücksicht hierauf und ihren guten Leumund empfiehlt er das Gesuch. Auch die Direktion des Innern spricht sich für eine teilweise Begnadigung aus. Angesichts dieser Berichte kann der Regierungsrat einer Reduktion der Busse auf die Hälfte beipflichten. Dagegen erscheint ein weiter gehender Nachlass im Hinblick auf den ziemlich gravierenden Tatbestand nicht als zulässig.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf die Hälfte.

8.—11. **Siegenthaler**, Christian, geboren 1881, von Trub, Landwirt, im Wildsgutshölzli bei Signau, **Steiner**, Hans, geboren 1875, von Signau, Landwirt im Haineli zu Signau, **Haldemann**, Friedrich, geboren 1867, von Eggiwil, auf der hintern Fuhren, Signau, und **Wüthrich**, Christian, geboren 1851, Knecht bei Haldemann vorgenannt, wurden am 25. Januar 1911 vom Polizeirichter von Signau wegen **Sonntagsjagd** zu je 100 Fr. Busse und zu gleichen Teilen zu 13 Fr. 80 unter solidarischer Haftbarkeit verurteilt. Die genannten wurden Sonntags den 15. Januar 1911 von Landjäger D. in Schüpbach im Egghubelwald daselbst auf der Schleichjagd betroffen. Sämtliche befanden sich im Besitze von Flinten. Vor dem Richter machten sie geltend, sie hätten sich auf der Jagd nach einem Fuchs befunden, unterzogen sich indes alle dem Bussurteil. Heute stellen sie nun das Gesuch um Erlass der Hälfte der Strafe. Sie verweisen darauf, dass sie nicht vorbestraft und gut beleumdet seien; die Strafe erscheine ihnen mit Rücksicht hierauf und die Umstände des Fal-

les als zu hoch. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Signau empfohlen. Die Forstdirektion nimmt dagegen entschieden Stellung gegen jeden Straferlass. In der Tat sind Begnadigungsgründe nicht vorhanden. Das Delikt ist zur geschlossenen Jagdzeit begangen worden, was es an und für sich rechtfertigte, über das Bussminimum hinauszugehen. Zudem musste die Art und Weise, wie die Wilderer in grosser Zahl auftraten erschwerend ins Gewicht fallen. Landjäger D. deponierte nämlich, dass sich vielleicht 12 Wilderer, von denen mindestens 6 mit Flinten bewaffnet waren, im Gänsemarsch durch den Wald bewegten; es gelang lediglich 6 davon ausfindig zu machen, von denen zudem 2 mangels genügender Schuldbeweise liberiert werden mussten. Im übrigen vermögen Petenten auch nicht darzutun, dass sie die Busse nicht aufzubringen im Stande wären. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

12. **Marz, Karl**, geboren 1878, von Roche d'Or, Berner Jura, Kunst- und Buchhändler in Bern, wurde am 31. Januar 1911 vom Polizeirichter von Bern wegen **Abgabe ungestempelter Kartenspiele** zu 90 Fr. Busse und 3 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Marz wurde am 20. und 21. Oktober 1910 wegen Verkaufs von 6 ungestempelten Kartenspielen durch 2 Polizisten angezeigt. Dem ihm eröffneten administrativen Buss-erkenntnis des Regierungstatthalters von Bern unterzog er sich, stellte indes sodann an den Regierungsrat das Gesuch um Erlass der Busse; von dieser Behörde abgewiesen, unterliess er es, die Busse innert vorgeschriebener Frist zu bezahlen, so dass die Akten dem Richter überwiesen werden mussten. Vor Gericht unterzog sich sodann Marz neuerdings dem Urteile. Heute stellt er das Gesuch an den Grossen Rat, es möchte ihm die Busse ganz oder teilweise erlassen werden. Er macht im wesentlichen geltend, dass er in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften sich vergangen habe; zudem sei er offenbar zum Kauf der Kartenspiele arglistigerweise verleitet worden. Der Regierungstatthalter empfiehlt eine Reduktion der Busse; dagegen nimmt die Finanzdirektion gegen einen Erlass Stellung. Was die Behauptung des Petenten, er habe das Gesetz nicht gekannt, anlangt, so entzieht sich solche einer Nachprüfung; immerhin ist einem Passus eines Briefes, den Marz an den Regierungstatthalter von Bern gerichtet hat, zu entnehmen, dass er zum mindesten Zweifel über die Gesetzlichkeit seines Verhaltens hatte, ganz abgesehen davon, dass es unglaublich klingt, dass ein Buchhändler, der doch seit einigen Jahren in Bern angesessen ist, die Stempelpflicht der Kartenspiele nicht kannte. Was die weitere Behauptung des Gesuchstellers anlangt, er sei durch die Polizei zu seinem Verhalten provoziert worden, so ergeben sich aus den Akten hiefür ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte, zumal es Marz unterlassen hat, vor Gericht irgend etwas nach dieser Richtung anzubringen oder gar eine Untersuchung zu verlangen. Es ist daher auch dieser Anbringung keinerlei Bedeutung beizumessen. Es fehlt daher an Gründen für einen Straferlass, zumal Marz jedenfalls sehr wohl in der Lage ist die Busse zu be-

zahlen. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. **Riesen, Adolf**, geboren 1880, von Rüschegg, Landwirt, am Rain zu Rohrbach, Gemeinde Rüeggisberg, wurde am 11. Februar 1911 vom korrekzionellen Gericht von Seftigen wegen **Notzuchtsversuches** zu 6 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 90 Tage Einzelhaft, 2 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 72 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Riesen beging am Nachmittag des 23. November 1910 in der Schwalmern, Gemeinde Rüeggisberg, gegenüber dem 16 $\frac{1}{2}$ jährigen Mädchen J. einen Notzuchtsversuch. Die Ausführung des Deliktes scheiterte an dem Widerstande der Frauensperson und dem Hinzutreten von Drittpersonen. Vor Gericht gab er das Delikt, das übrigens vor Zeugen begangen worden war, zu. Straferschwerend fiel in Betracht, dass Riesen Familienvater war, sowie der Umstand, dass er das Mädchen, dessen guter Ruf unbestritten war, schon früher, als es noch zur Schule ging, durch unsittliche Redensarten zu korrumpieren versucht hatte. Andererseits wurde die sonstige Unbescholtenheit des Täters strafmildernd in Betracht gezogen; die Gewährung des bedingten Straferlasses wurde dagegen ausdrücklich abgelehnt. Heute stellt er das Gesuch um Erlass eines Teiles der Strafe. Er beruft sich auf seine Familie und prekäre finanzielle Verhältnisse. Nach der Ansicht des Regierungsrates sind diese Verhältnisse keineswegs dazu angetan, eine Reduktion der Strafe zu begründen. Letztere ist nicht etwa zu scharf bemessen worden, sondern im Vergleiche mit dem durchaus gravierenden Tatbestande eher als eine milde zu bezeichnen. Nachdem zudem der bedingte Straferlass vom Gerichte verworfen worden ist, ist eine Begnadigung umsoweniger am Platze. Der Regierungsrat beantragt das Gesuch abzulehnen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

14. **Aebi, Bendicht**, geboren 1871, von Heimiswyl, Spengler, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 13. August 1907 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Entweichungsversuches** im Zusammenhange mit einer 4 jährigen Zuchthausstrafe zu 20 Tagen Gefängnisstrafe verurteilt. Aebi beging in der Nacht vom 14./15. Juni 1907 in der Untersuchungshaft in Burgdorf einen Ausbruchversuch, indem er mittelst zweier Bestandteile eines alten Messers die hölzerne Zellentüre auszuschnitten versuchte. An der Unzulänglichkeit des Instrumentes scheiterte der Versuch. Immerhin war die Türe erheblich beschädigt. Aebi stellt nun das Gesuch um Erlass dieser Strafe, die er am Schlusse seiner Zuchthausstrafe, also vom 13. August hinweg zu verbüssen hätte. Die Aufführung Aebis in der Strafanstalt ist nicht dazu angetan einem Nachlasse zu rufen. Er musste im Jahre 1908 schwer diszipliniert werden und hat auch seither zu Klagen Anlass gegeben. Zudem ist Aebi ein gefährlicher, unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher, der sowohl im Inlande

wie im Auslande schwer vorbestraft ist. Ihm gegenüber verfolgt die Strafe wesentlich Sicherungszwecke. Es bestehen demnach durchaus keine Gründe für einen Nachlass der erwähnten Strafe. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

15. **Schären**, Emil Ludwig, geboren 1880, von Köniz, Buchbinder, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 19. Oktober 1910 von den Assisen des III. Bezirkes wegen **Fälschung einer Privaturkunde** und wegen **Betruges** nach Abzug von 4 Monaten Untersuchungshaft zu 14 Monaten Zuchthaus und 270 Fr. 10 Staatskosten verurteilt. Schären übernahm im Jahr 1903 das Buchbindereigengeschäft R. in Langnau. Da es ihm an eigenem Kapital fehlte und zufolge Anschaffung unrentabler Maschineneinrichtungen geriet er bald in finanzielle Schwierigkeiten. Um seine kritische Lage zu verbessern, suchte er alsdann einen Geschäftsteilhaber. Er trat im Herbst 1904 mit Buchbinder J., damals in Schönbühl, in Verbindung. Man einigte sich schliesslich dahin, dass J. darlehensweise 4000 Fr. vorschoss und dafür als Angestellter in das Geschäft eintrat. Indes verlangte J. zwei gute Bürgen. Schären liess den Schuldschein durch seinen Bruder unterzeichnen und nannte als zweiten Bürgen Lehrer S. J. war hiermit zufrieden. Unter dem Vorbehalte, dass die zweite Bürgschaft unverzüglich eingeholt werde, händigte er Schären das Geld aus. Etwas später übergab ihm Schären den Schuldschein. Die Unterschrift des zweiten Bürgen Lehrer S. hatte er selbst hinzugesetzt; den letztern hatte er nicht einmal angefragt. Im Frühjahr 1905 trat Schären mit Buchbinder B. durch Zeitungsinserat in Verbindung und suchte mit demselben ein Kollektivvertragsverhältnis einzugehen. Es kam vorerst ein solches Vertragsverhältnis zustande; als sich indes nach der Inventaraufnahme erwies, dass die Passiven des Geschäftes die Aktiven erreichten, übernahm B. das Geschäft ganz und Schären blieb als Angestellter im Geschäft. Da er aber wusste, dass er B. falsche Angaben über den Umfang des Geschäftsbetriebes gemacht hatte und zudem die Entdeckung der Fälschung des Schuldtitels befürchten musste, war seines Bleibens in Langnau nicht länger. Er verliess Ende August unangemeldet und unter Mitnahme seiner Effekten die Schweiz und begab sich ins Ausland. Erst fünf Jahre später stellte er sich in Bern freiwillig der Polizei. Die Geschwornen erklärten ihn der Fälschung und des Betruges schuldig. Es lagen noch weitere Strafklagen seitens seiner Gläubiger, die in seinem Konkurse grösstenteils zu Verlust gewiesen worden waren, vor, in den übrigen Anhaltspunkten wurde er indes liberiert. Schären ist nicht vorbestraft. Das Gericht zog soweit möglich strafmildernd die missliche finanzielle Lage, in der er seine Delikte begangen hatte, sowie den Umstand, dass er sich den Behörden freiwillig stellte, in Betracht. Heute stellt Schären das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. In der Strafanstalt hat er sich gut aufgeführt. Der Regierungsrat hält dafür, es könne Schären bei weiterem gutem Verhalten seinerzeit $\frac{1}{3}$ der Strafe bedingt erlassen werden. Dagegen ist Grund zur Begnadigung desselben kaum vorhanden. Die zu seinen Gunsten sprechenden mil-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1911.

dernden Umstände sind durch das Gericht vollauf gewürdigt worden. Der Tatbestand muss namentlich, was die Fälschung anlangt, als durchaus gravierend bezeichnet werden, da ein hoher, ungedeckter Schaden entstanden ist. Der Regierungsrat beantragt in Erwägung des Angebrachten das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

16. **Chaboudez** geb. Monnot, Elisa, geboren 1871, von Miécourt, Jules Ehefrau, in Fregiécourt, wurde am 21. Januar 1911 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen **Pfandunterschlagung** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, 1 Fr. Entschädigung und 15 Fr. Interventionskosten an die Zivilpartei, sowie zu 68 Fr. 05 Staatskosten verurteilt. Frau Chaboudez wurde im August 1910 für einen Betrag von zirka 100 Fr. betrieben. Sie unterliess es rechtzeitig Rechtsvorschlag zu erheben. Es wurden ihr in der Folge verschiedene Sachen im ungefähren Werte der Betreibungssumme gepfändet. Als die Versteigerung anfangs Januar 1911 vor sich gehen sollte, erwies es sich, dass die Pfandsachen durch die Eigentümerin veräussert oder sonst beiseite geschafft worden waren. Der Gläubiger erhob hierauf Strafklage. Frau Chaboudez machte zu ihrer Verteidigung geltend, ihr Ehemann habe ihr gesagt, er habe den Gläubiger befriedigt. Sie wurde indes schuldig befunden und wegen Pfandunterschlagung verurteilt. Elisa Chaboudez ist wegen Drohungen mit 2 Tagen Gefängnis vorbestraft. In dem bei den Strafsakten liegenden Leumundsberichte des Gemeinderates von Fregiécourt wird sie als hinterlistige und böswillige Person geschildert. Heute stellt sie nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Zur Begründung des Gesuches beruft sie sich im wesentlichen auf ihre Familienverhältnisse. Der Gemeinderat von Fregiécourt empfiehlt das Gesuch. Die Familie Chaboudez sei auf den Verdienst der beiden arbeitsamen Eltern angewiesen. Der Regierungsrat kann sich indes dieser Empfehlung nicht anschliessen. Die Strafe erscheint nicht als übersetzt. Das Vorleben und der Leumund der Petentin können nicht als einwandfrei bezeichnet werden. Wenn zudem das Gericht nicht Anlass genommen hat, den bedingten Straferlass auszusprechen, so kann heute umsoweniger von einer Begnadigung die Rede sein. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

17. **Gfeller** geb. Wenger, Margaretha, geboren 1879, Friedrichs Ehefrau, von Vechigen, in Bern Stalden 24 wohnhaft, wurde am 19. Oktober 1910 vom Polizeirichter von Bern wegen **Beschimpfung** zu zwei Bussen von je 15 Fr., 10 Fr. Entschädigung an die Zivilpartei und 53 Fr. 40 Staatskosten verurteilt. Frau Gfeller hatte am 18. und 21. Juli 1910 mit den im gleichen Hause wohnhaften Eheleuten M., mit denen sie auf gespanntem Fusse lebte, zwei Auftritte. Die Folge davon waren gegenseitig eingereichte Strafanzeigen wegen Ehrverletzung, Misshandlung und Haus-

friedensbruch. Währenddem es den Eheleuten M. gelang darzutun, dass sie von Frau Gfeller mit unflätigen Schimpfnamen und beleidigenden Vorhalten belegt worden waren, verlief das Verfahren wegen Misshandlung und Hausfriedensbruch gegenüber den erstern resultatlos. Heute stellt nun Frau Gfeller das Gesuch um Erlass der Bussen. Sie beruft sich auf die prekäre finanzielle Lage der Familie und macht geltend beide Parteien seien im Fehler gewesen; sie empfinde es daher als unbillig, wenn sie nun allein unter dem richterlichen Verdikt zu leiden habe. Nach dem Berichte der städtischen Polizeidirektion ist sie nicht vorbestraft. Ihre zahlreiche Familie muss aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, da der Ehemann nicht genügend verdient. Das Gesuch wird empfohlen. Der Regierungstatthalter empfiehlt Herabsetzung auf 10 Fr. Aus den Akten geht hervor, dass der Richter äusserste Milde hat walten lassen. Unter normalen Verhältnissen könnte daher von einer Reduktion der Busse keine Rede sein, zumal es sich um einen jener bekannten Exzesse der Unverträglichkeit und Schmähsucht handelt, die zur Nachsicht nicht besonders einladen. Indes ist die ökonomische Lage der Familie Gfeller derart, dass durch den consequenten Vollzug der Strafe kaum die Täterin am härtesten betroffen würde. Mit Rücksicht hierauf und die vorliegenden übereinstimmenden Empfehlungen kann sich der Regierungsrat entschliessen, den Erlass der einen Busse zu beantragen. Ein weitergehender Erlass dagegen muss als unangebracht bezeichnet werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der einen Busse von 15 Fr.

18. **Vuilleumier**, Aline, geboren 1865, Uhrmacherin, von Tramelan-dessus, zurzeit in Biel, wurde am 23. April 1903 vom korrekzionellen Richter von Moutier wegen **Betruges** zu 10 Tagen Gefängnis, 22 Fr. Entschädigung und Interventionskosten und 15 Fr. 95 Staatskosten verurteilt. Am 3. April 1903 reichte Wirt G. in Tavannes gegen Aline Vuilleumier Strafklage ein, weil sie sich unter Zurücklassung einer Rechnung von 20 Fr. für Kost und Logis davon gemacht hatte. Nach der Anzeige hatte die Vuilleumier seit einiger Zeit bei G. Pension bezogen, währenddem sie in Tavannes als Fabrikarbeiterin tätig war. Sie hatte je weilen unregelmässig bezahlt und wurde schliesslich von G. angehalten, den Restbetrag mit 20 Fr. zu bezahlen. Sie versprach dies gleichen Abends zu tun, da sie Zahltag habe. In der Tat hatte sie denn auch Zahltag, machte sich aber dann davon. Gestützt auf diese Anzeige und ohne irgendwelche weitem Erhebungen wurde Aline Vuilleumier vom Richter in contumaciam verurteilt, da sie im Termin nicht erschien. Heute stellt sie das Gesuch um Erlass der Strafe. Sie macht geltend, das Urteil sei unbegründet, sie habe indes nicht die Mittel, sich dagegen wiedereinssetzen zu lassen. Im weitem beruft sie sich auf ihren sonstigen guten Leumund. Die städtische Armendirektion von Biel empfiehlt das Gesuch, indem sie bestätigt, dass Aline Vuilleumier sich und ihr Kind, für das sie zu sorgen habe, redlich und ohne Inanspruchnahme der Öffentlichkeit durchbringe. Aus den Akten ergibt sich, dass gegenüber der Petentin bei Ausfällung des Urteils ausserordentlich summarisch verfahren wurde. Nach-

dem die Strafe zudem nahezu verjährt ist hat es etwas stossendes, sie heute noch zu vollziehen, zumal die Gesuchstellerin eines Nachlasses würdig scheint. Der Regierungsrat kann daher die gänzliche Begnadigung befürworten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

19.—23. **Buri**, Friedrich Jakob Rudolf, geboren 1861, von Rüeggisberg, Schuhmacher, in Neuenegg, **Schmid**, Christian, geboren 1875, Holzer, von Bolligen, in Neuenegg, **Buri**, Christian, geboren 1854, von Oberburg, in Neuenegg, **Büschi**, Christian, geboren 1864, von Dicki, Landarbeiter, in Kriechenwil, und **Bichsel**, Christian, geboren 1849, von Sumiswald, Hausierer, in Serisberg, Gemeinde Ferenbalm, wurden am 12. Januar 1911 von der Landwirtschaftsdirektion wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz vom 20. Mai 1908 über Förderung und Verbesserung der Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehzucht** zu 56, 208, 76, 104 und 96 Fr. Busse verurteilt. Die sämtlichen unterzogen sich dem Administrativurteil, stellen indes heute unter Berufung auf prekäre finanzielle Verhältnisse und Gesetzesunkennntnis das Gesuch um Erlass der Busse. Die genannten wurden verzeigt, weil sie nicht anerkannte Ziegenböcke zur öffentlichen Zucht verwendeten. Die Bussandrohung des Gesetzes ist eine absolute und beträgt 4 Fr. per belegtes Stück. Die sämtlichen Gesuche werden seitens der Gemeindebehörden und des Regierungstatthalters empfohlen. Ohne Einschränkung der nötigsten Lebensbedürfnisse vermöchten Petenten nicht zu bezahlen; zum Teil sind sie armengenössig. Die Landwirtschaftsdirektion beantragt die Busse im Falle Schmid von 208 auf 20 Fr., im Falle Bichsel von 96 auf 5 Fr., in allen übrigen Fällen auf je 10 Fr. herabzusetzen. Der Regierungsrat macht diesen Antrag zum seinigen. Ein gänzlicher Erlass der Busse kann im Interesse der Handhabung des Gesetzes nicht empfohlen werden. Eine Reduktion der Busse Bichsels auf 5 Fr. erscheint in dessen besonders ärmlichen Verhältnissen begründet, währenddem im Falle Schmid die grosse Zahl der Uebertretungen eine etwas höhere Busse rechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse gegenüber Schmid von 208 auf 20 Fr., gegenüber Bichsel von 96 auf 5 Fr., gegenüber allen übrigen auf je 10 Fr.

24. **Chavannes**, Léon, Confiseur, von und in Pruntrut, wurde am 28. November 1910 und am 13. Januar 1911 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Widerhandlung gegen das Primarschulgesetz** zu Bussen von 6, 6, 12, 24, 96, 12 und 48 Fr., sowie zu 12. Fr. 25 Staatskosten insgesamt verurteilt. Das schulpflichtige Mädchen Chavannes fehlte während der Monate April bis Oktober die Schule gänzlich ohne entschuldigt zu werden. Es zog dies dem Vater Chavannes die erwähnten Bussen zu. Heute stellt dieser nun das Gesuch um deren Erlass. Er macht geltend, er habe das

Mädchen mangels anderer Hilfe während der schweren Krankheit seiner Ehefrau zu Hause behalten müssen. Auch er sei dann im Herbst 1910 krank geworden; es habe das zur Folge gehabt, dass seine Frau in der Confiserie habe eingreifen müssen und das Mädchen zu Haushaltungszwecken habe weiter von der Schule abhalten müssen. Dazu seien noch weitere unverschuldete Abhaltungsgründe gekommen. Im weitern beruft sich Chavannes auf seine finanzielle prekäre Lage. Die Krankheit der Eheleute Chavannes ist durch ärztliche Zeugnisse nachgewiesen. Aus einem Zeugnis des Bürgergemeinderates geht zudem hervor, dass Chavannes in der Tat finanziell schlecht steht; es musste ihm Vorschuss gewährt werden. Andererseits ist einem Berichte des Schulinspektors zu entnehmen, dass das Mädchen heute noch unregelmässig zur Schule kommt und häufig zur Ausführung von Kommissionen verwendet wird, die es vom Schulbesuche abhalten. Die Direktion des Unterrichtswesens kann mit Rücksicht auf die seitens des Petenten geltend gemachten Umstände einer wesentlichen Reduktion der Busse zustimmen. Eine solche ist in der Tat schon deshalb gerechtfertigt, weil die Bussen sämtliche nach Begehung der deliktischen Handlung und miteinander ausgesprochen worden sind, was dem Willen des Gesetzes durchaus nicht entspricht. Eine sukzessive Präventivwirkung der Bussen war dadurch ausgeschlossen. Dazu kommen die ungünstigen Verhältnisse der Familie Chavannes, die, wenn rechtzeitig bekannt gegeben, vielleicht eine teilweise Entschuldigung der Absenzen bewirkt hätten. Der Regierungsrat ist daher mit einer Reduktion der Bussen einverstanden und beantragt solche auf 30 Fr. herabzusetzen. Ein weitergehender Erlass ist angesichts des Berichtes des Schulinspektors und wenn anders die Anwendung des Gesetzes gegenüber Chavannes nicht überhaupt in Frage gestellt werden soll, nicht zulässig.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Bussen
auf 30 Fr. insgesamt.

25. **Begert, Paul**, geboren 1880, von Utzenstorf, Metzger in Huttwil, wurde am 24. Oktober 1910 vom korrekzionellen Richter von Trachselwald wegen **Verleumdung, Beschimpfung, Nachtlärms, Skandals, Aergernis erregenden Benchmens, Wirtschaftsskandals und Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Fahrradverkehr** zu zwei Bussen von 40, zu einer Busse von 20, zu 8 Bussen von 10 und zu einer Busse von 2 Fr., 190 und 90 Fr. Entschädigung und Interventionskosten an zwei Zivilparteien und am 8. Februar 1911 von der ersten Strafkammer des Obergerichtes wegen **Drohung, Misshandlung und Verleumdung** zu 15 Tagen Gefängnis, 40 Fr. und 20 Fr. Busse, 75, 70 und 10 Fr. Verteidigungskosten an drei Zivilparteien, 195, 155 und 90 Fr. Entschädigungen samt Interventionskosten an drei Zivilparteien sowie zu 699 erst- und oberinstanzlicher Staatskosten verurteilt. Im September 1908 wurden dem Lehenwirte der Mutter Begert zum Schultheissenbad bei Huttwil des Nachts von verbrecherischer Hand zwei Schweine getötet. Die Kadaver fanden sich auf dem Boden über dem Schweinestalle vor. Der Verdacht der Täterschaft richtete sich gegen Paul Begert, der mit dem Lehenwirte nicht auf gutem Fusse

stand und überdies die Schweine in dem Verstecke entdeckt hatte. Begert wurde in der Folge angezeigt und in Untersuchungshaft genommen; die Untersuchung musste indes mangels genügender Schuldbeweise aber ohne Entschädigung an Paul Begert, aufgehoben werden. Zum Teil unter dem Eindrucke dieser Strafuntersuchung beging Begert, der von Hause aus als jähzorniger, händelsüchtiger, unstäter Bursche bekannt war, in der Folgezeit eine Reihe von mehr oder weniger gravierender Delikte. Sein Zorn richtete sich vorerst gegen die Personen, welche die Strafanzeige gegen ihn veranlasst hatten, nämlich den Gutsächter und den funktionierenden Landjäger. So beschuldigte er den ersteren des Diebstahls an Kuhglocken, ohne hierfür die geringsten Anhaltspunkte zu haben; er warf ihm auch vor, er habe die Schweine selbst getötet und fälschlich Strafanzeige eingereicht; den Landjäger griff er in offener Wirtschaft mit beleidigenden Ausdrücken an und zieh ihn der Bestechlichkeit. Aber auch mit andern Personen geriet er dieser Sache wegen, sowie auch sonstwie, in Streit, beschimpfte und bedrohte sie und schreckte bisweilen auch vor Tätlichkeiten nicht zurück. Dabei verursachte er sowohl im Schultheissenbad wie auch in andern Wirtschaften von Huttwil des öftern Skandal und Aergernis. Es wurden eine ganze Reihe von Strafanzeigen gegen ihn eingereicht; auch er selbst erhob gegen verschiedene Personen Strafklagen; zum Teil wurde solchen nicht Folge gegeben, weil er den ihm auferlegten Vorschuss nicht leistete, teils erwiesen sie sich als haltlos; in einem einzigen Falle wurde einer seiner Widersacher wegen einer Ohrfeige, die ihm dieser in der Aufregung versetzt hatte, mit Busse belegt. Dagegen endigte das Verfahren gegen Begert mit der eingangs angegebenen Verurteilung. Heute stellt er nun das Gesuch um Erlass der Strafen und Staatskosten auf dem Wege der Begnadigung. Ein Erlass von Staatskosten auf dem Begnadigungswege ist durch Art. 565 des Strafverfahrens von vornherein ausgeschlossen und es ist auf das Gesuch nach dieser Richtung nicht weiter einzutreten. Zur Begründung des Gesuches macht Begert geltend, die Strafen und Straffolgen sowie die Zivilfolgen trafen ihn in ihrer Gesamtheit zu hart. Seine Gegner hätten es darauf abgesehen gehabt, ihn zu ruinieren und man sei systematisch gegen ihn vorgegangen. Er beruft sich im weitern auf seine bisherige Unbescholtenheit und seinen guten Leumund, auf den letztern zu Unrecht, denn nach dem bei den Straftakten liegenden Zeugnis des Gemeinderates von Huttwil genoss er keinen guten Leumund. Aus dem Studium der Straftakten, auf die das Gesuch mehrfach abstellt, ist nun nicht der Eindruck zu gewinnen, dass seitens der gegen Begert auftretenden Straffkläger mit Animosität vorgegangen worden wäre. Wenn sich dieselben schliesslich die ungegerechtfertigten Angriffe, Schmähungen und Gewalttätigkeiten nicht ruhig gefallen liessen, so ist ihnen daraus nicht der geringste Vorwurf zu machen. Begert hat sich die Schuld an seiner Bestrafung durchaus selbst zuzuschreiben. Aber auch das Vorleben und der Ruf Begerts sind nicht etwa dazu angetan einer Begnadigung desselben zu rufen. Aus den Berichten des Gemeinderates von Huttwil geht hervor, dass man es mit einem streitsüchtigen, jähzornigen, arbeitsscheuen Gesellen zu tun hat. Ein Erlass der Freiheitsstrafe ist schon deswegen nicht in Frage zu ziehen, weil das Gericht sich nicht veranlasst gesehen hat den bedingten

Erlass auszusprechen. Umsoweniger ist ein gänzlicher Erlass am Platze. Die Bussen in ihrer Gesamtheit sind keine unerschwinglichen. Sie machen zusammen 242 Fr. aus. Begert dürfte wohl in der Lage sein zu bezahlen. Was die Staatskosten anlangt, so ist durch Art. 536 des Strafverfahrens ausreichend dafür gesorgt, dass eine unangebrachte Strenge in der Beitreibung derselben nicht angewandt wird. Die zivilen Folgen der strafbaren Handlungen Begerts müssen ihrer Natur nach als private Angelegenheit desselben angesehen werden und können von der Begnadigungsinstanz für eine Herabsetzung der Strafe kaum wesentlich in Betracht gezogen werden. Der Regierungsrat hält in Erwägung des angebrachten dafür, es sei Grund zur Herabsetzung oder gar zum gänzlichen Erlasse der Strafe nicht vorhanden und beantragt das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. **Settimo**, Pietro, geboren 1876, von Alessandria, Italien, Schuhmacher, vormals in Kandersteg, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. August 1910 vom korrekzionellen Gericht von Frutigen wegen **mehrfacher Unterschlagungen** zu 1 Jahr Korrekzionshaus, 10 Jahren Landesverweisung und 140 Fr. Staatskosten verurteilt. Settimo betrieb in Kandersteg die Schuhmacherei; daneben handelte er um Uhren und Arbeiterkleider. Im Frühjahr 1910 geriet er in Zahlungsschwierigkeiten und schliesslich in Konkurs. Es stellte sich nun heraus, dass verschiedene Waren, die ihm seitens dreier Firmen teils unter Eigentumsvorbehalt verkauft, teils in Kommission gegeben worden waren, nicht mehr vorhanden waren, ohne dass die Firmen für den Preis befriedigt worden wären. Alle drei erhoben Strafklage und es musste Settimo trotz seiner teilweisen Bestreitungen wegen Unterschlagung bestraft werden. Die Beträge, um welche die klägerischen Firmen geschädigt waren, beliefen sich auf 241 Fr. 05, 431 Fr. 60 und 100 Fr. Settimo ist im Kanton Bern nicht vorbestraft, dagegen in Italien (Venedig) im Jahre 1898 militärgerichtlich wegen Unterschlagung mit 1 Jahr Militärgefängnis bestraft worden. In Kandersteg genoss er, abgesehen von seinem etwas jähzornigen Charakter, keinen ungünstigen Leumund. Er stellt nun das Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Er macht geltend, dass er unverschuldet in die finanzielle Notlage geraten sei, unter deren Druck er seine Delikte begangen habe; im weitern beruft er sich auf die Lage seiner Familie, die ihres Ernährers beraubt sei, sowie auf die Untersuchungshaft, die ihm nicht angerechnet wurde. Settimo war vom 30. Mai 1910 in Untersuchungshaft. In der Strafanstalt hat er zu Klagen nicht Anlass gegeben. Was die Untersuchungshaft anlangt, so hat Settimo, solche durch seine Bestreitungen selbst verlängert, es ist daher begreiflich, wenn sie ihm das Gericht nicht angerechnet hat. Wie weit Petent zum Unterhalte der Familie beigetragen hat, entzieht sich der Beurteilung, da dieselbe

nicht mit ihm in Kandersteg war, sondern in Italien blieb. Der Regierungsrat hält dafür, es liegen triftige Begnadigungsgründe nicht vor. Die Strafe ist an und für sich keine lange und sollte nicht verkürzt werden, wenn sie ihren vollen Eindruck auf Settimo machen soll. Auch die Vorstrafe darf, wenn auch etwas zurückliegend, nicht ausser acht gelassen werden. Sie beweist immerhin, dass Settimo zu deliktischen Handlungen hinneigt. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, dass der Tatbestand namentlich im Hinblick auf die Höhe des Schadens ein ziemlich gravierender ist. Es wird in Erwägung des Angebrachten Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27 u. 28. **Mettauer**, Xaver, geboren 1876, von Gipf-Oberfrick, Mechaniker in Interlaken, und dessen Ehefrau Josefine **Mettauer** geb. Stephan, geboren 1877, wurden am 16. November 1910 von der I. Strafkammer des Obergerichtes wegen **gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht** und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz ersterer zu 15 Tagen Gefangenschaft, zu einer Busse von 10 Fr., einer Busse von 50 Fr., zu 10 Fr. Patentgebühr und letztere zu 15 Tagen Gefangenschaft und 20 Fr. Busse, beide solidarisch zu 30 Fr. 90 erstinstanzlicher Staatskosten und jedes zu 10 Fr. Rekurskosten verurteilt. Erwiesenermassen vermieteten die Eheleute Mettauer während der Sommersaison 1910 in Interlaken in dem dem Ehemanne eigentümlich gehörenden Hause Zimmer an Frauenspersonen, die sich der gewerbsmässigen Unzucht hingaben und zwar wurden für die bescheidenen Zimmer Preise gefordert und bezahlt, die sich mit den Preisen erstklassiger Hotels vergleichen liessen. Bisweilen wurde den Dirnen auch Bier gegen Bezahlung auf das Zimmer geliefert. Nach dem Beweisergebnis konnte nicht Zweifel darüber obwalten, dass die Eheleute Mettauer in bewusster Weise aus dem odiosen Gewerbe ihrer Mieterin Gewinn zogen. Sie wurden denn auch der gewerbsmässigen Begünstigung der Unzucht und der Ehemann überdies der Winkelwirtschaft schuldig erklärt. Strafmildernd fiel in Betracht, dass beide erstmals straffällig waren und Mühe hatten das Auskommen für sich und eine zahlreiche Kinderschar auf ehrliche Weise zu finden. Indes verwarf die Strafkammer ausdrücklich die Gewährung des bedingten Straferlasses. Beide stellen heute das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe auf dem Begnadigungswege. Das Gesuch wird vom korrekzionellen Richter von Interlaken, der in erster Instanz den bedingten Straferlass aussprach, empfohlen. Der Regierungsrat hält indes dafür, es könne, nachdem das Obergericht die Petenten des bedingten Straferlasses nicht als würdig erachtet hat, heute umsoweniger von einer Begnadigung die Rede sein. Gegen eine Begnadigung spricht die Natur des Deliktes an und für sich. Es wird demnach Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

